

Synopse zur Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms

über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Landschaftsprogramms mit SUP-Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen

Zur leichteren Handhabung sind die einzelnen Themen bzw. Kapitel nachfolgend verlinkt. Anlagen zu den Stellungnahmen sowie Kartendarstellungen/Bilder werden in der nachfolgenden Synopse nicht mit dargestellt.

ALLGEMEINE HINWEISE 1

LAYOUT20

KAPITEL 121

KAPITEL 226

KAPITEL 331

KAPITEL 494

KAPITEL 5140

KAPITEL 6167

KAPITEL 7170

ANHANG170

KARTENWERK.....171

Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Verbände:

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
ALLGEMEINE HINWEISE					
Nds. Ministerium für Inneres und Sport	0003.1	Allgemeine Hinweise	da das MI keine eigenen Planungsaufgaben oder derzeit Verwaltungsverfahren in der Form von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren betreibt, betrifft das Landschaftsprogramm mein Ressort insbesondere in Bezug auf die sich aus diesem Programm ergebenden Aufwendungen für die kommunalen Planungsträger. Die Kommunen und deren Spitzenverbände wurden nach der von Ihnen übersandten Liste der beteiligten Stellen ebenfalls zu dem Programm angehört. Die Kommunen müssen das Programm bei ihren Planungen als Abwägungsgrundlage einbeziehen. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Aufwand bei den kommunalen Planungsträgern, der insbesondere wegen des Umfangs des Programmentwurfs erheblich werden kann, auch wenn das Landschaftsprogramm eine Zusammenstellung bestehender Schutzmaßnahmen beinhaltet. Insoweit verwundert, dass mit dem Abschnitt 5.7.7 eher ein kurzer Abschnitt der Bedeutung der kommunalen Raumordnungs- und Bauleitplanung gewidmet wird. Allerdings wird dadurch der kommunalen Planungshoheit Rechnung getragen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.1	Allgemeine Hinweise	Es sei an dieser Stelle auf die Bedeutung des Landschaftsprogramms als strategisches und naturschutzrechtlich verankertes Planungsinstrument, das das Themenfeld Naturschutz und Landschaftspflege gesamtheitlich und systematisch abdeckt, hingewiesen. Zur Einordnung der Vereinbarung „Der niedersächsische Weg“, die im Gegensatz dazu punktuelle Impulse gibt, sollte ein ergänzendes Kapitel zum	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es wurden Erläuterungen zum Niedersächsischen Weg in diversen Kapiteln aufgenommen. Bezüge finden sich insbesondere in den Kapiteln 1.2 Fachliche Grundlagen, 1.3 Zielsetzung und 5 Umsetzung.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Niedersächsischen Weg und seinen Maßnahmen in den Umsetzungsteil des Landschaftsprogramms aufgenommen werden.		
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	0009.1	Allgemeine Hinweise	Die genannten Gebiete umfassen auch Bestandsanlagen derzeit unter Bergaufsicht stehender Betriebe in Niedersachsen. Bei der Aufstellung des niedersächsischen Landschaftsschutzprogrammes sind daher Entwicklungsmöglichkeiten bergbaulichen Bestandsanlagen auch weiterhin zu berücksichtigen.	Änderung ist nicht erforderlich.	<p>Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.</p>
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	0009.2	Allgemeine Hinweise	<p>Das Referat L1.3 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie kümmert sich um die atomaren Endlagerstandorte Asse und Konrad sowie um das Bergwerk Gorleben. Zusätzlich könnte, als Ergebnis der Endlagersuche (Standortauswahlverfahren), ein neuer Endlagerstandort, z.B. in Niedersachsen, hinzukommen. Sowohl die bestehenden Standorte als auch ein neuer Standort haben in Entstehung, Betrieb und auch Abschluss einen gewissen Flächenbedarf. Flächen werden beispielsweise für Erkundungsmaßnahmen (z.B. Bohrplätze) oder für die im Betrieb notwendigen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Schachtanlagen, Verwaltungsgebäude, Parkplätze, Halden) benötigt.</p> <p>Natur- und Landschaftsräume, beschrieben u.a. durch das neue Landschaftsprogramm, erstrecken sich bereits teilweise über bestehenden Genehmigungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet „Asse“) oder könnten sich durch deren geplante Ausdehnung und Vernetzung über bestehende oder potenzielle Genehmigungsgebiete ziehen.</p> <p>Für das Bergwerk Asse wurde die Rückholung der atomaren Fässer und die anschließende Verfüllung des Grubengebäudes und der Rückbau der Anlagen beschlossen. Für die Rückholung wird ein neuer Schacht (Schacht 5) geplant, für dessen Lokalisierung im Vorfeld umfangreiche Erkundungsmaßnahmen notwendig sind. Sowohl Erkundungsmaßnahmen als auch Schachtabteufung bedeuten eine gewisse Flächeninanspruchnahme und ggf. eine Schnittmenge mit Schutzgebieten. Das Bergwerk Gorleben, als Endlager kürzlich ausgeschlossen, soll zurückgebaut und ins Landschaftsbild wieder eingegliedert werden. Dazu sind und werden Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. durch Rückbau Soleleitung zur Elbe oder Flächenausgleichsmaßnahmen, notwendig.</p> <p>Das neue Landschaftsprogramm wird voraussichtlich auch für die Schachtanlage Konrad relevant werden. Es werden u.a. zukünftig übertägig Transporte für die Einlagerung des Atommülls notwendig werden. Zudem ist, wie bei den anderen Standorten, eine Flächeninanspruchnahme für Erkundungsmaßnahmen oder Einrichtungen nicht auszuschließen.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Ein neuer Endlagerstandort als „Greenfieldprojekt“, wird wahrscheinlich den größten Flächenbedarf verursachen. Hier sind neben sehr umfangreichen Erkundungsmaßnahmen auch der Neubau aller Betriebseinrichtungen notwendig.		
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	0009.3	Allgemeine Hinweise	<p>In den Flächen ist teilweise Bergbau umgegangen. Der Bergbau ist eingestellt, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Senkungen oder sogar Tagesbrüche eintreten werden.</p> <p>Das LBEG ist zuständige Behörde für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen und Bohrungen. Im Rahmen der Gefahrenabwehr muss das LBEG im Falle einer akuten Gefahr sofort handeln können. Sei es, dass das LBEG die Arbeiten nach entsprechender Auftragsvergabe durchführen lässt oder dem ehemaligen Betreiber durch Anordnung die Verpflichtung aufgibt die Gefahr zu beseitigen.</p> <p>Im Falle von latenten Gefahren müssen Maßnahmen zur Erkundung und Prävention ebenfalls möglich sein. Sollten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Plangebieten notwendig sein, würde sich das LBEG mit den zuständigen Naturschutzbehörden ins Benehmen setzen.</p> <p>Bei konkreten Planungen in den Gebieten wird gebeten, dass LBEG erneut zu beteiligen.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	0009.4	Allgemeine Hinweise	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsprogrammen von allen Maßnahmen freizuhalten sind, die einen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Dies gilt explizit auch für Maßnahmen in der Nachbarschaft dieser Gebiete (LROP Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8). Somit bestehen erhebliche Bedenken gegen alle Planungen und Maßnahmen, die diese Gebiete beschneiden oder vollständig einschließen, wie etwa Biotopkorridore und -netzwerke oder ein länderübergreifendes Großschutzgebiet im Bereich der Gipskarstlandschaft Südharz. Bei allen diesen Maßnahmen ist das LBEG als Fachbehörde frühzeitig zu beteiligen. Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung empfehlen wir außerdem, die Rohstoffsicherungsgebiete aus der Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK 25) bei der Fortschreibung des Landschaftsprogramms als potenzielle, zukünftige Gewinnungsstellen zu berücksichtigen. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. Ökokonten sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Siehe Nr. 0009.1
Nds. Landesforsten	0013.1	Allgemeine Hinweise	<p>Aus unserer Sicht ist positiv, dass bezüglich des Waldes auf die derzeit laufende Neuaufstellung des Landeswaldprogramms und die enge Kooperation mit dem amtlichen Naturschutz dazu verwiesen wird. Gleichzeitig nimmt nun das Landschaftsprogramm des MU umfangreich zu Waldthemen in Niedersachsen Stellung und trifft auch diesbezügliche Planungsaussagen. Dies sollte jedoch die Aufgabe des entsprechenden Fachministeriums sein, das wie erwähnt das existierende Waldprogramm von 1999 gerade evaluiert und fortschreibt.</p> <p>Positiv anzumerken sind auch die an zahlreichen Stellen zu findenden Hinweise auf Daten und Beiträge der NLF zum Waldnaturschutz.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesforsten	0013.2	Allgemeine Hinweise	<p>Grundsätzlich fehlen in dem Entwurf aus unserer Sicht jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aussagen zur Dramatik der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder. Dies wird zwar in Kapitel 3.1.3.7 angerissen und allgemein auch in Kapitel 	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine vertiefende Bearbeitung des Themas Klimawandel muss kapazitätsbedingt und vor dem Hintergrund

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>3.4.2. beschrieben. Das dramatische Ausmaß der Auswirkungen auf die Wälder sollte unseres Erachtens aber anhand aktueller Zahlen verdeutlicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutlichere Aussagen zur Bedeutung des Walderhalts und der Waldvermehrung als aktivem Beitrag zum Klimaschutz. Auch Aspekte der Bereitstellung und Nutzung des ökologischen Rohstoffs Holz sollten wegen ihrer Bedeutung insbesondere für das Klima zumindest knapp dargestellt werden. – Antworten zur Finanzierung und damit zur Umsetzbarkeit der Planungen. Zwar werden an der einen oder anderen Stelle Verweise auf existierende Förderprogramme, namentlich der EU genannt, aber die Beteiligung des Landes an der Finanzierung wird nur sehr rudimentär angeführt. Dadurch wird leider an vielen Stellen der Eindruck erweckt, dass der vorliegende Entwurf des Landschaftsprogramms eine "Wünsch-Dir-was"-Broschüre ist. Zielführend wäre ein eigenes Kapitel, das sich mit den bestehenden sowie den zukünftig zu erwartenden Finanzierungsmöglichkeiten auseinandersetzt, ohne im weiteren Text auf die Forderungen nach einer Finanzierung einzelner prioritärer Ziele zu verzichten. Die zunehmende Bedeutung von Finanzierungsmodellen für Ökosystemdienstleistungen, wie sie auch für die Umsetzung des Niedersächsischen Weges gesehen wird, muss sich unseres Erachtens im Landschaftsprogramm widerspiegeln. 		weiterer Erkenntnisse in Zuge der Fortschreibung des LaPro erfolgen, nicht nur hinsichtlich der Wälder, sondern aller Ökosysteme. Das Nds. Waldprogramm kann ebenfalls entsprechenden Inhalte transportieren.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.1	Allgemeine Hinweise	Grundsätzlich ist das vorliegende Landschaftsprogramm mit Überblick, Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft sowie Zielkonzept und dessen Umsetzungsempfehlungen als naturschutzfachlicher Plan zur Kenntnis zu nehmen, ohne das Gesamtplanwerk insgesamt der landwirtschaftlich fachlichen Sicht gegenüberzustellen. Eine endgültige Abwägung ist vielmehr dem Prozess der Erstellung des LROP überlassen. Sobald Ziele und Grundsätze der Raumordnung neu aufgestellt oder geändert werden, sind sowohl naturschutzfachliche als auch landwirtschaftliche Zielsetzungen und Erfordernisse in der raumplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dennoch möchten wir einige Punkte bzw. Vorschläge des Landschaftsprogramm-Entwurfs an dieser Stelle diskutieren bzw. korrigieren.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.2	Allgemeine Hinweise	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis gemäß § 14 (2) BNatSchG widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Wird die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft durch Rechtsvorschriften örtlich eingeschränkt (z.B. durch Schutzgebietsverordnungen), sind diese Einschränkungen i.d.R. ausgleichspflichtig (u.a. gem. WHG, BNatSchG). Die Vorschriften der guten fachlichen Praxis sind in Niedersachsen gemäß Niedersächsischem Landwirtschaftskammergesetz in Form der Leitlinien ordnungsgemäße Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde konkretisiert worden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.1	Allgemeine Hinweise	Insgesamt wird seitens der NLPV die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ausdrücklich begrüßt, stellt es doch die Leitlinie für die Arbeit der Naturschutzverwaltungen in Niedersachsen dar. Damit liefert sie die wichtige Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Landesraumordnung und anderen Fachplanungen, wie sie gerade für ein Großschutzgebiet wie den Nationalpark Wattenmeer von Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung der Nationalparkziele und –schutzintentionen des Nationalparks hier besonders wichtig.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die angesprochenen Punkte wurden geändert bzw. ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Leider ist der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, als größtes Schutzgebiet Niedersachsens und mit seinen Prinzipien der natürlichen Entwicklung, in dem vorliegenden Entwurf bisher nicht angemessen berücksichtigt worden. Dies zeigt sich u.a. in der Karte 1, in der die Nationalparke in der Legende keine Erwähnung finden und bei den Inhalten zum Thema Artenschutz und Pflegemaßnahmen. Hier besteht – vor dem Hintergrund der Nationalparkmaxime „Natur Natur sein lassen“ aus Sicht der Nationalparkverwaltung noch größerer Änderungsbedarf u.a. bei den Aussagen zu den Dünen, den Salzwiesen und den Neobiota sowie die Inhalte zu den Wildnisgebieten, die die Nationalparke bisher weitgehend außer Acht lassen. Besonders kritisch ist weiterhin anzumerken, dass die Anerkennung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe sowie die internationalen Verpflichtungen des Nationalparks, die sich u.a. aus den Anforderungen zum Erhalt der Zugvögel ergeben, mit keiner Silbe bzw., wenn überhaupt, nur am Rande Erwähnung findet.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0033.1	Allgemeine Hinweise	<p>Für die Gründung von Handwerksunternehmen müssen auch in Zukunft ausreichend und geeignete Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Für bestehende Betriebe müssen auf Gesetzgebungs- und Verwaltungsebene ausreichend Spielräume vorhanden sein, um die Entwicklung und Sicherung bestehender Betriebsstandorte zu fördern. Gerade im Handwerk und bei mittelständischen Unternehmen ist die Entwicklung an bestehenden Betriebsstandorten besonders aus betriebsorganisatorischen und auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten von großer Bedeutung. Auch Einschränkungen für Bestandsunternehmen auf Grund von strengeren Anforderungen an den Emissionsschutz sind zu vermeiden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	<p>Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.</p>
Betroffene Öffentlichkeit	0033.2	Allgemeine Hinweise	<p>Das Niedersächsische Landschaftsprogramm dient auch als eine Bewertungsgrundlage für überregional oder landesweit bedeutsame Planungen oder von Projekten. Die Aufstellung des Programms muss sicherstellen, dass notwendige Infrastrukturmaßnahmen für Verkehr und Energieversorgung durchgeführt werden können.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Siehe Nr. 0033.1
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau HB	0034.1	Allgemeine Hinweise	<p>Das niedersächsische Landschaftsprogramm stellt die einzelnen Maßnahmen in Kartenform relativ grob dar und beschreibt die in Nds. berücksichtigten Maßnahmen aus Klimawandel und Hochwasserschutz.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	0048.1	Allgemeine Hinweise	<p>Nach Durchsicht der zu Verfügung gestellten Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms. Allerdings möchte ich die Einwendungen des SFA Bremerhaven aus den vorangegangenen Beteiligungsrunden zur Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms grundsätzlich aufrechterhalten.</p> <p>Sofern fischereirechtliche Belange durch die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms berührt werden, bitte ich darum, die langfristigen Bemühungen der niedersächsischen Fischereibetriebe und die daraus resultierenden Entwicklungen hinsichtlich einer verbesserten ökologischen Verträglichkeit und nachhaltiger Fangmethoden in den Niedersächsischen Küstengewässern bei der Bewer-</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	<p>Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>tung zu berücksichtigen. Vor allem ist die Ausweisung weiterer Sperr- und Schutzgebiete für die Fischerei, z.B. durch Ausweisung von Gebieten für den Abbau von Rohstoffen, die Trassenführungen oder Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Die Fischerei darf bei der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms nicht sekundär gesehen werden, sondern muss als eine der ältesten Nutzungen der Meere allen weiteren Co-Nutzungen mindestens gleichgestellt werden. Eine konkurrierende Nutzung hat immer zum Ziel, die anderen Nutzungsformen zu verdrängen. Daher sollte die Fischerei gegenüber den neuen Begehrlichkeiten an das Meer als gleichberechtigt berücksichtigt werden.</p>		Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.
Landkreis Cloppenburg	0057.1	Allgemeine Hinweise	Das Landschaftsprogramm ist als Richtschnur des Landes Niedersachsen für die Arbeit der Naturschutzverwaltung zu verstehen. Eine unmittelbare Rechtswirkung besteht m.E. nicht, eine rechtliche Bindung entfaltet sich erst mit der Berücksichtigung von Inhalten im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder Festsetzung in Plänen, die als Satzung ergehen, z.B. das Regionale Raumordnungsprogramm. Allerdings wird in § 16 BNatSchG darauf verwiesen, dass die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nicht den Plänen gem. den §§ 10 und 11 BNatSchG (Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne) widersprechen dürfen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landkreis Cloppenburg	0057.2	Allgemeine Hinweise	Seit dem Inkrafttreten des ersten Niedersächsischen Landschaftsprogramms im Jahre 1989 sind entsprechend den gesellschaftspolitischen Veränderungen und damit einhergegangenen Gesetzesänderungen oder bzw. Neueinführungen Erkenntnisse und Handlungserfordernisse für eine Vielzahl von Themenfeldern neu hinzugekommen (z.B. Schutzgebietsnetz Natura 2000, landesweiter Biotopverbund, EU-WRRL, Klimaschutz), die in dem hier vorliegenden Entwurf Berücksichtigung finden und mit einem erweiterten Planzeicheninstrumentarium dargestellt wurden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage bezüglich einer Überarbeitung und Ergänzung der bestehenden Planzeichen für die Landschaftsplanung (Inform. d. Naturschutz Nieders. 21 (3) (0/01)), die ich zur sachgerechten und einheitlichen Darstellung v.a. der neu hinzugekommenen planungsrelevanten Aussagen für erforderlich halte. Dies würde auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung auch die Vergleichbarkeit mit den Plänen der Nachbarlandkreise erleichtern und trägt zur besseren Lesbarkeit insbesondere bei kreisgrenzen-überschreitenden Fragestellungen (z.B. Biotopverbund) bei.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Emden	0062.1	Allgemeine Hinweise	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen möchte ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Planung im Stadtgebiet der Stadt Emden mit bestehenden Planungen konkurriert, bzw. von bereits umgesetzten Vorhaben überlagert wird. Ich bitte Sie, diese in den Entwurf des Landschaftsprogramms einzuarbeiten, um der Realität vor Ort zu entsprechen. Sehr wohl wissend, dass Ihr Entwurf einzelne Darstellungen enthält, die nicht mit den aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und die Betrachtungsweise eher großräumig angelegt ist, möchten ich Ihnen, die Stadt Emden betreffend, einen kleinräumigeren Eindruck geben, damit Sie Ihren Entwurf konkretisieren zu können. Gerne setze ich Sie über Details in Kenntnis.</p> <p>Zunächst weise ich auf vier Plan- bzw. Bauvorhaben hin, die in absehbarer Zeit die Wertigkeit von Flächen minimieren werden, welche im vorliegenden Entwurf des</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, das Kartenwerk wurde entsprechend angepasst und ein Hinweis auf die Gültigkeit bestehender Bebauungspläne auf den Einzelkarten aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Landschaftsprogramms als besonders wertvoll dargestellt werden. Im Weiteren erhalten Sie die fachlichen Stellungnahmen der Behörden des Fachdienstes Umwelt der Stadt Emden, worin unter anderem auf die erstgenannten Vorhaben detaillierter eingegangen wird.</p> <p><u>Plan- bzw. Bauvorhaben in der Stadt Emden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das im Westen der Stadt Emden gelegene Gebiet am Dollart ist im Flächennutzungsplan der Stadt Emden mit der Signatur: G, Gewerbliche Bauflächen versehen und wird in Teilen bereits entsprechend genutzt und sukzessive weiterentwickelt werden. 2. Südwestlich des VW Werkes gelegene Schilfflächen in Emden/Larrelt werden für eine Erweiterung des VW Werkes in Anspruch genommen werden. Der Planungsprozess hat bereits begonnen. Eine Kompensation ist vorgesehen. 3. Der Stadtteil "Conrebbersweg". Hier wird die Erweiterung des Stadtteils geplant. Die dazu vorgenommene 67. FNP-Änderung der Stadt Emden zur Entwicklung von Conrebbersweg-West befindet sich derzeit in der Entwurfs-Abwägung. Ein Beginn der Baumaßnahmen im 1. Bauabschnitt ist für Anfang 2021 geplant. 4. Flächen, die für die Energiewende beansprucht werden. Hier sind zu nennen die Standorte für Konverter und Freileitungen im Osten der Stadt. Sie liegen nördlich des Ems-Seiten Kanals und südlich des Fehntjer Tiefs. Das Umspannwerk Emden Ost ist bereits errichtet und es ist anzunehmen, dass die Firma Amprion voraussichtlich in 2021 eine Genehmigung für einen weiteren Konverterstandort im Osten der Stadt erhalten wird (https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/emdenostconneforde/projektbeschreibung). Zur Anbindung an das Umspannwerk muss voraussichtlich eine Freileitung zum bestehenden Emden Ost Conneforde errichtet werden. Darüber hinaus wird die Hochspannungsleitung Emden Ost-Conneforde neu errichtet (https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/emdenost-conneforde/projektbeschreibung). Weiterhin ist anzumerken, dass im Osten der Stadt Emden ein bereits bebauter Bereich mit der Signatur "Landesweit bedeutsame Böden" überlagert ist. Diese Signatur zieht sich bis in den Nordosten der Stadt auch über den Bereich des bereits vorhandenen Flugplatzes der Stadt Emden. Die Lage des Flugplatzes wirkt sich auch auf die Spiegelstriche Aktionsprogramme "Gewässeraue" oder "Hoch- und Niedermoor" aus. Diese können demnach hier keine Anwendung finden. 		
Stadt Emden	0062.2	Allgemeine Hinweise	Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 25.01.18, die hiermit aufrechterhalten wird.	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.
Landkreis Göttingen	0068.1	Allgemeine Hinweise	In den großräumig behandelten Landschaftsräumen befinden sich Altdeponien, die Berücksichtigung von daraus resultierenden Anliegen/Bestimmungen ist erst bei kleinräumigen Planungen von Relevanz.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landkreis Hameln-Pyrmont	0071.1	Allgemeine Hinweise	In Bezug auf die Darstellung von Gewässern sollte die Datenlage, unter Einbeziehung der Daten des NLWKN, auf ihre Aktualität geprüft werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es wurde die aktuellste Shape-Datei verwendet und die Darstellung entsprechend ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landkreis Oldenburg	0087.1	Allgemeine Hinweise	Da das Nds. Landschaftsprogramm in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise zu konkretisieren ist, stellt sich für mich die Frage, wie mit dem aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den LK Oldenburg umzugehen ist. Sind hier ggf. schon jetzt Anpassungen vorzusehen. Der Entwurf des Nds. Landschaftsprogramms bezieht sich z.B. auf die aktuelle Bodenkarte 1:50.000, passen hierzu die Abgrenzungen in unserem Entwurf (insbesondere der Moorstandorte)?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Fortschreibungsbedarf für die LRP ist im Einzelfall zu klären, insbesondere zu den Themen Biotopverbund, hist. Kulturlandschaften, Moorschutz, Auenentwicklung. Hierfür kann die Beratung der Fachbehörde für Naturschutz nach § 33 NAGBNatSchG in Anspruch genommen werden.
Stadt Oldenburg	0088.1	Allgemeine Hinweise	Aufgrund des Maßstabes 1:50.000 des Landschaftsprogramms ist es teilweise schwierig oder gar nicht möglich, die dargestellten Bereiche entsprechend zuzuordnen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Das Landschaftsprogramm wurde im Maßstab 1:500.000 erarbeitet, es handelt sich somit nicht um flächenscharfe Abgrenzungen. Sämtliche kartografische Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen.
Stadt Salzgitter	0094.1	Allgemeine Hinweise	gem. § 10 BNatSchG werden „die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm [...] dargestellt“. Das Landschaftsprogramm soll zudem geeignet sein, einen substantiellen Beitrag zum [allgemeinen] Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gem. Art. 20a GG zu leisten. Aus Sicht der Landkreise und kreisfreien Städte betrifft dies vor allem die regionalen Anforderungen an eine künftig auszuweisende Förder- und Schutzgebietskulisse. Daher wird die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms begrüßt.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Salzgitter	0094.2	Allgemeine Hinweise / Flächeninanspruchnahme	Vor dem Hintergrund des weitergehenden Flächenverbrauchs fehlt in dem Entwurf eine Auseinandersetzung mit den großräumig vorhandenen Konflikten bei der Beanspruchung und Nutzung von Naturräumen. Ohne die Festlegung konkreter, landesweit umzusetzender Zielgrößen ist eine angemessene zukünftige Flächenversiegelung kaum realisierbar. Konflikträchtig sind insbesondere die intensiv landwirtschaftlich genutzten Bördelandschaften, in denen der nach § 44 BNatSchG streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Feldhamster, eine FFH-Anhang IV-Art, beheimatet ist. Fördermaßnahmen wie eine winterliche Stoppelbrache oder der Anbau von Futterpflanzen auf Ackerrandstreifen einer bestimmten Größenordnung sind zu prüfen und umzusetzen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es ist ein Hinweis in Kap. 5.7.7 auf die Ziele zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme und auf den Konflikt zwischen Feldhamsterschutz und Flächeninanspruchnahme aufgenommen worden.
Stadt Salzgitter	0094.3	Allgemeine Hinweise	Verluste der biologischen Vielfalt könnten gestoppt werden durch die naturschutzfachliche Konversion von Flächen, auf denen die ursprüngliche Nutzung aufgegeben worden ist, beispielsweise ehemalige Bodenabbaugebiete, aufgelassene Gleis- und Industrieanlagen sowie leerstehende Gebäudekomplexe.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Salzgitter	0094.4	Allgemeine Hinweise	Das Landschaftsprogramm soll aus Sicht der Stadt Salzgitter auch die Bedarfe einer aktiven Siedlungsentwicklung und einen Flächenbedarf für Arbeiten und Gewerbe berücksichtigen und die Flächen für diese und die naturräumliche Entwicklung definieren. Es sollten keine Flächenkonkurrenzen und Zielkonflikte zur bedarfsgerechten städtischen Wohnbaulandstrategie und Gewerbe- und Industrieflächenausweisung begründet werden. Salzgitter als drittgrößter Industriestandort in Niedersachsen ist eine Großstadt mit vielen Naturräumen. Ziel sollte die Verknüpfung dieser	Änderung ist nicht erforderlich.	Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Naturräume zu einem grünen Netz sein. Kaltluftschneisen sollten räumlich berücksichtigt werden.		gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.
Landkreis Verden	0099.1	Allgemeine Hinweise	Um dem planerischen Gegenstromprinzip entgegenzukommen, wäre es hilfreich gewesen, wenn die relevanten Datensätze der o.g. Karten den Naturschutzbehörden im Verfahren zur Verfügung gestellt worden wären, um jeweils einen Abgleich mit den räumlich konkret verorteten Zielen der Landschaftsrahmenpläne vornehmen zu können. Aus diesem Grund wird jetzt eine grundsätzliche Stellungnahme zum Programm abgegeben.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	0099.2	Allgemeine Hinweise	Aufbauend auf die schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft liegt nun ein naturschutzfachliches Zielkonzept räumlich konkretisiert für das Land Niedersachsen vor. Auf dieser Grundlage beginnt die Arbeit im Hinblick auf die Umsetzung der naturschutzfachlichen Inhalte in den Raum bzw. in die Fläche. Das Kapitel 5 ist mit der "Umsetzung der Grünen Infrastruktur Niedersachsen" überschrieben (S. 210). Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich der Umsetzung des Zielkonzepts in den Landschaftsrahmenplänen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Wilhelmshaven	0101.1	Allgemeine Hinweise	Im Bereich des Voslapper, Rüstersieler und Heppenser Groden im östlichen Gebiet der Stadt Wilhelmshaven haben folgende Bebauungspläne zwischenzeitlich ihre Rechtskraft erhalten: – Bebauungsplan Nr. 210 "Jade-Weser-Port-Containerterminal" Rechtskraft am 27. 09. 2008 – Bebauungsplan Nr. 211 "Hafengroden" Rechtskraft am 16. 01.2010 – Bebauungsplan Nr. 212* "Rüstersieler Groden Nord / südlich Niedersachsen Damm" Rechtskraft am 09.02.2008 – Bebauungsplan Nr. 213 "Geniusbank / nördlich Niedersachsendamm" Rechtskraft am 27. 06.2020 – Bebauungsplan Nr. 220 "Rüstersieler Groden-Süd / Zum Kraftwerk" Rechtskraft am 16. 08. 2008 Dadurch ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Darstellungen des vorliegenden Entwurfs in diesen Bereichen.	Änderung ist an anderer Stelle erfolgt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.1	Allgemeine Hinweise	Der Beteiligte schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständiger Träger öffentlicher Belange an. Wir verzichten daher weitgehend auf eine Wiederholung der von der LWK Niedersachsen vorgebrachten Stellungnahme. Wir haben aber darüber hinaus die folgenden Hinweise bzw. Einwendungen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.2	Allgemeine Hinweise	a) Anpassung des Entwurfs des Landschaftsprogramms an die im November 2020 durch den Nds. Landtag beschlossenen Änderungen des NAGBNatSchG sowie des	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde teilweise berücksichtigt. Die Änderung des NAGBNatSchG und NWG

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>NWG und die über die Rahmenvereinbarung „Nds. Weg“ und darauf basierenden Eckpunktepapiere zwischen Landesregierung, Landvolk Niedersachsen, LWK Niedersachsen, BUND Niedersachsen und NABU Niedersachsen vereinbarten weiteren konkreten Schritte zur Stärkung des Natur-, Arten- und Klimaschutz in Niedersachsen</p> <p>Ein Landschaftsprogramm, das voraussichtlich im Jahr 2021 veröffentlicht und in Kraft treten wird, sollte die genannten Änderungen und Vereinbarungen enthalten bzw. berücksichtigen. Wir halten es dabei auch für notwendig, insbesondere die Vorstellungen zur „Grünen Infrastruktur“ einschließlich der Darstellungen zum landesweiten Biotopverbund und zur Umsetzung in Form von Schutzgebietsausweisungen (auch in Karten) bzw. über das LROP entsprechend anzupassen. Eine Ausweitung von Schutzgebieten, wie sie gutachtlich empfohlen wird, über die erfolgten Änderungen des NAGBNatSchG sowie des NWG hinaus, ist ausdrücklich im Nds. Weg nicht vorgesehen bzw. wurde auch vom Nds. Umweltministerium in den Beratungen z. B. zur Ausweisung weiterer landesweit gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile nicht für erforderlich gehalten.</p>		<p>sowie diejenigen Aspekte der Vereinbarung „Der Nds. Weg“ wurden an verschiedenen Stellen im Text ergänzt.</p> <p>Unabhängig von der Vereinbarung zum Nds. Weg ist es gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG Aufgabe des Landschaftsprogramms u.a. schutzwürdige Bereiche entsprechend § 1 BNatSchG und seinen Schutzgütern zu identifizieren. Ein hoheitlicher Schutz ergibt sich nicht zwangsläufig daraus.</p>
Betroffene Öffentlichkeit	0113.3	Allgemeine Hinweise	<p>Das Landschaftsprogramm des Jahres 1989 musste sich noch nicht mit der Frage der Landschaftsentwicklung bzw. des Landschaftsbilds im Zuge des politisch gewollten und inzwischen alternativlosen massiven Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien auseinandersetzen. Für ein heutiges modernes Landschaftsprogramm sind hierzu jedoch Aussagen insbesondere hinsichtlich der Kompatibilität von Windkraftanlagen (WKA) aber auch von PV-Freiflächenanlagen mit den Kulturlandschaften in Niedersachsen unverzichtbar. Wir halten es für notwendig, dass Maßnahmen zum Klimaschutz, die unvermeidlich mit Konsequenzen für das Landschaftsbild in Niedersachsen verbunden sind, in einem Landschaftsprogramm explizit angesprochen werden und hier die aus dem Entwurf hervorgehende weiterhin stark auf eine konservierende Ausrichtung hinauslaufende gutachtliche Auffassung (sofern überhaupt eine Auffassung zum Thema deutlich wird) sich den Anforderungen des Klimaschutzes stellt und dieses Problem nicht allein auf die Raumordnung oder andere Ebenen abwälzt. Mit einer Ausweisung von sogenannten Bereichen mit landesweiter Bedeutung für das Landschaftsbild wird der Naturschutz den Herausforderungen jedoch nicht gerecht. Wir sehen hier als einzige zukunftsweisende Lösung ein Überdenken herkömmlicher Vorstellungen im Landschaftsschutz. So sind z. B. Aussagen erforderlich hinsichtlich der Kompatibilität von WKA und PV-Freiflächenanlagen mit dem gewünschten „Freiraumverbund“ und Landschaftsbild. Das Landschaftsprogramm muss auch auf unbequeme Themen in den notwendigen Anpassungen in unserer Landschaft auf den Klimawandel eine Antwort geben und dabei Verantwortung über Niedersachsen hinaus übernehmen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird auf die textlichen Ausführungen in Kap. 3.5.3 sowie das zugrundeliegende Gutachten verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.4	Allgemeine Hinweise	<p>Die Entwicklung bzw. Veränderung der Kulturlandschaft in Niedersachsen wurde seit Jahrhunderten überwiegend durch die Entwicklung der Landwirtschaft geprägt, angetrieben durch den gesellschaftlichen Anspruch auf die Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsmittelerzeugung, die schon lange durch die Bedürfnisse von deutlich mehr als nur der Einwohner in Niedersachsen gesteuert wurde. Es ist zu begrüßen, dass ein gewisser Fokus des Landschaftsprogramms darauf liegt, den fortschreitenden Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu adressieren und hier eine Reduzierung anzumahnen, die auch im</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den rechtlichen Vorgaben entsprechend um rein naturschutzfachliche Betrachtungen handelt. Eine Schutzwürdigkeit bedeutet nicht automatisch eine Unterschutzstellung. Die Erfordernis ergibt sich erst durch eine Gefährdung naturschutzfachlicher Belange.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Sinne der Landwirtschaft ist. Für den Beteiligten ist aber auch im Landschaftsprogramm deutlich hervorzuheben, dass es zur Zielsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes in Niedersachsen gehört, die nachhaltige Produktivität der land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen als Maßnahme der Daseinsvorsorge zu erhalten. Stattdessen entsteht leider der Eindruck, als wenn auch außerhalb der jetzt schon bestehenden Schutzgebiete erhebliche Teile dieser Nutzflächen zukünftig nur noch extensiv genutzt werden sollen und damit der Nahrungsmittelerzeugung erheblich entzogen werden.</p> <p>Angesichts der seit Jahren augenscheinlichen Schwierigkeiten, überhaupt erst einmal die qualitative Aufwertung in den ständig angewachsenen Schutzgebieten und im Bereich der natürlichen Gewässer zu erreichen, ist die aus dem Landschaftsprogramm hervorgehenden Zielsetzung weiterer Schutzgebietsausweisungen ebenfalls unverständlich. Der Beteiligte vermisst hier bis auf wenige Stellen im Entwurf eine klarere Prioritätensetzung für die Naturschutzbehörden z. B. auf die Umsetzung der EU-Verpflichtungen in den FFH-Gebieten und fordert eine deutliche Absage, die begrenzten Ressourcen in die Ausweisung weiterer Schutzgebiete zu investieren.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0115.1	Allgemeine Hinweise	<p><u>Stillgewässerlebensräume fördern, erhalten und entwickeln</u> Niedersachsens vielfältige Teichanlagen und fischereilichen Staugewässer bieten für die artenreiche Insektenvielfalt und Insektenbiomasse einen herausragenden Lebensraum und Nahrungsgrundlagen. Diese großen und kleinen Wasserflächen und deren Verlandungszonen und Teichdämme gilt es für die Insektenvielfalt dringend zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit auszubauen. Sachkundigen Fischwirten und Teichbesitzer sollte hier ein Pflege- und Bewirtschaftungsunterstützung gewährt werden. Dies kann auch sehr gut ggf. ergänzend mit den Maßnahmen zu Fischartenhilfsmaßnahmen kombiniert werden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0115.2	Allgemeine Hinweise	<p><u>Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung in quellenahen Gebieten</u> Die Teichwirtschaft und Binnenfischerei in Niedersachsen ist bisher nicht Bestandteil der GAP Förderung. Jedoch erwirken Teichwirtschaften z.B. auch mit ihrem Wasseraufstau und der Wasserrückhaltung die Bildung von Verlandungszonen und erhalten und fördern somit auch Vernässungs- und Moorebenen sowie der Sicherung des Grundwasserstands. Das wirkt sich direkt regional auf die CO₂-Bindung und auf das örtliche Klima positiv aus. Es wird jedoch seit mehreren Jahren in Niedersachsen beobachtet, dass größere und kleinere Stillgewässer mit wertvollen aquatischen Lebensräume und deren Arteninventar zunehmen verloren gehen. Als Gründe hierfür werden nicht nur der Klimawandel mit aktuell sehr trockenen zwei Jahre, sondern viel mehr die mangelnde Unterhaltung und Pflege der meist kleineren Gewässer (Dämme, Mönche, Verbuschung, Verlandung, Staurückbau etc.) festgestellt. Damit einhergehend kommt es zum Verlust wertvoller aquatischer Lebensräume und stillgewässerangepasster Arten. Sachkundigen Fischwirten und Teichbesitzer sollte hier ein Pflege- und Bewirtschaftungsunterstützung gewährt werden. Diese Maßnahme kann auch sehr gut mit Maßnahmen zu Fischartenhilfsmaßnahmen kombiniert werden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0115.3	Allgemeine Hinweise	<p>Besonders die teichwirtschaftliche Funktion der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung in der oft trockenen Kulturlandschaft ist hervorzuheben. Auch die Erzeugung und Bereitstellung hochwertiger regionaler Lebensmittel aus der</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Binnenfischerei ist zu betonen. So haben unsere Fische aus heimischer Binnenfischerei und Teichwirtschaft eine positive Umweltbilanz. Denn sie werden nicht mit einem gigantischen Kühl- und Transportaufwand aus Asien, Südamerika oder Afrika hierher zu uns transportiert (Beispiele: Pangasius aus Asien, Lachs aus Chile, Viktoriabarsch aus Afrika...)		
Betroffene Öffentlichkeit	0118.1	Allgemeine Hinweise	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms. Das bestehende Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde am 18. April 1989 veröffentlicht, ist damit über 30 Jahre alt und dementsprechend hoffnungslos veraltet. Dies betrifft sowohl die dem Programm zu Grunde liegenden Bestandsdaten als auch die fehlende Berücksichtigung der in den letzten 30 Jahren veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Insofern war es folgerichtig das Landschaftsprogramm nicht fortzuschreiben, sondern neu aufzustellen!</p> <p>Mit der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms liegt nun endlich eine umfassende landesweite und hinreichend aktuelle Darstellung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft vor. Dies ist eine wertvolle Grundlage, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen von Fachplanungen und der verbindlichen Raumordnungsplanung aus landesweiter Sicht zu bündeln, landkreisübergreifend zu koordinieren und wertvolle Impulse für das Land und einzelne Regionen zu geben.</p> <p>Auch das Zielkonzept und die in den Aktionsprogrammen Niedersächsische Gewässer-, Moor-, Offen-, Küsten- und Stadtlandschaften enthaltenen Zielaussagen werden grundsätzlich befürwortet.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0118.2	Allgemeine Hinweise	Wir vermissen aber die erforderliche Auseinandersetzung mit den angestrebten Wirkungen des Landschaftsprogramms in Niedersachsen, die unseres Erachtens auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der langjährigen Erfahrung mit der Landschaftsplanung in Niedersachsen dringend thematisiert werden müssen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die mit dem Landschaftsprogramm erarbeiteten umfassenden Grundlagen, Zielsetzungen, Handlungsfelder und Aktionsprogramme für ein ökologisch zukunftsfähiges Niedersachsen nur geduldiges Papier bzw. ein zahnlöser Tiger bleiben und nicht zum wirksamen Instrument für Freiraum-, Klima- und Artenschutz werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0118.3	Allgemeine Hinweise	Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen weisen Sie auf Ihrer homepage zutreffend darauf hin, dass das Landschaftsprogramm gutachtlichen Charakter hat, keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit erlangt und der räumlichen Konkretisierung auf den nachgelagerten Planungsebenen bedarf. Das Landschaftsprogramm hat demzufolge nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere im Rahmen der Raumordnung, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren (z.B. Unterschutzstellungsverfahren) nach den Naturschutzgesetzen. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgt der notwendige Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0118.4	Allgemeine Hinweise	<p>Hinsichtlich möglicher Ansätze zur Erhöhung der dringend erforderlichen Wirksamkeit der Landschaftsplanung in Niedersachsen möchten wir im Folgenden einige Anregungen geben.</p> <p>A) Raumordnung und Landesplanung</p> <p>a. Landesraumordnungsprogramm</p> <p>Als wichtige Handlungsfelder der raumbezogenen Planung werden von der Landesregierung z. B. der Ressourcenschutz, die Freiraumsicherung, die Steuerung der Siedlungsentwicklung oder die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels beschrieben (https://www.ml.niedersachsen.de). Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist völlig unverständlich, dass die Entwicklungslinien des Landes durch ein mehrfach aktualisiertes Landesraumordnungsprogramm festgelegt wurden, die dafür gesetzlich geforderte landesweite Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (, also die ökologischen Grundlagen und Ziele zu den genannten Handlungsfeldern) aber über 30 Jahre nicht an die Entwicklung angepasst worden ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang fordert der Beteiligte eine verbindliche Fortschreibungspflicht des Landschaftsprogramms, gekoppelt an die Fortschreibungspflicht des Landesraumordnungsprogramms (vgl. § 5 (7) NROG). Nur so können die Belange des Landschafts-, Klima- und Artenschutz hinreichend aktuell für die angestrebten Entwicklungslinien der Landesplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses einbezogen werden. Dies ist durch ein entsprechendes Monitoring der im Landschaftsprogramm konkretisierten landesweiten Ziele zu begleiten. Die Genehmigungsfähigkeit der Raumordnungsplanung ist an ein hinreichend aktuelles Landschaftsprogramm zu koppeln.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, kann aber nicht im Regelungsbereich des Umweltressorts umgesetzt werden. Er richtet sich inhaltlich an die Legislative.
Betroffene Öffentlichkeit	0118.5	Allgemeine Hinweise	<p>b) Regionale Raumordnungsprogramme und Bauleitplanung</p> <p>Eine ähnliche Erfahrung ist auf regionaler Ebene und insbesondere auf lokaler Ebene zu machen. Es hat vielfach in der Praxis keine Konsequenz, wenn die Landschaftsplanung als Fachplan für die räumlich verbindliche Planung durch die entsprechende Gebietskörperschaft nicht erstellt wird.</p> <p>Auch hier fordert der Beteiligte eine verbindliche Festlegung zur Erforderlichkeit der entsprechenden landschaftsplanerischen Fachbeiträge für die Genehmigungsfähigkeit der verbindlichen Raumordnungs- oder Bauleitplanung, um den Belangen des Landschafts-, Klima- und Artenschutz im Abwägungsprozess der räumlichen Gesamtplanung ein entsprechendes Gewicht zu verleihen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0118.4
Betroffene Öffentlichkeit	0118.6	Allgemeine Hinweise	<p>C) Anreize schaffen</p> <p>Im Zusammenhang mit Förderprogrammen des Landes Niedersachsen sollte geprüft werden, ob die Förderfähigkeit von Projekten oder Programmen mit den Zielen des Landschaftsprogramms geprüft und an die Vorlage von hinreichend aktuellen Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplänen geknüpft werden kann. Dies wird in anderen Bereichen wie der Städtebauförderung erfolgreich praktiziert. Dort ist die Vorlage eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) Voraussetzung für die Aufnahme eines Gebietes in die Städtebauförderung.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.1	Allgemeine Hinweise	<u>Forderung grds.:</u>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Wenn Bedarf an Schutz und Entwicklung von Arten und Lebensräumen besteht, sind entsprechende Förderungen etc. als wirklicher Interessenausgleich auf den Weg zu bringen.		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.2	Allgemeine Hinweise	BMU: Staatliche Fördermöglichkeiten (z. B. Waldumweltmaßnahmen) müssen weiter ausgedehnt und konsequent genutzt werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.3	Allgemeine Hinweise	NATURA 2000 Refit-Prozess: Fehlende finanzielle Ressourcen sind eine maßgebliche Einschränkung für die Umsetzung	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird geteilt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.4	Allgemeine Hinweise	Dazu auch die Ausführungen zu dem Kriterium 2- Effizienz: Die Kosten wurden für die Landnutzer von der EU als gering eingestuft. Sie begründet dies damit, dass zum einen für Bewirtschaftungseinschränkungen Entschädigungen gezahlt werden und dass der rechtl. Rahmen der beiden RL keine Hindernisse für Bewirtschaftung und Investitionen verursacht. Dieses ist leider nicht der Fall. FFH-RL: Erwägungsgründe: Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. FFH-RL: Artikel 2 (3)26: Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird grundsätzlich geteilt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.5	Allgemeine Hinweise	Wir fordern eine konsequente Einbindung der Flächeneigentümer bei jeder das Eigentum betreffenden Planung!	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsprogramm besitzt einen gutachterlichen Charakter und entfaltet keine Rechtswirkung für Private. Bei allen Maßnahmen, die der Umsetzung des Landschaftsprogramms dienen und eine flächenmäßige Betroffenheit Privater auslösen, ist eine Beteiligung der Eigentümer verwaltungsrechtlich garantiert.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.6	Allgemeine Hinweise	Ebenso fordern wir einen entsprechenden wirklichen finanziellen Ausgleich für Beschränkungen des Eigentums!	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Verhältnis zwischen Maßnahmenerfordernis, forstlicher Praxis und Sozialpflichtigkeit des Eigentums bleibt hinsichtlich möglicher Entschädigungsansprüche im konkreten Fall zu prüfen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.1	Allgemeine Hinweise	Im Text wird an keiner Stelle Bezug auf die Karte 6 „Ziele der Raumordnung mit besonderer Bedeutung für das Zielkonzept und die Umsetzung“ genommen. Sie wird lediglich im Inhaltsverzeichnis in der Liste der „Karten als Beilage“ genannt. Wenn aber inhaltlich kein Bezug auf diese genommen wird, können in der SUP und im LaPro selbst auch keine Auswirkungen durch die raumordnerischen Beilagen auf das Landschaftsprogramm bzw. dessen Auswirkungen berücksichtigt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, Kapitel 5.6 Hinweise für die Raumordnung wurde um einen entsprechenden Textbaustein ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.2	Allgemeine Hinweise	Wie auch in unserer Stellungnahme zum Scoping des LaPro fordern wir, die Leda-Jümme-Niederung im Landkreis Leer als Vogelschutzgebiet in das neue LaPro mitaufzunehmen. Die Gründe der Notwendigkeit der Meldung als EU-Vogelschutzgebiet sind im Schreiben der Interessengemeinschaft Breinermoor/ Backemoor (IGBB)	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Meldung von EU-Vogelschutzgebieten kann nicht über das LaPro erfolgen. Dafür wäre ein politischer Pro-

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>vom 03.09.2018 an das MU dargelegt. Die IGBB zählte in der Brutsaison 2019 in der gesamten Leda-Jümme-Niederung 20 besetzte Storchhorste und bei den gefährdeten Sumpfohreulen konnte eine neue erfolgreiche Brut bestätigt werden. Das Gebiet ist durch eine immer mehr intensiviertere Landwirtschaft zunehmend Gefahren ausgesetzt. Der Agrar- und der Investitionsdruck haben sich auf die Leda-Jümme-Niederung erhöht und die Vermaischung der Landschaft schreitet voran. In weiten Teilen des Hammrichs soll nach Erdöl gebohrt werden.</p>		<p>zess notwendig. Das LaPro stellt aber aus landesweiter Sicht schutzwürdige Bereiche dar, die im Zuge der Landschaftsrahmenplanung näher zu untersuchen und darauf aufbauend bedarfsweise unter Schutz zu stellen sind. Der LRP für den LK Leer befindet sich seit 2016 in der Fortschreibung und trifft Aussagen zum Schutz und zur Entwicklung der Leda-Jümme-Niederung.</p>
Betroffene Öffentlichkeit	0131.3	Allgemeine Hinweise	<p>Im Rahmen der Neuaufstellung des LaPro wollen wir zusätzlich Meldevorschläge für EU-Vogelschutzgebiete machen:</p> <p>Gebiet „Pinnekenberg“</p> <p>Ein Vorschlag ist das Gebiet „Pinnekenberg“ zur Ergänzung des V19 und als Lückenschluss zwischen V19 und dem Naturschutzgebiet (NSG) Rhumeaue. Das Gebiet befindet sich im nordöstlichen Landkreis Göttingens zwischen den Tälern von Hahle und Rhume sowie zwischen den Ortschaften Gieboldehausen, Wollershausen, Rollshausen, Obernfeld und Rüdershausen (siehe Anhang 2 dieser Stellungnahme). Das Vorschlagsgebiet grenzt an das FFH-Gebiet 4228-331 „Sieber, Oder, Rhume“, das FFH-Gebiet 4426-301 „Seeanger, Retlake, Suhletal“ und das VSG DE4426-401 „Unteres Eichsfeld“ (niedersächsisches Kernvorkommen Rotmilan und weitere empfindliche vom Aussterben bedrohte Arten). Zudem liegt das Gebiet teilweise innerhalb des LSG „Untereichsfeld“.</p> <p>Östlich der Fläche befindet sich die Kreisstraße K107, dahinter schließt das Naturschutzgebiet Rhumeaue, Ellerniederung, Gillersheimer Bachtal an.</p> <p>Der Brutvogellebensraum (4427.1/8) weist gemäß Kartierung des NLWKN eine landesweite hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans auf. Das Gebiet liegt fast vollständig innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans, das sich von Seeburg (V19) über Rollshausen, Gieboldehausen, Wollershausen und Obernfeld bis Rüdershausen und Rhumspringe (NSG Rhumeaue) erstreckt.</p> <p>Für eine Unterschutzstellung des Gebietes spricht auch seine „Brückenfunktion“, da Rotmilane, die in den Hahleniederungen im Westen – teils innerhalb des V19 – brüten, das Gebiet überfliegen, um in der Rhumeaue zu jagen. Letztere gehört zum Naturschutzgebiet „Rhumeaue/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ (NSG BR 084). Sie ist Teil des FFH Gebiets DE4228-331 „Oder, Sieber, Rhume“. Darüber hinaus kommt dem Gebiet eine Bedeutung als „Zugkonzentrationskorridor“ für Rotmilane zu: durch Telemetry von Rotmilanen aus Sachsen-Anhalt wurde nachgewiesen, dass die Vögel den Harz als Landmarke nutzen. Ihre Zugrouten führen ins Winterquartier und zurück über das hier vorgeschlagene Gebiet.</p> <p>Auch für Fledermäuse ist das Gebiet ein wichtiger Lebensraum – 80 Prozent des gesamten Fledermausinventares in Niedersachsen kommt am Pinnekenberg vor und fällt damit in die Kategorie „landesweit besonders wertvolles Gebiet“.</p> <p>Im LaPro sollten alle Gebiete, die vom MU im Jahre 2017 als „geeignete Gebiete zur Nachmeldung als FFH-Gebiet“ vorgelegt wurden (siehe Anhang 3 dieser Stellungnahme), in ihrer Besonderheit dargestellt werden.</p> <p>Eine Nachmeldung aller Gebiete, deren Ausweisung noch nicht erfolgt ist, muss zeitnah umgesetzt werden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LaPro stellt aus landesweiter Sicht schutzwürdige Bereiche dar, die im Zuge der Landschaftsrahmenplanung näher zu bestimmen und darauf aufbauend bedarfsweise unter Schutz zu stellen sind. EU-Vogelschutzgebieten werden nicht im Rahmen des LaPro vorgeschlagen. Die Einschätzungen zu den einzelnen Gebieten wurden zur Information und ggf. weiteren Verwendung an die Staatliche Vogelschutzwarte weitergegeben.</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.4	Allgemeine Hinweise	Als weiteren Vorschlag zur Nachmeldung das Gebiet „Bischhausen“ als Lückenschluss zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet V19 in Niedersachsen und dem V11 in Thüringen an. Das Gebiet befindet sich südöstlich von Göttingen an der Landesgrenze zu Thüringen zwischen den Vogelschutzgebieten V19 und V11 (siehe Anhang 4 dieser Stellungnahme). Auf niedersächsischer Seite befindet sich eine erhebliche Lücke, die den Zusammenhang der beiden Gebiete unterbricht. Durch Telemetry und Fotografie ist inzwischen hinreichend belegt, dass die Vögel den konkreten Raum als Nahrungshabitat nutzen, in nahegelegene Waldflächen brüten und intensive Flüge zwischen den beiden Vogelschutzgebieten durchführen. Über den Aspekt der Brutpopulation hinaus, befindet sich die „Lücke“ im Bereich des Zugkorridors Sachsen-Anhaltinischer Rotmilane auf dem Weg ins Winterquartier und zurück. Auch hierfür liegen ausreichende telemetrische Nachweise vor. Zudem wurden hier herbstliche Zwischenrastplätze mit bis zu 80 Rotmilanen beobachtet.	Änderung ist nicht erforderlich	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und an die Staatliche Vogelschutzwarte weitergeleitet.
Betroffene Öffentlichkeit	0138.1	Allgemeine Hinweise	in unserer Eigenschaft als eine naturschutzrechtlich anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen mit, dass wir die o.g. Neuaufstellung ausdrücklich befürworten und unterstützen. Nach mehr als 30 Jahren ist es mehr als überfällig, dass Niedersachsen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene in einem neuen Landschaftsprogramm konkretisiert. Besonders begrüßen wir die umfassende Einbeziehung der historischen Kulturlandschaften und ihrer Elemente als Schutzgüter des Naturschutzrechtes im Entwurf. Dies entspricht einer seit drei Jahrzehnten vorgetragenen Forderung des Beteiligten.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0138.2	Allgemeine Hinweise	Abschließend weisen wir darauf hin, dass die jüngst abgeschlossene Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ (DNW), die wir ebenfalls begrüßen und unterstützen, nicht dazu führen darf, die im Landschaftsprogramm über diese Vereinbarung hinausreichenden Ziele und Maßnahmen zu vernachlässigen. Das Landschaftsprogramm ist das strategische und naturschutzrechtlich verankerte Planungsinstrument, welches Themenfeld Naturschutz und Landschaftspflege gesamtheitlich und systematisch abdeckt und nicht nur ausschnittsweise, wie es für den DNW zutrifft.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.1	Allgemeine Hinweise	Wir begrüßen die lange überfällige Neuaufstellung und die Überarbeitung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms und stimmen mit dem überwiegenden Teil der vorgelegten Unterlagen fachlich und inhaltlich überein. Angesichts der überwältigenden Fülle an Ausführungen und Zieldarstellungen haben wir aber eine Reihe von Anmerkungen, Bedenken und Ergänzungs-/Änderungsvorschlägen, um deren Beachtung wir bitten. Aquatische Lebensräume (Fließ-, Still- und Küstengewässer) und die daran gebundenen Lebensgemeinschaften und hier insbesondere die Fischfauna werden an zahlreichen Stellen mit überwiegend zutreffenden Beschreibungen, Bewertungen und – daraus abgeleitet – mit entsprechenden räumlich-planerischen Zielaussagen versehen. Dem stehen bei detaillierter Betrachtung aber teilweise erhebliche Defizite bei der Beschreibung und Bewertung von Gewässerlebensräumen sowie der Defizitanalyse und der Ableitung von Zielkonzeptionen gegenüber, die wir im Sinne einer ausgewogenen Naturschutzkonzeptionierung für korrektur-bedürftig halten.	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ungleichbehandlung von Artengruppen ist nicht intendiert, ergibt sich aber zwangsläufig daraus, dass sich der Umfang des Wissens über die einzelnen Artengruppen, ihre Lebensräume und Ansprüche unterscheidet. Während die Vogelarten die wohl populärste Artengruppe des Naturschutzes ist, über die viele Daten vorliegen, ist das für die Fischarten nicht im gleichen Umfang gegeben, noch weniger für die größte Artengruppe, die Insekten.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Durch das gesamte Werk zieht sich wie ein roter Faden die nach objektiven Maßstäben teilweise unausgewogene und ungleiche Behandlung verschiedener Artengruppen und Lebensräume. Dies äußert sich v.a. in der vielfach unzureichenden Berücksichtigung, Beschreibung, Defizitanalyse und Zielkonzeptionierung von Fischen/Neunaugen und Gewässerlebensräumen gegenüber z. B. der Avifauna und terrestrischen Lebensräumen.</p> <p>Während an Gewässerlebensräumen für Fische und Neunaugen vielfach keine konkreten Ziel-/Maßnahmenkonzepte festgelegt werden, werden für Amphibien und Libellen hier teilweise umfangreiche und konkrete Zielforderungen aufgestellt. Im extremen Fall wird die landesweit prioritäre Entwicklung naturnaher Auenlandschaften und Überflutungsflächen unter den Vorbehalt gestellt, dass dies nicht zu Lasten einer einzelnen Vogelart (Tüpfelsumpfhuhn) gehen darf (die im Übrigen von diesen naturnahen Auenlandschaften profitieren würde).</p> <p>Das hat u.a. zur Folge, dass wichtige naturschutzfachlich höchst prioritäre Aufgabenfelder im Nds. Landschaftsprogramm nicht thematisiert werden und dazu teilweise keinerlei Aussagen und Zielkonzepte dargestellt werden.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0147.2	Allgemeine Hinweise	Das betrifft insbesondere die Themenfelder ökologische Durchgängigkeit von Gewässern und Wasserkraftnutzungen. Auf 279 Seiten wird lediglich in einem Halbsatz das Problemfeld „Wehre, Sohlabstürze und Staustufen“ genannt, aber mit keiner Silbe eine Handlungsempfehlung oder planerische Zielaussage formuliert.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aussagen zu dem Thema Durchgängigkeit finden sich in der Bezugfassung u.a. auch auf S. 186, 217, 248.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.3	Allgemeine Hinweise	<p>Auch der damit zusammenhängende Biotopverbund wird im Landschaftsprogramm überwiegend als rein terrestrischer Biotopverbund interpretiert. Notwendige und fachlich gebotene Aussagen zur Wiederherstellung des aquatischen Biotopverbundes werden weitgehend ausgeblendet.</p> <p>Der Entwurf des Nds. Landschaftsprogramms konterkariert hier somit nach unserem Eindruck die Prämissen des zukunftsweisenden Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften, das u.a. fordert:</p> <p>„Mit dem neuen Fachprogramm beschreitet das Umweltministerium neue Wege für eine integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen. Dazu sollen die verschiedenen Aktivitäten von Wasserwirtschaft und Naturschutz bei der Gewässer- und Auenentwicklung und des vorsorgenden Hochwasserschutzes noch gezielter fachübergreifend zusammengeführt und zukünftig deutlich stärkere außenbezogene Akzente bei der Umsetzung gesetzt werden. Das grundlegende Ziel dabei ist es, Synergien zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft möglichst effektiv zu nutzen – damit in Gewässerlandschaften auch zusammenwächst, was zusammengehört.“</p> <p>Der Entwurf des Nds. Landschaftsprogramms trägt eher die Handschrift, dass Naturschutz und Wasserwirtschaft weiterhin als überwiegend sektorale Aufgaben gesehen werden und der Naturschutz in Teilen weiterhin an der Wasseroberfläche aufhört.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Aktionsprogramm ist integraler Bestandteil des Umsetzungsteils des LaPro. Dies wird ausführlich im Kap. 5.2.2 ausgeführt. Die grundlegende Bedeutung der Fließgewässer im landesweiten Biotopverbund behandelt Kap. 4.3.4.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.4	Allgemeine Hinweise	Die Angelfischerei wird trotz ihrer umfangreichen Artenschutz- und Renaturierungsprojekte ausschließlich und durchgehend als Beeinträchtigungsfaktor für naturschutzfachliche Ziele dargestellt. Weiterhin werden im Landschaftsprogramm einige wissenschaftlich unhaltbare Falschaussagen zu den ausschließlich negativen	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Verdienste der Angelfischer als anerkanntem Naturschutzverband werden anerkannt. Wie bei allen anderen Nutzungen werden aber

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Auswirkungen fischereilicher Tätigkeiten auf die Gefährdung von Fischbeständen formuliert. Diese Aussagen sind zwingend zu korrigieren.		auch Probleme benannt, die sich, zwar in Einzelfällen, aber wiederkehrend, ergeben können.
Betroffene Öffentlichkeit	0150.1	Allgemeine Hinweise	Grundsätzlich begrüßen wir die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms als zentrale Handlungsgrundlage zur Koordinierung und Realisierung landesweiter Naturschutzziele. Einige Ausführungen bedürfen unserer Ansicht nach allerdings der Korrektur bzw. Ergänzung.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Bonn	0151.1	Allgemeine Hinweise	Die Stellungnahme umfasst gebündelten auch die Stellungnahmen der Wasser- und Schifffahrtsämter WSA Weser Jade Nordsee, WSA Cuxhaven, WSA Hamburg, WSA Mittellandkanal/ Elbe-Seitenkanal und WSA Lauenburg.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Bonn	0151.2	Allgemeine Hinweise / Grundsätzliches	Nach Prüfung der Unterlagen wird deutlich, dass der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft eher als mäßig bis schlecht eingestuft wurde. Dieser aktuell vorliegende Zustand soll durch die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms verbessert werden, wobei dieses Verfahren zu den Verfahren zählt, für die die Durchführung einer SUP erforderlich war. Das im Umweltbericht dokumentierte Ergebnis der SUP zur Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms zeigt, dass die im Rahmen des Zielkonzepts aufgestellten, landesweiten Ziele zur Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft in der weitaus überwiegenden Mehrzahl mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, sofern sie zur Umsetzung kommen. Gegen das Niedersächsische Landesprogramm bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Einwände, sofern der verkehrliche Widmungszweck der davon betroffenen Bundeswasserstraßen im See- und Binnenbereich einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach WaStrG weiterhin gewahrt bleibt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ist hierbei durch die WSV zu gewährleisten. Hierzu gehört auch, dass im Zuge dieser hoheitlichen Aufgaben das Betreten und der Zugang zu den Schutzflächen jederzeit und ohne Einschränkung möglich sein muss. Dies gilt auch für eventuell mit diesen Aufgaben verbundenen notwendigen Materialtransporten zu Wasser, Land oder Luft.	Änderung ist nicht erforderlich.	Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Bonn	0151.3	Allgemeine Hinweise / Anforderungen an das Landschaftsprogramm seitens der WSV	Die Aufrechterhaltung und nachhaltige Sicherung der Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen ist auch von grundlegender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und deren maritimer Verbundwirtschaft (Schifffahrt, Schiffbau, Hafengewirtschaft, Offshore-Industrie, maritime bzw. maritimaffine Dienstleister), denn die von großen Seeschiffen befahrenen Seeschiffahrtsstraßen Jade und Weser sowie die der Küste vorgelagerten Schifffahrtswege bilden den einzigen Zugang der niedersächsischen und bremischen Seehäfen zum Welthandel. Und über die Binnenschiffahrtsstraßen Dortmund-Ems-Kanal, Küstenkanal, Weser, Elbe mit den schiffbaren Zuflüssen wie Ilmenau, Este, Oste, usw., Elbe-Seitenkanal und den Mittellandkanal mit seinen Stichkanälen werden wichtige Wirtschaftszentren an die Seehäfen angebunden und auch untereinander vernetzt, sowie freizeitschiffahrtlich genutzt.	Änderung ist nicht erforderlich.	Siehe Nr. 0151.2

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Infolge bereits existierender Einschränkungen der verkehrlichen Nutzung und der Entwicklungsmöglichkeiten der See- und Binnenwasserstraßen durch Schutzgebiete (z.B. Nationalpark, FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiete), schiffsverkehrsfremde Bebauung (z.B. Leitungstrassen, Offshore-Windenergieanlagen) sowie auch eine Verlagerung des Nutzungsdrucks aus Vorhaben Dritter auf Schifffahrtsflächen zu Ungunsten der Schifffahrt werden die niedersächsischen Seehäfen auf absehbare Zeit ausschließlich über die vorhandenen und aus v.G. Gründen nur noch in begrenztem Umfang an die langfristige Hafen- und Verkehrsentwicklung anpassbaren Hauptfahrwasser und Schifffahrtswege erreichbar sein.</p> <p>Daher ist es umso wichtiger, auf den verbleibenden bzw. auf den zu Gunsten der Schifffahrt festgelegten Verkehrsflächen einen uneingeschränkten Verkehrsablauf dauerhaft zu gewährleisten und die für die Schifffahrt getroffenen Festlegungen - falls notwendig - zu ergänzen oder qualitativ aufzuwerten bzw. zu bereinigen.</p> <p>Zur Vermeidung nachhaltiger Entwicklungen und Einschränkungen für die Schifffahrt ist es daher erforderlich, dass den Belangen des Schiffverkehrs auf den „Vorranggebieten Schifffahrt“ Priorität vor anderen Nutzungen und den Ansprüchen des Meeresnaturschutzes eingeräumt wird. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs soll hierdurch dauerhaft planerisch abgesichert werden, damit die Schifffahrt alle regelmäßig befahrenen Wege mit dem notwendigen Vertrauensschutz sicher und störungsfrei nutzen kann.</p> <p>Flächenfestlegungen zu Gunsten des Naturschutzes können daher nur außerhalb der festgelegten bzw. noch zu ergänzenden „Vorranggebiete Schifffahrt“ vorgenommen werden und dürfen überdies nicht zu Lasten der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt gehen.</p> <p>Im Bereich der Binnenwasserstraßen des Bundes werden die Unterhaltungsarbeiten zum Großteil vom Wasser aus ausgeführt. Es sind aber auch Arbeiten an Land bzw. vom Land aus erforderlich, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setzen von Schifffahrtszeichen einschließlich Pflege und Freihaltung der Km-Tafeln • Entfernen des Bewuchses auf Bühnen und Deckwerken • Entfernen von Totholz wenn eine relevante Einengung des Abflussquerschnitts vorliegt und/oder eine Gefährdung des Schiffsverkehrs und der Bauwerke und Anlagen nicht auszuschließen ist. <p>Für diese Arbeiten ist ein Betreten und Befahren von Flächen entlang der Bundeswasserstraße unvermeidlich.</p> <p>Die Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Seewasserstraßen bedingen gleichfalls ein Befahren von Flächen außerhalb der unmittelbaren Vorranggebiete zum Beispiel für die Durchführung von Vermessungsarbeiten, die Ortung von Gefahrenstellen und die Hindernisbeseitigung.</p> <p>Zusätzlich sind Arbeiten Dritter im Auftrag der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und die erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten zuzulassen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Rahmen der Verwaltung der Bundeswasserstraßen notwendig und erforderlich sind.</p>		
<p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Bonn</p>	<p>0151.4</p>	<p>Allgemeine Hinweise / (Mögliche) Konfliktbereiche</p>	<p>Die geplanten bzw. vorgeschlagenen Ziele des aufgeführten Zielkonzepts beeinträchtigen nicht die Umsetzung der Fahrrinnenanpassung der Elbe.</p>	<p>Änderung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Siehe Nr. 0151.2</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Die Wasserstraße Wümme von Borgfeld bis zur Lesum ist in der Karte Nr. 6 nicht als Schifffahrtsstraße gekennzeichnet. Dieser Streckenabschnitt befindet sich auch im Eigentum des Bundes (derzeit noch keine Bundeswasserstraße, sondern eine Sonstige Wasserstraße im Eigentum des Bundes) auf der die Seeschifffahrtsstraßenordnung gilt. Sie wird hauptsächlich von der Freizeitschifffahrt und zur Unterhaltung des Gewässerbettes von der WSV genutzt und sollte auch entsprechend in der Karte gekennzeichnet werden, auch wenn nur die rechte (südliche) Seite des Flusses sich auf der niedersächsischen Seite befindet.</p> <p>Die Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik – Netz (BuMVt-Netz) plant, erstellt und betreibt ein innerbetriebliches Kommunikationsnetz, bestehend aus Kabelanlagen (Kupfer- und Lichtwellenleiterkabeln), sowie Richtfunkstrecken mit den dazugehörigen Übertragungstechniken. Dieses Netz hat den Namen „Verkehrsnetz-Betriebsnetz (VTBN). Das VTBN überträgt Daten für die Verkehrsüberwachung, Verkehrssteuerung, für die Überwachung und Steuerung von Schifffahrtsanlagen, sowie der internen Bürokommunikation. Die Verfügbarkeitsanforderung ist sehr hoch (nahezu 100%).</p> <p>Die Kupferkabel liegen größtenteils seit Jahrzehnten im Boden. Die Lichtwellenleiter (LWL-Kabel) sind zum Teil vorhanden, zum Teil sind die Trassen in Planung bzw. werden neu gebaut. Die Trassen liegen zum weit überwiegenden Teil an öffentlichen Straßen, Autobahnen und Wasserstraßen. Sofern es sich um öffentliche Grundstücke handelt, die von einer LWL-Kabeltrasse durchquert werden, werden Anträge nach §68 TKG gestellt.</p> <p>Der Betrieb muss langfristig mit hoher Verfügbarkeit gewährleistet bleiben. Dies schließt die Möglichkeit ein, die Leitungen rasch und uneingeschränkt zu reparieren und erneuern zu können. Sofern im Fehlerfall eine Aufgabegenehmigung einzuholen ist, wird diese vorab sofort beantragt.</p> <p>Die Zugänglichkeit zu den Kabelanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet bleiben. Die Kabeltrassen dürfen in keinem Fall überbaut werden und auch nicht mit Bäumen und größeren Sträuchern bepflanzt werden. Dies würde auch die Zugänglichkeit erheblich beeinträchtigen. Zudem können die Kabel Schaden nehmen durch den Bewuchs bzw. durch die Bauarbeiten. Auch Richtfunkstrecken sind ein wesentlicher Bestandteil des VTBN. Die Anforderungen an die Qualität und Verfügbarkeit der Übertragungen sind ebenfalls sehr hoch. Räumlich dürfen diese nicht überplant werden.</p> <p>In den Elbe-Abschnitt des Entwurfs fällt der Bereich der „Reststrecke“ von El-km 508 bis El-km 521. Hier konnte die sogenannte Niedrigwasserregulierung wegen des Beginns des 2. Weltkrieges nicht zu Ende geführt werden, so dass hier besonders ungünstige Schifffahrtsverhältnisse bestehen. Dieser Zustand bedingt intensive Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Fahrrinne.</p>		
LAYOUT					
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.13	Layout	Hinweis zum Layout: Manche Seiten enden mit einer Überschrift; dies sollte in der Endredaktion bereinigt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, Layout wurde bereinigt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.2	Deckblatt	Die Bezeichnung des GB III ist zu „Wasserwirtschaft und Strahlenschutz“ geändert worden. Für den Naturschutz gibt es seit Anfang 2020 im NLWKN nur noch den	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, das Deckblatt wurde entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Geschäftsbereich „Naturschutz“. Somit müssten die Angaben entsprechend geändert / aktualisiert werden.		
KAPITEL 1					
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.3	Kap. 1.1	Die Kategorien der Aktionsprogramme sollten zur besseren Verständlichkeit um eine kurze Erläuterung ergänzt werden (Natur: u. a. Moor, Wald, Flüsse; Landschaften: u. a. Gewässer, Moore).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Grafik wurde entsprechend ergänzt..
Landkreis Hildesheim	0077.1	Kap 1.1	Erwähnt wird, dass Landschaftsrahmenpläne für das Gebiet der unteren Naturschutzbehörden vorgesehen sind. Neben den Landkreisen, der Region Hannover sowie große, selbstständige Städte wird nur die Stadt Göttingen erwähnt. Ebenfalls müsste die Stadt Hildesheim erwähnt werden, da diese eine eigene Naturschutzbehörde vorhält. Eine ähnliche Struktur liegt auch in anderen Landkreisen vor.	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Stadt Göttingen sowie die Stadt Hannover haben in der Kategorie der kreisfreien Städte noch einen Sonderstatus, weshalb sie gesondert aufgeführt werden. Die Stadt Hildesheim wird über die Kategorie der großen selbstständigen Städten abgedeckt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.7	Kap. 1.1	Hier wird aufgeführt, dass es in Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich viele untere Naturschutzbehörden gibt. Forderung: Es stellt sich die Frage warum hat Niedersachsen so viele untere Naturschutzbehörden (UNB)?	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Anzahl der UNB in Niedersachsen ergibt sich aus dem Naturschutzrecht. Gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG ist festgelegt, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wahrnehmen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.5	Kap. 1.1	In Kapitel 1.1 (S. 14) wird sich auf die gesetzlichen Grundlagen zum Landschaftsprogramm (LaPro) bezogen. Das Programm soll nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG auch die sich nach Maßgabe der Ziele ergebenden Konflikte enthalten. Dies ist eine nicht zu vernachlässigende Aufgabe des LaPro und muss entsprechend auch wörtlich im LaPro ergänzt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.6	Kap 1.1	Außerdem wird dargestellt, dass bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen seien. Dies gelte insbesondere für Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms sowie der Regionalen Raumordnungsprogramme. Das LaPro hebt seine eigenen naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen aus, wenn es ungeprüft die Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm sowie den Regionalen Raumordnungsprogrammen übernimmt. Zumindest in der SUP müssten die konkreten Konflikte angesprochen und Lösungen in Aussicht gestellt werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsprogramm ist rechtlich an die Ziele der Raumordnung gebunden. Die naturschutzfachliche Bedeutung wird ggf. jedoch auch im Bereich vorhandener Vorranggebiete anderer Nutzungssektoren dargestellt, um eine effektive Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen zu unterstützen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.8	Kap. 1.2	Fachliche Grundlagen. S. 15 In der Aufzählung und Berücksichtigung fehlen fachlich korrespondierende zielführende Waldstrategien der Bundesebene wie die Bundeswaldstrategie 2020, die Eckpunkte zur Waldstrategie 2050 als fachliche Grundlage. Forderung: Diese sind einzuarbeiten und deren Ziele dabei vollumfänglich zu berücksichtigen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine vollumfängliche Berücksichtigung der genannten Papiere ist nicht möglich, da vielfältige u.a. forstwirtschaftliche Themen enthalten sind, die nicht im Rahmen des Landschaftsprogramms behandelt werden können. An dieser Stelle sei auf das aktuell in Erarbeitung befindliche Landeswaldprogramm hingewiesen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	0049.1	Kap. 1.3	Gemäß Kapitel 1.3 ist das Landschaftsprogramm die zentrale Handlungsgrundlage der Naturschutzverwaltung in Niedersachsen. Die o.g. Änderungen dienen dazu, behördenübergreifende Fachplanungen weiter zu verbessern, zumal Niedersachsen mit dem Truppenüberungsplatz (TrÜBPI) Bergen, den TrÜBPI Munster Nord	Änderung ist nicht erforderlich.	Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Natur-

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>und Süd, der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD91) und dem Luft-Bodenschießplatz Nordhorn große Flächen betroffen sind.</p> <p>Ferner weise bereits jetzt darauf hin, dass durch die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms vielfältige Belange und Interessen der Bundeswehr berührt werden.</p> <p>Exemplarisch möchte ich bereits jetzt auf die folgenden militärischen Belange in Niedersachsen hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauschutzbereiche sowie militärische Zuständigkeitsbereiche diverser Militärflugplätze – Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn – Hubschraubertiefflugstrecken – Jet-Tiefflugstrecken – Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede – Interessengebiet der Funkdienstleitstelle – Trassenschutz für Richtfunkstrecken – Außenfeuerstellen – Produktfernleitungen der Bundeswehr – militärische Liegenschaften – Militärstraßengrundnetz (MSG) – Absetzplätze für Freifaller <p>Auch mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst im weiteren Verfahren äußern.</p>		<p>haushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.</p>
Landkreis Aurich	0052.1	Kap. 1.3	<p>Eine landesweite grüne Infrastruktur sollte unter Einbeziehung naturnaher Landschaftsbestandteile und historischer Kulturlandschaften konzipiert werden. Hier sind exemplarisch die Wallheckenlandschaft im Geestbereich des Landkreises Aurich, das Fehn- und Wiekensystem in den Binnenniederungsbereichen sowie die Hammrichbereiche in den Marschen zu nennen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Weitere Wallhecken-, Fehn- und Wiekensysteme sollten auf der nachgelagerten Planungsebene im Zuge der Landschaftsrahmenplanung integriert werden.
Landkreis Aurich	0052.2	Kap. 1.3	<p>Flächendeckend sollte zudem das Gewässer- und Grabennetz als grüne Infrastruktur evaluiert werden. Hier überdecken sich Grundgedanken der Grünen Infrastruktur mit den Vorgaben zur Herstellung eines landesweiten Biotopverbundes bzw. einer Biotopvernetzung gem. § 21 (5) BNatSchG, dessen Vorgaben über Präzisierungen im LRP besser entsprochen werden können. In § 21 (6) BNatSchG sind zudem lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope in landwirtschaftlich geprägten Regionen benannt, deren Erhalt und bedarfsgerechte Schaffung sicherzustellen ist. Die Wallheckenlandschaft der ostfriesisch-oldenburgischen Geest sollte in ihrer Gesamtheit als historische Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung herausgestellt werden.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung zur Einbeziehung des Gewässernetzes in die Grüne Infrastruktur und den Biotopverbund wird geteilt. Die Einbeziehung aller Wallheckengebiete der ostfriesisch-oldenburgischen Geest ist u.a. maßstabsbedingt nicht mit dem Landschaftsprogramm zugrunde liegenden Konzept vereinbar.
Landkreis Aurich	0052.3	Kap. 1.3	<p>Eine Steuerung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt bisher in der Regel über eine fachliche Abstimmung mit meiner unteren Naturschutzbehörde, für Großprojekte wurden und werden i.d.R. (mit den Gemeinden abgestimmte) Suchräume für gezielte Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen. Diese Leistung erfordert regionale Ortskenntnis und Wissen um die lokalen Befindlichkeiten (lokale Kompetenz) und sollte keinesfalls unbedarft und reduziert über LPRs und LRPs erfolgen. Die LPRs und LRPs können lediglich ein mögliches Hilfsmittel</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			zur Begründung von Auskünften und Entscheidungen sein, die allerdings weiterhin einer Prüfung des Einzelfalles bedürfen.		
Landkreis Aurich	0052.4	Kap. 1.3	Das Schließen von Kenntnislücken über den Zustand von Natur und Landschaft über den Aufbau eines Fachinformationssystems für Naturschutz und Landschaftspflege ist aus Sicht des Landkreises Aurich zu begrüßen. Der Erfassungsaufwand und die Zuständigkeit sollten in diesem Zusammenhang evaluiert und den Kreisen ggf. hinreichende zusätzlich Mittel (personell, monetär) zur Verfügung gestellt werden. Ein Abgleich mit den Umweltzielen anderer Fachverwaltungen und Nutzung von Synergien wird begrüßt, erfolgt dieser doch derzeit bereits auf Kreis- und regionaler Ebene (u.a. bei der Gewässerunterhaltung).	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landkreis Göttingen	0068.2	Kap. 1.3	<p>Das Niedersächsische Landschaftsprogramm soll „eine umfassende Grundlage für die Landesraumordnung und alle raumbezogenen Fachplanungen darstellen“.</p> <p>Im Entwurf (S. 14) wird dazu als eine Zielsetzung der Abgleich mit den Umweltzielen anderer Fachverwaltungen und die Nutzung von Synergien benannt. Insbesondere die Nutzung von Synergien in den Bereichen des Bodenschutzes, der Forstwirtschaft, des Städtebaus und des Denkmalschutzes werden dabei herausgestellt.</p> <p>Ein Umsetzungsprogramm zur Erreichung der dargestellten Ziele ist das Aktionsprogramm Niedersächsische Stadtlandschaften, das zur Erhöhung und weiteren Entwicklung der Biodiversität in Städten und Dörfern beitragen soll, mit positiven Effekten u. a. für die Klimaanpassung im besiedelten Bereich und die städtische Freiraumqualität.</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wird hier eine Handlungsgrundlage der Städte und Gemeinden für den Naturschutz gesehen.</p> <p>Mit Blick auf die vielfältigen konzeptionellen und planerischen Maßnahmen (S. 228), wie bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verzahnung kommunaler Arten- und Biotopschutzprogramme in Landschafts- und Grünordnungsplänen zum Erhalt gefährdeter Arten im Siedlungsbereich – Berücksichtigung des Kollisionsschutzes für Vögel in der Gebäudeplanung der öffentlichen Bauträger – Das Freihalten von Bebauung von Auen und möglichen Überschwemmungsgebieten – Beachtung der Reduktion von Außenbeleuchtungen im Sinne des Tierartenschutzes durch Örtliche Bauvorschriften und Bauleitpläne – Festsetzung der ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser durch die Bauleitplanung – Klimafolgenanpassung (Festlegung von Frischluft- oder Kaltluftbahnen) – usw. <p>ist insbesondere vor dem Hintergrund konkurrierender Ziele wie Freiraumentwicklung und Nachverdichtung zu problematisieren, welche Verbindlichkeit dem Landschaftsprogramm beizumessen ist bzw. ob und wie die Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgen soll.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	<p>Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0105.1	Kap. 1.3	<p>Im Entwurf wird erwähnt, dass das Landschaftsprogramm auch der Lenkung von Kompensationsmaßnahmen dient. Grundsätzlich begrüßen wird das. Allerdings sei auch darauf hingewiesen, dass die Landschaftsprogrammierung zwar eine gewichtige Grundlage für die Lenkung darstellt und darstellen soll, diese aber keinesfalls abschließend und ausschließlich hierfür sein kann und zudem jeweils immer auch eine Prüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	<p>Die Darstellungen im Landschaftsprogramm, die als Grundlage für die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen dienen, sind weder abschließend noch ausschließlich zu verstehen. Das Landschaftsprogramm wurde im Maßstab 1:500.000 erarbeitet, es handelt sich somit nicht um flächenscharfe Abgrenzungen. Sämtliche kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen.</p>
Betroffene Öffentlichkeit	0123.9	Kap. 1.3	<p><u>Aufbau einer landesweiten Grünen Infrastruktur</u> <u>Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts:</u> Die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist eine verträgliche Nutzung und gewährleistet dieses. <u>Erholung, Naturerleben:</u> Nach dem "Zahlenspiegel Wald in Niedersachsen", Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 01/20201 beträgt die Zahl der Besucher im niedersächsischen Wald pro Jahr rd. 250 Mio. Der niedersächsische Wald wird gewertschätzt, aber die Honorierung der Leistungen der Forstwirtschaft fehlt. Forderung: Die Honorierung der Leistungen von Forstwirtschaft für die Gesellschaft: Erholung, Freizeit und Sport sowie der gesamten Ökosystemleistungen, ist in dieses Programm als Grundsatz aufzunehmen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die hohe Bedeutung des Ökosystems Wald wird an keiner Stelle infrage gestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.10	Kap. 1.3	<p><u>Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes</u> Ein Biotopverbund ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Hinblick auf den Klimawandel wird angezweifelt, dass Organismen in der Lage sind, parallel zu den immer rascher verlaufenden klimatischen Änderungen ihr Verbreitungsgebiet einem Biotopverbund folgend, zu verlagern. Ein Biotopverbund zielt zudem auf die Erhaltung der Arten und Populationen nach deren Bedürfnissen und nicht auf deren weitere Verbreitung an. Die erforderlichen Voraussetzungen und die wirksamen Mittel eines Biotopverbundes sind nicht hinreichend bekannt. Es sind keine klaren Vorgehensweisen und Prioritäten gegeben. Erforderlich wären daher zunächst klare und wissenschaftlich belegbare fachliche Vorgaben. Der finanzielle Ausgleich für Einschränkungen muss vorher vereinbart sein. Die dafür erforderlichen Mittel müssen in den Haushalten vollständig und verbindlich bereitgestellt werden. Biotopverbunde zu schaffen gilt als gescheitert. Bestes Beispiel ist der Biotopverbund für die Wildkatze in Thüringen. In diesem Falle berücksichtigte man nicht das Verhalten der Wildkatzen und man hat die Öffentlichkeit über die Verbreitung der Wildkatze falsch informiert. Die Wildkatze ist seit langem im Thüringer Wald und nicht nur in West und Nordthüringen weit verbreitet. <u>Forderung:</u> Es dürfen nicht immer nur weitere Flächenforderungen in den Raum gestellt werden. Erforderlich sind zunächst klare und wissenschaftlich belegbare fachliche Vorgaben! Das gilt auch für die Fortentwicklung der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Niedersachsen ist im Rahmen des BNatSchG verpflichtet, die Vorgaben zum Biotopverbund umzusetzen. Die verwendeten fachwissenschaftlichen Grundlagen können dem Quellenverzeichnis des Landschaftsprogramms entnommen werden.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.11	Kap. 1.3	<u>Steuerung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen</u> Forderung Kompensationsmaßnahmen: Bei Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Wald wird gefordert: Rücksichtnahme auf forstwirtschaftliche Belange, vorrangig nur Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den Flächeneigentümern durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gilt, dass Kompensationsmaßnahmen nicht ohne Zustimmung der Flächeneigentümer erfolgen können.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.7	Kap. 1.3	In Kapitel 1.3 (S. 17) wird die Aussage getroffen, dass „Über den Zustand von Natur und Landschaft in Niedersachsen können aufgrund der gegenwärtigen Datelage nur teilweise Aussagen getroffen werden“. Ziel des Landschaftsprogramms ist es jedoch, eine aktuelle Aussage zu dem Zustand von Natur und Landschaft zu treffen. Es stellt sich hier deshalb die Frage warum nicht mehr eigene Erhebungen stattfanden oder bei den Unteren Naturschutzbehörden und Verbänden fehlende Informationen angefragt wurden. Die Frage nach zusätzlichen Erhebungen stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der langen Erarbeitungsdauer des LaPro-Entwurfs.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsprogrammentwurfs wurden immer die aktuellsten, landesweit vorliegenden Daten verwendet, so u.a. die aktuellsten Daten der landesweiten Biotopkartierung oder auch die neue Bodenkarte 50. Weiterhin wurde für das Schutzgut Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung/Historische Kulturlandschaften ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben. Landesweit vorliegende Daten für alle Schutzgüter wären sicherlich wünschenswert gewesen, eine Zusammenführung und Auswertung der UNB wäre im Bearbeitungsrahmen nicht leistbar gewesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.8	Kap. 1.3	Eine der Zielsetzungen des LaPro (S. 17) sei der jeweilige Abgleich mit den Umweltzielen anderer Fachverwaltungen und die Nutzung von Synergien. Es wird nicht genauer ausgeführt, wie eine solche Zusammenarbeit forciert werden und gelingen soll. Als eines von acht Zielsetzungen ist dies jedoch entsprechend ausführlich nachzutragen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Ergänzung wurde aufgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.9	Kap. 1.3	Wir bekräftigen, dass alle relevanten und geeigneten Datensätze des Landschaftsprogramms zur allgemeinen Verfügung gestellt werden, um so dessen Nutzbarkeit und Umsetzung zu unterstützen (S. 17).	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.10	Kap. 1.3	Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die landesweite „Grüne Infrastruktur“ und der Biotopverbund oder auch die Fortentwicklung der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz und das Schließen von Kenntnislücken im Bereich des Zustands von Natur und Landschaft größeres Gewicht erhalten sollen. Es darf aber bezweifelt werden, dass für Eingriffe auf lokaler Ebene das Landschaftsprogramm eine Grundlage zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur Steuerung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen beitragen kann.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.11	Kap 1.4	In diesem Kapitel folgt eine kleine Zusammenfassung des Aufbaus des Entwurfs. Es wurde sich dafür entschieden, das Schutzgut Fläche nicht extra zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden das Thema „Flächenversiegelung“ zu behandeln. Wir halten eine explizite Benennung des Schutzgutes und extra Betrachtung jedoch für sinnvoll. Mindestens muss in diesem Kapitel bei der Aufzählung von Kapitel 3 das Schutzgut Fläche zusammen mit dem Schutzgut Boden genannt werden.	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Hinweis wurde in Kap. 1.4 ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
KAPITEL 2					
Betroffene Öffentlichkeit	0131.12	Kap. 2.1	Bezüglich der Niedersächsischen Nordseeküste und Marschen wird sich im Landschaftsprogramm zu stark auf den terrestrischen Bereich fokussiert. Hier werden in der Beschreibung die ständig wasserbedeckten, großflächigen Bereiche des Küstenmeeres nicht berücksichtigt, obwohl sie flächenmäßig den größten Anteil in der Untereinheit 1.1 „Deutsche Bucht“ ausmachen. Dies sollte entsprechend im Landschaftsprogramm ergänzt werden.	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die genannten Bereiche wurden im Text ergänzt.
Nds. Landesforsten	0013.3	Kap 2.2	Die Verwendung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV) ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch unbedingt der Aspekt des Klimawandels in seiner Auswirkung auf die hpnV mit einbezogen werden. Hinsichtlich der Wälder ist es wahrscheinlich, dass sich die Konkurrenzverhältnisse zwischen den Baumarten verschieben werden. Auch stellt sich die Frage nach einer Neueinteilung der Waldgesellschaften in der höhenzonalen Gliederung des Harzes. Es ist zu vermuten, dass sich die Buche weitere Bereiche in der obermontanen Stufe erobern können. Dieser Hinweis erscheint insbesondere wichtig, da in der Naturschutzdiskussion umfangreich über die Natürlichkeit (Hemerobie) von Waldökosystemen diskutiert wird und die (h)pnV dabei eine wichtige Grundlage bildet.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Ergänzung wurde in Kapitel 2.2 eingefügt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.12	Kap. 2.2	<u>Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)</u> Die Darstellung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation ist nicht nur fraglich, sondern falsch. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Darstellung der Vegetation Niedersachsens unter der fiktiven Annahme, dass die reversiblen menschlichen Einflüsse schlagartig beendet wären, nicht zielführend. Der Mensch und auch die entsprechenden menschlichen Einflüsse sind Bestandteil, unserer Umwelt und daher einzubeziehen. Gerade unter Berücksichtigung des von der Gesellschaft forcierten Klimawandels weckt eine solche Darstellung der hpnV Erwartungen, die, selbst im Ansatz, nicht für Niedersachsen zu erfüllen sind. Mit sich ändernden Niederschlagssummen und -Verteilungen sowie steigenden Temperaturen sind z.B. Buchenwälder bestandesweise durch Trockenstress stark geschädigt oder ausgefallen. In der hpnV kann auch die Esche nicht mehr mit bestandesbildend sein, da sie aufgrund des Eschentriebsterbens flächendeckend abstirbt. Kaiser und Zacharias haben die hpnV 2003 erstellt, zu diesem Zeitpunkt war ein Klimawandel in dem Ausmaß nicht zu erwarten. Forderung: Streichung des Kapitels 2. 2. Heutige potenziell natürliche Vegetation.	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde in Teilen berücksichtigt. Die hpnV stellt überblicksartig das standörtliche Entwicklungspotenzial dar. Die Darstellung ist eine Planungsgrundlage und kein Planungsziel. Es wurde ein Hinweis aufgenommen, dass klimabedingte Veränderungen, die alle Ökosysteme betreffen können, bei den Darstellungen zur hpnV noch nicht berücksichtigt wurden.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.13	Kap. 2.2 TK 2.2-1	In der Textkarte 2.2-1 potenziell natürliche Vegetation ist die Farbgebung für den Küstenbereich nicht geeignet, da die Festland-Salzwiesen kaum sichtbar sind. Die Farbgebungen sind entsprechend anzupassen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde angepasst (hellere Farbgebung der Signatur).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.14	Kap. 2.2	Außerdem weisen wir darauf hin, dass durch aktive Renaturierungen nach tiefgreifenden menschlichen Eingriffen der Vergangenheit eine durchaus andere Vegetationsentwicklung möglich ist (bspw. Gewässerrenaturierung, Moorentwicklung). Dies ist entsprechend mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Das Konzept der hpnV stellt als Planungsgrundlage nur das natürliche Entwicklungspotenzial nach den gegenwärtigen Standortbedingungen dar. Es hat keinen Zielcharakter.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.15	Kap. 2.4 TK 2.4-1	Innerhalb der Textkarte 2.4-1 (S. 26) ist die Farbgebung für die Darstellung ungeeignet, da die alten kleineren Waldbereiche im Norden des Landes nicht gut erkennbar sind. Außerdem fehlt für die hellgrüne Signatur ein Eintrag in der Legende. Diese Angaben sind entsprechend anzupassen und zu ergänzen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde angepasst (dunklere Farbgebung der Signatur).
Betroffene Öffentlichkeit	0123.13	Kap. 2.4.1	<u>Flächeninanspruchnahme</u> Wald filtert und speichert Wasser - hemmt den Oberflächenabfluss. Rund 1500 Kubikmeter beträgt die Grundwasserneubildung pro Jahr und Hektar unter Wald! Multipliziert mit 1,6 Euro pro Kubikmeter Wasser für Niedersachsen, kommt man auf den "Wasser-Wert" von 1.680.000.000 Euro im Privatwald (Daten NLF 2020_hier bezogen auf 700.000 ha Privatwald). Die nachhaltige Waldbewirtschaftung erbringt die vielfältigen Ökosystemleistungen, wie Wald als CO ² -Senke, Wasserfilter und -Speicher oder als Schutz- und Erholungsraum. Forderungen: Im Landschaftsprogramm muss sich eine Wertschätzung der Leistungen der Forstwirtschaft wiederfinden und als Zielsetzung und Grundsatz eine Honorierung der Ökosystemleistungen aufgenommen werden. In Bezug zu den aufgeführten negativen Auswirkungen der Versiegelung sind als Konsequenz Boden- und Wasserverbandsbeiträge für Waldflächen fachlich und sachlich nicht zu begründen und daher die Forderung, dass in dem Landschaftsprogramm die Honorierung der Leistungen des Waldes auch für die Grundwasserneubildung in einem ersten Schritt über den Wegfall der Beiträge verfolgt wird.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die hohe Bedeutung des Ökosystems Wald wird an keiner Stelle infrage gestellt. Boden- und Wasserverbandsbeiträge sind ein wasserwirtschaftliches-fachpolitisches Thema, das nicht im Rahmen des Landschaftsprogramms behandelt werden kann.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.16	Kap. 2.4.1	Es wird ausgeführt, dass sich heruntergerechnet auf Niedersachsen eine Zielvorgabe für 2020 von nicht mehr als einem täglichen Flächenverbrauch von 3,6 ha für Siedlungs- und Verkehrsflächen ergebe. Weiter heißt es, ein entsprechend quantifiziertes Ziel gebe es aktuell in Niedersachsen nicht. In der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2018) wird jedoch festgehalten, dass sich basierend auf seinem Flächenanteil am Bundesgebiet ein Zielwert für 2030 von unter 4 ha pro Tag Flächeninanspruchnahme ergibt. Dies kann als quantifiziertes Ziel gewertet werden und ist entsprechend zu ergänzen. In jedem Fall sollte ergänzt werden, dass mit der aktuell laufenden Änderung des NAGBNatSchG in Folge der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg ein neuer § 1a aufgenommen wurde, dessen Absatz 1 vorsieht, dass die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha/Tag und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden ist. Aufgrund der Wichtigkeit des Themas sollte erwähnt werden, dass es hier um eine Betrachtung des Schutzgutes Fläche geht. Dieses sollte auch später in der SUP betrachtet und bewertet werden (siehe Anmerkungen zu Kapitel 6).	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, das Ziel der Nds. Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Vorgaben nach dem Nds. Weg wurden textlich ergänzt. Das Kapitel 2.4.1 zur Flächeninanspruchnahme wurde als Beitrag zum Schutzgut Fläche in das Kapitel 3.2 Boden verschoben.
Stadt Salzgitter	0094.5	Kap. 2.5	Auch die Mehrung von unzerschnittenen Lebensräumen stellt einen landesweiten Beitrag zum gesetzlichen Artenschutz dar. Zur Gewährleistung eines intakten Biotopverbundes wäre demnach die Errichtung von Wildbrücken und anderen Querungshilfen in den bereits identifizierten Korridoren dringend notwendig.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.17	Kap. 2.5	<p>Eine Erhöhung des Verkehrsflächenanteils ist abzulehnen (S. 29). Deutschland und damit auch Niedersachsen verfügt bereits heute über eines der dichtesten Verkehrsnetze der Welt. Eine weitere Erhöhung des Verkehrsflächenanteils wird insbesondere durch den Neubau von Bundesfernstraßen zu einer weiteren Zerschneidung der letzten noch vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) führen. Sehr deutlich wird dies am Beispiel des geplanten Neubaus der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg sowie der A 20. Die damit einhergehenden Zerschneidungseffekte können, neben allen weiteren schädlichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt, nicht akzeptiert werden. Das LaPro muss in den Teilen Zielkonzept und Umsetzung der Grünen Infrastruktur unbedingt konkrete Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten formulieren, wie derartige Zerschneidungen und damit Vernichtung von UZVR ab sofort vermieden werden können.</p> <p>Auch der „Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung (BT-Drs. 18/3995 vom 06.02.2015) stellt fest, dass Deutschland bereits über ein „gut ausgebautes Verkehrsnetz“ verfügt, „so dass der Schwerpunkt der Investitionen auf den Bereich der Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur gelegt wird“. Der Bericht stellt weiter fest, dass es „für den Schutz der biologischen Vielfalt (...) besonders wichtig [ist], dass Lebensraumnetzwerke nicht weiter zerschnitten und bestehende Zerschneidungen wieder aufgehoben werden“.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsprogramm ist an die Ziele der Raumordnung gebunden. In Kap. 4.3.8 wird auf die prioritären Abschnitte zur Wiedervernetzung des Bundes eingegangen und der Bedarf für die Ergänzung auf landesweiter Ebene dargestellt. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Themas Biotopverbund soll auch der Aspekt der Wiedervernetzung wieder aufgegriffen werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.18	TK 2.5.1	Die Textkarte 2.5-1 zu UZVR (S. 29) sollte außerdem durch niedersächsische Flächen (Mindestgröße z.B. 50 km ²) ergänzt werden. Nur so werden Entwicklungsmöglichkeiten und auch Konfliktprobleme wirklich sichtbar (z.B. im Bereich der Küstenautobahnplanung A 20).	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die UZVR liegen für Niedersachsen nicht differenzierter vor. Es wird auf die UFR in den Textkarten 4.3-2 und 4.3-3 verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.19	Kap. 2.5 i.V.m. Kap. 4.3.8	<p><u>Bezüglich dem Bereich Meer und Küste in Verbindung mit dem Punkt 4.3.8</u></p> <p>In beiden Kapiteln geht es um das Thema Offenhaltung von nicht durch Infrastrukturen belastete großflächige Räume. Erneut spielt der marine Bereich keine Rolle, was naturschutzfachlich und im Hinblick auf die übergeordnete Zielsetzung der Bundesregierung zu diesem Thema in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Hier gibt es Seeschiffahrtstraßen und Wattfahrwasser als Verkehrswege sowie jede Menge Leitungstrassen, aber nach wie vor auch großflächige Bereiche im Küsten- und auch im Wattenmeer, die nicht durch Leitungen etc. belastet sind. Wir halten es für erforderlich, sich im Nds. LaPro mit der Frage der Offenhaltung, also der Freihaltung von Leitungen etc. im Küsten- und Wattenmeer im Hinblick auf die Ausweisung von entsprechenden Gebieten zu befassen, zumal genau diese Gebiete unter Bezug auf Pkt. 4.4.10. als neue Wildnisgebiete im Nationalpark (dann natürlich als sog. Null-Nutzungszonen) ausgewiesen werden könnten.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde um entsprechende Formulierungen ergänzt.
Nds. Landesforsten	0013.4	Kap. 2.6	<p>Originaltext S. 30: „Ohne die Erklärung zum Schutzgebiet und die Fürsorge der Naturschutzverwaltung wären zahlreiche wertvolle Gebiete in Niedersachsen mit ihren Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihren Funktionen für den Naturhaushalt und für das Landschaftserleben des Menschen nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form erhalten.“</p> <p>Mit dieser Aussage wird der Beitrag vieler Grundeigentümer und insbesondere von Waldbesitzern zum Biotop- und Artenschutz nicht ausreichend gewürdigt. Seit fast 30 Jahren bewirtschaften z. B. die NLF den Landeswald nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung u.a. mit den bekannten Richtlinien</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend umformuliert.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			zum Bodenschutz und zur standortgemäßen Baumartenwahl, zur Laub- und Mischwaldvermehrung, zum Erhalt von Totholz und Habitatbäumen, zum Schutz seltener und bedrohter Tierarten, zum ökologischen Waldschutz und mit dem Aufbau eines eigenen Netzes von Waldschutzgebieten.		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	0049.2	Kap. 2.6	Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten kann es zu Konflikten mit Interessen und Belangen der Bundeswehr kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung von militärischen Interessen und Belangen vorliegt, kann aber in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0049.1.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.20	Kap. 2.6	Die Angaben des aktuellen Stands zu den gemeldeten Natura 2000-Gebieten in Tab. 2.6.-1 („Stand 30.04.2019“) und der Legende („Stand 04/2020“) stimmen nicht überein. Ebenso stimmt die Angabe über den aktuellen Stand der Daten zu Naturdenkmälern in Niedersachsen nicht überein (Tabelle: „31.12.2019“ [S. 32] und Karte: „04/2020“ [S. 35]). Es sind zwingend alle Daten (Tabellen und Karten) auf den aktuellsten Stand zu bringen und entsprechend zu ergänzen und korrigieren.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Daten wurden aktualisiert.
Nds. Landesforsten	0013.5	Kap. 2.6.1	Originaltext S. 30: <i>„Auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete sind die nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume und Arten zu erhalten, insbesondere dann, wenn diese für den Netzzusammenhang von Bedeutung oder wenn nur ein geringer Anteil des Gesamtbestandes eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Art innerhalb der Natura 2000-Gebiete liegt.“</i> Diese Verpflichtung ergibt sich nicht unmittelbar aus der FFH-Richtlinie. Nach dieser sind zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse maßgeblich besondere Schutzgebiete auszuweisen und in jedem Gebiet entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Zum besseren Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der Vorgabe sollte folglich die entsprechende Rechts-/Regelungsgrundlage ergänzt oder die Passage gestrichen werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden ergänzt.
Nds. Landesforsten	0013.6	Kap. 2.6.1	Originaltext S. 30: <i>„Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist der Schutz und die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten Europas [...] Für die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten hat Niedersachsen 71 EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Sie überlagern sich räumlich teilweise mit FFH-Gebieten. Vogelschutzgebiete sind unverzüglich hoheitlich zu sichern. Die Sicherung erfolgt, wie bei den FFH-Gebieten, überwiegend in Form von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.“</i> Bei der Überlagerung mit FFH-Gebieten sollte es unseres Erachtens hinreichen, wenn im Zuge der Erstellung der Bewirtschaftungspläne die Aspekte des Vogelschutzes mitberücksichtigt werden. Eine eigene hoheitliche Sicherung zusätzlich zu der FFH-Gebietskulisse scheint mindestens dort, wo sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiete vorhanden sind, entbehrlich.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Schutzzweck muss mit Bezug auf die FFH-RL, die VS-RL oder beides in einer Schutzgebietsverordnung differenziert werden. Bei anderen Sicherungsinstrumenten ist der Schutzzweck dem entsprechend, gebietsspezifisch festzulegen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.14	Kap. 2.6.1	<u>Verpflichtungen aus internationalen Richtlinien und Übereinkommen.</u> Bei der Darstellung der Flächen von Natura 2000 in Niedersachsen steht: "Schwerpunktmäßig wurden die Gebiete auf öffentlichen Flächen insbesondere der Landesforsten ausgewiesen (ca. 60 % der geschützten Waldlebensräume liegen dort).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			"Wir weisen darauf hin, dass mehr als die Hälfte der Waldflächen in FFH-Gebieten (50,7%) im Privat- und Körperschaftswald liegt und mehr als ein Drittel (38,2%) der Waldflächen in Vogelschutzgebieten im Privat- und Körperschaftswald liegt. Vergleiche hierzu "Zahlenspiegel Wald in Niedersachsen - Klima- und Naturschutz", Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 01/20202 Forderung: Korrekte Darstellung der Betroffenheit des Privatwaldeigentums durch Natura 2000-Gebietsausweisungen		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.15	Kap. 2.6.1	Im Landschaftsprogramm sollten sich Erläuterungen wiederfinden, dass es vor allem im Klimawandel keine statischen Zustände von Lebensraumtypen (LRT) und auch Vorhandensein von Arten gibt. Auf eine Flexibilisierung der LRT ist hinzuweisen, der Standort ist ein dynamisches Wirkungsgefüge. Es muss daher im Landschaftsprogramm ein Mechanismus zur Anpassung an geänderte Gegebenheiten verankert werden, mit dem Hinweis an die Entscheidungsträger eine Klimawandelöffnungsklausel zu implementieren. Siehe auch Band 61 der NW-FVA, Klimaangepasste Baumartenwahl - S. 16 – Buche Die Schutzgebiete, hier vor allem die FFH- und Waldschutzgebiete (s. Kap. 4. 1.4, 4.4), sichern der Buche als prägende Baumart in den flächenmäßig wichtigsten Lebensraumtypen und natürlichen Waldgesellschaften weiterhin einen hohen Anteil. Dies gilt für alle Waldbauregionen auf einer breiten Standortpalette bis hin zu schwach bis mäßig versorgten Standorten. <u>Diese Festlegung wird solange Bestand haben, bis es in der Diskussion mit dem Naturschutz gelingt, den Standort als dynamisches Wirkungsgefüge zu verankern und die Schutzgebietskulisse für Buchenlebensräume unter Berücksichtigung des steigenden Trockenstressrisikos neu abzugrenzen.</u>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Dynamische Prozesse, die Relevanz für gebiets-spezifische Natura 2000-Ziele haben, sind in der gebiets-spezifischen Managementplanung zu behandeln. Es wurden mehrere zusätzliche Bezüge zur FFH-Managementplanung in den Text eingefügt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.21	Kap. 2.6.1	<u>Verpflichtungen aus internationalen Richtlinien und Übereinkommen</u> Die Unterlagen zum LaPro sollten die Tatsache enthalten, dass noch nicht alle FFH-Gebiete gesichert sind und damit einhergehend auch die Angabe bis wann alle FFH-Gebiete gesichert sein werden. Die Angabe, dass eine Sicherung innerhalb von sechs Jahren erfolgen musste, ist überflüssig, da diese Frist längst abgelaufen ist. Auch ist nicht angegeben, bis wann die Managementpläne für die Gebiete erstellt werden sollen. Nur anzugeben, dass Managementpläne erarbeitet werden, ist zu wenig. Deshalb müssen die zuvor genannten Angaben in den Unterlagen nachgetragen werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es wurden entsprechende Ergänzungen aufgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.22	Kap. 2.6.2 TK 2.6-2	Die Karte 2.6-2 (S. 34) der Schutzgebiete nach nationalem Recht sollte für eine bessere Lesbarkeit und einfachere Handhabung auch als Großkarte erscheinen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird auf die Interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.23	Kap. 2.6.2 TK 2.6-4	Des Weiteren stellt sich die Frage warum das vom LBEG angelegte Register zu den Geotopen nicht als Tabelle z.B. im Anhang gelistet ist. Dies ist entsprechend zu korrigieren.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird auf die Liste der Geotope im Internet verwiesen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.4	Kap. 2.7.2	<i>Für die drei niedersächsischen Ästuare wurden vom NLWKN in Zusammenarbeit mit der Bundeswasserstraßenverwaltung, den anderen an den Ästuaren liegenden Bundesländern sowie - im Fall des Emsästuars — mit den Niederlanden auf Grundlage der Natura 2000-Richtlinien (FFH / VSG) jeweils Integrierte Bewirtschaftungspläne (IBP) erarbeitet. Die IBP beschreiben rahmenhaft Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele für Natura 2000 sowie zur Umsetzung der Ziele der WRRL (ARBEITSGRUPPE ELBEÄSTUAR 2014², NLWKN/SUBV 2012, NLWKN & RIJKSOVERHEID & PROVINCIE GRONINGEN 2016, www.aestuar.niedersachsen.de, s. Textkarte 2.7-1).</i> <i>Für die Ems wurde 2016 2015 außerdem der Masterplan Ems 2050 aufgelegt, in dem weiter vertraglich konkretisierte Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Emsästuars dargestellt werden. Dazu Zu-den-Zielen gehören die Bereitstellung von 700 ha bis 2050 und die Entwicklung dieser Flächen zu Ästuar-typischen sowie für Wiesenvögel geeigneten Lebensräumen. Die Verbesserung des Zustands der Gewässergüte ist ebenfalls eine wesentliche Aufgabe und soll insbesondere durch eine flexible Tidesteuerung mit Hilfe des Emssperwerkes erreicht werden.</i>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	0049.3	Kap. 2.8	In Kapitel 2.8 des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wird die Organisation der Naturschutzverwaltung für Niedersachsen beschrieben. Sonderrollen und Ausnahmen werden benannt. Ohne die naturschutzfachlichen Zuständigkeit auf bundeseigene, militärisch genutzte Flächen, bleibt die Darstellung jedoch unvollständig.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein zur Abteilung Bundesforst der BImA wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.16	Kap. 2.8	Und aufgrund der Bedeutung allein durch Anzahl und damit Intensität des Einwirkens wird gefordert gesetzlich zu verankern, dass Naturschutzbehörden verpflichtend Forstsachverstand eingestellt haben müssen. Zwei Drittel der Waldflächen haben einen Schutzstatus. Es muss daher flächendeckend Sachverstand zur Forstwirtschaft in UNB implementiert werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.17	Kap. 2.8	<u>Forderung:</u> Siehe 1.1. Es muss flächendeckend Sachverstand zur Forstwirtschaft in UNB implementiert werden. Naturschutzbehörden müssen verpflichtend Forstsachverstand einstellen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Siehe Nr. 0123.7
KAPITEL 3					
Betroffene Öffentlichkeit	0131.24	Kap. 3	In der Kapiteleinleitung sollte im Bereich „Daten“ die Vorgabe des Niedersächsischen Weges aufgenommen werden, dass die Roten Listen alle fünf Jahre aktualisiert werden müssen.	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Vorgaben zur Aktualisierung der Roten Listen wurden in Kapitel 3.6 ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.18	Kap. 3.1	<u>Forderung:</u> Klarstellung, dass der Klimawandel für die Wälder eine maßgebliche Gefährdung ist und damit eine Betroffenheit der biologischen Vielfalt besteht.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.2
Landkreis Aurich	0052.5	Kap. 3.1.1	Die Ausführungen und Darstellungen zu den gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen spiegeln aktuell auch für den Landkreis Aurich erkennbare Trends wider. Schwerpunkte liegen im Kreisbereich bei den Biototypen der Binnengewässer und Auen, der Hoch- und Niedermoore, Heide- und Magerrasen im Bereich der Dünen und degenerierter Moore sowie im Wirkungsbereich der Sand- und	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Kiesabbauten. Besonderes Augenmerk sollte (nutzungs- und strukturbedingt, landwirtschaftlich) auf die Biotoptypen des Grünlandes gelegt werden.		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.19	Kap. 3.1.1	<p>Rechtliche Grundlagen und Zielsetzungen</p> <p>Die einzelnen Elemente des Biotopverbundes sollen dauerhaft durch geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert werden. Aufgrund der bereits beschriebenen hohen Verpflichtung des Privateigentums im Bereich Natura 2000 (hoheitliche Sicherung der Gebiete als NSG oder LSG), sollte klargestellt werden, dass mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung keine hoheitliche Sicherung durch Ausweisung eines Schutzgebietes gemeint ist. Eine dauerhafte rechtliche Sicherung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bietet hier passende Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wirksamkeit eines Biotopverbundes wird in Frage gestellt. Im Landschaftsprogramm sind zunächst klare und wissenschaftlich belegbare fachliche Vorgaben aufzuführen. • Klarstellung, dass es zu keiner weiteren hoheitlichen Sicherung im Rahmen des Biotopverbundes kommt. • Aufnahme des Vertragsnaturschutzes als rechtliche Sicherung. Siehe auch Artikel I in Verb. mit Artikel 6 der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. • Ein finanzieller Interessensausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen ist aufzunehmen. • Klarstellung, dass nach § 29 Abs. I BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG Waldflächen nicht unter sonstige naturnahe Flächen fallen. 	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Biotopverbund ist eine Pflichtaufgabe. Dies schließt die Sicherung durch geeignete Maßnahmen ein. Vertragsnaturschutz ist auf privaten Flächen ein wichtiges Instrument. Die verwendeten fachwissenschaftlichen Grundlagen können dem Quellenverzeichnis des Landschaftsprogramms entnommen werden. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG ist mit der letzten Gesetzesänderung entfallen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.25	Kap. 3.1.1	Hier müssen bei der Angabe der gesetzlich geschützten Biotope die nach dem Niedersächsischen Weg neu ins Gesetz aufzunehmenden Biotoptypen unbedingt aufgenommen werden. Dies sind die Biotoptypen mesophiles Grünland, sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland, Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden aus hochstämmigen Obstbäumen über 1,6 m Stammhöhe mit einer Fläche größer 2500 m ² .	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.7	Kap. 3.1.2.1	<p>Originaltext S. 45: „Ältere Daten aus der landesweiten Biotopkartierung, im Bereich von Flächen, die aktuell nicht kartiert wurden, sind nach Luftbildauswertung verifiziert worden.“</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Erfassung der „für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche“ kurz- bis mittelfristig über fortgesetzte Kartierungen – maßgeblich im Zuge der landesweiten Biotopkartierung – erfolgt und die Luftbildauswertungen als Schätzverfahren ersetzen werden. Eine Luftbildauswertung ist zur qualitativen Beurteilung der Biotopausstattung nur bedingt geeignet und sollte insbesondere für die Erstellung der Landschaftsrahmenpläne nicht in Betracht gezogen werden. Eine entsprechende Klarstellung im Landschaftsprogramm – z.B. im Abschnitt 5.5 „Hinweise für die Landschaftsrahmenplanung“/Unterpunkt “Biotopkartierung” – wäre wünschenswert.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die Praxis der Luftbildauswertung in Kombination mit Kartierungen vor Ort im Zuge der Landschaftsrahmenplanung ist etabliert und bewährt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.20	Kap. 3.1.2.1	Landesweite Biotopkartierung Naturschutzgebiete (NSG) in Niedersachsen- aus Zahlenspiegel Wald in Niedersachsen Anzahl Stand 12/2018: 814 Gebiete Fläche: 241.459 ha Anteil an der gesamten Landesfläche: 4, 75 % Anteil Nds. Landesforsten Stand 4/2019 4.050 ha (Mitteilung NLF) <u>Forderung:</u> Weitere Ausweisungen von NSG im Privatwald bedarf es nicht!	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Geeignete Sicherungsmaßnahmen sind im Bedarfs- und Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde zu treffen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.21	Kap. 3.1.2.2	Kartierungen durch Ehrenamtliche, denen vielfach qualifiziertes Expertenwissen fehlt, sind in Frage zu stellen. Daher muss die Qualität der Meldungen gesichert sein und Formalitäten eingehalten werden. <u>Forderung:</u> Im Landschaftsprogramm ist der Hinweis zu verankern, dass eine Qualitätssicherung der Meldungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu erfolgen hat.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Ergänzung wurde aufgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.22	Kap. 3.1.2.2	So ist auch das Betreten des Waldes lediglich zum Zwecke der Erholung gestattet (§ 23 NWaldLG, Recht zum Betreten), weitere Ziele (z. B. Kartierung durch Ehrenamtliche) sind dem Eigentümer rechtzeitig anzukündigen, vgl. § 39 NAGB-NatSchG, Betretensrecht. Wird Wald nicht zum Zwecke der Erholung betreten, ist vorab die Erlaubnis des Waldeigentümers einzuholen. Werden Aufnahmen in den Flächen getätigt, sind diese den Eigentümern unaufgefordert mitzuteilen und darzustellen. Erläuterung: Andere "Nutzungsarten" als zum Zwecke der Erholung sind nicht vom Betretensrecht gedeckt. Mit der Erlaubnis wird sichergestellt, dass der Adressat tatsächlich erreicht, die Art der dortigen Tätigkeit sowie der konkrete Zeitpunkt des Betretens und die konkret betroffene Fläche mitgeteilt wird. Zudem ist der die Flächen Betretende oft nicht kundig wo sich Wildeinstände etc. befinden, damit Problem der Beunruhigung und bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen/Holzeinschlag, Flächen mit erhöhtem Altholzanteil - besteht die Gefahr herunterfallender Äste etc. Anmerkung am Rande: In Fachkreisen wurde das permanente Begehen der Waldflächen für Monitoring und Erstellung von Aufnahmen schon als Hausfriedensbruch bezeichnet. Auf alle Fälle fällt es unter Aufsuchen, Nachstellen und Stören der Arten! <u>Forderung:</u> Ebenso ist ein Verweis im Landschaftsprogramm aufzunehmen, dass sicherzustellen ist, dass im Privatwald Tätige, auch die ehrenamtlichen, die Vorgaben von § 39 NAGBNatSchG umsetzen. Eigentümer sind vorab zu informieren, deren Genehmigung einzuholen und ebenso sind auch die Aufnahmen aus den Flächen den Eigentümern unaufgefordert zeitnah darzustellen. Damit wird auch die Anzahl der Aufnahmefehler reduziert.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Kartierungen, die in direkter Verantwortung der Landesnaturschutzverwaltung erfolgen, werden regelmäßig bekannt gemacht. Für Ehrenamtliche ist dies nicht praktikabel und hinsichtlich der genannten Rechtsgrundlagen nach hiesigem Verständnis auch nicht erforderlich.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.26	Kap. 3.1.2.2 TK 3.1-1	Die in Textkarte 3.1-1 (S. 44) dargestellten Gebiete landesweiter Bedeutung für den Biotopschutz z.B. für den LK Göttingen beruhen laut Legende auf einer Kartierung von 2006. Ebenso verhält es sich für die Daten des Tierarten-Erfassungsprogramms. Diese stammen zu großen Teilen aus dem Jahr 2000 und teilweise jünger. Es ist nicht hinnehmbar, dass für eine Neuaufstellung des LaPro in 2020 solch veraltete Daten verwendet werden. Diese sind dringend zu aktualisieren, ohne dabei den Fertigstellungsprozess des LaPro weiter zu verzögern.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Daten wurden soweit wie möglich verifiziert und sind auf nachgeordneter Ebene zu prüfen. Die Darstellung folgt dem Vorsorgeprinzip.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.27	Kap. 3.1.2	Auf Grundlage der „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf“ und „Vollzugshinweisen“ des NLWKN soll die Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz weiterentwickelt werden. Unserer Ansicht nach sollten diese Daten, Ziele und Erkenntnisse bereits in das neue LaPro aufgenommen werden, denn schon jetzt verschwinden regelmäßig seltene Arten.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Inhalte aus den Vollzugshinweisen sind in das LaPro eingeflossen. Eine bedarfsweise Weiterentwicklung der Vollzugshinweise sollte unabhängig vom LaPro geschehen.
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau HB	0034.2	Kap. 3.1.3	Im Textteil sollte auf S. 50 in der Überschrift 3.1.3 Biotope und FFH-Lebensraumtypen ergänzt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Überschrift wurde angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.5	Kap. 3.1.3.1	Binnengewässer und Auen Die Liste der erheblichen Beeinträchtigungen von Fließgewässern mit ihren Auen und Stillgewässern sollte entsprechend der Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme für die Berichterstattung zur EG-WRRL um folgende Punkte ergänzt werden: - fehlende Flächenverfügbarkeit für eine eigendynamische naturnahe Entwicklung - eingeschränkte ökologische sowie Sediment-Durchgängigkeit	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. 34 Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	0011.1	Kap. 3.1.3.1	Im zweiten Absatz dieses Kapitels wird auch die „Fischerei“ als ein intensiver Nutzungsanspruch aufgeführt, der „über Jahrhunderte zu flächigen und tiefgreifenden Veränderungen der einst vielfältigen Gewässerlandschaften Niedersachsens geführt“ haben soll. Tatsächlich ist die „Fischerei“ jedoch für keine der aufgeführten Veränderungen oder Folgen verantwortlich. Vielmehr hat sich die „Fischerei“ als maßgeblich betroffener Wirtschaftszweig nachweislich bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts auch gerichtlich gegen die Umgestaltung und Verschmutzung der Gewässer durch die konkurrierenden Nutzungsansprüche gewehrt – also schon lange bevor es den Begriff „Naturschutz“ überhaupt gab. Insofern sollte der Begriff „Fischerei“ unbedingt aus diesem Absatz gestrichen werden. Sofern hier anstatt „Fischerei“ die traditionelle Aquakultur gemeint sein sollte, bitte ich zu berücksichtigen, dass Fischteiche und Teichwirtschaften heute vielfach von erheblicher Bedeutung für den Naturschutz und die Wasserretention sind.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0115.4	Kap. 3.1.3.1	<u>Artenvielfalt in aquatischer Kulturlandschaft / Teichlandschaften sichern</u> Erläuterung: Niedersächsische Teichlandschaften und Großteichanlagen gehören zu den besonderen „Hot Spots“ des Artenschutzes und der Lebensraumvielfalt. Die nachhaltige extensive Karpfenteichwirtschaft mit dem Wasserstau- und Ablassmanagement und den periodisch trockengelegten Teichböden bietet einer Vielzahl ge-	Änderung ist nicht erforderlich.	Die naturschutzfachliche Bedeutung von Teichlandschaften wird im Grundlagenteil (Kap. 3) des Landschaftsprogramms erwähnt, im Zielkonzept (Kap. 4) auch mit Bezug zu den Naturräumlichen Regionen behandelt sowie im Umsetzungsteil im Kapitel 5.2.2 Nds. Gewässerlandschaften.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>geschützter Arten Lebensraum und Nahrungsgrundlagen. Es gibt Arten und Lebensgemeinschaften, die nur noch in diesem vom Teichwirt aufwendig gepflegten Lebensraum in Niedersachsens Kulturlandschaft überleben können (z. B. Strandlingsgesellschaften / genetische Samenbankenfunktion). Niedersachsens Teichwirtschaft kommt hierbei auch bundesweit eine herausragende Bedeutung zur Sicherung dieses wertvollen Lebensraumtypus zu. Durch die hohen Aufwendungen für die aquatische Landschaftspflege (Dämme, Stau, Teichböden, Pflanzenkontrolle, Fischbiomasse) und den anhaltend hohen Prädationsdruck auf Fischbestände durch Kormoran, Reiher, Fischotter etc. steht diese Wirtschaftsform akut vor dem „Aus“.</p> <p>Konkret stehen derzeit so ca. 500 ha Teichlandschaft in Niedersachsen vor der Pflege- und Bewirtschaftungsaufgabe. Eine Bewirtschaftungsaufgabe heißt, dass diese Landschaften meist schnell verbuschen / bewalden.</p> <p>Größere und oft auch kleinere Karpfenteichwirtschaftsgebiete sind bereits FFH-Gebiete oder haben einen anderen Schutzstatus. Wird die Bewirtschaftung aufgegeben, droht der Verlust der schützenswerten Fauna und Flora ganzer Gebiete. Dies kann für das Land Niedersachsen eine EU-Strafe nach sich ziehen, da davon auszugehen ist, dass ein oft aufwendiges und kostenintensives Wiederherstellungsgebot verhängt wird. Deshalb sollte jetzt mit den entsprechenden Teichwirtschaften aktiv ein Artenschutz- und Pflegekonzept im Rahmen von objektbezogenen Vertragsnaturschutzvereinbarungen umgesetzt werden.</p> <p>Solche Maßnahmen können zudem gut mit dem 5. Programmpunkt des Nds. Weges dem „Aktionsprogramm Insektenvielfalt“ entwickelt werden.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0115.5	Kap. 3.1.3.1	<p><u>Fischartenhilfsmaßnahmen / Fischartennachzucht</u> Erläuterung: Fischzuchtanlagen und Fischwirte in Niedersachsen verfügen über eine entsprechende technische Ausrüstung und Anlagen (Fischzuchtanlagen/ Teiche). Auch besteht bei unseren Fischwirten eine hohe professionelle Qualifikation, um gezielte Artenschutznachzucht, Setzlingsaufzucht und Wiederansiedlungsmaßnahmen zu bedienen sowie sehr gute Arten-Lebensraumrefugien bereitzustellen. Konkret betrifft dieses die Arten wie Äsche, Bachforelle, Quappe, Karausche, Schlammpeitzger, Bitterling sowie den Edelkrebs. Derzeit gibt es in Niedersachsen kein Programm für Teichwirte/Fischzüchter bzw. Teichanlagenbesitzer, um derartige Artenschutzleistungen nachhaltig zu etablieren. Vereinzelt gibt es erfolgversprechende Anfänge von Kooperationen mit Angelverbänden und Vereinen, die es zu vertiefen und auszubauen gilt.</p> <p>Diese Maßnahme kann aktiv weiter mit dem Programmpunkt 5. Des Nds. Weges – Insektenvielfalt in Wirkkombination entwickelt werden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.28	Kap. 3.1.3.1	<p><u>Binnengewässer und Auen</u> Wir teilen nicht die Einschätzung, dass „traditionell genutzte Teiche“ zu den „Hot Spots“ der Artenvielfalt gehören (S. 50). Die traditionelle Nutzung lässt vermuten, dass dort eine Störung und oft auch Eutrophierung durch den Menschen stattfindet. Dies führt meistens zu einer Meidung des Gebiets durch viele, insbesondere empfindliche (meist konkurrenzschwache) und oligotrophente Arten.</p> <p>Insbesondere Teiche in Fließgewässerauen, die der fischereilichen Nutzung dienen, führen zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Fließgewässerökologie. Besonders gravierend wirkt die stoßweise Zufuhr von nährstoffreichem und</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, in den Text wurden entsprechende Ergänzungen aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>wärmerem Wasser aus Teichen in kühle schnellfließende kleine Fließgewässer (Heidebäche) aus.</p> <p>Bei den Punkten zu den „Stressoren“ für die Biotope Binnengewässer und Auen (S. 50) sollten folgende Punkte zusätzlich mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Defizite in der Durchgängigkeit durch Querverbauungen, Staustufen und Kraftwerke – Klimawandelfolgen 		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.29	Tab. 3.1-1 & TK 3.1-6	<p>In der Tabelle 3.1-1 (S. 50) und der Textkarte 3.1-6 (S. 51) wird sich vor allem auf die FFH-LRT konzentriert. Es haben jedoch auch andere Fließgewässer und ihre Auen eine hohe Bedeutung für den Naturschutz. Die ebenfalls erwähnte Programmkulisse „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ ist erheblich umfangreicher als die in der Textkarte 3.1-6 gezeigten Gewässer. Die fehlenden Angaben sind entsprechend nachzutragen.</p> <p>Außerdem sind hier die kleinen natürlichen Stillgewässer stärker zu berücksichtigen (z.B. kleine Seen, Weiher, Tümpel sowie Quelltümpel/-Sümpfe). Die EU-Lebensraumtypen (LRT) 3110, 3130 sind oft klein und deshalb durch Eutrophierung und Nutzungen stark gefährdet. In der Stader Geest sind der Wollingster See und der Wehdeler Silbersee Beispiele solch relativ kleiner Seen (4 – 10 ha). Hinzu kommen die „Heideweiher“, welche nahezu zuflusslos sind und meistens eine schlechte Wassererneuerung besitzen. Hier sollten klare Zielvorstellungen formuliert und mitaufgenommen werden, wie zum Beispiel die Schaffung von Pufferzonen (ohne landwirtschaftliche Intensivnutzung), Abstellen jeglicher fischereilicher Nutzungen (inkl. Angeln) in allen (potentiell) oligotrophen Gewässern und auch die Einschränkung von Freizeitnutzungen (Baden etc.). Oft könnten und konnten auch schon aufgelassene Sandgruben (o.ä.) in diesem Sinne entwickelt werden. Es ist nicht befriedigend, den genannten LRT schlechte Zukunftsaussichten zu bescheinigen (Tab. 3.1-3), zumal sie vom Aussterben stark bedrohte Arten wie das See-Brachsenkraut (<i>Isoetes lacustris</i>) oder die Wasser-Lobelie (<i>Lobelia dortmanna</i>) aufweisen. Im Wollingster See ist das Brachsenkraut seit 2004 erloschen, im Silbersee ist das letzte niedersächsische natürliche Vorkommen kurz vor dem Verschwinden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen zu den FFH-LRT sind exemplarisch im Kontext des Kap. 3.1.3.1 der allgemeinen Zustandsbeschreibung der Binnengewässer und Auen zu verstehen. Zugeordnete Ziele und Maßnahmen finden sich in Kap. 4.4.1 bzw. 5.2.2.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.5	Kap. 3.1.3.1	<p>Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit</p> <p>Bei der Aufzählung der erheblichen Beeinträchtigungen der niedersächsischen Fließgewässer fehlt aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Faktor</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit durch Querbauwerke und Wasserkraftanlagen <p>Der ökologische Zustand der Fließgewässer im Sinne der EG-WRRL bzw. die Zielverfehlung sollte nach unserer Einschätzung klarer benannt werden. Statt nur diffus davon zu sprechen, dass man von einer Zielerreichung „weit entfernt“ sei, sollten die vorliegenden Zahlen klar aufgeführt werden: Aktuell erfüllen 97 % aller nds. Fließgewässer nicht die verpflichtenden Anforderungen der WRRL an den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potential. Diese klare Zielverfehlung ist auch ein klar umrissenes naturschutz-fachliches Problem.</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, der Text wurde entsprechend angepasst und ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			→ Wir fordern die „Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit durch Querbauwerke und Wasserkraftanlagen“ als Gefährdungsfaktor für Binnengewässer aufzunehmen und den Zielverfehlungsgrad bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen klar zu benennen.		
Betroffene Öffentlichkeit	0147.6	Kap. 3.1.3.1	<p>Gewässerlandschaft aus Menschenhand</p> <p>Zur Beschreibung der Stillgewässer in Niedersachsen empfehlen wir eine inhaltliche Ergänzung. Da dem Land offenbar keine zusammenfassenden Daten zur Anzahl, Verteilung und Größe der niedersächsischen Stillgewässer vorliegen, stellen wir Ihnen im Folgenden unsere vorliegenden Daten zur Verfügung.</p> <p>Der Beteiligte hat in Zusammenarbeit mit dem Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) im Rahmen des Baggersee-Projektes* alle Standgewässer Niedersachsens erfasst und eine Übersichtskarte erstellt, die nach natürlichen Seen und künstlichen Seen differenziert ist und auch als Datenbank als Shape-Datei zur Verfügung steht. Nach unseren Erfassungen gibt es über 37.000 Standgewässer in Niedersachsen, von denen die meisten künstlich angelegt sind (vgl. Karte nächste Seite). Eine zusammenfassende Statistik aller nds. Standgewässer ist in folgender Tabelle dargestellt.</p> <p>Im Rahmen des Baggerseeprojektes wurden und werden - analog zu dem auf Seite 50 erwähnten NABU Projekt Amphicult – weiterhin zahlreiche Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Standgewässern umgesetzt und wissenschaftlich begleitet. Auch viele Angelvereine setzen landesweit umfangreiche Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung und Erhaltung von Stand-, aber auch Fließgewässern um, die - im Gegensatz zu Aktivitäten des NABU – an keiner Stelle des Programms eine Erwähnung finden.</p> <p>→ Zur Beschreibung der Stillgewässer in Niedersachsen empfehlen wir eine inhaltliche Ergänzung. Da dem Land offenbar keine zusammenfassenden Daten zur Anzahl, Verteilung und Größe der niedersächsischen Stillgewässer vorliegen, stellen wir Ihnen im Folgenden unsere vorliegenden Daten zur Verfügung.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0150.2	Kap. 3.1.3.1	<p><u>Binnengewässer und Auen:</u></p> <p>Auf Seite 50 wird die „Fischerei“ als eine Nutzungsform genannt, die zu flächigen und tiefgreifenden Veränderungen der Binnengewässer und Auen geführt haben soll (gleichgestellt im Zusammenhang mit Gewässerausbau und Flächenentwässerung). Hier möchten wir entschieden widersprechen. Die Fischerei hat aus ureigenem Interesse sich stets für den Erhalt vielfältiger Flusslandschaften und Auen eingesetzt, da diese die Grundlage für die Entwicklung der Fischzönose sind. Wir bitten um Streichung des Begriffs „Fischerei“ in diesem Zusammenhang.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.4	Kap. 3.1.3.2	Die Zahlen auf Seite 52 weichen von den Zahlen auf den Seiten 100 und 130 ab. Die Zahlen auf den Seiten 100 und 130 entstammen dem „Programm Niedersächsische Moorlandschaften. Für die Zahlen auf Seite 52 wird das LBEG genannt. Ist die genaue Quelle öffentlich?	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde geprüft, die Zahlen wurde aktualisiert und der Text entsprechend angepasst.
Landkreis Celle	0055.1	Kap. 3.1.3.2	Hinsichtlich der Aufgabe der Renaturierung von Mooren wäre hilfreich, wenn eine konkrete Aussage zur Bewirtschaftung von Privatflächen getroffen würde. Während die Niedersächsischen Landesforsten in der Regel darauf achten, standortgerechte Aufforstungen vorzunehmen, stehen im Privatbereich immer noch Bemühungen im Vordergrund, Boden und Wasserhaushalt an nicht standortgerechte	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, aufgrund der allgemeinen Gültigkeit wurde ein entsprechender Hinweis auf § 2 (2) BNatSchG aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Baumarten anzupassen. Hier wäre hilfreich, wenn klargestellt wird, dass die formulierte Zielsetzung für alle gesellschaftlichen Gruppen gilt.		
Landkreis Celle	0055.2	Kap. 3.1.3.2	Im Rahmen der Grundlagendarstellung wäre eine fachliche Auseinandersetzung mit entsprechender Datenhinterlegung hilfreich, zur Abstufung Moorwald – Wald auf Moorstandorten – waldfreie Moorlandschaften.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erfolgt, da die Datenbasis eine landesweite Auswertung nicht ermöglicht, weshalb diese Differenzierung auf regionaler Ebene vorzunehmen ist, sinnvollerweise im Zuge der Landschaftsrahmenplanung.
Landkreis Hameln-Pyrmont	0071.2	Kap. 3.1.3.2 TK 3.1-7	<u>Lebensraumtypen der Hoch- und Niedermoore, S. 54 / 57 / 60 / 65 / 69</u> In den Karten werden nicht alle im Landkreis Hameln-Pyrmont vorkommenden FFH-Gebiete dargestellt. So fehlt beispielsweise die Darstellung des FFH-Gebietes 374 „Rinderweide“. Ich bitte dies zu ergänzen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Darstellung wurde entsprechend angepasst (dunklere Farbgebung der Signatur).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.30	Kap. 3.1.3.2	<u>Hoch- und Niedermoore</u> Für den Beteiligten geben wir hier folgende Stellungnahme ab: In den Unterlagen zum LaPro fehlen hinreichend klare Vorgaben für den Torfabbau angesichts der Klimaveränderung. Deshalb sollten keine Neugenehmigungen für Torfabbau mehr in bisher unberührten Mooren und in Mooren, wo der Abbau schon eingestellt war, erfolgen. Die Oxidation der Nieder- und Hochmoortorfe, die immerhin für 11 % aller THGs/a in Niedersachsen verantwortlich ist, muss schnellstmöglich reduziert werden, indem die Torfe zuallererst oberflächennah vernässt und vor Zersetzung geschützt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung zu den Perspektiven des Torfabbaus in Niedersachsen wurde in Kap. 5.2.1 ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.31	Kap. 3.1.3.2	<u>Hoch- und Niedermoore</u> Für den Beteiligten geben wir hier folgende Stellungnahme ab: In den Unterlagen zum LaPro fehlen hinreichend klare Vorgaben für den Torfabbau angesichts der Klimaveränderung. Deshalb sollten keine Neugenehmigungen für Torfabbau mehr in bisher unberührten Mooren erfolgen. Die Oxidation der Nieder- und Hochmoortorfe, die immerhin für 11 % aller THGs/a in Niedersachsen verantwortlich ist, muss schnellstmöglich reduziert werden, indem die Torfe zuallererst oberflächennah vernässt und vor Zersetzung geschützt werden. In geschädigten Mooren und Mooren im Grünlandbereich mit abnehmendem Torfkörper, darf ein Abbau nur unter Vorlage eines Gesamtkonzeptes erfolgen, das klimaneutrale Voraussetzungen garantiert und einem vertretbaren, nachhaltigen Schutz der Moorlandschaft gem. des NABU/ IVG-Konzeptes absichert (siehe Anhang 5 dieser Stellungnahme).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung zu den Perspektiven des Torfabbaus in Niedersachsen wurde in Kap. 5.2.1 ergänzt. Der Hinweis auf Torfabbau in geschädigten Mooren und Mooren im Grünlandbereich entspricht in Grundzügen den im LROP bereits enthaltenen Vorgaben. Diese sind zu beachten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.32	Kap. 3.1.3.3	<u>Heiden und Magerrasen</u> Wie bei den Stillgewässern sind auch hier die (vielen) recht kleinen Biotope besonders gefährdet (z.B. alte Binnendünen-Reste, oft auch bäuerliche „Sandkuhlen“, Saumbiotop, alte Endmoränenreste). Beim Biotopverbund sollten diese Lebensstätten besonderes Gewicht bekommen, auch in Ackerfluren. Die Heiden und Magerrasen sind bei Pflege auch mit besonnten Offenflächen auszustatten, weil sie für viele Insektenarten und Reptilien hoch bedeutsam sind, aber auch für sog. Pionierpflanzen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen (vgl. auch Kap. 4.4.3, 5.2.3.1).

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.5	Kap. 3.1.3.4	Der letzte Absatz auf Seite 58 ist in dieser Form nicht mehr aktuell. Durch die Änderungen des NAGBNatschG („Niedersächsischer Weg“) besteht gemäß 2a NAGB-NatschG ein Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde geprüft und entsprechend der aktuellen Rechtslage angepasst.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.6	Kap. 3.1.3.4	In Kapitel 3.1.3.4 wird die Situation des Grünlandes charakterisiert (S.58). Es wird festgestellt, dass der Rückgang von Grünlandflächen unter anderem auf Umwandlungen in Baumschulflächen zurückzuführen sei. Hier stellt sich uns die Frage, auf welcher Grundlage diese Feststellung beruht. Uns liegen keine entsprechenden Erkenntnisse, die diese Aussage stützten, vor. Wir weisen darauf hin, dass die niedersächsische Baumschulfläche im Jahr 1996 rund 5.600 ha betrug (Baumschulerhebung 1996). Die Baumschulerhebung 2017 erfasste eine niedersächsische Baumschulfläche von rund 4.700 ha. Insgesamt kann ein Anstieg der baumschulisch genutzten Flächen also nicht festgestellt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde so geändert, dass nicht explizit auf die Nutzung als Baumschulfläche Bezug genommen wird.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.33	Kap. 3.1.3.4	<u>Grünland</u> Hier sollten ebenfalls die Vorgaben des Niedersächsischen Weges Eingang finden. Das betrifft: – die Passage „Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten zu unterlassen. Diese Regelung stellt jedoch im juristischen Sinne keine Verbotsnorm, sondern nur eine Obliegenheit dar und ist als solche nicht selbständig durchsetzbar.“ Nach dem Nds. Weg ist das für Niedersachsen verbindlich. – den Satz „Mesophiles Grünland gehört zu den „sonstigen naturnahen Flächen“ gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG“. Nach den Gesetzesänderungen des Nds. Weges gehört das mesophile Grünland zu den geschützten Biotopen in Niedersachsen. Darüber hinaus sollten die nach dem Niedersächsischen Weg zu verankernden weiteren Vereinbarungen zum Grünland, wie Bewirtschaftungsvorgaben, geänderter Ausgleich für die Landwirtschaft und Wiesenvogelschutz (dieser ggf. auch an anderer Stelle) eingebaut werden.	Änderung ist erfolgt	Die Hinweise wurden berücksichtigt, die Vorgaben des NWeges wurden an entsprechender Stelle in Kap. 3.1.3.4 ergänzt. Die weiteren Vereinbarungen zum Grünland wurden im Umsetzungskapitel 5.2.3.2 ebenfalls ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.34	Kap. 3.1.3.4 TK 3.1-9a	Die Karte 3.1-9a stellt entlang und in den Auen kleinerer Flüsse oft das Dauer-Grünland unzureichend und unzutreffend dar und öffnet somit womöglich die Tür für weitere Umbrüche.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Karte dient Übersichtszwecken, der Hinweis sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgegriffen werden
Betroffene Öffentlichkeit	0131.35	Kap. 3.1.3.5	<u>Acker/Landwirtschaft</u> Der Satz „Seit einigen Jahrzehnten ist der frühere Artenreichtum zunehmend gefährdet“ (S. 61) ist eine starke Untertreibung. Es sollte heißen: „In den vergangenen Jahrzehnten ist der frühere Artenreichtum dramatisch zurückgegangen. Weiter fortschreitende Rückgänge sind zu befürchten.“ Wir wollen an dieser Stelle noch einmal die Darstellungen der Problematiken zum Thema Landwirtschaft im Entwurf unterstreichen. Der sich vollziehende Landnutzungswandel, insbesondere Nutzungsänderungen und Nutzungsintensivierungen (hoher Dünger- und Pestizideinsatz, enge Fruchtfolgen, fehlende Brachephasen, Grünlandumbruch, Zusammenlegung von Schlägen unter Verlust von Saumbiotopen (Rainen) etc.) sowie die Nähr- und Schadstoffbelastung terrestrischer und	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>aquatischer Ökosysteme durch landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen und mangelhafte Biotoppflege stellen aktuell mit die größten Gefährdungen der biologischen Vielfalt in unterschiedlichen Landschaftsräumen (Moor, Heiden und Magerrasen, Offenlandschaften) dar. Darüber hinaus verändert die Intensivierung der Landwirtschaft das dörfliche Erscheinungsbild, z. B. durch den Verlust dörflicher Ruderalfluren oder auch anderer Bauformen. Außerdem gehen von der Landwirtschaft erhebliche Auswirkungen auf den Klimahaushalt aus.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.36	Kap. 3.1.3.5 i.V.m. Zielkonzept	<p>Hinsichtlich der im Entwurf des Landschaftsprogramms formulierten Ziele geht es in Bezug auf die Landwirtschaft u.a. darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Anteil naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen in intensiv genutzten Gebieten zu erhöhen (bspw. S. 164) – landschaftsprägende Elemente und Strukturen (z.B. Säume/Raine, Obstwiesen u. a. extensiv genutzte Flächen) in landwirtschaftliche Flächen zu integrieren, d.h. diese in landwirtschaftliche genutzten Bereichen zu erhalten und zu entwickeln (S. 168) – in Schwerpunkträumen für die landschaftsgebundene Erholung die visuellen und geruchlichen Beeinträchtigungen durch die intensive Landwirtschaft mit Massentierhaltung zu reduzieren (S. 165). <p>Diese Ziele haben quasi „Tradition“, d.h. sie werden seit Jahren verfolgt, ohne dass bislang ein nennenswerter Schritt in Richtung der Erreichung dieser Ziele getan wäre. Dies liegt in starkem Maße darin begründet, dass diese Ziele nur „mit“ oder „durch“ die Landwirtschaft erreicht werden können, bei dieser aber bislang ein eigenständiges Interesse an der Verfolgung dieser Ziele fehlt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, ob es entsprechende Instrumente gibt, die zielgerichtet wirken (s.u.). Der im Mai 2020 beschlossene „Niedersächsische Weg“ kann in diesem Zusammenhang als Schritt in die richtige Richtung gesehen werden, um auch den im Entwurf des Landschaftsprogramms formulierten Zielen breitere Akzeptanz zu verschaffen.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.37	Kap. 3.1.3.5 i.V.m. Umsetzung	<p>Maßnahmenkonzept (Umsetzung)</p> <p>Angesichts der im Entwurf des Landschaftsprogramms herausgestellten erheblichen Wirkungen der Landwirtschaft auf die Qualität von Landschaft, Naturhaushalt und Biodiversität in Niedersachsen wäre zu erwarten, dass auch entsprechende vielfältige Aktionen und zielgerichtete Maßnahmen umrissen werden. Die im Entwurf des Landschaftsprogramms in Bezug auf die Landwirtschaft angesprochenen Maßnahmen betreffen insbesondere folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanzielle Anreize: zur Verbesserung der Akzeptanz durch die landwirtschaftlichen Betriebe sollen Angebote (AUM, Vertragsnaturschutz etc.) mit attraktiveren Förderprämien ausgestattet werden – Gebietsbetreuung und Kooperation: Verbesserung der Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben, verstärkte Vor-Ort Beratung zu Pflege und Förderprogrammen, Etablierung von Einrichtungen wie Naturschutzstationen und Landschaftspflegeverbänden in Schwerpunkträumen und in weiteren Gebieten 	Änderung ist an anderer Stelle erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und auf die neu eingefügten Abschnitte (u.a. in Kap. 5) zu den Vertragsinhalten und Umsetzungsmaßnahmen zum „Nds. Weg“ hingewiesen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>– Beratung und Fortbildung: verstärkte Information der landwirtschaftlichen Betriebe bspw. zu freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen sowie Fortbildung der Berater, so dass eine Akzeptanz gegenüber notwendigen Maßnahmen auf geeigneten Flächen gewährleistet werden kann.</p> <p>Diese Maßnahmenbereiche sind etabliert und können bei weiterer Beachtung und Intensivierung sicherlich zu positiven Entwicklungen beitragen. Auf eine bedeutende Einschränkung der Wirksamkeit dieser Ansätze wird allerdings am Rande im Entwurf des Landschaftsprogramms hingewiesen: „In manchen Regionen fehlen landwirtschaftliche Betriebe, die die angepasste Nutzung (...) in das Betriebskonzept integrieren können“ (S. 55). D.h. die erhoffte steuernde Wirkung der landwirtschaftlichen Förderung (S. 240) ist nicht nur vom Wissen der Landwirt*innen (Beratung) und der Höhe der Flächenförderung (finanzieller Anreiz) abhängig, sondern von den jeweiligen Betriebskonzepten. Angesichts des wachsenden Flächen-drucks und permanent steigender Pacht- und Bodenpreise ist es daher fraglich, ob bisherige Angebotsformen bspw. von AUM geeignet sind, deutlich mehr Nachfrage bei Landwirt*innen zu erzielen.</p> <p>Gefragt wären daher neue oder weitere Ansätze, die von Betriebskonzepten ausgehen. Als ein wichtiges Betriebskonzept kann der ökologische Landbau angesehen werden. Andere Vorschläge gehen schon seit Jahren in die Richtung der Etablierung eines „Biodiversitätswirtes“. D.h. hier wäre die Maßgabe, ein passgerechtes und tragfähiges Betriebskonzept für ein Wirtschaften auf Basis der zweiten Säule zu ermöglichen. Seitens des Beteiligten können hier erhebliche Erfahrungen mit dem Projekt „Hof Wendbüdel“ aufgezeigt werden. Daran anknüpfend sollte ein Netz von „Naturwirtschaftshöfen“ in Kooperation mit der Landwirtschaft entwickelt werden.</p> <p>Schließlich muss auch das Land Niedersachsen mit seinen Domänenflächen eine Vorreiterrolle einnehmen.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.38	Kap. 3.1.3.6	<p><u>Fels- und Gesteinsbiotope</u></p> <p>Natürliche Höhlen und naturnahe Stollen (S. 62) finden sich nicht nur vereinzelt in den Kalk- und nur sehr selten in den Silikatgebirgen Niedersachsens, wie im Entwurf formuliert. Das gesamte Land Niedersachsen weist derzeit 641 dokumentierte natürliche Höhlen und ungezählte naturnahe Stollen auf (siehe Tabelle 1). Naturhöhlen besitzen ihren Verbreitungsschwerpunkt im Leine-Weser-Bergland (hier insbesondere im Korallenoolith) und in den devonischen Kalkriffen des Harzes sowie an den Harzrändern mit Schwerpunkt am südlichen Harzrand. Sie sind oft mit dem Vorkommen von Erdfällen verbunden. Die Fauna der Höhlen ist nicht auf Fledermäuse und Spinnen beschränkt, sondern umfasst auch Arten wie Niphargus schellenbergi, Androniscus dentiger, Proasellus cavaticus, Limonia nubeculosa oder Speolepta leptogaster sowie zahlreiche Mikroorganismen.</p> <p>Naturnahe Stollen sind also wesentlich weiter verbreitet und kommen nicht nur im niedersächsischen Mittelgebirge und auch nicht nur in den ehemaligen Bergbaugebieten vor, sondern auch in den anderen Naturregionen. Es ist dringend angezeigt, dass auch sie katastermäßig erfasst und dann erforderlichenfalls geschützt werden.</p> <p>Ganz besonders gilt für den überwiegenden Teil der natürlichen Höhlen und der naturnahen Stollen, dass sie eine herausragende Bedeutung als Winterquartiere</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen (vgl. Kap. 4.4.6)

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>für felsüberwinternde Fledermäuse aus einem weiten Umkreis haben. Der Harz stellt nachweislich diverser Markierungsergebnisse einen Winterquartierraum für felsüberwinternde Fledermäuse aus einem Umkreis von mind. 300 km dar. Dies gilt ganz besondere vom Harz aus gesehen nach Norden und Nordosten, da hier andere Winterquartiermöglichkeiten geologisch bedingt sehr selten sind. Dieser besonderen und weit über die Region hinausgehenden Bedeutung ist durch den Erhalt der natürlichen Höhlen und naturnahen Stollen Rechnung zu tragen.</p> <p>Höhlen sind nicht nur als Biotope anzusehen, sondern auch als Geotope und Zeitarchive. Einige Höhlen in Niedersachsen enthalten seltene Sinterformationen. Aus dem Süntel wurden erstmals für Deutschland Nachweise von biogenen Sintern (Pool-Fingers) und Folia beschrieben. Oftmals stellen sie den direkten Zugang zum Grundwasserkörper dar und beeinflussen damit nicht unerheblich die Grundwasserqualität sowie die Abflussgeschwindigkeiten.</p> <p>Immer wieder werden Naturhöhlen durch den Gesteinsabbau im Leine- und Weserbergland und im sowie am Harz aufgeschlossen, aber oft nicht von allen verantwortlichen Betrieben dokumentiert und gemeldet, trotz des mittlerweile bundesweiten Schutzes (§ 39 BNatSchG).</p>		
Nds. Landesforsten	0013.8	Kap 3.1.3.7	<p>Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft: Wälder</p> <p>Grundsätzlich fehlt an dieser Stelle ein Hinweis auf die multifunktionale Zielsetzung für die Wälder, deren Bewirtschaftung neben naturschutzfachlichen Belangen wie Arten- und Biotopschutz, Wasser-, Klima- und Bodenschutz und der Sicherung der Erholungsfunktion auch die Versorgung mit dem ökologischen Rohstoff Holz integrieren muss. Insbesondere in den letzten 30 Jahren hat sich durch die Mindeststandards der Wald- und Naturschutzgesetze, durch die Grundsätze der Zertifizierung (74 % der Waldfläche Niedersachsens ist PEFC-zertifiziert!) und – für den Landeswald – durch das LÖWE-Programm der ökologische Zustand des Waldes deutlich verbessert. Gerade deshalb sollte hier Erwähnung finden, dass es sich bei den Wäldern trotz und teils gerade aufgrund der Bewirtschaftung und Holznutzung um vergleichsweise naturnahe Lebensräume mit einem hohen Potenzial auch für den Arten- und Biotopschutz handelt. Dies ist bei allen übrigen anthropogenen Nutzungsformen (Acker, Grünland, Siedlungsflächen) so nicht der Fall. In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht eine Auswertung zur Naturnähe und/oder ein Hinweis auf die positive Entwicklung der Artenvielfalt im Wald wünschenswert, um dem Anschein der völligen Überprägung der Wälder zu begegnen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positive Entwicklung im Wald wurde ergänzt. Die Betrachtung beschränkt sich aber, dem Wesen des LaPro entsprechend, auf naturschutzfachliche Belange, nicht auf wirtschaftliche Aspekte.
Nds. Landesforsten	0013.9	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 63: <i>„Von den ursprünglichen Urwäldern sind keine erhalten geblieben. Alle heutigen Wälder sind durch Nutzungen geprägt.“</i></p> <p>Die allenfalls auf die historische Entwicklung zutreffende Formulierung „durch Nutzungen geprägt“ sollte ergänzt werden, da aktuell bereits größere Waldanteile ihrer natürlichen Entwicklung überlassen und nicht mehr genutzt werden.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: <i>„Von den ursprünglichen Urwäldern sind keine erhalten geblieben. Alle heutigen Wälder sind zumindest durch historische Nutzungen geprägt.“</i></p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.10	Kap 3.1.3.7	Originaltext S. 63: <i>„Aktuell beträgt der Waldanteil an der Landesfläche 25 %, dieser verteilt sich allerdings nach Naturräumen und Standorten sehr ungleichmäßig“</i>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Nach Tabelle Tab. 2.4-1, S. 28 beträgt der Waldanteil an der Landesfläche 21,6 %; es sollten gleiche Zahlen bzw. Bezugsgrößen gewählt werden.		
Nds. Landesforsten	0013.11	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 63: „Weiterhin leichte Zunahme des Waldbestands im Zeitraum 2002 bis 2012, parallel dazu sind in diesen 10 Jahren allerdings insgesamt rund 10.300 ha Wald in eine andere Nutzungsform (z. B. Verkehrsflächen, Bodenabbau) überführt worden. Dem standen Zuwächse von etwa 22.100 ha gegenüber (je etwa zur Hälfte aus Sukzession und Aufforstung). Der Verlust historisch alter Wälder kann qualitativ allerdings nur sehr eingeschränkt durch Neuentwicklungen kompensiert werden.“</p> <p>Diese Darstellung assoziiert, dass der Waldverlust i.H.v. 10.300 ha maßgeblich durch die Rodung „historisch alter Wälder“ verursacht wurde. Das ist nicht sachgerecht. Auch ist nicht klar, was mit „historisch alten Wäldern“ tatsächlich gemeint ist; es könnte sich sowohl um kulturhistorische Wälder, historische Waldstandorte aber auch um Wälder mit hohem Baumalter handeln. Da zudem die „historisch alten Wälder“ an keiner anderen Stelle des Landschaftsprogramms wieder aufgegriffen werden, sollte der Nebensatz gestrichen werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der letzte Satz des Absatzes wurde gestrichen.
Nds. Landesforsten	0013.12	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 63: „Auf Sand- und Silikatböden überwiegen Nadelholzbestände, regional verstärkt mit Douglasie.“ ... „Der Nadelholzanteil beträgt insgesamt 53 %. Führende Baumart in Niedersachsen ist die Kiefer (29 %), gefolgt von Fichte (17 %), anderen Laubbäumen mit niedriger Umtriebszeit (v. a. Birke, Erle, Pappel, 16 %) und Buche (14 %). Der Buchenanteil nimmt zu Lasten von Nadelholz und Eiche zu.“</p> <p>Die Baumartenanteile entstammen der Bundeswaldinventur (BWI) von 2012. Ein Hinweis, dass diese Anteile durch die letzten Kalamitätsjahre nicht mehr aktuell sind, ist zu empfehlen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst und um einen Hinweis auf die Aktualität ergänzt.
Nds. Landesforsten	0013.13	Kap 3.1.3.7	Der Passus „regional verstärkt durch Douglasie“ ist nicht richtig und missverständlich. Die Douglasie wurde in der Vergangenheit vermehrt mitangebaut. Sie hat in keinem der genannten Wuchsräume einen, im Vergleich zu Kiefer und Fichte hohen Anteil. Nach den Daten der BWI (2012) beträgt der Douglasien-Anteil in Niedersachsen insgesamt zwei Prozent, dabei im Landeswald und im westniedersächsischen Tiefland vier Prozent. Im Zuge der anstehenden Folgeinventur (BWI 2022) wird als Ergebnis der forcierten Wald-Klimaanpassung sich mutmaßlich ein höherer Douglasien-Anteil feststellen lassen; dieser wird jedoch weiterhin im einstelligen Prozentbereich liegen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.14	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 63: „Der Anteil von Wäldern in Natürlicher Waldentwicklung soll gemäß Biodiversitätsstrategie 5 % betragen (NWE 5). Die Umsetzung erfolgte 2018, indem 10 % der Fläche der Niedersächsischen Landesforsten aus der Nutzung genommen worden sind, das sind aktuell 33.320 ha inklusive dem NP Harz.“</p> <p>Diese Darstellung ist aus mehreren Gründen ungenau und lädt zu Missverständnissen ein. Erstens ist die Ausweisung von NWE-Flächen ein langfristiger Prozess, der bereits in den 1970er Jahren mit der Einrichtung der ersten Naturwaldreservate, der so genannten Naturwälder, begann. Zweitens ist die konkrete Umsetzung des 10 %-Flächenziels im Nationalpark Harz und in einigen weiteren Teilflächen der Niedersächsischen Landesforsten nicht im Jahr 2018 erfolgt, sondern wird nachge-</p>	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend dem Formulierungsvorschlag angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>lagert bis Ende 2022 bzw. 2030 realisiert. Im entsprechenden Erlass des ML „Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ wird das Zieljahr 2020 genannt. Drittens wird das 5 %-Ziel lediglich auf Bundesebene angestrebt und ist damit nicht unmittelbar auf die Landesebene übertragbar. Zudem trägt das Land Niedersachsen zwar durch 10 % NWE auf seinen Flächen zum 5 %-Ziel auf Bundesebene bei, hat sich aber nicht dazu verpflichtet, einen NWE-Anteil am Wald von 5 % zu erreichen. Zwar sollen neben den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten auch weitere landeseigene Flächen als NWE ausgewiesen werden, zur vollständigen Erreichung eines 5 %-Flächenanteils mit natürlicher Waldentwicklung müssten letztlich jedoch auch Privatwaldflächen einbezogen werden, deren Nutzungsverzichte zu kompensieren sind.</p> <p>Der Begriff „Biodiversitätsstrategie“ ist ungenau. Gemeint ist offenbar die „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2007.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: „Das Land Niedersachsen hat sich im Jahr 2018 verpflichtet, einen Beitrag zu den Zielen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt für Wälder mit natürlicher Entwicklung (NWE) zu leisten, indem 10 % der Fläche des Landeswaldes (Referenzfläche 333.203 ha) dauerhaft einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden.“</p>		
Nds. Landesforsten	0013.15	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 63: „Größere Flächenkomplexe hieraus werden als Naturwäldern ausgewiesen und künftig von der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA Göttingen) betreut. Diese Flächen umfassen etwa 10.600 ha in 207 Gebieten.“</p> <p>Einem Teil der Leser dürfte nicht klar sein, was unter dem Begriff „Naturwald“ genau zu verstehen ist bzw. was die Ausweisung bedeutet. Das sollte erläutert werden, ggf. auch in einem Glossar.</p> <p>Die NW-FVA ist an mehreren Standorten ansässig; die Nennung des Ortes sollte entfallen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst und das Glossar ergänzt.
Nds. Landesforsten	0013.16	Kap 3.1.3.7	<p>Der Satz „Diese Flächen umfassen 207 Einzelgebiete mit einer Gesamtfläche von 10.600 ha.“ sollte entfallen, da die entsprechende Festlegung noch nicht verbindlich getroffen wurde.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: „Größere Flächenkomplexe hieraus werden als Naturwälder ausgewiesen (Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86 – VORIS 79100) und zukünftig von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) untersucht und betreut. Naturwälder dienen der Erforschung der natürlichen Waldentwicklung sowie dem Naturschutz. Sie werden dauerhaft (ohne zeitliche Begrenzung) nicht forstlich genutzt und in ihnen finden keine Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege statt.“</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und dem Formulierungsvorschlag entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.17	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 63f.: „Trotz verstärkter Bemühungen fehlt es in vielen Wäldern weiterhin an sehr alten Bäumen und starkem Totholz. Der Anteil sehr alter Bestände (> 160 Jahre) liegt historisch bedingt unter 2 %. Im Durchschnitt beträgt der landesweite Totholzvorrat 17 m³ pro Hektar. Der Anteil von starkem Totholz über 40 cm Durchmesser beträgt nach der Bundeswaldinventur (BWI) für alle Baumartengruppen 27 % des gesamten Totholzvorrats. Bei den Biotopkartierungen in den</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.18

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p><i>FFH-Gebieten wurde das Kriterium starkes Totholz allerdings bisher bei 53 % der Flächen von Wald-Lebensraumtypen mit C bewertet, was i. d. R. einem Anteil von < 1 m³/ha entspricht (weniger als 1 Stamm/ha).“</i></p> <p>Die Formulierung erweckt den Eindruck, es bedürfe dringend weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Totholzmenge und des Anteils alter Bäume. Auch geschichtlich bedingt (Reparationshiebe nach dem Krieg, Sturm 1972) sind Altholz und starkes Totholz in Niedersachsen wenig vorhanden. Maßnahmen zur Anreicherung von Totholz und alten Bäumen im Wald werden in Niedersachsen seit Anfang der 1990er Jahre ergriffen und spiegeln sich auch in steigenden Werten der entsprechenden Kenngrößen wider. Die Akkumulation von Totholz durch Nutzungsaufgabe ist ein sehr langfristiger Prozess. Signifikante Veränderungen der Totholzmenge sind in der Regel erst nach einigen Jahren zu beobachten und die weitere Akkumulation hält über viele Jahrzehnte an. Totholz stärkerer Dimension kann ferner erst dann entstehen, wenn in einem Wald in der lebenden Biomasse stärkere Dimensionen erreicht werden.</p>		
Nds. Landesforsten	0013.18	Kap 3.1.3.7	<p>Die Sätze „Der Anteil von starkem Totholz über 40 cm Durchmesser beträgt nach der Bundeswaldinventur (BWI) für alle Baumartengruppen 27 % des gesamten Totholzvorrats. Bei den Biotopkartierungen in den FFH-Gebieten wurde das Kriterium starkes Totholz allerdings bisher bei 53 % der Flächen von Wald-Lebensraumtypen mit C bewertet, was i. d. R. einem Anteil von < 1 m³/ha entspricht (weniger als 1 Stamm/ha).“ sollten gestrichen werden, da sie Detailinformationen liefern, die nicht zum Gesamtverständnis beitragen und die Umrechnung von m³/ha in Stückzahlen nicht zulässig ist.</p> <p>Unsere Abfrage zum Anteil sehr alter Wälder (>160 Jahre) in Niedersachsen über die Seite der BWI (https://bwi.info/) ergab zudem einen von obiger Formulierung abweichenden Wert von 2,6 %. Die Größe sollte deshalb noch einmal überprüft werden.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: „Auch zum aktuellen Zeitpunkt sind die Anteile an sehr alten Bäumen und an starkem Totholz im Vergleich zu natürlichen Wäldern gering. Der Anteil sehr alter Bestände (> 160 Jahre) liegt insgesamt bei unter 3 %. Im landesweiten Durchschnitt beträgt der Totholzvorrat ab 10 cm Mindestdurchmesser 17 m³ je Hektar. Maßnahmen zur Anreicherung von Totholz und alten Bäumen im Wald werden seit Anfang der 1990er Jahre in Niedersachsen ergriffen und spiegeln sich in steigenden Werten der entsprechenden Kenngrößen wider. Die Ergebnisse der Ausweitung unbewirtschafteter Flächen sowie von totholzfördernden Maßnahmen in Wirtschaftswäldern (u.a. durch Habitatbaum- und Totholzkonzepte) können jedoch erst nach und nach beobachtet werden, da die Anreicherung mit Totholz ein längerfristiger natürlicher Prozess ist und die Alterung von Waldbeständen nicht beschleunigt werden kann.“</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Formulierungsvorschlag wurde aufgenommen.
Nds. Landesforsten	0013.19	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 64: „Intensivere Durchforstungen und erhöhte Holzeinschläge aufgrund geänderter Pflegekonzepte und Erreichen der Zieldurchmesser prägen das Bild.“</p> <p>Diese Formulierung ist pauschal und transportiert tendenziell eine negative Wertung. Auf welchen (ökologisch besseren) Zeitpunkt bezieht sich die Veränderung? Ein Vergleich mit früheren Praktiken müsste differenzierter betrachtet werden und entfaltet zudem keine normative Geltungskraft. Bei betrieblichen Entscheidungen</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es wurde eine ausgewogenere Formulierung getroffen, die die naturschutzfachlich grundsätzlich positiven Aspekte der Entwicklung im Wald betont.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>über die Intensität von Pflegeeingriffen und die Definition von Zieldurchmessern spielen verschiedene waldbauliche und wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle. Die geänderten Pflegekonzepte haben nicht unbedingt zu intensiveren Eingriffen geführt, dienen aber oftmals der Struktur, Baumartenvielfalt bzw. Naturverjüngung. Höhere Einschläge resultieren nicht nur aus geänderten Pflegekonzepten bzw. der Zielstärkennutzung, sondern auch aus höheren Zuwächsen, die neben höheren Bestandesaltern auch andere Gründe haben (Stickstoffeinträge, Aktivierung der Stoffkreisläufe). Weiterhin sind die Verhältnisse in den verschiedenen Waldbesitzarten durchaus unterschiedlich, so dass eine detailliertere Darstellung angebracht wäre. Auf Seite 79 wird zudem darauf verwiesen, dass sich die indigene Waldvogelfauna zurzeit in einer Phase der Konsolidierung befindet, was auch durch gebietsweise weniger intensive Holznutzung bedingt ist (GATTER 2004). Diese Aussage relativiert die oben angeführte Behauptung. Der Absatz sollte daher entfallen.</p>		
Nds. Landesforsten	0013.20	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 64: „<i>Vermehrt kommen Maschinen zum Einsatz, damit verbunden sind höhere Anforderungen an den Wegeausbau sowie die Feinerschließung. Positiv ist anzumerken, dass zwischen diesen Linien auf der Fläche grundsätzlich nicht mehr gefahren wird. Die Vorgaben des Bodenschutzes werden aktuell deutlich stärker beachtet als noch vor Jahren, so dass tiefe Fahrspuren auf Rückelinien meist vermieden werden. Neben weniger Boden und Bestandsschäden sind durch die hochmechanisierte Holzernte, die z.Zt. 70 % ausmacht, die Unfallzahlen deutlich zurückgegangen.</i>“</p> <p>Unstrittig ist, dass einerseits die Mechanisierung der Holzernte und die Auflasten beim Holztransport an die Waldstraße insbesondere in den letzten 20 Jahren zugenommen haben, andererseits aber auch strengere Vorgaben zur Vermeidung von Bodenschäden eingeführt wurden. Zur Frage, ob im Endergebnis Bodenschäden zurückgegangen sind, liegen keine belastbaren Erhebungen vor, sodass die Aussagen zum Bodenzustand spekulativ bleiben und gestrichen werden sollten.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und die Wörter „Boden und“ wurden gestrichen.
Nds. Landesforsten	0013.21	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 64: „<i>Eichenanteile in den Biotoptypen der Eichenmischwälder nehmen ab (infolge Verdrängung durch andere Baumarten, komplexer Eichenschäden, unzureichender natürlicher Verjüngung). Nutzung und ggf. mangelnde Pflege sowie eine ungünstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen gefährdet die Habitatkontinuität der Eiche (in vielen Gebieten Mangel an mittelalten und jungen Beständen).</i>“</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass natürliche Eichenwaldgesellschaften in Niedersachsen relativ selten sind. Der weit überwiegende Teil heutiger Eichenwälder ist anthropogen begründet und durch forstliche Pflege erhalten worden. Untersuchungen in Naturwäldern zeigen, dass der Eichenanteil in Eichen-Mischwäldern ohne forstliche Maßnahmen langfristig abnimmt. Im Wirtschaftswald bietet sich die Chance, die Nutzung von Eichen mit der Nachzucht von Eichenbeständen zu verbinden. Aufgrund der daraus resultierenden erheblichen Investitionen in Pflanzung, Kulturpflege und Läuterung sowie der häufig bereits vorhandenen Vorverjüngung von Mischbaumarten, geschieht dies in einem zu geringen Umfang, um den gegenwärtigen Anteil an Alteichenbeständen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Nachfolgend auf Nadelbaumbestände werden auf eichenfähigen Standorten in größerem Umfang durchaus Eichenbestände nachgezogen, so dass sich der Eichenanteil</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde geprüft und entsprechend dem Formulierungsvorschlag angepasst. Ergänzend wurde auch in Kap. 4.4.8 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>insgesamt in den letzten Jahren wieder vergrößert hat. Bei der Anlage von Eichenkulturen sollten Aspekte der Habitatkontinuität (räumliche Nähe zu alten und mittelalten Eichenbeständen) mehr Berücksichtigung finden, um auch wenig mobilen, an Eiche gebundenen Arten (Käfer, Pilze, Flechten) langfristige Überlebenschancen zu bieten.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: <i>„Eichenanteile in den Biotoptypen der Eichenmischwälder nehmen aufgrund verschiedener, z. T. komplexer anthropogener und natürlicher Ursachen ab. In einigen Gebieten sind mittelalte und jüngere Eichenbestände nicht ausreichend vertreten, um eine Habitatkontinuität von Eichen-Lebensraumtypen langfristig sicherzustellen. Die Verjüngung von Eichen ist meist mit hohem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Aus naturschutzfachlicher Perspektive sollte sie insbesondere in räumlicher Nähe zu mittelalten oder älteren Eichenbeständen stattfinden.“</i></p>		
Nds. Landesforsten	0013.22	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 64: <i>„Die Standorte der Feuchtwälder sind durch großräumige Grundwasserabsenkung, alte Entwässerungsgräben, Ausbau von Fließgewässern, Eindeichung und andere Eingriffe in den Wasserhaushalt vielfach stark verändert worden.“</i></p> <p>Hier sollte klarstellend ergänzt werden, dass dies v.a. „in der Vergangenheit“ geschehen ist, sich allerdings bis heute auswirkt.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die vorgeschlagene Formulierung wurde aufgenommen.
Nds. Landesforsten	0013.23	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 64: <i>„Schalenwildbestände stehen häufig nicht im Einklang mit den Kapazitäten der Waldökosysteme (zu hohe Wilddichten), die Wald-Feld-Verteilung ist hierfür ein Hauptgrund, so dass insbesondere im Winter die Belastung der Waldvegetation hoch ist. Die Wiederansiedlung des Wolfes und in geringem Maße des Luchs verbessert in jüngster Zeit Ansätze für eine natürliche Regulierung.“</i></p> <p>Der Verweis auf die Wald-Feld-Verteilung kann entfallen, da die Schalenwildbestände auch in großen, zusammenhängenden Waldgebieten häufig zu hoch sind, um das zügige Aufwachsen einer artenreichen Gehölzverjüngung zu erlauben. Der Hinweis auf Wolf und Luchs (zumal der Begriff „Wiederansiedlung“ mit Blick auf den Wolf falsch ist – er ist wieder eingewandert) sollte entfallen, da der Beitrag großer Karnivoren zu einer effektiven Reduktion der Schalenwildbestände bisher nicht spürbar ist und es trotz des zum Teil dynamischen Ausbreitungsgeschehens auch keinen Hinweis auf eine Reduktionswirkung in absehbarer Zeit gibt. Insgesamt wäre hier eine eindeutigere Position von Seiten des Naturschutzes zum Wald-Wild-Verhältnis wünschenswert.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: <i>„Schalenwildbestände stehen häufig nicht im Einklang mit den Zielen der Waldverjüngung (zu hohe Wilddichten). Insbesondere im Winter ist die Belastung der Waldvegetation in vielen Waldgebieten deutlich zu hoch. Daher muss auch aus Sicht des Naturschutzes vielerorts auf eine drastische Reduktion der verbeißenden Schalenwildarten hingewirkt werden.“</i></p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde im Sinne der vorgeschlagenen Formulierung angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.24	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 64: <i>„Die Vitalität der Bäume ist aufgrund verschiedener Ursachen beeinträchtigt. In den letzten Jahren waren Wetterextreme mit Hitze und Trockenheit oder Sturm und eine deutlich verstärkte Bedrohung durch Schadorganismen die Hauptursachen.“</i></p> <p>Der Klimawandel sollte an dieser Stelle konkret benannt und darauf hingewiesen werden, dass nach wissenschaftlichen Prognosen der Trend zu deutlich häufigeren</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Hinweis und ein Verweis auf Tabelle 3.4-1 wurden aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Witterungsextremen zunimmt. Zeitgleich ist mit einem Rückgang der Niederschläge in der Vegetationsperiode zu rechnen, so dass von zunehmenden Vitalitätsproblemen der Wälder ausgegangen werden muss. Bei den in Aussicht stehenden Anstiegen der Durchschnittstemperaturen wird mit deutlichen Verschiebungen der (h)pnV-Abgrenzungen zu rechnen sein. Damit werden auch anerkannte Konzepte, z.B. hinsichtlich der (h)pnV und naturnaher Waldbewirtschaftung grundsätzlich in Frage gestellt.		
Nds. Landesforsten	0013.25	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 64: „Eine Zunahme von eingeschleppten Krankheiten der Bäume (nach dem Ulmensterben folgten u. a. Phytophthora-Befall an Erlen und Eschentriebsterben) ist zu verzeichnen, infolge anthropogener Umwelteinflüsse (insbesondere Stickstoffeinträge) besteht das vermehrte Risiko von Kalamitäten durch phytophage Insekten (v. a. bei Eiche, Kiefer und Fichte).“</p> <p>Die Darstellung erkennt, dass Kalamitäten und Krankheiten auch natürlichen Einflüssen zuzuschreiben sind. Unabhängig von Stickstoffeinträgen und einem vermehrten Risiko von Kalamitäten liegen die Ursachen für biotische Schädigungen zumindest auch in der Veränderung des Klimas (Trockenheit, Temperaturanstieg, Veränderung der Vegetationsperiode). Zudem werden Krankheiten nicht ausschließlich eingeschleppt, sondern verbreiten sich auch selbstständig unter Zuhilfenahme natürlicher Vektoren. Der Abschnitt sollte entsprechend angepasst werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend ergänzt.
Nds. Landesforsten	0013.26	Kap 3.1.3.7	<p>Originaltext S. 66: „Wälder beherbergen eine Vielzahl lebensraumtypischer Tierarten. So lebt rund ein Drittel der heimischen Brutvogelarten überwiegend oder ausschließlich in Wäldern. Bei vielen dieser Arten konzentrieren sich hohe Anteile ihrer europäischen (oder weltweiten) Population auf Deutschland. In Niedersachsen sind dies u. a. die Vorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans. Daraus leitet sich eine besondere Verantwortung zur Erhaltung und damit zum Schutz dieser Arten ab.“</p> <p>An dieser Stelle könnte erwähnt werden, dass laut „Bericht zur Lage der Natur“ (BMU 2020) bzw. dem Vogelmonitoring-Bericht „Vögel in Deutschland“ (BfN 2020) die Entwicklung der Brutvogelarten in Wäldern (im Unterschied zum Offenland) positiv ist.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt entsprechend ergänzt und ein zusätzlicher Verweis auf Kap. 3.1.5.2 wurde aufgenommen.
Landkreis Aurich	0052.6	Kap. 3.1.3.7	Der Anteil von Waldstandorten an der Gesamtfläche des Landkreises Aurich ist unterproportional gering. Lediglich der Ihlower Forst sowie Waldabschnitte im Bereich des Altkreises Aurich sind hier als naturnah (mit entsprechenden Lebensraumtypen) einzustufen - die restlichen Waldbestände ergeben sich aus Aufforstungen unterschiedlichen Alters (2. Bsp. Lütetsburg) oder in Sukzession entwickelten Bruchwaldstadien im Grundwassernahen Marsch- und Geestbereich.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Salzgitter	0094.6	Kap. 3.1.3.7	Wälder mit einer natürlichen Waldentwicklung besitzen eine hohe Bedeutung für an Totholz und Zerfallsphasen gebundene, seltene Arten. Unzerschnittene große Waldkomplexe fördern die natürliche Wiederbesiedlung mit Luchs und Uhu. Trotz ihrer Bedeutung für den Arten-, Lebensraum- und Landschaftsschutz sind viele Wälder nicht als Schutzgebiete nach dem BNatSchG ausgewiesen. Das Landschaftsprogramm sollte daher konkrete Hinweise geben, welchen naturschutzfachlichen Stellenwert solche Wälder, ggf. als Vorranggebiete für biologische Vielfalt und/oder für den Biotopverbund, besitzen und wie dieser von obersten Landesbe-	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung von Wäldern für Naturschutz und Landschaftspflege nach den Zielen von § 1 BNatSchG wird schutzgutspezifisch in Kap. 3 dargestellt. Welche Bedeutung Wälder in schutzgutübergreifender Hinsicht haben, stellt Kap. 4 in Text und Karten dar. Maßnahmenbezogene Hin-

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			hörden und nachgeordneten Fachverwaltungen bei ihren einvernehmlich abzustimmenden Planungen im Landschaftskontext zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang sollte die in der Waldfunktionenkarte Niedersachsens vorhandenen Eintragungen ebenfalls eine Berücksichtigung finden.		weise enthält Kap. 5. Die raumplanerische Kategorie der „Vorranggebiete“ wird in Kap. 5.6 behandelt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.23	Kap. 3.1.3.7	<p>Wälder sind die Wiege unserer Kultur! Zu dem Hinweis, dass in Niedersachsen keine ursprünglichen Urwälder erhalten geblieben sind und alle heutigen Wälder durch Nutzungen geprägt sind muss zur Vervollständigung angeführt werden, dass ein Großteil der Wälder aufgrund systematischer Aufforstungen überhaupt erst wieder entstanden ist, vgl. hierzu "Der Wald in Niedersachsen - Ergebnisse der Bundeswaldinventur 3", Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; 2014 (Waldfläche im Land S. 11-12).</p> <p>Der Satz "Auf Sand- und Silikatböden überwiegen Nadelholzbestände, regional verstärkt mit Douglasie" ist irreführend. Leider ist keine Prozentzahl für den Flächenanteil der Douglasie genannt. Hier sollte klargestellt werden, dass die Douglasie in Summe lediglich einen Anteil von 2 % an der Waldfläche hat, im Westniedersächsischen Tiefland hat sie einen Anteil von 4 %, im Ostniedersächsischen Tiefland einen Anteil von 2 % und im Niedersächsischen Bergland ebenfalls von 2 %.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung, dass ein Großteil der Wälder Niedersachsens durch die Forstwirtschaft begründet ist - Würdigung der Leistungen der Forstwirtschaft - Nennung des tatsächlichen Flächenanteils der Douglasie an der niedersächsischen Waldfläche, insbesondere im Privatwald - Ergänzung, dass den Kriterien der Nachhaltigkeit ausreichend Genüge getan wird! 	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nrn. 0013.9, 0013.12 & 0013.13
Betroffene Öffentlichkeit	0123.24	Kap. 3.1.3.7	<p>Der Satz ist zu korrigieren: Trotz verstärkter Bemühungen fehlt es in vielen Wäldern weiterhin an sehr alten Bäumen und starkem Totholz.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung wo werden hier die Referenzwerte gesehen? Mit welcher Zielsetzung? Welche Arten/Fauna in welcher Anzahl sollen mit welchem Ziel verfolgt werden. Konkretisierung ist hier gefordert. - Die Evaluierung von Naturschutzmaßnahmen sind hier verpflichtend aufzunehmen. - Ein verpflichtendes Aufstellen von Kosten -Nutzenanalysen von Naturschutzmaßnahmen ist in dem Landschaftsprogramm zu verankern!!! Nachhaltigkeit bedeutet die Einhaltung der drei Säulen Nutz-Schutz- und Erholungsfunktion. Kosten -Nutzen-Rechnungen werden interessanterweise auf S. 86 nur für invasive Arten proklamiert. - Verpflichtend ist die Finanzierung eines tatsächlichen Interessenausgleichs für Waldeigentümer aufzunehmen. - Darstellung hier, dass Totholz eine CO² -Quelle darstellt, Zuwachs im Wald und Festlegung im Waldboden sind Senken - Es ist in dem Landschaftsprogramm weiterhin aufzuklären: Es ist nicht die Menge an Totholz sondern die Artenvielfalt des Totholzes die die Biodiversität erhält. Man kann mit Artenvielfalt im Totholz mehr erreichen als mit großen 	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.18

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Totholz mengen. Hinzu kommt, dass mit steigender Frequenz von Trockenjahren die Waldbrandgefahr bei diesem Totholzbestand steigt. Die Feuer entstehen nicht "natürlich" sondern sind fast immer eine Folge von fahrlässigen Verhalten von Erholungssuchenden.</p> <p>- Totholz ist ausreichend zu "honorieren, d. h. dem Waldeigentümer ein echter finanzieller Interessensausgleich zu zahlen.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.25	Kap. 3.1.3.7	<p>Der Satz "<i>Intensivere Durchforstungen und erhöhte Holzeinschläge (...) prägen das Bild</i>" lassen Freiraum für Fehlinterpretationen.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Es ist klarzustellen, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachtet werden und die Einschläge nur den Zuwachs abschöpfen. Aus der BWI3 ist zu entnehmen, dass weiterhin Vorrat aufgebaut wird.</p> <p>Für den Klimaschutz und damit für den Artenschutz wäre es besser - anstatt Vorratsaufbau über den Nachhaltigkeitsanspruch hinaus zu betreiben - das Holz zu ernten, damit auch die Speicher- und Substitutionsleistung (energetisch und stofflich) zum Tragen kommt!</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.19
Betroffene Öffentlichkeit	0123.26	Kap. 3.1.3.7	<p>An den vorhergehenden Ausführungen die in dem Satz münden - <i>Neben weniger Boden- und Bestandsschäden sind durch die hochmechanisierte Holzernte, die z.Zt. 70 % ausmacht, die Unfallzahlen deutlich zurückgegangen</i> - ist bemerkenswert, dass die Bedeutung der Unfallzahlen hinter Boden- und Bestandsschäden zurücksteht!</p> <p>Nutzung und ggf. mangelnde Pflege sowie eine ungünstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen gefährdet die Habitatkontinuität der Eiche (in vielen Gebieten Mangel an mittelalten und jungen Beständen).</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Klarstellung: Nutzung fördert die Eichen – Naturverjüngung</p> <p>Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Lochhiebe unter 0,5 ha Flächengröße stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, Eichenklima) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar.</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.20
Betroffene Öffentlichkeit	0123.27	Kap. 3.1.3.7	<p>Die Standorte der Feuchtwälder sind durch großräumige Grundwasserabsenkung, alte Entwässerungsgräben, Ausbau von Fließgewässern, Eindeichung und andere Eingriffe in den Wasserhaushalt vielfach stark verändert worden.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Klarstellung: Eine großräumige Grundwasserabsenkung durch Dritte findet nicht nur unter Feuchtwäldern statt. Wälder sind dadurch stark betroffen. Es ist hier der Grundsatz zu implementieren, dass Ökosystemleistungen wie die Wasserdienstleistung dem Waldbewirtschafter zu honorieren sind. Grundwasserentnahmen unter Wald nur mit Genehmigung der Waldeigentümer!</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Diese wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Aspekte sind nicht Gegenstand des Landschaftsprogramms.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.28	Kap. 3.1.3.7	Die Wiederansiedlung des Wolfes und in geringem Maße des Luchs verbessert in jüngster Zeit Ansätze für eine natürliche Regulierung. <u>Forderung:</u> Es ist weiterhin die Erläuterung einfügen, dass die Ansiedlung des Wolfes dazu geführt hat, dass Z.B. Rotwild größere Rudel bildet, sich vermehrt im Wald aufhält und verstärkt schält.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.23
Betroffene Öffentlichkeit	0123.29	Kap. 3.1.3.7	In Niedersachsen sind dies u. a. die Vorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans. Daraus leitet sich eine besondere Verantwortung zur Erhaltung und damit zum Schutz dieser Arten ab. <u>Forderung:</u> Es ist weiterhin die Erläuterung einzufügen, dass die Bestände sich in D in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und das Problem/die Gefährdung der Schwarzstörche immer noch die Bejagung auf dem Vogelzug und in ihrem Winterquartier ist, hier sind Schutzaktivitäten gefordert. Beim Rotmilan liegt die Gefährdungslage in der prekären Ernährungslage/Nahrungshabitat Felder und Wiesen geben immer weniger Nahrung her.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.26
Betroffene Öffentlichkeit	0123.30	Kap. 3.1.3.7 Tab. 3.1-6	Tab. 3.1-6 ist ohne eine weitere Erläuterung aufgrund welcher Kriterien die LRT unter die Erhaltungszustände und Zukunftsaussichten ("unzureichend", "schlecht", "günstig") fallen nicht zielführend. <u>Forderung:</u> Erläuterung der Kriterien/Begründungen nach denen die LRT in die Erhaltungszustände sortiert sind, ebenso eine Übersicht, wie sich die Erhaltungszustände der LRT auf die einzelnen FFH-Gebiete verteilt (fiktives Beispiel: LRT-Nr 9110 kommt in 25 FFH Gebieten vor, davon ist der Erhaltungszustand in 5 FFH-Gebieten unzureichend, in 3 schlecht und in 17 günstig) oder Streichung der Tabelle 3.1-6	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die gewünschten Informationen können z.T. online aufgerufen werden: BfN: Monitoring FFH-Richtlinie Die vorgeschlagene Darstellung im Landschaftsprogramm könnte sich nicht nur auf den Wald beschränken und müsste mindestens sämtliche LRT umfassen, was wiederum den Rahmen sprengen würde.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.1	Kap. 3.1.3.7	<u>Gegenwärtiger Zustand der Wälder</u> Mit forstfachlichem Wissen gelesen sind unter diesem Abschnitt viele Feststellungen getroffen, die auch von uns unterstützt werden. Andererseits gibt es einige Punkte, die aus unserer Sicht unbedingt einer Erläuterung bzw. Ihrer Klarstellung, Änderung und/oder Ergänzung bedürfen, um sie richtig interpretieren und einordnen zu können.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.2	Kap. 3.1.3.7	<i>„Intensivere Durchforstungen und erhöhte Holzeinschläge aufgrund geänderter Pflegekonzepte (...) prägen das Bild.“</i> In den vergangenen 15-20 Jahren haben sich - auch aufgrund von Waldbauprogrammen (z.B. LÖWE) - naturnähere Waldbaukonzepte durchgesetzt. Sie bedingen stärkere Eingriffe, um mittels Steuerung des einfallenden Lichtes mehr Struktur (i. Ggs. zur Einförmigkeit) in den Waldbeständen zu fördern. Mehr Struktur bedeutet mehr Stabilität und auch mehr Artenvielfalt. Insofern sollte dies eine absolut positive Feststellung sein und auch so zum Ausdruck gebracht werden.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.19
Betroffene Öffentlichkeit	0124.3	Kap. 3.1.3.7	- <i>Eichenanteile in den Biotoptypen der Eichenmischwälder nehmen ab (...).</i> Vor abnehmenden Eichenanteilen warnen die Forstleute gegenüber den unteren Naturschutzbehörden regelmäßig. Die Eiche als ausgesprochen konkurrenzschwache Lichtbaumart lässt sich in größerer Zahl/flächig nur über ausreichend große	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.21

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Lichtschächte verjüngen. Dazu sind Kahlflächen mit mindestens 0,3 – 0,5 ha Größe notwendig und müssen dann auch zugelassen und vom Naturschutz unterstützt werden. Anders wird sich die Eiche als Baumart frühester Entwicklungsgeschichte gegenüber anderen Baumarten im Mischbestand und mit wenigen, flächig unbedeutsamen Ausnahmen niemals behaupten können.		
Betroffene Öffentlichkeit	0124.4	Kap. 3.1.3.7	Insofern ist auch die für die Konsolidierung der Waldvogelfauna (Kapitel 3.1.5.7 unter „Wälder“) unterstellte weniger „intensive Holznutzung“ unseres Erachtens fehl am Platz. Vielmehr spielen hier Eingriffsintervalle und alternierende Flächen die ausschlaggebende Rolle.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, es wurde keine Änderung vorgenommen, da die Formulierung der weniger "intensiven Nutzung" auf positive Aspekte, wie z.B. die Bestandsentwicklung beim Schwarzstorch, abzielt.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.5	Kap. 3.1.3.7	Im unteren Bereich dieses Abschnittes wird das Thema „Wolf“ angesprochen. Dazu folgende Anmerkungen: Der Wolf wanderte ein und wurde nicht wiederangesiedelt. Das Auftreten des Wolfes verbessert nicht die Ansätze für eine natürliche Regulierung der Schalenwildbestände, sondern täuscht dies u.E., durch das veränderte Raum-Zeit Verhalten des Wildes und der hierdurch bedingten erheblich erschwerten Bejagung des Schalenwildes (mit geringen Streckenergebnissen), nur vor. Die Jagd wird – und das könnte suggeriert werden – nicht überflüssig, aber sie muss Ihre Jagdausübung anpassen.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.23
Betroffene Öffentlichkeit	0131.39	Kap. 3.1.3.7	Auch in diesem Kapitel fehlt der Bezug zum Niedersächsischen Weg, also zu den Vorgaben des LÖWE-Programms, das bei den Landesforsten naturschutzkonforme Bewirtschaftung vorgibt und jetzt auch Teil der Überarbeitung des NAGBNatSchG ist. Diese Vorgaben müssen in das neue LaPro eingearbeitet werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Vorgaben des aktualisierten Programms LÖWE+ wurde in Kap. 3.1.3.7 ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.40	Kap. 3.1.3.7	Eine weitere Inanspruchnahme von alten naturnahen Wäldern – insbesondere natürlichen Buchenwäldern – als Friedwald oder Ruhewald sollte ausgeschlossen werden, da diese Nutzung schleichend zu einer gravierenden Verschlechterung der ökologischen Stabilität dieser Wälder führt.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Ergänzung erfolgte in Kap. 4.4.7.
Betroffene Öffentlichkeit	0142.1	Kap. 3.1.3.7	Dort steht ein Verweis auf häufig zu hohe Schalenwildbestände. Dies ist eine Verallgemeinerung die nicht generell zutrifft und speziell auf den Lebensraum hin begutachtet werden muss, dies gilt insbesondere dann, wenn es um eine angebliche Belastung der Vegetation bzw. Waldverjüngung geht. Hier haben insbesondere standörtliche Faktoren wie Bestockungsgrad, Baumart und Boden mindestens einen so erheblichen Einfluss wie das Wild. Zum Wolf ist zu sagen, dass aufgrund biologischer Gesetzmäßigkeiten die derzeitige Wolfs- und Luchspopulation keinen nennenswerten Einfluss auf die Schalenwildbestände haben kann. Partiiell kann es allein durch die Anwesenheit eines Rudels zu Verschiebungen temporärer Art kommen, die aber schnell wieder kompensiert werden. Anders sieht es mit dem Verhalten des Schalenwildes aus, das Wild wird deutlich heimlicher und gerade die großen Schalenwildarten wie Rot-, Dam- und Schwarzwild neigen bei ständiger Präsenz des Wolfes zur Großrudel-/Rottenbildung. Bei den sonst sehr effektiven revierübergreifenden Jagden kommen allein durch die neuerdings sehr häufig wechselnden Einstände und die höhere Mobilität des Wildes innerhalb des Lebensraumes, im Vergleich mit dem Zeitraum vor dem Wolf, deutlich schlechtere Streckenergebnisse zustande.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.23

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Die Wiederansiedlung des Wolfes hat somit keinen positiven messbaren Einfluss auf die Waldvegetation. Ganz im Gegenteil, denn durch die Anwesenheit des Wolfes kommt es gerade bei den großen Schalenwildarten zu einer deutlich schlechteren Bejagbarkeit, da Einstände häufiger gewechselt werden, führende Stücke von nicht führenden kaum zu unterscheiden sind und aus einem Großrudel die zu erlegenden Stücke deutlich schwieriger tierschutzgerecht (z.B. Muttertierschutz) erlegt werden können.</p> <p>Durch die Anwesenheit des Wolfes wird der Aufwand deutlich höher, des Ansprechen des jeweiligen Stückes erheblich schwieriger und die Erfüllung des Abschussplanes wird erheblich schwieriger.</p> <p>Ich möchte Sie bitten den Passus mit dem Wolf gänzlich zu streichen, da es weder wissenschaftliche Belege für den positiven Einfluss auf die Waldverjüngung gibt und dem Leser ein falsches und nichtzutreffendes Bild von der Situation vor Ort vorgespiegelt wird.</p> <p>Weiterhin sollte der Inhalt so richtiggestellt werden, dass er wie folgt lautet: Die Situation der Schalenwildbestände ist im Hinblick auf die Waldverjüngung individuell zu betrachten und mit allen Akteuren (Untere Jagdbehörde, Jagd ausübungsberechtigter und Eigentümer) vor Ort hinsichtlich des waldbaulichen Zieles abzustimmen.</p>		
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.6	Kap. 3.1.3.8 TK 3.1-11	<p>Karte zu Lebensraumtypen des Meeres und der Meeresküsten</p> <p>Die FFH-Gebiete im Küstenmeer und in den Ästuaren (in braun) sind nicht erkennbar, da die Darstellung „LRT“ in blau komplett überlagert.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde angepasst.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.2	Kap. 3.1.3.8	<p><i>Natürliche Dünenbiotope entstehen durch <u>zunächst</u> angeschwemmten, <u>später</u> oder angewehten Sand Sie bestehen aus einer Abfolge von Primar Embryonaldünen über Weißdünen... .</i></p> <p>Natürliche [es gibt auch Dünenlandschaft im Bereich aufgespülter Strände z.B. Schillig] Dünenbiotope sind auf allen Inseln im niedersächsischen Wattenmeer verbreitet,</p> <p><i>...Fehlt die natürliche Dynamik, <u>sollten</u> können im Einzelfall aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes notwendige Pflegemaßnahmen beibehalten bzw. initiiert werden (z. B. in feuchten Dünentälern).</i></p> <p>Bei den Weiß- und Graudünen kommt noch die Ausbreitung von <u>invasiven Neophyten</u> wie der Kartoffel-Rose oder dem neophytischen Kaktus-Moos <i>Campylopus introflexus</i>...</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.3	Kap. 3.1.3.8	Hier ist die Liste der Gefährdungsursachen um das Thema „ <u>Grundwasserabsenkung</u> “ zu ergänzen	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend ergänzt.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.4	Kap. 3.1.3.8 Tab. 3.1-7	<p>In der Tabelle 3.1-7 ist beim Lebensraumtyp 2120 in der Spalte Zukunftsaussichten, das Wort „unklar“ durch „<u>unzureichend</u>“ zu ersetzen, aufgrund der Bedrohungen dieses Lebensraumtyps durch den Klimawandel</p> <p>Für den Lebensraumtyp 2160 ist in der Spalte Zukunftsaussichten, das Wort „günstig“ durch „<u>unklar</u>“ zu ersetzen, aufgrund des aktuell auftretenden und noch ungeklärten Sanddornsterbens.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Tabelle wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Landkreis Aurich	0052.7	Kap. 3.1.3.8	Meer- und Küstenbiotope prägen v. a. die Deichvorlandbereiche sowie die drei zum Landkreis Aurich gehörigen Inseln (Norderney, Juist, Baltrum) auch außerhalb	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			des Nationalparks. Biotope sind hier häufig indifferent und großflächig (Dünen, Küstenbiotop); sie befinden sich regelmäßig im Eigentum des Landes Niedersachsen oder des Bundes.		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.41	Kap. 3.1.3.8	<u>Meer und Meeresküsten</u> Es wird u.a. der Wert der Großästuarien betont, aber nicht auf die vielerorts kaum noch vorhandenen „Kleinästuarien“ (im Bereich von Salzwiesen und kleineren Süßwasserzuflüssen über Siele) hingewiesen. Es sind Möglichkeiten aufzuführen, wie solche Kleinästuarien wiederhergestellt und entwickelt werden können.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Neben dem Ziel der Vergrößerung der Naturnähe der Tide- und Sedimentdynamik der Ästuare müssen weiterführende Konzepte auf nachgelagerten Planungsebene erstellt werden.
Nds. Landesforsten	0013.27	Kap. 3.1.3.10	Originaltext S. 71: „Teil der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ist, dass sich bis zum Jahre 2020 die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln kann. Bei den Wäldern soll der Anteil mit natürlicher Entwicklung mindestens 5 % betragen. In Niedersachsen ist ein forstpolitischer Zielwert von 10 % für die landeseigenen Waldflächen festgelegt worden.“ Zum besseren Verständnis sollten die „Wildnisgebiete“ klarer definiert und deren Zusammenspiel mit den Wäldern in natürlicher Entwicklung (NWE) deutlicher dargestellt werden. NWE muss allgemein und zweifelsfrei als Beitrag zur niedersächsischen Wildnisgebietskulisse verstanden werden. In den forstpolitischen Zielzahlen von 10 % sind nach Erlasslage des ML/MU zur NWE-Ausweisung zumindest auch große (Wald-)Wildnisgebiete enthalten. Die NLF gehen deshalb davon aus, dass nach der Festlegung der NWE-Flächen 2018 und des zuletzt im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ vereinbarten Wildnisgebietes Solling keine weiteren Forderungen nach Prozessschutz- bzw. Wildnisflächen an den Landeswald im Kontext der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt gestellt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein Textbaustein zum Wildnisgebiet Solling sowie ein Verweis auf Kap. 4.4.10 „Neue Wildnisgebiete“ wurde aufgenommen.
Nds. Landesforsten	0013.28	Kap. 3.1.3.10	Originaltext S. 71: „Zu den Prozessen, die in Wildnisgebieten möglichst ungehindert ablaufen sollen, gehören: [...] Feuer durch natürliche Ursachen (Blitzschlag, Selbstzündung etc.) unter Beachtung der allgemeinen Waldbrandvorsorge benachbarter Bestände, vorübergehende Massenvermehrungen von für das Ökosystem typischen Arten (z. B. Borkenkäfer) unter Beachtung des Waldschutzes benachbarter Bestände [...]“ Ungehindert ablaufende Waldbrände und Massenvermehrungen von Borkenkäfern wären aus naturschutzfachlicher Sicht sicher wünschenswerte Prozesse, sie können angesichts der Kleinstrukturiertheit in Niedersachsen und der waldgesetzlichen Forderungen zum Schutz angrenzender Wälder aber nur in wenigen Einzelfällen tatsächlich realisiert werden. Dies sollte entsprechend vermerkt werden, um eventuellen Forderungen auf der regionalen Ebene von vorn herein zu begegnen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, Verweise auf Kap. 4.4.10 „Neue Wildnisgebiete“ sowie auf Kap. 5.2.6 „Nds. Wildnis-Konzept“ wurden aufgenommen.
Nds. Landesforsten	0013.29	Kap. 3.1.3.10	Originaltext S. 71: „Zu den Prozessen, die in Wildnisgebieten möglichst ungehindert ablaufen sollen, gehören: [...] Einfluss von Herbivoren auf die Vegetation (z. B. im Rahmen von Hutewaldprojekten).“ „Hutewaldprojekte“ sollten als Beispiel für den Herbivoreneinfluss nicht genannt werden, wenn es um natürliche Prozesse geht, da die Hutewaldbewirtschaftung eine historische Landnutzungsform darstellt und damit den Wildnisanspruch nicht erfüllt. Das Beispiel sollte deshalb gestrichen werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text in Klammern wurde gestrichen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.5	Kap. 3.1.3.10	<p>Die ursprünglichen Naturlandschaften der Landfläche Niedersachsens sind an keiner Stelle erhalten geblieben, sondern flächendeckend seit der Jungsteinzeit zunehmend in Kulturlandschaften umgewandelt worden. Es gibt heute weder Urwälder noch intakte große Hochmoore oder natürliche Flussauen. Lediglich im Wattenmeer können mit den Watt-Prielsystemen, den offenen Wasserflächen, Platen, Sandbänken und den unbewohnten Inseln und einigen Ostenden der Inseln, großflächige Teile Bereiche als natürlich, sowie Anlandungskomplexe von Festlandssalzwiesen als vergleichsweise natürlich angesehen werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.6	Kap. 3.1.3.10	<p>Insgesamt wird in diesem Kapitel die Rolle des Nationalparks Wattenmeer als eines der letzten echten Wildnisgebiete Europas viel zu wenig gewürdigt. Die gilt grundsätzlich, aber auch bei der Liste der Spiegelstriche, wo die im Nationalpark ablaufenden natürlichen Prozesse in den Watten, Prielen, Salzwiesen, Dünen, Platen und Strände nicht oder nur unzureichend genannt werden.</p> <p>Wir halten insgesamt eine Neuformulierung dieses Kapitels für erforderlich, um das angestrebte positive Naturschutzziel, mehr Wildnis zu schaffen, nicht negativ zu konnotieren. Deutlich wird diese Tendenz u.a. auch im letzten Abschnitt in den Anmerkungen zu „ungeeigneten“ Flächen“ sowie in den weiteren Ausführungen im Kapitel 5.2.6 Niedersächsisches Wildniskonzept (s. Anmerkungen dort).</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.31	Kap. 3.1.3.10	<p>Bei Wäldern soll der Anteil mit natürlicher Entwicklung mindestens 5 % auf Bundesebene betragen. Für Niedersachsen ist ein forstpolitischer Zielwert von 10 % für die landeseigenen Waldflächen festgelegt worden. 10 % der Flächen der Landesforsten sind ~33. 000 Hektar Wald. Diese sind bereits erfüllt und bereits heute rechtlich abgesichert. Wildnisgebiete bedarf es nicht. Frau Dr. Nickel, BMU, hat auch betont, dass es für Wildnisgebiete (2% - Biodiversitätsstrategie) nicht zu weiteren Flächenausweisungen kommt.</p> <p><u>Forderung:</u> Wildnisgebiete im Privatwald werden nicht ausgewiesen bzw. nicht ohne Zustimmung der Eigentümer und dann nicht ohne einen angemessenen wirklich Interessensausgleich.</p> <p>Die Ausführungen sind widersprüchlich und zu streichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf der einen Seite soll Feuer (z. B. durch Blitzeinschlag) möglichst ungehindert ablaufen und auf der anderen Seite wird von Ergänzung des Artenschutzes gesprochen? Sollen Arten einfach ohne Hilfe/Löschen des Waldbrandes verbrennen? Arten verlieren ihr Leben und Lebensräume. Das Klimaschutzpotential wird vernichtet und dazu noch klimaschädliches Kohlendioxid, Methan und Lachgas freigesetzt. 2. Auch Borkenkäferkalamitäten ablaufen zu lassen ist Vernichtung von Waldflächen und nicht hinnehmbar. Das Klimaschutzpotential wird vernichtet. Arten verlieren ihre Lebensräume. 3. Flächenentwicklung nach Windwurf und Windbruch -sehen wir gerade wie langwierig dieses im Harz geschieht. Auch hier wird Klimaschutzpotential vergeben. Durch solche Abläufe muss zudem vermehrt Holz aus Ländern eingeführt werden, wo ein wesentlich schlechterer ökologischer Fußabdruck hinterlassen wird. 	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Zum besseren Verständnis und mit Blick auf die grundsätzliche Gliederung des Landschaftsprogramms in Bestandsaufnahme (Kap. 3), Ziele (Kap. 4) und Maßnahmenteil (Kap. 5) wurde ein Verweis auf Kap. 4.4.10 und 5.2.6 aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.42	Kap. 3.1.3.10	<u>Wildnisgebiete</u> In diesem Abschnitt fehlt das nach dem Nds. Weg einzurichtende 1000 ha Wildnisgebiet im Solling.	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein wurde ergänzt.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.7	Kap. 3.1.4.1	In Kapitel 3.1.4.1 werden die Hauptgefährdungsursachen für Farn- und Blütenpflanzen erfasst. In diesem Zusammenhang wird unter anderem festgestellt, dass durch gärtnerische Vermehrung Wildpflanzeigenschaften wie z.B. die Keimruhe verloren gingen (vgl. S. 73). Die Keimruhe wird durch entsprechende Saatgutbehandlungen (Stratifizierung) im Regelfall über ein oder zwei Jahre aufgehoben. Hierbei handelt es sich nicht um eine genetische Veränderung bzw. Selektion von Pflanzen. Somit bleibt der wichtige Schutzmechanismus der Keimruhe der Pflanzenpopulationen erhalten.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erfolgt. Da es bei der Vermehrung unter gärtnerischen Bedingungen zu Veränderungen der genetischen Varianz kommt, kann dies eine Einschränkung des Anpassungsvermögens von in die Natur ausgebrachten Arten zur Folge haben.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.32	Kap. 3.1.4.1	Farn- und Blütenpflanzen Obwohl ein großer Teil der Arten gefährdet ist, gibt es auch positive Entwicklungen. Forderung: Es ist einzubringen, dass in forstlich bewirtschafteten Wäldern die Pflanzenartenvielfalt größer ist als in Wäldern unter Naturschutz. Keine der obligaten Waldarten ist in den letzten 250 Jahren durch die Waldbewirtschaftung verloren gegangen. Prof. Dr. Ammer, Prof. Dr. Schulze.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Für eine Aufnahme ins Landschaftsprogramm sind die Aussagen zu pauschal. Die Entwicklungsziele für Waldgesellschaften sind naturraum- und gebietsbezogen zu betrachten (s. Kap. 4.2). Dazu können auch historische Formen der Waldnutzung gehören.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.43	Kap. 3.1.4.1	<u>Farn- und Blütenpflanzen</u> Der Satz „Zielarten des Pflanzenartenschutzes sind nur die wildlebenden Pflanzenarten und zwar indigene Arten und Archäophyten“ ist in der zweiten (interpretierenden) Hälfte falsch. Er entspricht nicht den Vorgaben des BNatSchG in § 1 Abs. 2: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen (...)“. Das schließt alle Arten mit ein und unterscheidet nicht nach der Herkunft. Das BNatSchG gibt immer nur „wildlebende Arten“ an und schließt damit nicht nur indigene Arten und Archäophyten, sondern auch alle anderen wildlebenden Arten und damit auch Neophyten oder Neozoen mit ein – sofern sie nicht invasiv sind. Dies ist damit von der Problematik invasiver Neophyten (§ 40) zu trennen. Die Aussage gilt auch für § 7 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es besitzen somit nur Indigene und Archäophyten einen Gefährdungsgrad. Auch werden lokal etablierte, synanthrope Vorkommen von ansonsten in Deutschland heimischen Taxa für die Ermittlung der Bestands- und Gefährdungssituation nicht berücksichtigt. Sie sind somit nicht Ziel(arten)-Vorkommen des Pflanzenartenschutzes. Einzig die Frage, ob etablierte Neophyten in die Bewertung und somit auch in die Schutzbemühungen integriert werden sollen, ist unter den Fachbotanikern umstritten, zumal auch solche Arten wie Schachblume und Wilde Tulpe darunterfallen. In den Text wurde eine entsprechende Öffnung eingefügt.
Nds. Landesforsten	0013.30	Kap. 3.1.5.1	Originaltext S. 76: „Luchs und Wildkatze sind dabei als typische Waldbewohner mit großem Raumanspruch Zielarten für eine naturnahe Waldentwicklung und einen Verbund der Waldlebensräume. Erfreulicherweise zeigen beide Arten trotz der Nutzungen derzeit deutliche Ausbreitungstendenzen.“ Die Wildkatze profitiert unseres Erachtens sogar von flächigen Nutzungen. Große geschlossene Buchenwälder sind deutlich weniger attraktiv als durch Nutzung oder Kalamitäten strukturierte Flächen mit ausgedehnten Saumbiotopen. Die Störungsempfindlichkeit der Wildkatze wird stark überbewertet. Ihre Zunahme in Niedersachsen hat möglicherweise mehr mit den besseren Artenkenntnissen der Jäger als mit gezielten Naturschutzmaßnahmen zu tun. Die Formulierung „trotz der Nutzungen“ sollte gestrichen werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die genannte Formulierung wurde gestrichen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.7	Kap. 3.1.5.1	<p><u>Neuer Formulierungsvorschlag:</u></p> <p>Meeressäuger</p> <p><i>Als Meeressäuger werden alle Säugetiere bezeichnet, die sich an ein Leben im Meer angepasst haben. Hier bestimmt der Lebensraum und nicht die Systematik die Zuordnung. In Niedersachsen sind dies – von Ausnahmeerscheinungen abgesehen – <u>drei zwei</u> Robbenarten und <u>eine zwei</u> Arten aus der Ordnung der Wale. Diese drei Arten, der Seehund, die Kegelrobbe sowie der Schweinswal pflanzen sich regelmäßig in niedersächsischen Küstengewässern fort. Sie sind in den Anhängen II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.</i></p> <p><i>In Niedersachsen obliegt das <u>Management</u> von Kegelrobbe und Schweinswal der Verwaltung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. <u>Das Management</u> für den Seehund als jagdbare Art erfolgt seitens der Nationalparkverwaltung hauptsächlich über den Flächenschutz gemäß der in NWattNPG Anlage 1 ausgewiesenen „Besonderen Schutzzwecke“ der Ruhezonen. Das Monitoring für Kegelrobbe und Schweinswal liegt ebenfalls bei der Nationalparkverwaltung, für das Monitoring des dem Jagdrecht unterstellten Seehundes ist das LAVES zuständig.</i></p> <p><i>Die Bestände aller drei Arten sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten nach dem Wegfall durch Bejagung und Vertreibung gestiegen. Insbesondere die Kegelrobbe, die erst Mitte des letzten Jahrhunderts an die Niedersächsische Nordseeküste zurückkehrte, zeigt positive Bestandsentwicklungen.</i></p> <p><i>Die Kegelrobben haben keine natürlichen Feinde in ihrem Lebensraum, prädiieren selber aber mitunter Seehunde und Schweinswale. Die heimischen Meeressäuger stehen am Ende der Nahrungskette und sind damit abhängig von den Bestandsentwicklungen ihrer Beutetiere. Das macht sie zu wichtigen Indikatoren für die Qualität des komplexen Ökosystems Küstenmeer. Weitere Gefährdungsursachen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Überfischung führt zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes,</i> – <i>Umweltbelastungen: Durch ihre Stellung am Ende der Nahrungskette reichern sich die in ihrer Nahrung enthaltenen Schadstoffe an.</i> – <i>Schallbelastung: Nicht nur der zur Orientierung auf sein Echolotsystem angewiesene Schweinswal leidet unter Unterwasserlärm, welcher durch Schiffsverkehr, Bau von Unterwasserkonstruktionen (z. B. Rammen von Fundamenten für Offshore-Windparks), Munitionssprengungen und seismische Erkundungen verursacht wird. Auch Seehund und Kegelrobbe werden dadurch sowohl direkt geschädigt als auch indirekt durch die Scheuchwirkung, die der Lärm auf Beutetiere hat.</i> – <i>Für Seehunde und Kegelrobben sind die Liegeplätze lebenswichtige Rückzugsorte. Störungen durch touristische oder anderweitige Aktivitäten haben weitreichende Folgen für die Reproduktion und Fitness.</i> – <i>Für Schweinswale stellt der Fischfang mit Netzen (z. B. Stellnetze) eine erhebliche Bedrohung dar.</i> – <i>Mit steigender Geschwindigkeit der Schiffe steigt das Kollisionsrisiko.</i> 	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, die Textteile entsprechend geändert.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.33	Kap. 3.1.5.1	<p>Der Satz - Noch herrscht in vielen Wäldern ein Mangel an Habitatbäumen... steht als Behauptung dort.</p> <p><u>Forderung:</u></p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Kap. 4.4.7 nennt differenzierte Ziele für

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl? Erläuterung wo werden hier die Referenzwerte gesehen? Mit welcher Zielsetzung? Welche Arten/Fauna in welcher Anzahl sollen mit welchem Ziel und warum verfolgt werden. Konkretisierung wird auch hier eingefordert. - Die Evaluierung von Naturschutzmaßnahmen sind hier verpflichtend aufzunehmen. - Ein verpflichtendes Aufstellen von Kosten -Nutzenanalysen von Naturschutzmaßnahmen ist in dem Landschaftsprogramm zu verankern! - Nachhaltigkeit bedeutet die Einhaltung der drei Säulen Nutz - Schutz- und Erholungsfunktion. 		Wälder. Referenzen lassen sich aus den Bewertungsschemata der FFH-LRT entnehmen: BfN: Monitoring FFH-Richtlinie Eine geeignete Vorgehensweise zum Aufstellung von dezidierten Kosten-Nutzen-Analysen ist hier nicht bekannt. Untersuchungen zu Ökosystemleistungen zeigen aber, dass Maßnahmen zur Förderung von Funktionen des Naturhaushalts im Vergleich zu technischen Lösungen häufig günstiger sind. Siehe z.B. Ökosystemleistungen in der Landschaftsplanung (bfn.de)
Betroffene Öffentlichkeit	0123.34	Kap. 3.1.5.1	<p>Auch dieser Satz ist zu korrigieren: Naturferne Waldbewirtschaftung wie Nadelholz-Monokulturen, durch intensive Hiebsmaßnahmen und Entnahme von Alt- und Totholz, Verlust von Nahrungsinsekten für waldbewohnende Arten.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist aufzuführen: Dreiviertel aller Wälder in Niedersachsen sind Mischwälder (Ergebnisse der BWI3) - und sogenannte Monokulturen finden sich zum großen Teil als Buchenreinbestände - Im Landschaftsprogramm ist ein angemessener Interessensausgleich - Förderungen wie auch der Vertragsnaturschutz- zu verankern (für alle Vereinbarungen gilt: freiwillig, rechtssicher und ausreichend finanziert). 	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde teilweise berücksichtigt. Herausnahme des Begriffs Monokulturen. Der Bezug zum Anteil der Mischwälder tut hier nichts zur Sache, da es um Gefährdungsursachen für Fledermäuse geht. Zum Thema Vertragsnaturschutz s.o.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.35	Kap. 3.1.5.1	<p>Fledermäuse werden zu Schlagopfern</p> <p><u>Forderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachfolgende Erläuterungen sind einzugeben: Fledermauskollisionsopfer sind hier zu quantifizieren und es ist auf bereits etablierte verhindernde Maßnahmen einzugehen: Als Genehmigungsstandard hat sich die Beauftragung von Betriebsregulierungen etabliert. Dabei werden die Anlagen bei Wetterbedingungen abgeschaltet, bei denen eine erhöhte Flugaktivität angenommen werden muss. Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von Fledermausquartieren sind in der Planungsphase von WEA vollumfängliche Untersuchungen verpflichtend. Vorhandene Quartiere werden durch Mindestabstände zu den Windenergieeinlagen in die Planung eingestellt. 	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen. Eine Quantifizierung der Schlagopfer liegt für Niedersachsen nicht vor. Die Kollisionsdatenbank des Landes Brandenburg kann eine Orientierung bieten (https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/).
Betroffene Öffentlichkeit	0123.36	Kap. 3.1.5.1	<p>Camivoren Verbund der Waldlebensräume</p> <p><u>Forderung:</u> Richtigstellung: Biotopverbund hat keine Wirkung: Z.B. Wildkatze in Thüringen. In diesem Falle berücksichtigte man nicht das Verhalten der Wildkatzen und man hat die Öffentlichkeit über die Verbreitung der Wildkatze falsch informiert. Die Wildkatze ist seit langem im Thüringer Wald und nicht nur in West und Nordthüringen weitverbreitet.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0123.10
Betroffene Öffentlichkeit	0131.44	Kap. 3.1.5.1	<u>Säugetiere</u>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Bei den Angaben für die Nagetiere fehlen unserer Ansicht nach die Gefährdungsursachen im Wald und am Waldrand. Dies sollte in den Unterlagen korrigiert werden. Ebenso fehlen bei den heimischen Raubtierarten die wichtigen Gefährdungsursachen wie der Lebensraumverlust / Habitatverlust durch intensive Bewirtschaftung, dadurch fehlen auch die Versteckmöglichkeiten zur Jungtieraufzucht. Des Weiteren ist die Verarmung der landschaftlichen Strukturvielfalt eine weitere Gefährdungsursache.		
Betroffene Öffentlichkeit	0142.2	Kap. 3.1.5.1	Hier sollte besonders im Hinblick auf das Management der invasiven Arten Mink, Nutria, Waschbär und Marderhund auf die Maßnahmenblätter des NLWKN verwiesen werden. Besonders wichtig ist hier der Hinweis, dass diese Arten dem Niedersächsischen Jagdrecht unterliegen und hier in Bezug auf bestandsregulierende Maßnahmen die Jagdausübungsberechtigten mit einzubeziehen sind, da andere Personenkreise als der zuständige Jäger keine Regulierung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten vornehmen darf. Weiterhin sollten die Daten der Wildtiererfassung Niedersachsen, die auch im Niedersächsischen Jagdbericht Verwendung finden in das allgemeine Monitoring einfließen. Im Rahmen der Wildtiererfassung (WTE) werden jährlich alle Jagdreviere Niedersachsens angeschrieben und zu ausgewählten Arten befragt, unter anderem auch zu den invasiven Neozoen, die dem Jagdrecht unterliegen. Eine Zusammenarbeit auf regionaler, wie überregionaler Ebene wird von Seiten des Beteiligten unterstützt.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, das Thema "Invasive Arten" wird hier nicht weiter vertieft, da dies dann auch an anderen Stellen (Pflanzen, Vögel usw.) und nicht nur bei dem Abschnitt zu den Raubtieren erfolgen müsste. Die weitere Ausgestaltung des Managements invasiver Arten wird bei einer Fortschreibung umfassender zu behandeln sein.
Nds. Landesforsten	0013.31	Kap. 3.1.5.2	Unterpunkt Wälder Originaltext S. 79: „Dennoch sind dort gleich sechs Arten in Niedersachsen ausgestorben: die Raufußhühner Auerhuhn und Haselhuhn, die Greifvögel Stein- und Schlangenadler sowie die Blauracke.“ Zur besseren Beurteilung dieser Aussage sollten Angaben zum etwaigen Zeitpunkt des Aussterbens der Vögel hinzugefügt werden. Unseres Erachtens bestünden für die durch Verfolgung ausgerotteten Arten wie den früher auch in Niedersachsen vorkommenden Steinadler wieder gute Aussichten für eine gezielte Wiederansiedlung durch Auswilderung, wie sie erfolgreich beim Wanderfalken gelang.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, kann evtl. bei einer Fortschreibung weiterverfolgt werden.
Nds. Landesforsten	0013.32	Kap. 3.1.5.2	Originaltext S. 79: „In historischen Waldnutzungsformen durch den Menschen (indirekt) geförderte Artengruppen wie Lichtwald- und Halboffenlandbewohner (z. B. Baumpieper) werden demgegenüber durch bestimmte Formen der heutigen Forstwirtschaft zurückgedrängt.“ Ob die Vögel durch bestimmte Formen der Forstwirtschaft aktuell zurückgedrängt werden, ist eine generelle Vermutung oder bedarf einer Verifizierung bzw. Spezifizierung in einzelnen Regionen. Leider fehlen dafür i.d.R. belastbare Zahlen. Hier sind intensivere Erfassungen der unterschiedlichen Populationen notwendig. In diesem Zuge könnte auch untersucht werden, ob die genannten Arten von den Schlagfluren aus Kleinkahlschlägen profitieren können, welche naturschutzintern umstritten sind.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.8	Kap. 3.1.5.2	Bei der Betrachtung der Vögel an der Küste, fehlt die Bedeutung für die Zugvögel.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Insgesamt machen das Kapitel und auch die nachfolgenden Kapitel zu den Arten und Lebensräumen einen sehr verkürzten Eindruck. Vielleicht kann eingangs darauf hingewiesen werden, dass die Beschreibung exemplarisch ist und nicht die notwendige Differenziertheit leisten kann.		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.37	Kap. 3.1.5.2	<u>Forderungen:</u> Es ist einzufügen: <i>Im Gegensatz zur Agrarlandschaft haben sich die Vogelbestände im Wald in den vergangenen Jahren deutlich erholt. Im Zeitraum 2005 bis 2016 sind etwa 1,5 Millionen Waldvögel dazugekommen. Auffällig ist beispielsweise die deutliche Zunahme der Bestände von Waldvogelarten seit 2010.</i> BfN am 05.02.2013. Das BfN führt die Landwirtschaft als wichtigsten Faktor für den Rückgang für Artenvielfalt und Bestand der Insektenfauna an.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Auf die vergleichsweise positive Situation für Brutvögel wird bereits mit einer allgemeinen Aussage explizit eingegangen. Dann folgen differenziertere Darstellungen zu einzelnen Bestandsentwicklungen. Die geforderte Darstellung bringt in diesem Sinne keinen inhaltlichen Gewinn.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.38	Kap. 3.1.5.2	"Daneben stellt der Ausbau der Windenergie einen Gefährdungsfaktor insbesondere für Großvogelarten der Agrarlandschaft wie auch des Waldes dar" <u>Forderung:</u> Dieser Satz ist zu streichen Es ist aufzuklären/ einzufügen: Verluste: Ein bis zwei Vögeln pro Anlage und Jahr (andere Hochrechnungen kommen auf sieben Vögel pro Anlage und Jahr). Demgegenüber stehen wesentlich massiveren Schäden durch Vogelschlag an anderen anthropogenen Strukturen und andere Todesursachen für Vögel: - Straßenverkehr: rd. 10 Millionen Vögel pro Jahr - Bahntrassen: rd. 0,29 bis 61 Vögel pro Jahr und Streckenkilometer - Verglaste Häuserfronten: europaweit rd. 240.000 Vögel pro Tag (also pro Tag gemäß der oben zitierten Schätzung mehr als doppelt so viele wie an allen Windenergieanlagen in Deutschland in einem Jahr, allein am Bonner Post-Tower konnten bei einer einjährigen Untersuchung etwa 1.000 Kollisionsopfer nachgewiesen werden) - Hochspannungsleitungen: rd. 1,5 bis 2,8 Millionen Vögel pro Jahr - Prädation durch Hauskatzen: auf der britischen Insel rd.27 Millionen Vögel pro Jahr - Illegale Bejagung im Mittelmeerraum: rd. 25 Millionen Zugvögel pro Jahr Es zeichnet sich zudem ab, dass mit dem Klimawandel ein weiterer Faktor mit großer Effektstärke auf die Avifauna einwirken wird. Eine kürzlich veröffentlichte Studie zeigt, dass auch anpassungsfähige Vögel langfristig durch den Klimawandel bedroht sind, da sie ihren Fortpflanzungszyklus nicht schnell genug an sich neue Klimaverhältnisse anpassen können. Die Kollisionsverluste an Windenergieanlagen sind zwar traurig, aber entsprechend allenfalls als marginal zu bezeichnen. Es gibt keine Studie, welche die Effektstärke dieser Kollisionen an Windenergieanlagen, im Zusammenhang des komplexen freilandökologischen Wirkungsgefüges betrachtet. Neuere Studien die einen Zusammenhang zwischen der Verbreitung der Windenergieanlagen und den Bestandsrückgängen von streng geschützten Vogelarten nachweisen wollen, vernachlässigen alle anderen relevanten Faktoren und richten sich monokausal an der Windenergie aus.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Eine Änderung ist nicht erfolgt, da hier Aussagen, die sich auf die Kollisionsgefährdung insbesondere von Großvogelarten beziehen, mit allgemeinen Aussagen vermischt werden, die sich auf sämtliche Vogelarten beziehen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.39	Kap. 3.1.5.2	<p>Es wird dargestellt, dass 20 der betrachteten 68 Brutvogelarten gefährdet sind. Hier sollte auch erwähnt werden in welchem Zustand sich die anderen Arten befinden. Es werden sechs Arten aufgezählt, die in Niedersachsen ausgestorben sind. Hier wäre es sinnvoll anzumerken seit wann diese als ausgestorben gelten, warum sie ausgestorben sind und bis wann diese bejagt werden durften.</p> <p>Es wird festgestellt, dass durch historische Waldnutzungsformen geförderte Artengruppen durch bestimmte Formen der heutigen Forstwirtschaft zurückgedrängt werden. Es muss auch erwähnt werden, dass diese Artengruppen durch bestimmte Naturschutzziele, Z.B. Prozessschutz / Wildnisgebiete ebenso "zurückgedrängt" werden. Bei der Entwicklung der Wälder hin zu einer naturnahen Forstwirtschaft kommt es zum Verlust von Lebensräumen, die durch intensive historische Waldnutzungen entstanden sind. Die Formulierung ist negativ und irreführend.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfügen weiterer Informationen (Zustand aller Vogelarten). - Umformulierung und Klarstellung, dass auch in Gebieten mit Prozessschutz bzw. Wildnisgebieten (Sukzession, Prozessschutz, Urwald, Wildnis, Stilllegung...) einige Artengruppen rückläufig sind/nicht mehr vorkommen und dies nicht allein auf bestimmte Formen der heutigen Forstwirtschaft zurückzuführen ist. - Es sind wissenschaftliche Nachweise für einen kausalen Zusammenhang anzuführen. - Es ist weiterhin die Erläuterung einzufügen, dass die Bestände des Schwarzstorches sich in D in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und das Problem/die Gefährdung der Schwarzstörche immer noch die Bejagung auf dem Vogelzug und in ihrem Winterquartier liegt, hier sind Schutzaktivitäten einzufordern. Beim Rotmilan liegt die Gefährdungslage in der prekären Ernährungslage/Nahrungshabitat, Felder und Wiesen geben immer weniger Nahrung her. - In diesem Part ist weiterhin zu ergänzen: Im Gegensatz zur Agrarlandschaft haben sich die Vogelbestände im Wald in den vergangenen Jahren deutlich erholt. Im Zeitraum 2005 bis 2016 sind etwa 1,5 Millionen Waldvögel dazugekommen. Auffällig ist beispielsweise die deutliche Zunahme der Bestände von Waldvogelarten seit 2010. Die Ursachen für diese positive Entwicklung sind noch wenig verstanden, BfN am 05.02.2015. - Die Aussagen von Gatter 2004 sind nicht anwendbar. Die Ursachen für diese positive Entwicklung sind noch wenig verstanden, d. h. es können keine belastbaren Aussagen gemacht werden. 	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Hinweise wurden geprüft. Entsprechende Informationen müssten ggf. auch für die anderen Artengruppen abseits der Vogelarten aufgenommen werden. Neue Aspekte oder eine unmittelbare Relevanz für die Planung werden von hier aus nicht erkennbar. Die Darstellungen zu einzelnen Arten sind exemplarisch. Um den Rahmen des Landschaftsprogramms nicht zu sprengen, wird auf weitere Detailinformationen an dieser Stelle verzichtet. Auf mögliche Zielkonflikte zwischen Artenschutz und Wildnis wird in Kap. 4.4.10 und 5.2.6 eingegangen. Aus Sicht der Staatlichen Vogelschutzwarte ist die These von GATTER 2004 plausibel.
	0123.40	Kap. 3.1.5.2	<p>Zur Biodiversität der Wälder ist einzubringen:</p> <p>Bei einem direkten Vergleich der Biodiversität mit identischen Erfassungsmethoden in transkarpatischen Buchenurwäldern und dem bis vor kurzem bewirtschafteten Sihlwald (Chumak et al. 2005/16) ergaben sich bezüglich der Artenzahlen der untersuchten Organismen keine statistisch signifikanten Unterschiede. Immerhin waren typische Totholzbewohner im ukrainischen Urwald etwas artenreicher. Auch zeigte sich, dass das Größenspektrum der Laufkäfer (Carabidae) im Urwald wesentlich breiter ist als im Sihlwald, was auf eine größere trophische Vielfalt hindeutet (Chumak et al. 2005). Mit den standardisierten Fangmethoden ließen sich auch bezüglich seltener und gefährdeter Arten keine klaren Unterschiede zwischen den</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Das vorgeschlagene Fazit wird nicht geteilt. Offensichtlich besteht ein Missverständnis, da Naturschutz mit Biologischer Vielfalt gleichgesetzt wird. Die Ziele des § 1 BNatSchG zu Naturschutz und Landschaftspflege gehen darüber hinaus. Im Indikatorenbericht 2019 zur NBS wird zwar eine positive Entwicklung attestiert, die mit einem gestiegenen Anteil des PFPC und FSC zertifizierten Waldes belegt wird. Dazu wird ausgeführt: „Um diese Entwicklung beizubehalten

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>beiden Waldtypen feststellen (Duelliet et al. 2005). Es ist bekannt, dass in bewirtschafteten Wäldern wesentlich mehr lichtliebende Arten vorkommen.</p> <p><u>Zu den Ausführungen 3.1 ist als Fazit zum Wald anzuführen:</u></p> <p>Wie der Indikatorenbericht zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2019 der Bundesregierung aufzeigt - Teilbereich Wald mit fast 90% Zielerfüllung -, erfüllt die Waldbewirtschaftung einen zeitgemäßen und effektiven Naturschutz. Der aktuelle Wert liegt in der Nähe des Zielbereiches¹⁸.</p> <p>Was vielen auch nicht klar ist, darüber sollte hier auch aufgeklärt werden! - fast alle Bäume im Wald sind Windbestäuber und daher stellt sich im Wald die Bienenproblematik nicht.</p>		<p><i>und eine hohe Artenvielfalt und Landschaftsqualität in den Wäldern langfristig zu sichern, bedarf es einer stringenten Fortführung des naturnahen Waldbaus sowie der fortgesetzten Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte bei der forstlichen Bewirtschaftung."</i></p>
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. 34 Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	0011.2	Kap. 3.1.5.5	<p><u>Fische (S. 81):</u></p> <p>In der Punktaufzählung findet sich die Formulierung, dass „auch die Befischung zum Niedergang etlicher Fischarten beigetragen“ habe. Dies ist falsch und muss deshalb gestrichen werden.</p> <p>Tatsächlich hat eine nicht nachhaltige Fischerei nur beim Europäischen Atlantikstör maßgeblich zum Zusammenbrechen der Bestände geführt. Die für die anderen Süßwasserfische und diadromen Wanderfischarten (u. a. Lachs, Schnäpel) maßgeblichen anthropogenen Ursachen werden unter dem ersten Punkt aufgeführt. Der Bestandsrückgang und das Erlöschen der Bestände einzelner Fischarten spiegeln sich vielmehr in den historischen Fangaufzeichnungen der Fischereiausübenden wider.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. 34 Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	0011.3	Kap. 3.1.5.5	<p><u>Fische (S. 81):</u></p> <p>Der aus den ersten Dekaden des 20. Jahrhunderts stammende Begriff „Sportfischerei“ (Sport im Gegensatz zu Erwerb) ist veraltet und muss durch den Begriff „Angelfischerei“ ersetzt werden.</p> <p>Grundsätzlich wäre jedoch der gesamte Satz zu streichen, da die Aussage unrichtig ist. An einer Vielzahl gerade kleinerer Gewässer (z. B. Bäche, Entwässerungsgräben) wird eben keine Angelfischerei ausgeübt, da sie angelfischereilich uninteressant sind. Den Fischbeständen in diesen Gewässern wie auch den größeren angelfischereilich tatsächlich genutzten Gewässern ist jedoch im Regelfall gemein, dass ihr Lebensraum maßgeblich durch Maßnahmen der Wasserwirtschaft, insbesondere zur Landentwässerung und zum Hochwasserschutz, sowie durch die Bewirtschaftung des Umlands (u. a. diffuse Einleitungen) beeinflusst wird. Die Entwicklung des Fischbestands folgt (auch nach Besatzmaßnahmen) grundsätzlich den durch diese Rahmenbedingungen (v. a. Habitatqualität, Wasserqualität) vorgegebenen Möglichkeiten.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. 34 Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	0011.4	Kap. 3.1.5.5	<p><u>Weitere Anmerkungen:</u></p> <p>Darüber hinaus merkt der Fischereikundliche Dienst an, dass bei der Gefährdung durch Nutzung und Ausbau regenerativer Energien offensichtlich die Fische unberücksichtigt geblieben sind.</p> <p>Während bei Fledermäusen und Vögeln die Verursacher explizit benannt sind (Fledermausarten werden an Windenergieanlagen zu Schlagopfern; Windenergie ist Gefährdungsfaktor für Großvogelarten der Agrarlandschaft wie auch des Waldes),</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein wurde bei den Gefährdungsursachen ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>findet sich keine vergleichbare Einschätzung der Wasserkraft als eine maßgebliche Gefährdungsursache für Fische und Neunaugen (insbesondere diadrome Arten). Hier muss vergleichbar ergänzt werden, zumal die sich aus der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals ergebenden Verpflichtungen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und des Tierschutzes an Wasserkraftanlagen in Niedersachsen zwingend erforderlich machen.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.45	Kap. 3.1.5.5	<p><u>Fische</u> In der Unterlage heißt es „(...) werden seit einigen Jahren Anstrengungen unternommen, Wanderhindernisse rückzubauen und wichtige Fließgewässer wieder für die Fischfauna durchgängig zu machen“. In Niedersachsen gibt es bis jetzt jedoch keinen nennenswerten Erfolg bei der Verbesserung der Durchgängigkeit. Auf folgendes Problem ist hinzuweisen: Von ca. 280 in Betrieb befindlichen Wasserkraftanlagen in Niedersachsen liegen ca. 178 an Fisch-Wanderrouten bzw. Laich- und Aufwuchsgewässern. Viele kleine Wasserkraftanlagen an neuralgischen Stellen zu FFH-Schutzgebieten sind in Privathand. In Niedersachsen besteht ein Vollzugsdefizit bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an Standorten mit aktiver Wasserkraftnutzung in Privatbesitz. Dies liegt begründet in einem sich „im Kreis drehenden“ gegenseitigen Zuständigkeitsverweisen zwischen Land und unteren Wasserbehörden und fehlenden Vollzugsregelungen für den Umgang mit der Frage der Kostenträgerschaft für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Einschlägig für die hier angesprochene Fragestellung ist § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): <i>„Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.“</i> Gemäß WHG liegt die Zuständigkeit bei den Ländern; die hoheitlichen Aufgaben sind gem. Zuständigkeits-VO den Unteren Wasserbehörden zugewiesen. Niedersachsen stellt Fördermittel in Höhe von 90 % zum Umbau einer Stauanlage bereit, jedoch nicht sofern Strom erzeugt wird. Dies liegt darin begründet, dass Niedersachsen - argumentierend mit dem Haushaltsrecht - keine Fördermittel zur Verfügung stellt, wenn an diesen Standorten Privateigentümer mit der Wasserkraft Strom erzeugen. Die Eigentümer sind demgegenüber nicht bereit oder in der Lage, die Kosten für die Ertüchtigung ihrer Anlagen aufzubringen. Die unteren Wasserbehörden ergreifen auch nicht die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen bzw. des Entzugs von Wasserrechten. Die unteren Behörden argumentieren, dass die Maßnahmen finanziell nicht umsetzbar seien, eine diesbezügliche Anordnung für die Betreiber nicht zumutbar wäre und ggf. Entschädigungspflicht bei eigentumsgleichen Altrechten auftreten würden. Die unteren Behörden erwarten vom MU umsetzbare Entscheidungsvorschläge zum weiteren Vorgehen und die Zusage einer 100%igen Finanzierung. Um den „gordischen Knoten“ zu durchschlagen, bedarf es in Niedersachsen dringend einer Klärung,</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es wurde eine entsprechende Formulierung in Kap. 5.2.2 aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			wie und wann den gesetzlichen Verpflichtungen der § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann und wie ggf. den Staurechtsinhabern/Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit durch öffentliche Förderung erspart werden kann. Zu fordern wären vor allem die Fördermittelbereitstellung für Durchgängigkeitsmaßnahmen an privaten Wasserkraftanlagen sowie die Anlage eines Fonds für den Rückkauf von Anlagen oder Wasserrechten.		
Betroffene Öffentlichkeit	0147.7	Kap. 3.1.5.5	Die Angaben zu den als ausgestorben oder verschollen klassifizierten Fischarten sind nach u. E. nicht ganz zutreffend. Der Schneider kommt aktuell noch in der Örtze im Landkreis Celle vor. Auch die als ausgestorben oder verschollen klassifizierten Arten Maifisch und Nordseeschnäpel kommen noch/wieder in geringer Zahl im Weser- und Elbegebiet vor und werden vielfach durch Wiederansiedlungsbemühungen von Angelvereinen im Bestand gestützt. Auch der Europäische Stör wurde als Versuchsbesatz vom Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) in der Oste eingebracht. → Wir bitten um eine Überprüfung des Status ausgestorben/verschollen, ggf. in Rücksprache mit dem LAVES, Dezernat Binnenfischerei	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, nach Rücksprache mit dem LAVES wurde die Gefährdungskategorie für den Schneider aktualisiert.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.8	Kap. 3.1.5.5	→ Wir bitten den Begriff Sportfischerei durch Angelfischerei oder angelfischereiche Nutzung zu ersetzen.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0011.3
Betroffene Öffentlichkeit	0147.9	Kap. 3.1.5.5	<u>Wasserkraftnutzung und Schöpfwerke offenbar kein Problem für den Naturschutz</u> Aus nicht nachvollziehbaren Gründen werden die Wasserkraftnutzung sowie die zahlreichen Schöpfwerke an unseren Flüssen nicht als Beeinträchtigung der Fischfauna aufgeführt. Die Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit unserer Fließgewässer ist definiertes Bewirtschaftungsziel der §§ 27 und 28 WHG (guter ökologischer Zustand / gutes ökologisches Potenzial) und ist insbesondere für Wanderfische wie Lachs, Meerforelle, Aal und Flussneunauge unabdingbare Voraussetzung zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung gesunder, individuenreicher und selbsterhaltender Populationen. In Niedersachsen gibt es aktuell ca. 254 Wasserkraftwerke. Die meisten sind Kleinstwasserkraftanlagen (bis 100 kW). Nur 50 dieser Anlagen besitzen Fischwege für den Fischeaufstieg, die i.d.R. nicht oder nur eingeschränkt funktionstüchtig sind. Wirksame Anlagen zum Schutz der absteigenden Fische vor tödlichen Verletzungen im Kraftwerksbereich sind bislang i. d. R. nicht vorhanden oder entsprechen nicht den fachlichen und gesetzlichen Anforderungen. Weitere Wasserkraftanlagen sind im Bau oder geplant. Eine Vielzahl dieser Wasserkraftanlagen liegt zu dem in den überregionalen Fischwanderwegen in Niedersachsen, also den Zugrouten vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Wanderfische wie Lachs, Meerforelle, Aal, Meerneunauge und Flussneunauge, die diese Anlagen auf dem Weg zu ihren Laichplätzen passieren müssen und zehntausendfach getötet werden (NLWKN 2008: Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Bd. 2). So werden mindestens 20 % aller im Wesergebiet abwandernden Aale (RL Nds. 2 – stark gefährdet) also wahrscheinlich über 50.000 Laichtiere jedes Jahr in den Turbinen von Wasserkraftanlagen getötet. In den Marschengebieten der Küste und großen Ströme unterbinden zudem	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0011.4

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>zahlreiche Schöpfwerke die Fischwanderungen und töten durch den Pumpenbetrieb unzählige Fische. Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen an den Fließgewässern weiterhin 4.384 Querbauwerke mit einer Absturzhöhe von über 30 cm, davon 335 in überregionalen Wanderrouten. Die meisten dieser Wehre und Stauanlagen sind für Fische nicht überwindbar und führen zu einer extremen Zerstückelung der niedersächsischen Gewässerlandschaft und landesweit zu einer massiven Beeinträchtigung des aquatischen Biotopverbundes. Nur ein kleiner Bruchteil dieser Querbauwerke ist bisher durch Sohlgleiten oder Fischaufstiegsanlagen so umgestaltet worden, dass Wanderungen von Fischen und anderen gewässergebundenen Arten uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>→ Wir halten es daher für erforderlich, dass Wasserkraftanlagen und auch Schöpfwerke als naturschutzfachliches Aufgabenfeld erkannt werden und als Beeinträchtigungsfaktor für die Fischfauna ausdrücklich genannt werden.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0147.10	Kap. 3.1.5.5	<p>Als Beeinträchtigungsfaktor für den „Niedergang etlicher Fischarten“ wird ausdrücklich „Befischung“ genannt. Diese Behauptung wird mit keinerlei Quellen unterlegt und muss in dieser Form als wissenschaftlich unhaltbare Falschaussage angesehen werden. Nach unserer Kenntnis ist einzig der Atlantische Stör Anfang des 20. Jahrhunderts infolge einer Kombination von Gewässerverbau, Gewässerverschmutzung, Errichtung von Stauwehren und intensiver Befischung durch Berufsfischer in allen Flussgebieten Niedersachsens ausgerottet worden. Für keine andere Fischart in niedersächsischen Binnengewässern ist belegt, dass Befischungen zu einem „Niedergang“ der Fischbestände oder einzelner Arten geführt haben.</p> <p>Der Einfluss fischereilicher Nutzungen auf Fischbestände in unseren Binnengewässern ist gegenüber den massiven bis katastrophalen hydromorphologischen Veränderungen, die unsere Gewässerlebensräume v.a. im 20. Jahrhundert erfahren haben, zu vernachlässigen. Dank zahlreicher Erhaltungs-, Wiederansiedlungs- und Renaturierungsprojekte der niedersächsischen Angelfischer und Fischereiverbände konnten vielmehr vormals erloschene und vom Aussterben bedrohte Fischarten in jahrzehntelanger, oft ehrenamtlicher Arbeit erfolgreich wieder angesiedelt und ihre Lebensräume und Laichgebiete oftmals wiederhergestellt werden. Dies betrifft insbesondere die naturschutzfachlich hoch relevanten Arten Atlantischer Lachs, Meerforelle, Karausche, Bitterling und Aal.</p> <p>→ Wir halten es daher für erforderlich, dass „Befischungen“ undifferenziert als Grund für den „Niedergang etlicher Fischarten“ aufgeführt wird.</p> <p>→ Wir fordern daher die erfolgreichen Artenschutzbemühungen der Angelfischerei für die o.g. Fischarten – analog zu den mehrmals zitierten Artenschutzprojekten des NABU – ausdrücklich aufzuführen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.11	Kap. 3.1.5.5	<p>Erwärmung und Trockenfallen von Gewässern als Gefährdungsfaktoren für Fische</p> <p>Die Folgen des sich anbahnenden Klimawandels haben bereits heute gravierende Auswirkungen auf die Fischbestände Niedersachsens und werden durch weitere anthropogene Faktoren, wie fehlende Beschattung, Wasserentnahmen, künstliche Erwärmung durch Industrieleitungen etc. weiter verschärft. Davon sind insbesondere zahlreiche Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion betroffen, die aufgrund von Austrocknung, stark erhöhter Wassertemperaturen und stark gestörten Abflussverhältnissen empfindlichen, standortangepassten Arten immer weni-</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein wurde bei den Gefährdungsfaktoren aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>ger Lebensraum bieten. Dazu zählen viele der über 3.000 Insektenarten der heimischen Fließgewässer und naturschutzfachlich hoch prioritäre Fischarten wie Koppe, Äsche, Lachs und Meerforelle.</p> <p>→ Wir halten es daher für erforderlich, dass die zunehmende Erwärmung und das Trockenfallen von Gewässern – analog zu den Ausführungen des Kap. 3.1.5.6.3 Libellen - als Gefährdungsfaktor für die Fischfauna explizit aufgeführt werden.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0147.12	Kap. 3.1.5.5	<p><u>Kormoran-Prädation als Gefährdungsursache für stark gefährdete Fischarten</u></p> <p>Der Einfluss einer stark gestiegenen Prädation von Kormoranen auf stark gefährdete Fischarten wie die Äsche oder den Aal wird im Landschaftsprogramm aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht aufgeführt. Nach LAVES 2019: 91 ff.) ist „davon auszugehen, dass der Kormoran die Wildfischbestände in den niedersächsischen Binnengewässern nahezu flächendeckend in einem erheblichen Ausmaß nachhaltig schädigt (veränderte Artenzusammensetzung, geringe Bestandsdichten, gestörter Altersaufbau, abnehmende Laichfischbestände bis unter kritische Grenzen, Erlöschen lokaler Vorkommen).“ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit vom Ausmaß des Prädationsdrucks („Kormorantage“) die Fischbestände in kleinen bis mittelgroßen Flüssen und Stillgewässern besonders durch Kormorane gefährdet sind. Dies wird insbesondere dann wahrscheinlich, wenn die Fischbestände bereits durch andere ungünstige Rahmenbedingungen beeinträchtigt sind (wie unzureichende Gewässerstrukturgüte, unpassierbare Querbauwerke, fehlende Auenanbindung).</p> <p>Der landesweite Rückgang der Äschenbestände infolge der Ausbreitung des Kormorans in den Binnengewässern ist mittlerweile zweifelsfrei belegt. Niedersachsen obliegt eine extrem hohe Verantwortung für den Äschenschutz. Bezogen auf die atlantische Äschenpopulation Deutschlands liegen 63 % des Verbreitungsgebietes in Niedersachsen. In diesem niedersächsischen Verbreitungsgebiet befinden sich sogar 75 % der atlantischen Äschenpopulation Deutschlands. Der Erhaltungszustand der atlantischen Population wird gegenwärtig als ungünstig–schlecht mit einem sich weiterhin verschlechternden Trend eingestuft. Hinzu kommt, dass sich die niedersächsischen Äschenpopulationen an der nördlichen natürlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland befinden und somit einer erhöhten latenten Gefährdung durch abiotische Faktoren wie klimatischen Veränderungen ausgesetzt sind. Eine positive Entwicklung der Äschenbestände ist ohne Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Vielmehr ist für die Äsche als höchst prioritäre Art in der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz eine nachhaltige Reduzierung der Prädation durch Kormorane zwingend erforderlich. Fischschutzstrukturen oder andere nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen sind für die nicht an Strukturen gebundene Äsche nicht zielführend. Prädationsverluste durch Kormorane sind Hauptgefährdungsursache für Laichfische. Ohne Abwehrmaßnahmen gegen Kormoranschäden wird auch langfristig keine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands möglich sein, vielmehr ist mit dem Erlöschen der Bestände zu rechnen. Zum Erhalt der Äschenbestände ist die Fortführung der NKormoranVO zwingend erforderlich. Um einen wirksamen Äschenschutz in Niedersachsen zu forcieren, sollte in Anlehnung an das Äschenhilfsprogramm NRW eine Äschenschutzkulisse definiert werden, in der an den prioritären Äschengewässern mit gefährdeten Populationen eine Kormoranvergrämung zum Erhalt der Äsche als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG durchgeführt werden darf. Die Zulassung einer</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es wurde ein Verweis auf die Nds. Kormoranverordnung aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Ausnahme sollte auch Schutzgebiete umfassen, da sich die maßgeblichen Vorkommen nahezu ausschließlich in Fließgewässern befinden, die als FFH-Gebiete gemeldet und als NSG hoheitlich gesichert wurden bzw. werden. Wanderfische und anadrome Neunaugen zeigen in der Regel ein synchronisiertes Wanderverhalten in bestimmten Phasen ihrer Lebenszyklen (z. B. Laichwanderungen), wodurch es regelmäßig zu größeren Ansammlungen vor Wanderhindernissen oder in Fischaufstiegsanlagen kommt. Neunaugen werden dabei nachweislich von Kormoranen intensiv bejagt und offenbar auch massiv dezimiert. Die resultierenden Verluste von Laichtieren wirken sich unmittelbar auf die jeweilige Bestandsgröße aus. Eine Kompensation dieser Verluste durch Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität in den Laich- und Aufwuchsgebieten oder zur Reduzierung anthropogener Beeinträchtigungen ist kaum möglich. Daher ist zum Schutz und der Erhaltung der Bestände wandernder Fische und Neunaugen eine effektive Kormoranvergrämung insbesondere an Fischaufstiegsanlagen und Wanderhindernissen unumgänglich. Die Prädation des Kormoranbestands auf Aale kann modelliert werden, ist jedoch bisher (Daten bis 2016) vermutlich deutlich unterschätzt worden. Der Anstieg des Kormoranbestands im kontinentalen Bereich ist europaweit der einzige Faktor, der zeitlich mit dem Ertragsrückgang bei Gelb- und Blankaalen einhergeht, so dass dem Kormoran möglicherweise eine größere Bedeutung zukommen könnte als bisher angenommen. Untersuchungen an Aalen aus dem Dümmer zeigen, dass auch größere Aale regelmäßig verletzt werden, was nahelegt, dass zumindest hier das Risiko der Prädation für Aale erheblich ist. Derzeit liegen keine Daten vor, die eine weitergehende Beurteilung der Kormoranprädation auf den Aalbestand insgesamt erlauben. Insbesondere unmittelbar nach dem Besatz mit Jungaalen sowie für Aale aller Stadien und v. a. abwandernde Blankaale an Wanderhindernissen ist, wie bei anadromen Arten auch, mit einem erhöhten Prädationsrisiko zu rechnen. Nach dem Verständnis der EU sind naturschutzrechtliche Ausnahmen zur Bekämpfung von Prädatoren gerechtfertigt und können demnach Bestandteil von Managementmaßnahmen sein. Demnach ist auch die NKormoranVO als Managementmaßnahme gemäß Aal-VO zu verstehen und muss zum Schutz des Aalbestands solange fortgeführt werden, bis sich die Aalbestände wieder erholt haben. An Fließ- und Stillgewässern, die nicht Bestandteil von Teichwirtschaften sind, kommen alternative Maßnahmen zur letalen Vergrämung kaum in Betracht, da eine dauerhafte Wirkung nicht gewährleistet ist. Nach dem Verständnis der EU sind Abweichungen vom Schutzgedanken der VRL bis hin zu einer Bestandskontrolle konkret dann möglich, wenn sie bei einer durch Kormorane bedingten Beeinträchtigung von bestimmten anderen geschützten Arten erfolgen (EU, 2013). Die Europäische Kommission verweist in diesem Zusammenhang neben der FFH-RL explizit auch auf die Aal-VO und stellt damit klar, dass Maßnahmen zur Minimierung des Prädationsdrucks des Kormoranbestands auf Arten der FFH-Kategorien oder auf den Aalbestand konform zur VRL sind. Vor diesem Hintergrund sollten Vergrämungsabschüsse auf Äschengewässer, Wanderhindernisse bzw. Fischaufstiegsanlagen in überregionalen und regionalen Wanderrouten sowie bedeutende Gewässer des Aallebensraumes gemäß Aal-VO fokussieren, um hier den Prädationsdruck jeweils zu minimieren.“</p> <p>→ Für das Nds. Landschaftsprogramm halten wir es daher für geboten und erforderlich, dass eine Prädation von Kormoranen insbesondere für die Äsche, den Aal und Wanderfische / anadrome Neunaugen als eine erhebliche Beeinträchtigung</p>		

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			aufgeführt und mit im Sinne der Nds. Kormoran-Verordnung (NKormoranVO) angemessenen, differenzierten Handlungsempfehlungen (Vergrämung, Bejagung) versehen wird.		
Betroffene Öffentlichkeit	0150.3	Kap. 3.1.5.5	<u>Fische:</u> Auf Seite 81 wird ebenfalls die „Fischerei“ als Ursache für den Niedergang „etlicher Fischarten“ angeführt. Beispiele werden nicht genannt. Auch hier muss kritisch angemerkt werden, dass sich die „Fischerei“ stets für den Erhalt der Fischlebensgemeinschaft eingesetzt hat. Schon sehr früh in der Vergangenheit wurden Maßnahmen (z.B. Schonzeiten bzw. Schonmaße, Artenhilfsprogramme) ergriffen, um negative äußere Einflüsse (z.B. Bau von Wehren) auf die Fischlebensgemeinschaft zu kompensieren. Beispielhaft sei hier die Aktivität der „Fischerei“ um den Erhalt des Lachses in der Weser genannt.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.7	Kap. 3.1.5.6	<u>Wirbellose</u> Bei der Darstellung des gegenwärtigen Zustands der Wirbellosenfauna sollte die Indikationsfunktion zahlreicher gewässergebundener Arten für den ökologischen Zustand bzw. die Naturnähe der Oberflächengewässer herausgestellt werden. So schlägt sich der Rückgang vieler Insektenarten in der Zustandsbewertung der Gewässer gem. WRRL nieder und verdeutlicht die starke Degradation dieser Lebensräume. Für viele Makrozoobenthos-Arten der Gewässer ist als Belastungsfaktor zudem der Eintrag von Feinsedimenten und die dadurch hervorgerufene Kolmation des hyporheischen Interstitials (Verstopfung des Hohlraumsystem im Gewässersediment), als wichtigem Lebensraum vieler Organismen, zu nennen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textabschnitt wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.46	Kap. 3.1.5.6	<u>Wirbellose</u> In der Unterlage heißt es, dass „die folgende Betrachtung der Wirbelosengruppen und die Reihenfolge der Unterkapitel folgen der Relevanz der Gruppen für die FFH-Richtlinie“. Die Sortierung nach Relevanz (Häufigkeit, Verbreitung/Seltenheit der Arten in Nds.) nach der FFH-Richtlinie erschließt sich nicht. Zudem wurden die für Niedersachsen relevanten Beiträge für die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (z.B. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz) nicht berücksichtigt. Die Ausführung der Artengruppen umfasst weitgehend eine Zusammenfassung der niedersächsischen Roten Listen. Artengruppen in den Insekten-Ordnungen, welche nicht in der Roten Liste aufgeführt sind, wie z.B. Bienen, Sand- und Wegwespen, welche sehr gute Indikatoren für naturnahe Offenlandschaften sind, finden keine weitere Berücksichtigung. Dies ist zu ergänzen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen sind, bei einer Fortschreibung des LaPro der Entwicklung des Insektenschutzes entsprechend anzupassen.
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. 34 Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	0011.5	Kap. 3.1.5.6.3	<u>Libellen (S. 82):</u> Als eine Hauptursache für den Bestandsrückgang und die Gefährdung von Libellen wird u. a. die „Verschmutzung und Erwärmung von Fließgewässern durch Fischteiche“ genannt. Hier sind die Worte „durch Fischteiche“ zu streichen. Fischteiche mögen zwar im Einzelfall tatsächlich lokal zur Gefährdung der Populationen von bestimmten Libellenarten beitragen. Im landesweiten Maßstab hat jedoch die Vielzahl der aus wasserwirtschaftlichen Gründen betriebenen Stauteiche	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend angepasst und der Begriff „Fischteiche“ durch „angeschlossene Stauteiche oder Kulturstau“ ersetzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>(z. B. Mühlenteiche) oder kleiner Kulturstau sicherlich eine erhebliche größere Bedeutung für die Verschmutzung (durch Sedimentfrachten) und Erwärmung von kleinen Fließgewässern. Hinzu kommt vielfach eine erhebliche Belastung der Wasserqualität (Verschmutzung) aus diffusen Quellen oder direkten Einleitungen (z. B. durch Havarien von Biogasanlagen), so dass ein möglicher Beitrag von anliegenden Fischteichen kaum messbar sein dürfte. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass kleinere Fließgewässer vielfach sogar aus Naturschutzgründen aufgestaut werden (vgl. z. B. aktuelle Entwicklungen in der Dumme-Landgraben-Niederung).</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.47	Kap. 3.1.5.6.3	<p>Libellen „Auch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms und des Programms Niedersächsische Moorlandschaften wird zu einer Verbesserung der Situation führen, weil in den nächsten Jahren die Genehmigung zum Torfabbau für viele Moorflächen erlischt und diese Flächen dann wieder vernässt werden.“ Die Prognose erscheint nicht ausreichend schlüssig. Aufgrund des Klimawandels ist die erfolgreiche Wiedervernässung nicht gesichert. Da es sich in Mooren zudem um seltene Spezialisten handelt, ist die automatische Verbesserung der Populationszahlen offen. Außerdem fehlen die Hinweise auf das Erscheinungsdatum von Roten Listen. Die der Libellen beispielsweise ist von 2007 – Erfassungsgrundlage sind die Jahre davor.</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, das Kapitel wurde um entsprechende Hinweise ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.13	Kap. 3.1.5.6.3	<p>Im Kap. 3.1.5.6.3 wird die „Verschmutzung und Erwärmung von Fließgewässern durch Fischteiche“ als Gefährdungsursache aufgeführt. Dies mag in Einzelfällen zutreffen, unterschlägt aber weitere, nach unserer Einschätzung oftmals gravierendere Faktoren, die zu einer erheblichen Erwärmung der Gewässer führen. Vielfach spielen fehlende Beschattung und die im Hauptschluss von Fließgewässern angebundene Stau- / Mühlenteiche (=i.d.R. keine Fischteiche) eine weitaus größere Rolle als Belastungsfaktor für den Temperaturhaushalt und die Verschmutzung von Fließgewässern. Der Begriff „Fischteich“ ist hier vollkommen unscharf definiert (Aufzuchtteich mit intensiver Fütterung und Intensiv-Unterhaltung oder naturnaher Teich mit gelegentlicher extensiver Angelnutzung?!) und schließt zudem alle nicht (angel-)fischereilich genutzten Gewässer mit negativem Einfluß auf den Temperaturhaushalt von Gewässern aus. So kann ein z. B. aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Freizeitnutzung oder Wasserkraftnutzung angelegter Teich unabhängig von einer fischereilichen Nutzung die gleichen negativen Auswirkungen auf den Temperaturhaushalt von Fließgewässern haben. → Wir schlagen daher vor, den Begriff „Angelteich“ zu streichen und durch „angeschlossene Teiche“ zu ersetzen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0011.5
Betroffene Öffentlichkeit	0147.14	Kap. 3.1.5.6.5	<p>Der Edelkrebs steht – anders als es der Entwurf des Landschaftsprogramms vermuten lässt – im Mittelpunkt der Artenschutzprojekte des Beteiligten. Wir betreiben in Zusammenarbeit mit zahlreichen Angelvereinen, der Landwirtschaftskammer, dem LAVES - Dezernat Binnenfischerei und dem Alfred-Wegener-Institut / Helmholtzzentrum für Polar- und Meeresforschung seit Jahren ein umfangreiches lan-</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>desweites Programm zur Stützung und Wiederansiedlung des Europäischen Edelkrebse, das u.a. im Rahmen des MANAKA-Projektes von der Universität Landau und dem Alfred-Wegener-Institut / Helmholtzzentrum für Polar- und Meeresforschung wissenschaftlich begleitet wird*. * https://www.awi.de/forschung/besondere-gruppen/aquakultur/aquakulturforschung/projekte/manaka.html?blank=</p> <p>Durch unsere Arbeit konnte der letzte genetisch gesicherte Bestand des Edelkrebse im Wesereinzugsgebiet in einem Arterhaltungszuchtprogramm gesichert werden. Dank des Projektes konnten in den vergangenen Jahren Dutzende neue Edelkrebsebestände in allen Landesteilen Niedersachsens neu aufgebaut werden und somit das Aussterben dieser Art in vielen Teilen Niedersachsens verhindert werden.</p> <p>Des Weiteren fehlt in den Ausführungen des Kap. 3.1.5.6.5 ein Hinweis auf das Vordringen der invasiven Krebsarten (v.a. Signalkrebs, Kamberkreb, Marmor-krebs), deren Bekämpfung und Eindämmung eine definierte und nach Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2016/114 (Unions-list) erforderliche naturschutzfachliche Aufgabe ist.</p> <p>→ Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere umfangreichen Artenschutzprojekte für den Edelkreb – analog zu den aufgeführten Bemühungen des NABU im Amphibienschutz – ausdrücklich mit aufführen würden.</p> <p>→ Wir halten einen Hinweis auf das Vordringen der invasiven Krebsarten und deren Auswirkungen auf heimische Krebsbestände für erforderlich.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.48	Kap. 3.1.5.6.6.	<p>Weitere Wirbellose (Beispiele)</p> <p>Für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen werden weitere Arten zur Bewertung des Erhaltungszustandes genannt (z.B. FFH-LRT 4030 Trockene Heiden: <i>Andrena angustior</i>, <i>Andrena argentata</i>, <i>Andrena fuscipes</i>, <i>Bombus jonellus</i>, <i>Colletes succinctus</i>, <i>Epeolus cruciger</i>, <i>Megachile maritima</i>, <i>Megachile analis</i>, <i>Nomada rufipes</i>, <i>Lasioglossum prasinum</i>, <i>Lasioglossum quadrinotatum</i>, <i>Lasioglossum sexmaculatum</i> – z.T. ungefährdete Arten, z.T. nach RL Nds. und RL D in den Gefährdungskategorien enthalten). Diese Arten sollten als wertgebend für Lebensräume, für die Niedersachsen eine besondere Verantwortung hat, im Landschaftsprogramm berücksichtigt werden.</p> <p>Auch hier fehlen die Hinweise auf das Erscheinungsdatum der Roten Listen. Die der Heuschrecken ist von 2008.</p> <p>In der Unterlage heißt es, dass „die Zweiflügler (Fliegen und Mücken) mit rund 3000 Arten eine große Gruppe sind. Über sie ist insgesamt sehr wenig bekannt“. Hier sei der Hinweis gegeben, dass die Veröffentlichung von Wolff, Gebel, Geller-Grimm über „die Raubfliegen Deutschlands“ 2018 zu den wenigen aktuellen Erfassungen gehört und hier durchaus verwendbare Daten vorliegen. In der Gruppe der Zweiflügler eine rühmliche Ausnahme, aus der sich durchaus Schutzmaßnahmen ableiten lassen. Die Aussagen zu den Hautflüglern, Wildbienen etc. sind unzureichend und der aktuellen Gefährdungslage nicht angemessen und müssen ergänzt werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden aufgenommen oder sind, bei einer Fortschreibung des LaPro, der Entwicklung des Insektenschutzes entsprechend anzupassen.
Nds. Landesforsten	0013.33	Kap. 3.2	Originaltext S. 87: „ <i>Böden sind nicht vermehrbar und kaum erneuerbar. Demzufolge gilt es, den fortschreitenden Verlust von Böden einzudämmen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Grundlage hierfür ist zum einen, die Wirkfaktoren zu identifizieren, die auf Bodenfunktionen einwirken</i>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Liste der Wirkfaktoren wurde entsprechend ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>können. Besonders hervorzuheben sind hierbei: Bodenversiegelung (Voll- und Teilversiegelung), Nähr- und Schadstoffeinträge, Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenschadverdichtung, Bodenerosion durch Wasser und Wind, Entwässerung oder Vernässung.“</p> <p>In der Liste von Wirkfaktoren auf den Boden sind Klima- und Witterungswirkungen auf (Wald-)Böden nicht enthalten. Gleichwohl ist dem Thema Klimawirkungen später ein eigenes Kapitel gewidmet, in welchem auch ausführlich auf die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf den Boden eingegangen wird. Es empfiehlt sich deshalb, die Liste der Wirkfaktoren um diesen Aspekt zu ergänzen.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.49	Kap. 3.2	Zur Erreichung der allgemeinen Ziele ist es erforderlich die Vorkommen schutzwürdiger Böden flächenscharf zu identifizieren und die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und/oder diese verstärkt wegzulenken von Böden mit besonderen Werten. Des Weiteren sollte die Verdichtungsgefährdung der Böden durch schonendes Be- und Überfahren im Rahmen der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung reduziert werden. Ebenso ist das Befahren von Böden in Wäldern zu minimieren. Eine Bodenstrukturzerstörung durch flächige Bodenbearbeitung oder Mulchen des Humushorizontes von Waldböden ist zu vermeiden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde geprüft, es erfolgte keine Änderung. Schonendes Befahren von Waldböden ist bereits in der Originalfassung enthalten. Weitere Hinweise zur Bewirtschaftung sind aus fachlicher Sicht auf dieser Maßstabebene nicht erforderlich.
Landkreis Hildesheim	0077.2	Kap. 3.2.1	Erwähnt wird, dass die Verdichtungsgefährdung der Böden durch schonendes Be- und Überfahren im Rahmen der forst- oder landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren sei. Darüber hinaus ist die Verdichtungsgefährdung der Böden im Rahmen von Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, 09/2019) ist hierbei zielführend und entsprechend zu beachten.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und ein Hinweis auf Baumaßnahmen eingefügt wurde. Der Hinweis auf die DIN ist zwar fachlich richtig, auf dieser Ebene allerdings nicht erforderlich.
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	0009.5	Kap. 3.2.2.1	<u>Redaktioneller Hinweis:</u> , vor dem Satz „ <i>Extrem nasse Böden</i> “ (z. B. <i>Hoch- und Niedermoore, Anmoorböden, Gleye, tiefliegende Marschböden, Auenböden mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen</i>)“ fehlt der Spiegelstrich.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Landkreis Hildesheim	0077.3	Kap. 3.2.2.1	Bei der Aufzählung sollten bereits die extrem nassen Böden durch Zeichen hervorgehoben werden.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0009.5
Landkreis Hildesheim	0077.4	Kap. 3.2.2.1 TK 3.2-1	Sachverhalt liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hildesheim, dennoch erfolgt folgende Anmerkung: Müssten die Moorkörper der Hannoverschen Moorgeest (Otternhagener Moor, Helstorfer Moor, Schwarzes Moor und Bissendorfer Moor) nicht ebenfalls als extrem nasse Standorte dargestellt werden? Diese Flächen fehlen in der Textkarte 3.2-1.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, in der BK50 können die naturnahen, die degenerierten sowie die wiedervernässten Moore nicht abschließend dargestellt werden, da für diese Areale keine systematische Datengrundlage vorliegt. Hier ist eine Verschneidung mit einer aktuellen Biotopkartierung erforderlich. In 3.2.2.1 wurde ein ergänzender Hinweis aufgenommen.
Nds. Landesforsten	0013.34	Kap. 3.2.2.2	Originaltext S. 90: „ <i>Naturnahe Böden zeichnen sich durch weitgehend unbeeinträchtigte Bodeneigenschaften aus. [...] Zu erwarten sind naturnahe Böden vor allem im Bereich historischer Waldstandorte, die auch heute als Laubwald bewirtschaftet werden. [...] Die „Historisch alten Laubwaldstandorte“ sind zwar durch den Stoffeintrag über die Luft oder limitierte Holz- und Weidenutzung beeinflusst,</i>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die Äußerung erläutert und bestätigt die bestehenden Ausführungen und verweist auf Inhalt weiterer Kapitel, daher erfolgt keine Änderung.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p><i>weisen aber „die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft auf“ (NNA 1994). In diesen Wäldern sind eine anhaltende Waldnutzung und eine geringere anthropogene Einflussnahme auf den Boden zu vermuten.“</i></p> <p>Tatsächlich sind die Böden der Wälder in Niedersachsen fast überall durch anthropogene Einflüsse geprägt. Zu nennen sind historische Einflüsse, die Böden heute sogar zum Schutzgut werden lassen (3.2.2.3 „Böden mit Archivfunktion“), großräumig wirksame Säureeinträge mit Schwerpunkt in den 1970er Jahren, großräumig wirksame Stickstoffeinträge mit unterschiedlichen Wirkungswegen je nach Ammonium- oder Nitrat-Input sowie großräumig wirksame Einflüsse durch Witterungsextreme und den Klimawandel. Wichtig erscheint, die anthropogenen Einflüsse für Waldböden und –standorte raum- und zahlenmäßig darzustellen (siehe Forstliches Umweltmonitoring), ihre Entwicklung zu beobachten und daraus Folgerungen und Maßnahmen abzuleiten.</p>		
Nds. Landesforsten	0013.35	Kap. 3.2.2.2 TK 3.2-2	Die Kartendarstellung der alten Waldstandorte (Textkarte 3.2.-2 Naturnahe Böden – Alte Waldstandorte) ist veraltet. Es gibt mittlerweile eine aktuellere Version, die beim Niedersächsischen Forstplanungsamt (NFP) verfügbar ist.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erforderlich, da die aktuellste Fassung enthalten ist.
Landkreis Hildesheim	0077.5	Kap. 3.2.2.3.1	<p>In der Karte der bekannten Paläoböden auf Seite 93 sollte die fossile Schwarzerde bei Barnten erwähnt werden. Nähere Hinweise hierzu können bei der UBB angefragt werden.</p> <p>Geotope werden zwar allgemein als entsprechende Böden zu diesem Kapitel erwähnt. Als Beispiel könnte das Geotop der Aseler Schwarzerde aufgeführt werden. Auch hier können weitere Informationen bei der UBB angefragt werden.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die bodenkundlichen Darstellungen basieren für die landesweiten Darstellungen allein auf der BK50. Detaillierte Darstellungen sind darauf aufbauend im LRP für den LK Hildesheim vorzunehmen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.50	Kap. 3.2.2.3.1	Böden mit besonderen naturgeschichtlichen Merkmalen bilden Strukturen und Prozesse der Naturgeschichte in besonderer Art und Weise ab und archivieren so einen hohen Informationsgehalt über diese Prozesse. Ergänzend sollten in die Auflistung auf S. 92 „Erdfälle mit Archivfunktion“ aufgenommen werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, es erfolgte keine Änderung. Erdfälle werden in Niedersachsen teilweise als Geotope geführt. Zweifellos können Erdfälle wichtige Archivfunktionen erfüllen, sind allerdings keine Böden im engeren Sinne.
Nds. Landesforsten	0013.36	Kap. 3.2.2.5	<p>Originaltext S. 98: <i>„Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen, bei einem vergleichsweise geringen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gehören die Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden und damit auch zu den Böden mit besonderen Werten. [...]“</i></p> <p>Traditionell gehören die Böden der Waldstandorte eher zu den Böden mit geringerer Bodenfruchtbarkeit. Aber auch in Wäldern sind Böden unterschiedlicher Fruchtbarkeit zu unterscheiden. Fruchtbare Waldböden sind dazu prädestiniert, besonders arten- und strukturreiche Laubwälder zu entwickeln. Im Interesse eines integrierenden Naturschutzes sind hier Waldentwicklungskonzepte möglich, die in hohem Maße sowohl naturschutzfachlichen Zielen dienen als auch eine Waldnutzung erlauben.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die an die Böden mit natürlicher hoher Bodenfruchtbarkeit nach BK50 angepassten Ökosysteme sind Buchenwälder basenreicher, mittlerer Standorte und sie wachsen dort unter ungestörten Bedingungen natürlich optimal. Buchenwälder basenarmer Standorte wachsen auf diesen Standorten nicht, sie sind an die leichteren Böden der Geest gebunden. Man kann aber nicht per se sagen, dass die einen Buchenwälder eine höhere Bedeutung für Pflanzen und Tiere haben als die anderen. Insofern ist die Zuordnung der ertragreichen Böden zur Kategorie „Lebensraumfunktion“ wegen eines angenommenen besonderen Standortpotenzials für Pflanzen und Tiere nicht stichhaltig.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.8	Kap. 3.2.3.1	„Auch die Wasserretention der Standorte wird verändert. Zum einen können die infolge der Entwässerung trockenen Torfkörper mehr Niederschlags- und Zuflusswasser in ihren Poren aufnehmen, bevor sie überstaut sind und das Wasser abfließt.“ Dies stimmt nur eingeschränkt. Vermulmter, trockener Moorboden ist zunächst hydrophob und kann erst nach einiger Zeit wieder Wasser aufnehmen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde geprüft und dem Hinweis entsprechend angepasst.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.9	Kap. 3.2.3.2	Bitte ergänzen: <i>Salzwiesen, Dünen und Strände als Bereiche mit hoher Wassererosionsgefährdung - ursprünglich als Teil der natürlichen Dynamik, heute durch den Meeresspiegelanstieg zum Teil gefährdet</i>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die Ergänzung bezieht sich auf Küstenerosion/Küstendynamik und nicht auf Bodenerosion durch Wasser (Niederschlag) im engeren Sinne, um die es an dieser Stelle geht, daher erfolgt keine Änderung. Die genannten, erosionsgefährdeten Bereiche wurden in Tabelle 3.4-2 bei den Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzgüter ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.41	Kap. 3.2.3.4	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung <u>Forderung:</u> - Hier muss explizit der Wald als Bereich mit hoher Grundwasserneubildung aufgeführt werden. Rund 1500 Kubikmeter beträgt die Grundwasserneubildung pro Jahr und Hektar unter Wald! Multipliziert mit 1,6 Euro pro Kubikmeter Wasser für Niedersachsen, kommt man auf den stattlichen "Wasser-Wert" von 1.680.000.000 Euro (Daten NLF 2020_hier bezogen auf 700.000 ha Privatwald) - Die Forderung der Waldeigentümer nach einer Honorierung und Finanzierung der Ökosystemleistungen ist im Landschaftsprogramm zu implementieren und in die Praxis umzusetzen!	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Landnutzung fließt in die mittels mGROWA ermittelte Grundwasserneubildung ein. Wälder sind somit in der Darstellung enthalten, führen allerdings nicht per se zu einer hohen Grundwasserneubildung. Diese ist, wie im Text beschrieben, auch von vielen anderen Faktoren abhängig. Es erfolgt eine Differenzierung der (hohen) Verdunstungsfaktoren von Wäldern nach Laub-, Misch- und Nadelwald. Da in dem gesamten Dokument keine Ökosystemleistungen finanziell bilanziert werden bzw. kein Fokus darauf im Landschaftsprogramm liegt, ist eine Aufnahme dieses Arguments, bzw. der formulierten „Forderung“ nicht angemessen.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.10	Kap. 3.2.3.5	Die besondere Klimarelevanz von Salzwiesenböden als CO ² Speicher wird nicht erwähnt und muss dringend ergänzt und in der Karte 2 dargestellt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Im Vergleich zu anderen Böden ist im Bereich der Salzwiesen in Niedersachsen keine erhöhte Klimarelevanz der Böden vorhanden. Das vorhandene Potenzial zur C Sequestrierung aus der Atmosphäre wird in der Entwicklung der Salzwiesen v.a. durch aufkommende Vegetation erreicht und was die dauerhafte Speicherung in Böden angeht eher überschätzt (u.a. durch oberflächennahe Beprobung; z.B. Mueller et al. 2019 https://doi.org/10.1002/ecs2.2556). Ein wesentlicher Anteil ist somit v.a. kurzzeitig gespeicherter C. Langfristige Speicherung eher durch marin eingebrachte organische Substanz im Profilaufbau.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.51	Kap. 3.2.4	In diesem Kapitel sollte auf folgendes Defizit hingewiesen werden: Die (langfristige) Veränderung des Bodenhumusgehaltes spielt bei der Bodendauerbeobachtung keine oder eine nur selten untersuchte Rolle. Dabei ist der Bodenhumusgehalt entscheidend für die Besiedlungsvielfalt und die Retentionsfunktion der Böden (Wasser, Nähr- und Schadstoffe sowie Kohlenstoff) und damit für den Hochwasserschutz, die Wasserversorgung der Vegetation (inklusive Acker, Grünland und Wald). Er trägt damit zur Abmilderung von Klimawandelfolgen bei, sowie über seine Kohlenstoffspeicherfunktion für die Minderung (Humusanreicherung) oder Steigerung (Kohlenstofffreisetzung) der Treibhausgase. Das betrifft nicht nur die organischen Böden, sondern alle, vor allem landwirtschaftlich genutzte Böden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft und ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Untersuchung der organischen Substanz ist Bestandteil des BDF Programms in Niedersachsen und der langfristigen Beobachtung wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Dies wird auch im Text in Kap. 3.2.4 bereits erwähnt. Insofern ist das in der Äußerung genannte Defizit nicht im LAPRO aufzuführen. Es wurde ein erläuternder Textabschnitt eingefügt, um die Bedeutung zu unterstreichen.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.8	Kap. 3.3	Themenbereich Oberflächengewässer Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf des neuen Niedersächsischen Landschaftsprogramms die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere der Umweltziele der EG-WRRRL stärker berücksichtigt und sowohl blau-grüne Synergien bekräftigt, als auch potenzielle Konflikte zwischen den Schutzgütern benennt. An einigen Stellen des Programms sollte der direkte Bezug zu den für die Umsetzung der EG-WRRRL erstellten Dokumenten (Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm) jedoch deutlicher hergestellt und die fachlich-inhaltlichen Aspekte angeglichen werden. Zudem könnten in einigen Bereichen Aktualisierungen erforderlich werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.9	Kap. 3.3	Wasser „Für die niedersächsischen Fließgewässer ergeben sich folgende naturraumtypische und regional bedeutsame Belastungsfaktoren (NLWKN 2007, 2015)“ (S. 109, rechte Spalte unten) Die Quelle „NLWKN (2007)“ fehlt im Literaturverzeichnis — welche Veröffentlichung ist hier gemeint? NLWKN (2015) bezieht sich laut Literaturverzeichnis auf eine Veröffentlichung zur Gewässerallianz. Hier sollte zusätzlich oder stattdessen Bezug auf den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebiete (MU 2015) genommen werden. Je nachdem, wann das Landschaftsprogramm veröffentlicht wird, kann bereits der Entwurf zum BWP 2021 (Veröffentlichung am 22.12.2020) zitiert werden, ansonsten das Vorgängerdokument aus dem Jahr 2015. Ansonsten könnte auch auf die Anhörungsdokumente der Flussgebietseinheiten zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019) verwiesen werden, um einen möglichst aktuellen Stand wiederzugeben. Falls der aktuelle BWP 2021 zitiert wird, müssten auch die Daten zu den Bewertungsergebnissen (s. u.) entsprechend angepasst werden. Bezüglich der dargestellten Belastungsfaktoren sollte eine inhaltliche Kongruenz mit den Aussagen des Bewirtschaftungsplans hergestellt werden. Es sollten beispielsweise Hinweise auf die Belastungen von Fließgewässern durch fehlende Durchgängigkeit, Einträge von Salz, Feinsedimenten und/oder Sand, sowie Wasserentnahmen und die Differenzierung zwischen punktuellen und diffusen Quellen bei der Nährstoffbelastung ergänzt werden. Es fehlen zudem Aussagen zur Ausweisung von HMWB und AWB sowie zum chemischen Zustand der Fließgewässer-Wasserkörper — analog der Darstellung bei den Stillgewässern.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend der genannten Datengrundlagen angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Weiter ist auffällig, dass bei den Übergangs- und Küstengewässern mehrere Textkarten zu den einzelnen Qualitätskomponenten dargestellt werden, während bei Fließ- und Stillgewässern ausschließlich die Gesamtbewertung abgebildet ist. Hier sollte zumindest ein Verweis auf den Umweltkartenserver ergänzt werden. Ggf: sind die dargestellten Karten zu aktualisieren (Entwurf BWP 2021, s. 0.). Insgesamt können die dargestellten Inhalte der Kapitel zu den drei Gewässerkategorien (Fließgewässer, Seen, Übergangs-/Küstengewässer) besser aufeinander abgestimmt werden.		
Landkreis Oldenburg	0087.2	Kap. 3.3	Aus Sicht des Wasserrechts wiederholt das Landschaftsprogramm im Wesentlichen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die allgemeinen Anforderungen des Wasserrechts.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.15	Kap. 3.3	Wir regen, dass die auf den Seiten 4-5 dieser Stellungnahme vorgelegten Daten und Zahlen zu den Stillgewässern in Niedersachsen hier aufgeführt werden (über 37.000 Stillgewässer mit einer Fläche von über 33.000 ha).	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0147.6
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.10	Kap. 3.3.1	Die Konkretisierung des WHG für das Grundwasser bildet die Grundwasserverordnung (GrwV).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Landkreis Hildesheim	0077.6	Kap. 3.3.1 Textkarte 3.3-1	Zwei Mal Rechtschreibfehler in der Legende: „gutes Potential und besser“ (ein „s“ zu viel).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Darstellung wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.16	Kap. 3.3.2	Bei der Beschreibung der Beeinträchtigungen und Gefährdungen unserer Fließgewässer werden zutreffender Weise hydromorphologische Belastungen (Verrohrungen, Verlegungen, Begradigungen) sowie intensive Nutzungen (Landwirtschaft, Siedlungen) im Talraum, Sedimenteinträge und intensive Gewässerunterhaltung genannt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen werden aber auch wie im Kap. 3.1.3.1 hier die Beeinträchtigungen durch Querbauwerke (Wehre, Staustufen, Sohlabstürze etc.), die Wasserkraftnutzung sowie die zahlreichen Schöpfwerke an unseren Flüssen nicht als Beeinträchtigung der Fischfauna aufgeführt. Die Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit unserer Fließgewässer ist definiertes Bewirtschaftungsziel der §§ 27 und 28 WHG (guter ökologischer Zustand / gutes ökologisches Potenzial) und ist insbesondere für Wanderfische wie Lachs, Meerforelle, Aal und Flussneunauge unabdingbare Voraussetzung zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung gesunder, individuenreicher und selbsterhaltender Populationen. In Niedersachsen gibt es aktuell ca. 254 Wasserkraftwerke. Die meisten sind Kleinstwasserkraftanlagen (bis 100 kW). Nur 50 dieser Anlagen besitzen Fischwege für den Fischeaufstieg, die i.d.R. nicht oder nur eingeschränkt funktionstüchtig sind. Wirksame Anlagen zum Schutz der absteigenden Fische vor tödlichen Verletzungen im Kraftwerksbereich sind bislang i. d. R. nicht vorhanden oder entsprechen nicht den fachlichen und gesetzlichen Anforderungen. Weitere Wasserkraftanlagen sind im Bau oder geplant. Eine Vielzahl dieser Wasserkraftanlagen liegt zu dem in den überregionalen Fischwanderwegen in Niedersachsen, also den Zugrouten vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Wanderfische wie Lachs, Meerforelle, Aal, Meerneunauge und Flussneunauge, die diese Anlagen auf dem Weg zu ihren Laichplätzen passie-	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0011.4

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>ren müssen und zehntausendfach getötet werden (NLWKN 2008: Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Bd. 2). So werden mindestens 20 % aller im Wesergebiet abwandernden Aale (RL Nds. 2 – stark gefährdet) also wahrscheinlich über 50.000 Laichtiere jedes Jahr in den Turbinen von Wasserkraftanlagen getötet.</p> <p>Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen an den Fließgewässern 4.384 Querbauwerke mit einer Absturzhöhe von über 30 cm, davon 335 in überregionalen Wanderrouten. Die meisten dieser Wehre und Stauanlagen sind für Fische nicht überwindbar und führen zu einer extremen Zerstückelung der niedersächsischen Gewässerlandschaft und landesweit zu einer massiven Beeinträchtigung des aquatischen Biotopverbundes. Nur ein kleiner Bruchteil dieser Querbauwerke ist bisher durch Sohlgleiten oder Fischaufstiegsanlagen so umgestaltet worden, dass Wanderungen von Fischen und anderen gewässergebundenen Arten uneingeschränkt möglich ist.</p> <p>→ Wir halten es daher für erforderlich, dass Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit durch Querbauwerke sowie Wasserkraftanlagen und auch Schöpfwerke als naturschutzfachliches Aufgabenfeld erkannt werden und als Beeinträchtigungsfaktor für die Fließgewässer ausdrücklich genannt werden.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0147.17	Kap. 3.3.2	<p>Weiterhin werden die Zielvorgaben der EG-WRRL als „Soll“-Bestimmung für die Gewässerentwicklung in Niedersachsen beschrieben (S. 110, 4. Absatz, 6. Zeile). Das ist nicht zutreffend, denn nach den Maßgaben des der WRRL und des WHG sind die Zielvorgaben verbindlich umzusetzen und sind bei Zielverfehlung mit einem Vertragsverletzungsverfahren der EU sanktioniert.</p> <p>→ Auf S. 110, 4. Absatz, 6. Zeile ist das Wort „soll“ durch „muss“ zu ersetzen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.42	Kap. 3.3.2	<p>Zu Fließgewässer und Auen</p> <p>Neben der WRRL enthält auch die FFH-Richtlinie Bewertungsmaßstäbe für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der entsprechenden Fließgewässer-Lebensraumtypen. In Niedersachsen kommen folgende Lebensraumtypen (LRT) der Fließgewässer bzw. der Gewässerlandschaften und Auen vor (NLWKN 2011): hier 91EO* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 91FO – Hartholzauwälder</p> <p>Wichtige Kontaktbiotope sind vor allem die gewässerbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwälder...</p> <p>LRT 9160, 91EO...</p> <p><u>Forderungen:</u></p> <p>Aufklärung aufnehmen: Klimaentwicklungen dürfen nicht ignoriert werden. Bei Arten und Lebensräumen/LRT bei denen sich abzeichnet, dass diese aufgrund des Klimawandels nicht mehr überlebensfähig sind, sind diese in der FFH- Gebietskulisse/Gebietsausweisung zurückzunehmen. Es darf nicht starr an einem System - u.a. NATURA 2000- festgehalten werden, dass Klimaentwicklungen ignoriert. Die Erle ist von Phytophthora betroffen, die Esche ist aufgrund des Eschentriebsterbens abgängig. Es ist schon jede heimische Baumart aufgrund des Klimawandels betroffen, dies darf nicht weiter ausgeblendet werden!</p> <p>Beispielhaft sind hier auch die großflächig abgängigen Buchenbestände zu nennen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird auf Kap. 3.1.3.1 "Binnengewässer und Auen" verwiesen. Zum Aspekt des Klimawandels wurden zusätzliche Hinweise an verschiedenen Stellen aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.52	Kap. 3.3.2 TK 3.3-2	Die Textkarte 3.3-2 „Strukturgüte der Fließgewässer“ (S. 113) bezieht sich scheinbar nur auf die Prioritätsgewässer der EU-WRRL und nicht auf anderweitige EU-WRRL Gewässer (EU-Gewässernetz) oder Gewässer II. Ordnung. Gemäß WRRL müssen alle Gewässer erfasst werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Textkarte bezieht sich auf die Detailstrukturkartierung, welche ungefähr die Hälfte des für die WRRL relevanten Gewässernetzes einschließt. Der Untertitel wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.11	Kap. 3.3.3	Insgesamt gibt es 28 WRRL-Seen in Niedersachsen (11 natürliche, 9 künstliche (neu: Wangermeer), 8 erheblich veränderte). Je nachdem, wann das Landschaftsprogramm veröffentlicht wird, kann bereits der Entwurf zum BWP 2021 zitiert werden, ansonsten das Vorgängerdokument aus dem Jahr 2015. Entsprechend müssten hier die Bewertungsergebnisse angepasst werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und auf Grundlage der neuen Quelle entsprechend aktualisiert.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.12	Kap. 3.3.3 TK 3.3-3	Das Wangermeer (AWB) fehlt in der Karte, siehe Anmerkung oben.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Inhalte der TK wurden aktualisiert.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.18	Kap. 3.3.3	Auf Seite 116, 3. Absatz, Zeile 3-4 wird zutreffender Weise auf die Bedeutung der FFH-Stillgewässer-Lebensraumtypen insbesondere für „Amphibien und Libellen sowie Pflanzen“ hingewiesen. Wir weisen darauf hin, dass die o.g. FFH-Stillgewässerlebensraumtypen auch eine essentielle Bedeutung für zahlreiche vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete, im Anh. II der FFH-RL gelistete und/oder in der Nds. Artenschutzstrategie als „höchst prioritär“ eingestufte Fischarten haben. Dazu zählen insbesondere Schlammpeitzger, Bitterling, Steinbeißer und Quappe sowie die Karausche. Die Nichtnennung von Fischen und die ausdrückliche Nennung von Amphibien und Libellen verdeutlicht auch hier die einseitige Betrachtung von Gewässern als Lebensraum ausgewählter und offenbar naturschutzfachlich bevorzugter Artengruppen und die offenbar mehr oder weniger bewusste Ausgrenzung von Fischen. Diese Nichtnennung negiert zugleich die Ansprüche der Fischfauna auf die gleichberechtigte Koexistenz mit anderen Artengruppen in diesem Lebensraumtyp. → Wir halten es angesichts der außerordentlich hohen Bedeutung von Stillgewässern als Lebensraum der stark gefährdeten Fischfauna für geboten und erforderlich, auch die Fischfauna als FFH-Arten mit besonderer Bindung an die FFH-Stillgewässer-LRT zu nennen. → Zur Beschreibung der Stillgewässer in Niedersachsen empfehlen wir weiterhin eine inhaltliche Ergänzung. Da dem Land offenbar keine zusammenfassenden Daten zur Anzahl, Verteilung und Größe der niedersächsischen Stillgewässer vorliegen, stellen wir Ihnen im Folgenden unsere vorliegenden Daten zur Verfügung (vgl. unsere Anmerkungen zum Kap. 3.1.3.1. Binnengewässer und Auen)	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Fische wurden bei den FFH-Arten im Text ergänzt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.13	Kap. 3.3.4 TK 3.3-4	Karte zu Übergangs- und Küstengewässern Das Übergangsgewässer „Ems“ (Nr. 4) ist in dieser Karte an der nördlichen Grenze anders abgegrenzt / dargestellt als in anderen Karten im Landschaftsprogramm. In dieser Karte ist die nördliche Grenze so dargestellt, dass auch Eemshaven einbezogen ist.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, in der TK werden die Übergangsgewässer dargestellt, diese sind etwas anders abgegrenzt als die Ästuarie, wie sie z.B. in Karte 4b dargestellt sind.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.9	Kap. 3.3.4	Im Punkt 3.3.4 „Übergangs- und Küstengewässer, Küstenmeer“ werden wichtige Belastungsfaktoren aufgezählt. Hier fehlt ein Hinweis auf die Kabelanbindung von Offshore-Windparks. Die Windparks selbst werden außerhalb des Küstenmeeres, in der AWZ, gebaut. Jedoch muss von jedem Windpark der Strom an Land - und damit durch das relativ begrenzte Küstenmeer- geleitet werden. Diese Belastung, die angesichts der massiv erhöhten Ausbauziele für die Offshore-Windenergiegewinnung, in Zukunft ebenfalls stark ansteigen wird, sollte in der Aufzählung nicht fehlen. Dabei sollten nicht nur die bau-, sondern auch die betriebsbedingten (Wärme, elektromagnetische Felder) Belastungen Berücksichtigung finden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die genannten Belastungsfaktoren wurden im Text ergänzt.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.11	Kap. 3.3.4	<i>Speziell für den aquatischen Bereich werden aktuell Daten erhoben, die der Naturschutzverwaltung bislang für ihre Betrachtungen nicht zur Verfügung standen.</i> Unklar formuliert. Welche Daten sind damit gemeint? Bitte Quelle angeben.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Der nachfolgende Satz im Text zählt beispielhaft die gemeinten Daten auf, daher wird auf eine weitere Erläuterung verzichtet.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.14	Kap. 3.3.5	Text S. 121: <i>„Die Grundeigenschaften wie Geologie, Morphologie und Bodenbeschaffenheit dieser Räume bestimmen gleichzeitig das Vorkommen und die Eigenschaften des Grundwassers innerhalb dieser Räume“ (Zitat Elbracht et al. 2016). Die eiszeitlichen Lockersedimente sind die wichtigsten Grundwasserleiter im norddeutschen Tiefland. Im Bergland finden sich LockergesteinsGrundwasserleiter in den Kies- und Schotterkörpern größerer Flusstäler (z. B. Weser, Oker).“</i> (auf Seite 120 streichen!) Dann ursprünglichen Text von Seite 120 anschließen: <i>„Aus hydrogeologischer Sicht gliedert sich Niedersachsen [...] somit in 11 hydrogeologische Räume und 80 Teilräume weiter untergliedern (siehe Textkarte 3.3-5).“</i> Weiter mit: <i>„Das Grundwasser stellt kein in sich abgeschlossenes System dar, [...]“</i> (bzw. geänderte Fassung des Absatzes, siehe nachstehend)	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.15	Kap. 3.3.5	S. 121, letzter Absatz: <i>„Das Grundwasser stellt kein in sich abgeschlossenes System dar, weil es über den Boden und versickerndes Niederschlagswasser immer auch mit der Erdoberfläche in Verbindung steht. Dort freigesetzte Stoffe - sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs — können somit auch ins Grundwasser gelangen. Neben diesen Stoffen bestimmen und beeinflussen auch der physikalische Aufbau und die chemische Zusammensetzung der Grundwasserleiter die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers (vgl. Textkarte 3.3-6).“</i> Wenn die Stoffe anthropogenen Ursprungs sind, kann nicht mehr über die „natürliche Beschaffenheit“ gesprochen werden. Vorschlag zur Neuformulierung durch Umstellung, um den Widerspruch aufzulösen: S. 121, letzter Absatz, neu <u>Der physikalische Aufbau und die chemische Zusammensetzung der Grundwasserleiter bestimmen die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers (vgl. Textkarte 3.3-6). Das Grundwasser stellt jedoch kein in sich abgeschlossenes System dar, weil es über den Boden und versickerndes Niederschlagswasser immer auch mit</u>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<u>der Erdoberfläche in Verbindung steht. Dort freigesetzte Stoffe - sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs — können somit auch ins Grundwasser gelangen und die Grundwasserbeschaffenheit beeinflussen.</u>		
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.16	Kap. 3.3.5	<p>„Die Grundwasserversalzung zählt in Niedersachsen als bedeutendster natürlicher Faktor für Nutzungseinschränkungen des Grundwassers.“</p> <p>Formulierungsvorschlag: <u>Die Grundwasserversalzung zählt in Niedersachsen zu den bedeutendsten natürlichen Faktoren für Nutzungseinschränkungen des Grundwassers.</u></p> <p>Oder <u>Die Grundwasserversalzung ist in Niedersachsen der bedeutendste natürliche Faktor für Nutzungseinschränkungen des Grundwassers.</u></p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.17	Kap. 3.3.5	<p>„Hohe Grundwasserneubildungsraten sind aber nicht gleichbedeutend mit guten Entnahmebedingungen, weshalb die Verbreitung von potenziell nutzbaren Grundwasserleitern landesweit sehr wechselhaft ist (s. Kap. 3.2.3.4).“</p> <p>Logischer Fehler: die zweite, mit weshalb angeschlossene Aussage folgt nicht aus der ersten.</p> <p>Die Sätze sollten getrennt werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: <u>Hohe Grundwasserneubildungsraten sind aber nicht gleichbedeutend mit guten Entnahmebedingungen. Die Verbreitung von potenziell nutzbaren Grundwasserleitern ist landesweit sehr wechselhaft (s. Kap. 3.2.3.4).</u></p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.18	Kap. 3.3.5	In der Aufzählung der Parameter nach WRRL/GrwV fehlen Nitrit und ortho-Phosphat.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend ergänzt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.19	Kap. 3.3.5	<p>Alt: „In Bezug auf den chemischen Zustand ist mit 51 % nur etwa die Hälfte der niedersächsischen GWK in einem guten chemischen Zustand (vgl. Textkarte 3.3-8). 44 der 90 GWK weisen einen schlechten chemischen Zustand auf (MU 2015).“</p> <p>Neu: <u>In Bezug auf den chemischen Zustand sind mit 53 % mehr als die Hälfte der 90 GWK, für die das Land Niedersachsen berichtspflichtig ist, in einem schlechten chemischen Zustand (vgl. Textkarte 3.3-8 - hier ist eine neue Karte notwendig). 43 der 90 GWK weisen einen guten Zustand auf (MU 2020). Verantwortlich für diese Zustandsbewertung sind die Belastungen des Grundwassers durch Nitrat (40 GWK), Pflanzenschutzmittel (28 und Cadmium (4). Weitere Verbindungen, die das Grundwasser belasten, sind Ammonium und ortho-Phosphat.</u></p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst. Das Literaturverzeichnis wurde ergänzt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.20	Kap. 3.3.5	<p>als letzten Satz einfügen: <u>Da etwa 72 Prozent des oberirdischen Abflusses in Niedersachsen auf dem Weg der Grundwasserpassage in die Fließgewässer und schließlich in die Nordsee gelangen, ist Grundwasserschutz gleichzeitig auch Schutz der Fließgewässer, Ästuare und Küstengewässer.</u></p> <p>„Mengenmäßig weisen [...].“</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.21	Kap. 3.3.5	<p>„zwei (2170, 2180) der zwanzig aufgeführten grundwasserbeeinflussten bzw. – abhängigen LRT“</p> <p>LRT ausschreiben oder Abkürzung vorher einführen, z.B. S.123 linke Spalte unten</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.22	Kap. 3.3.5	neue Absätze: <u>Ein allgemeines Ziel des Grundwasserschutzes ist es, das Grundwasser in weitgehend natürlicher Beschaffenheit für zukünftige Generationen zu bewahren. Als ökologisches Leitbild wird die Erhaltung oder Wiederherstellung der ursprünglichen geogenen (natürlichen) Grundwasserbeschaffenheit angestrebt. Dazu ist ein flächendeckender Grundwasserschutz erforderlich. Einmal verunreinigtes Grundwasser kann meist nur mit großem Aufwand saniert werden.</u> Letzter Satz: <u>„[...] in über 380 Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) gewonnen, und in einer amtlichen Festsetzung durch Verordnung in 323 als Wasserschutzgebiete (9,73% der Landesfläche) festgesetzt werden.“</u>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und folgendermaßen angepasst: <i>in über 380 Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) gewonnen, die in einer amtlichen Festsetzung durch Verordnung in 323 Wasserschutzgebieten (9,73% der Landesfläche) festgesetzt werden.“</i>
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.23	Kap. 3.3.5 TK 3.3-8	Aktualisierung nach aktueller Zustandsbewertung erforderlich	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Inhalte der TK wurden aktualisiert.
Landkreis Oldenburg	0087.3	Kap. 3.3.5	Es ist aufgefallen, dass beim gegenwärtigen Zustand unter 3.3.5 Aussagen über die Ursachen des schlechten chemischen Zustandes der Grundwasserkörper getroffen wurden. Bei der Umsetzung der grünen Infrastruktur fehlt m.E. ein entsprechender Hinweis unter 5.7.3 Wasserwirtschaft.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend ergänzt.
Landkreis Celle	0055.3	Kap. 3.4.1	Nach Kapitel 3.4.1 soll Zielsetzung sein, den Temperaturanstieg bereits auf 1,5°K zu begrenzen (an Stelle der angegebenen Einheit °C müsste die Temperaturdifferenz mit °K angegeben werden). Im folgenden Kapitel 3.4.2.2 wird festgestellt, dass nach der bisherigen Klimaveränderung für den Betrachtungszeitraum 1881 bis 2017 bereits ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur um 1,5 °K nachweisbar ist. Werden die Jahre 2018 und 2019 in die Auswertung einbezogen, ist eine Zunahme der Jahresmitteltemperatur um ca. 1,6°K seit 1881 festzustellen (Vergl. Vortrag von Frau Holl, Nds. MU vom Nov. 2020). Insofern ist die Zielvorgabe unter 3.4.1 obsolet und irreführend.	Änderung ist teilweise erfolgt.	Das in Kapitel 3.4.1 genannte Ziel, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, bezieht sich auf das internationale „Übereinkommen von Paris“. Dass der Anstieg der Jahresmitteltemperatur in Niedersachsen im Zeitraum zwischen 1881 und 2019 bereits bei 1,6°C liegt, macht das internationale Ziel von 1,5°C aber nicht obsolet. Der Hinweis zu den Jahren 2018+2019 wurde berücksichtigt, der Textteil wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.43	Kap. 3.4.1	Rechtliche Grundlagen und Zielsetzungen, <u>Forderung:</u> Das Paris-Abkommen und weitere Inhalte sind wie nachfolgend aufzuführen: Artikel 5 Absatz 2 des Paris-Abkommens setzt Walderhalt, Waldmehrung und nachhaltige Forstwirtschaft gleichberechtigt nebeneinander.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Das Paris-Abkommen wird in Kap. 3.4.1 behandelt, hier wird auch die Bedeutung der Wälder betont.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.44	Kap. 3.4.1	Die wichtigsten Empfehlungen des Beirats im Gutachten Juli 2016 im Bereich Forstwirtschaft und Holzverwendung sind: Produktive Wälder sichern und Potenziale zum Klimaschutz nachhaltig nutzen. Anbau von angepassten und produktiven Baumarten fördern, insbesondere von trockenheitstoleranten Nadelholzarten in Mischbeständen mit Laubholz. In der Aufgabe der forstlichen Nutzung von Wäldern sehen die Beiräte keine langfristig geeignete Maßnahme des Klimaschutzes.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.45	Kap. 3.4.1	Eine Erhöhung von ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten, die mit Bewirtschaftungseinschränkungen einhergehen, dürfen nur auf freiwilliger, rechtssicherer Basis und mit finanziellem Ausgleich für Waldeigentümer erfolgen. Es müssen dafür finanzielle Anreizsysteme geschaffen werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.24	Kap. 3.4.2	Die Aussagen zum Klimawandel in Kapitel 3.4.2 beziehen sich anscheinend im Wesentlichen auf den Klimareport Niedersachsen des DWD von 2018. Einige der hier gemachten Angaben sollten in Bezug auf aktuell vorliegende Daten des DWD ergänzt werden. Daneben sind auch an einigen Stellen redaktionelle Anpassungen notwendig. Im Einzelnen betrifft dies folgende Kapitel:	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.25	Kap. 3.4.2	„Basierend auf dem Fünften Sachstandsbericht des Weltklimarates (<u>Intergovernmental Panel on Climate Change</u>) ...“	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.37	Kap. 3.4.2	In den Kapitel 3.4.2.1 bis 3.4.2.3 (S. 127) werden auf der Grundlage von Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) Informationen zum „Gegenwärtigen Klima“, „Bisherigen Klimaveränderungen“ und „Regionale Klimaprojektionen bis 2100“ wiedergegeben. Zum besseren Verständnis empfiehlt sich ergänzend die graphische Darstellung wesentlicher Entwicklungen. Die NW-FVA kann hierzu entsprechende Beiträge liefern, die auch im Bericht zur Waldzustandserhebung 2020 enthalten sind (s. Homepage NW-FVA).	Änderung ist erfolgt.	Siehe auch Nr. 0007.24 Der Hinweis wurde berücksichtigt, entsprechende Abbildungen wurden im Dokument ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.53	Kap. 3.4.2	<u>Klimawandel und mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt</u> Die bisherigen Klimaveränderungen werden, ebenso wie das gegenwärtige Klima und die regionalen Klimaprojektionen bis 2100 lediglich auf Landesebene, jedoch nicht weiter untergliedert dargestellt. Da sich die naturräumlichen Voraussetzungen in Niedersachsen jedoch teils sehr stark unterscheiden – dies wird beispielsweise für den Harz auch in Kap. 3.4.2.1 so angeführt – sollten auch die Darstellung der Auswirkungen weiter differenziert werden. Zum Beispiel könnte hierzu die in der Klimawirkungsstudie Niedersachsen2 getroffene Unterteilung in fünf Teilregionen genutzt werden (vgl. Abbildung 2-5 der Klimawirkungsstudie).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde geprüft und um eine nach Regionen differenziertere Darstellung der bisherigen Klimaänderungen ergänzt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.26	Kap. 3.4.2.1	Hier wird offensichtlich eine Reihe von Werten verschiedener Klima-Kenngrößen aus dem Klimareport Niedersachsen aufgeführt. Eine entsprechende Quellenangabe sollte am Ende des Kapitels ergänzt werden (DWD 2018b).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.27	Kap. 3.4.2.2	Da die für die Einschätzung der klimatischen Entwicklung durchaus spannenden Jahre 2018 und 2019 zum Zeitpunkt des Klimareports Niedersachsen (2017) noch nicht vorlagen, sollten diese in diesem Kapitel mit Berücksichtigung finden. Dies betrifft folgende Textzeilen: „Nach Analysen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für den Betrachtungszeitraum von 1881 bis 2017 ist für Niedersachsen ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur um 1,5 °C nachweisbar, bis 2019 liegt der Anstieg bei rund 1,6 °C.“ .7.7. „Zudem hat die Höhe der Niederschläge im Jahresmittel um knapp 100 mm zugenommen, wobei sich die Niederschlagssumme insbesondere im Winter (+52 mm), Herbst (+ 28 mm) und Frühjahr (+ 16 mm) erhöht hat, während sich im Sommer (+ 2 mm) nur kleine Änderungen ergeben haben (DWD 2018b: 18). Berücksichtigt man zusätzlich die beiden Trockenjahre 2018 und 2019 reduziert sich die Zunahme der Niederschläge im Jahresmittel auf 86 mm.“	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.28	Kap. 3.4.2.2	Zur Verdeutlichung dieser Entwicklungen sollten zusätzlich Abbildungen genutzt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und um entsprechende Abbildungen ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Diese wurden vom NLWKN auf Basis der vom DWD frei zur Verfügung gestellten Daten produziert und können für diesen Bericht genutzt werden (siehe Ordner Abbildungen >Kap3.4.2.2_Trend_Temperatur_Nds_1881bis2019.png und Kap3.4.2.2_Trend_Niederschlag_Nds_1881bis2019.png).		
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.29	Kap. 3.4.2.2	Die Quellenangabe am Ende des 1. Absatzes ist falsch. Es muss heißen „(DWD 2018b)“.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.30	Kap. 3.4.2.2	In der 2. Hälfte des 2. Absatzes steht: „Auch die Intensität der einzelnen Niederschlagsereignisse verändert sich. So nehmen Starkregenereignisse zu ...“. Worauf stützt sich diese Aussage (Quelle)? Laut dem Klimareport Niedersachsen des DWD (2018) nimmt die Häufigkeit solcher Ereignisse zwar „leicht“ zu, aber über die generelle Intensität von Niederschlagsereignissen oder deren Veränderung wird dort keine Aussage gemacht. Was wird an dieser Stelle unter dem Begriff „Starkregen“ verstanden? Langanhaltende Dauerregen mit großen Niederschlagssummen oder kurze, intensive Ereignisse? Aufgrund des zweiten Satzteilens sind hier vermutlich letztere gemeint. Die Erkenntnisse zu kurzzeitigen Starkregenereignissen sind jedoch begrenzt und noch mit großen Unsicherheiten behaftet (vgl. z.B. DWD 2020: Nationaler Klimareport. 4. Auflage, S. 38-39), so dass die Aussage relativiert werden sollte -> " <u>So nehmen Starkregenereignisse regional tendenziell zu ...</u> ".	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.31	Kap. 3.4.2.2	Was ist mit der Entwicklung von Trockenheiten und Dürren? Gerade im Lichte der Jahre 2018 und 2019 erscheint dieses Thema besonders wichtig. Hinweise hierzu gibt z.B. der Dürremonitor des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung (unter https://www.ufz.de/index.php?de=47252), der zeigt, dass gerade in den letzten 10 Jahren tendenziell mehr Dürren in Deutschland (und teilweise auch in Niedersachsen) aufgetreten sind.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und um einen Textbaustein zum Aspekt Trockenheit/Dürren ergänzt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.32	Kap. 3.4.2.3	Im 3. Absatz steht, dass das Klimaschutz-Szenario RCP2.6 das Ziel hat, die globale Erwärmung auf 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu beschränken. Diese Formulierung sollte folgendermaßen konkretisiert werden: „ <u>Das Klimaschutz-Szenario (RCP2.6) hat das Ziel die globale Erwärmung auf unter 2°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitraum zu beschränken und entspricht damit den Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens von 2015.</u> “	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.33	Kap. 3.4.2.3 Tab. 3.4-1	In der Tabelle 3.4-1 (auf S. 128) ist der Wert für die Zunahme des Niederschlags im Winter im Zeitraum von 2021-2050 unter dem RCP8.5 mit +5% angegeben. Dies ist jedoch der Wert für das RCP2.6. Der korrekte Wert für das RCP8.5 muss +11% lauten (nach DWD 2018b).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Tabelle wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.34	Kap. 3.4.2.4	Im 1. Absatz wird auf die Klimawirkungsstudie Niedersachsen (2019) verwiesen. Diese sollte entsprechend auch im Literaturverzeichnis aufgeführt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, das Literaturverzeichnis wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.35	Kap. 3.4.2.4 Tab. 3.4-2	Die bei Fließgewässern gelisteten Auswirkungen „Veränderung von Niedrigwasserperioden“ und „Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch verstärkte Wassererosion“ sollten auch bei den Seen genannt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.54	Kap. 3.4.2.4	<u>Auswirkungen des Klimawandels auf den Naturhaushalt</u>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, der Textabschnitt wurde um Aussagen zu bereits vorliegenden

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Wie bereits oben ausgeführt, wäre auch hier eine konkretere Formulierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt wünschenswert. Zumindest für jene Bereiche, für die bereits konkreter Daten vorliegen, sollten konkretere Aussagen getroffen werden. Die nun vorgenommene Auflistung potenzieller Auswirkungen in Tab. 3.4-2 mutet äußerst allgemein an und lässt nicht einmal ansatzweise einen konkreten Bezug zu Niedersachsen erkennen. Hier sollte mindestens angeführt werden, in welchen Regionen verstärkt mit welchen Auswirkungen zu rechnen ist. Dies ließe sich zumindest für einige der potenziellen Auswirkungen allein anhand der naturräumlichen Ausstattung ableiten.</p>		<p>Untersuchungen und regionalen Ausprägungen ergänzt.</p>
Nds. Landesforsten	0013.38	Kap. 3.4.3	<p>Der substanziellen Gefährdung des vergleichsweise naturnahen Lebensraums Wald durch Hitze, Trockenheit oder Extremwetterereignisse wird im Landschaftsprogramm insgesamt nicht hinreichend Rechnung getragen. Zwar werden Folgen des Klimawandels für die naturschutzfachlichen Schutzgüter umfangreich in Tab. 3.4.2 (S. 129) aufgelistet; leider wird das Ökosystem Wald trotz der zu erwartenden gravierenden Auswirkungen nicht explizit aufgeführt. Im begleitenden Text werden Klima und Luft gleichwohl als Einflussfaktoren auf die Waldentwicklung behandelt, hinsichtlich der existentiellen Auswirkungen von Witterungsextremen auf alle Waldformen in Niedersachsen jedoch unterschätzt. Ergänzend sollte deshalb darauf hingewiesen werden, dass die mit dem Klimawandel einhergehenden Witterungsextreme (1) die Resilienz naturnaher bewirtschafteter und unbewirtschafteter Wälder überfordern, (2) deutlich erhöhte Absterbe- und Ausfallraten bewirken, (3) die Strukturmerkmale der Wälder in Niedersachsen verändern und (4) insbesondere auf den gegenwärtigen Freiflächen in Harz und Solling eine naturnahe Waldentwicklung erschweren.</p> <p>Das Thema Klimawandel mit den Perspektiven eines ggf. erforderlichen klimastabilen Umbaus auch mit anderen als den bislang vertretenen Baumarten zur Sicherung sämtlicher Funktionen des Waldes bleibt zudem im Landschaftsprogramm leider völlig unbeachtet.</p>	Änderung ist erfolgt.	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt, die besondere Vulnerabilität von Gewässern, Mooren und Wäldern wurde herausgestellt. Bei einer Fortschreibung des LaPro sollte eine tiefergehende Bearbeitung des Themas erfolgen.</p>
Nds. Landesforsten	0013.39	Kap. 3.4.3	<p>Originaltext S. 130: „[...] Dieser kann in Nadelbaumbeständen sogar doppelt so hoch sein. Dabei ist allerdings mit in Betracht zu ziehen, dass nicht standortheimische Nadelbaumbestände nur stark eingeschränkte Funktionen im Naturhaushalt übernehmen können, da sie z.B. kaum Bedeutung für die natürliche Insektenfauna entfalten und durch ihre höhere Verdunstung die Grundwasservorräte stärker belasten.“</p> <p>Auf die ständig wiederholte Kritik der schlechten Auswirkungen auf die Grundwasservorräte durch die höhere Verdunstung der „nicht standortheimischen Nadelbäume“ sollte verzichtet werden, weil die Aussage zu wenig differenziert ist. So können Nadelbäume beispielsweise über ihre Stomata die Verdunstung besser regeln als Laubbäume. Hier sollten deshalb die neuesten Forschungsergebnisse und Erkenntnisse Eingang finden, wobei die gesamte Forschung in diesem Bereich weiter intensiviert werden sollte.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	<p>Der Hinweis wurde geprüft, es wurden keine Belege dafür gefunden, dass immergrüne Nadelbaumbestände keine insgesamt höhere Verdunstungsrate als Laubbaumbestände haben.</p>
Nds. Landesforsten	0013.40	Kap. 3.4.3	<p>Originaltext S. 130: „Einen entscheidenden Einfluss auf das Potenzial und die Dynamik der Kohlenstoff-Festlegung haben die Waldbewirtschaftung und die Holzverwendung. [...]“</p>	Änderung ist erfolgt.	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Formulierungsvorschlag wurde übernommen.</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Diese Aussage sollte erweitert werden um die Aspekte Walderhalt und vor allem auch Waldflächenvermehrung, die ebenfalls im Kontext der Kohlenstoffspeicherung des Waldes betrachtet werden müssen. Alternativer Formulierungsvorschlag: „Neben der Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche haben auch die Waldbewirtschaftung und die Holzverwendung entscheidenden Einfluss auf das Potenzial und die Dynamik der Kohlenstoff-Festlegung.“		
Nds. Landesforsten	0013.41	Kap. 3.4.3	Originaltext S. 130: „[...] Bezieht man auch die Holzprodukte und ihre jeweilige Verweildauer im Zivilisationskreislauf mit ein, so verschieben sich die Kohlenstoffbilanzen zugunsten der leistungsfähigen Nadelbaumarten. Insbesondere die Holzverwendung entzieht sich allerdings dem Einfluss der Landschaftsplanung.“ Wir plädieren sehr dafür, die Wälder in Niedersachsen hinsichtlich ihres Beitrags zum Klimaschutz integrierend zu bewerten. Im Hinblick auf die Kohlenstoffspeicherung und damit die Klimaschutzwirkung von Wäldern sind auch die Holzverwendung und der Holzbedarf einzubeziehen. Die Aussage „...die Holzverwendung entzieht sich allerdings dem Einfluss der Landschaftsplanung“ greift aus dieser Betrachtungsweise wesentlich zu kurz.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst und ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.46	Kap. 3.4.3	Gemäß Leitziel 3 der Niedersächsischen Naturschutzstrategie werden Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auch durch Maßnahmen des Naturschutzes unterstützt. <u>Forderungen:</u> - Benennen der Naturschutzmaßnahmen für den Wald, die Klimaschutz – und Klimafolgenanpassung unterstützen. - Im Landschaftsprogramm sind die effektivsten Maßnahmen für den Klimaschutz zu nennen: Die wichtigsten Empfehlungen des Beirats im Gutachten Juli 2016 im Bereich Forstwirtschaft und Holzverwendung sind: Produktive Wälder sichern und Potenziale zum Klimaschutz nachhaltig nutzen. Anbau von angepassten und produktiven Baumarten fördern, insbesondere von trockenheitstoleranten Nadelholzarten in Mischbeständen mit Laubholz. In der Aufgabe der forstlichen Nutzung von Wäldern sehen die Beiräte keine langfristig geeignete Maßnahme des Klimaschutzes.	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung von Wäldern als Kohlenstoffspeicher kommt an diversen Stellen zum Ausdruck. Das Thema Nutzholz als Kohlenstoff-Senke wird in Kap. 3.4.3.1 behandelt.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.6	Kap. 3.4.3	Tabelle 3.4-2 (S. 129) zeigt aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen keine potentiellen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald im Rahmen einzelner Schutzgüter auf. Ebenso ist in Kapitel 3.4.3.2 kein Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Wald enthalten und dies obwohl doch aktuell die ersten Folgen für den Wald so eindrücklich sichtbar werden. Dies bestärkt uns in unserer nachfolgenden Forderung nach einem „Vorranggebiet Wald“ (s. 5.6.1), damit wichtige forstwissenschaftliche Erkenntnisse nicht vorab „weggewägt“ sind.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es wurde eine Ergänzung in Kap. 3.4.2.4 aufgenommen, die auch Bezug zu Dürreschäden im Wald nimmt.
Landkreis Celle	0055.4	Tab. 3.4-2	Potenzielle Auswirkung des Klimawandels auf die einzelnen Schutzgüter wird vorgeschlagen, unter dem Oberthema „Fließgewässer und Auen“ folgende Ergänzungen einzufügen:	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Tabelle wurde entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>– im ersten Punkt hinter „Abflussspitzen“ in Klammern gesetzt (in den Fließgewässern zunehmender hydraulischer Stress) und hinter „Niedrigwasserperioden“ (Verringerung der Niedrigwasserabflussspende z.T. bis zum Austrocknen des Gewässers) zu setzen.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.47	Tab. 3.4-2 S. 129	<p>Die Tabelle zeigt unter dem Schutzgut Wasserhaushalt an, dass es zu einer Gefährdung von Wäldern durch häufigeres Auftreten von Trockenphasen im Sommerhalbjahr kommen kann.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir bezogen auf den Wald uns bereits mitten in den Auswirkungen des Klimawandels befinden.</p> <p>Durch den sehr nassen Herbst 2017 und das darauffolgende Orkantief Friederike im Januar 2018 mit nachfolgenden extrem trockenen und heißen Sommern und der exponentiell ansteigenden Borkenkäferpopulation der vergangenen drei Jahre hat dieses zu einer Großkalamität in den Wäldern geführt, die in der Geschichte ihresgleichen sucht.</p> <p>Hinweis: Wir weisen dringlich darauf hin, dass der Wald als solches eine Schlüsselfunktion im Kampf gegen den Klimawandel hat, und aber auch bereits heute in besonderem Maße unter ihm leidet.</p> <p><u>Forderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Folgen des Klimawandels werden beschrieben, aber keine Konsequenzen daraus gezogen, was den Verlust/Verschieben von LRT - und Artenareale und damit Wegfall von Schutzgebieten und Artendrift etc. anbetrifft. Es wird eine Klimawandelöffnungsklausel gefordert, - Es ist eine Flexibilisierung LRT/Arten in Anbetracht des Klimawandels aufzunehmen. - Umsetzung eines Klimawandelanpassungsrechts/Klimawandelöffnungsklausel für Schutzgebiete/SchutzgebietenVO - Ein Mechanismus zur Anpassung an geänderte Gegebenheiten wird für Schutzgebiete mit den dort befindlichen Arten aufgrund der Folgen des Klimawandels gefordert und muss umgesetzt werden. <p>Ergänzend ist aufzunehmen als Erläuterung: NW-FVA: Band 61- Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten</p> <p>S.16: Die Schutzgebiete, hier vor allem die FFH- und Waldschutzgebiete sichern der Buche als prägende Baumart in den flächenmäßig wichtigsten Lebensraumtypen und natürlichen Waldgesellschaften weiterhin einen hohen Anteil. Dies gilt für alle Waldbauregionen auf einer breiten Standortpalette bis hin zu schwach bis mäßig versorgten Standorten. Diese Festlegung wird solange Bestand haben, bis es in der Diskussion mit dem Naturschutz gelingt, den Standort als dynamisches Wirkungsgefüge zu verankern und die Schutzgebietenkulisse für Buchenlebensräume unter Berücksichtigung des steigenden Trockenstressrisikos neu abzugrenzen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bei fortschreitendem Klimawandel mit den befürchteten Konsequenzen wird er bei einer Fortschreibung vertiefend behandelt werden müssen. Das Thema Klimawandel betrifft aber nicht vorrangig die Wälder, sondern ebenso alle Feuchtgebiete (Moore, Stillgewässer, Fließgewässer und Gewässerauen). Der klimabedingte Wegfall von Schutzgebieten steht derzeit nicht zur Debatte. Anpassungsmaßnahmen sind zunächst im Rahmen des FFH-Managements zu treffen, das gebietspezifisch durchaus flexible Erhaltungsziele zulässt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.48	Kap. 3.4.3.1	Es wird dargestellt, dass nicht standortheimische Nadelbaumbestände nur stark eingeschränkte Funktionen im Naturhaushalt übernehmen können, da sie z.B. kaum Bedeutung für die natürliche Insektenfauna entfalten und durch ihre höhere	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0002.5, 0013.38 – 0013.40

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Verdunstung die Grundwasservorräte stärker belasten. Der erste Halbsatz ist so nicht richtig und der zweite Halbsatz ist irreführend.</p> <p>Zum ersten Halbsatz: Beispiel Douglasie</p> <p>Insektenwelten: Die Douglasie im Vergleich mit der Fichte, Martin Goßner: Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft weitere Anpassungsprozesse der einheimischen Arthropoden an die eingeführte Douglasie ablaufen werden.</p> <p>Die Douglasie ist zudem in der dritten Generation nach Bundesnaturschutzgesetz als "heimisch" zu bezeichnen.</p> <p>Zum zweiten Halbsatz:</p> <p>Eine höhere Verdunstung bezieht sich auf den Vergleich Nadelholz zu Laubholz und nicht darauf, ob die Nadelbäume "standortheimisch" sind. Darüber hinaus wäre es sinnvoll genau aufzuzeigen wie viel höher die Belastung ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Wald (bei Laubbaumbeständen und auch Nadelbaumbeständen) immer eine höhere Grundwasserneubildung stattfindet als bei Z.B. ackerbaulicher Nutzung.</p> <p>Richtigerweise wird drauf hingewiesen, dass sich die Kohlenstoffbilanz noch weiter verbessert, wenn man Holzprodukte und die darin enthaltende langfristige Bindung von Kohlenstoff berücksichtigt. Gerade hier sind es ganz entscheidend die leistungsfähigen Nadelbaumarten. Allerdings ist der Satz, dass sich die Holzverwendung dem Einfluss der Landschaftsplanung entzieht zu kurz gegriffen. Mit langfristigen Produktionszeiträumen von mindestens 80 Jahren müssen alle Planungen die den Wald betreffen auch die Holzverwendung mit einbeziehen. Eine Planung darf keine Vorgaben mit der Folge machen, dass weniger Nadelholz angebaut wird, welches dann in der Verwendung und als Beitrag zum Klimaschutz fehlt.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eindeutige Formulierung bezüglich der Höhe der Verdunstung und der Belastung für die Grundwasservorräte durch Verdunstung? Auch unter Nadelholzwäldern wird ausreichend Grundwasser generiert, deren Menge in keinem Verhältnis zur Verdunstung steht. Ansonsten sind auch vom Naturschutz gewünschte strukturreiche Wälder aufgrund der erhöhten Verdunstungsrate ein Problem... - Es muss darauf hingewiesen und hingearbeitet werden, dass die Nadelholzanteile bei der Baumartenverteilung in Niedersachsen erhalten bleiben bzw. erhöht werden, um so weiterhin die Kohlenstoffbindung in langfristigen Holzprodukten und die Substitution zu gewährleisten. Im Jungwuchs befindet sich nur noch 20 % Nadelholz. Das ist alarmierend. - Die Versorgung mit dem nachgefragten Rohstoff Nadelholz ist gesamtgesellschaftliche Daseinsvorsorge. - Die Substitutionsleistung von Holz energetisch und stofflich ist aufzuführen! Das ist Klimaschutz! - Es gibt keine Definition des Begriffs "standortheimisch" in Bundesnaturschutzgesetz oder Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, demnach sollte er auch nicht gebraucht werden. 		

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.55	Kap. 3.4.3.1	<p>Der Beitrag der Moore zum Klimaschutz sollte differenzierter beschrieben werden, z.B. nach den Kategorien: Landwirtschaft auf Torf und Torfabbau. Ein Hinweis auf die Handtorfstichmoore fehlt völlig, dabei könnten diese ihre Kohlenstoff-Senkenfunktion am schnellsten zurückerhalten, weil de facto keine relevanten Nutzungsansprüche auf diesen Flächen liegen. Torf als Hausbrand ist passé.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine differenziertere Betrachtung, welche Beiträge zum Klimaschutz die Bereiche unterschiedlicher Nutzung in Mooren bzw. auf weiteren kohlenstoffreichen Böden liefern, erscheint nicht zweckmäßig. Entsprechende Ausführungen können dem Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ entnommen werden bzw. können auch im Zuge einer Aktualisierung und Anpassung dieses Programms weiter konkretisiert und ergänzt werden.</p> <p>Dies gilt auch im Hinblick auf den Hinweis zu den Handtorfstichmooren. Diese werden als eine Form der degenerierten ungenutzten Hochmoore bereits im o.g. Programm benannt. Auch könnten bei vorgenannter Aktualisierung und Anpassung des Programms diesbezügliche weitere Konkretisierungen erfolgen. Die Bedeutung der Handtorfstichmoore aus Klimaschutzsicht sollte nach hiesiger fachlicher Einschätzung zudem nicht überbewertet werden, da es hier wegen eines bewegten Reliefs bzw. Höhenunterschieden vielfach kaum möglich ist, einen oberflächennahen Wasserstand auf der gesamten Fläche zu erreichen und damit die Treibhausgasemissionen weitreichend zu reduzieren.</p>
Betroffene Öffentlichkeit	0131.56	Kap. 3.4.3.1	<p><u>Beitrag zum Klimaschutz</u></p> <p>Zwar wird die hohe Bedeutung des Erhalts kohlenstoffreicher Böden, insbesondere Hoch- und Niedermoore, dargestellt. Mit der Darstellung der Bedeutung darf es jedoch nicht sein Bewenden haben. Als moorreichstes Bundesland hat Niedersachsen eine besondere Verantwortung, gerade auch diese Lebensräume vor klimaschädlichen Veränderungen zu schützen. Aktuell sind jedoch weit über 90 % der niedersächsischen Moore durch intensive Nutzung stark beeinträchtigt, wodurch erhebliche Mengen Treibhausgase freigesetzt werden. Der Erhalt kohlenstoffreicher Böden als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe kann daher nur einen konsequenten Stopp des Torfabbaus bedeuten. Die Vermehrung kohlenstoffreicher Böden als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe bedeutet die konsequente und umfangreiche Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren sowie eine klimaverträgliche Bewirtschaftung von Moorböden und anderen Böden mit besonderer Klimaschutzfunktion. Dazu gehört insbesondere auch die Nutzung kohlenstoffreicher Böden als Grünland und nicht länger als Ackerland. Um Einschränkungen für die Landwirtschaft auszugleichen, sind ausreichend Landesmittel erforderlich. Dieser Handlungsbedarf muss Eingang in die Zielstellungen und Umsetzungskonzepte des LaPro finden.</p> <p>Eingang in die Zielstellungen und Umsetzungskonzepte des LaPro muss auch die Vermeidung – wenn nicht das Verbot – des Überbauens kohlenstoffreicher Böden</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	<p>Die allgemeinen Hinweise zur Bedeutung des Erhalts der kohlenstoffreichen Böden werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, den Handlungsbedarf zur Bereitstellung von Landesmitteln für einen Ausgleich der Landwirtschaft aufzunehmen, wird im Hinblick auf die weiteren Aktivitäten zur Ausgestaltung der GAP zur Kenntnis genommen. Es ist aber nicht zweckmäßig, im Landschaftsprogramm konkrete Anforderungen zur Mittelbereitstellung aufzunehmen.</p> <p>Die Hinweise zur Vermeidung der Überbauung kohlenstoffreicher Böden und zum angeführten Beispiel des geplanten Baus der A20 werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Trassenfestlegung zur A 20 der zu erwartende Baugrund wie auch die vorhandenen Torf-Mächtigkeiten untersucht und entsprechend berücksichtigt wurden. Es wurde versucht, Böden mit einer</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			finden. Als besonders gravierendes Beispiel dieses Konflikts, der sich aus den Vorgaben (Ziele, Grundsätze und sonstige Vorgaben) der Raumordnung ergibt, die ja bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen sind, sei hier das Vorranggebiet Autobahn (hier A 20) aufgeführt. Rund 80 % der geplanten A 20 führen durch Mooregebiete oder organische Marsch. Diese Böden sind Kohlenstoffspeicher und in der Lage zusätzlich CO ₂ zu binden. Dieses Potenzial der CO ₂ -Senke würde durch den Bau zubetoniert und dem verstärkten oxidativen Abbau ausgesetzt. Auch der Bau selbst würde in großem Umfang klimaschädliche Gase freisetzen: Allein für die ersten beiden der 11 Abschnitte in Niedersachsen würden nach Angaben der Planungsbehörde 1,8 Millionen m ³ Torf ausgehoben und somit rund 450.000 Tonnen klimaschädliches CO ₂ freigesetzt, ohne dass dort auch nur ein Auto gefahren wäre.		hohen Klimaschutzfunktion sowie alte Wälder möglichst zu schonen und nicht zu überplanen. Trotzdem werden einige Moorbereiche betroffen sein, wenngleich diese überwiegend nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind, sondern infolge von Entwässerung und landwirtschaftlicher Nutzung bereits zu hohen Anteilen degradierte Standorte aufweisen.
Nds. Landesforsten	0013.42	Kap. 3.4.3.2	Im Abschnitt 3.4.3.2 „Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ fehlen leider Aussagen dazu, wie mit der klimabedingten Veränderung der Biotoptypen und auch FFH-Lebensraumtypen (LRT) in der Zukunft umgegangen wird. Vor allem die buchengeprägten Biotoptypen und FFH-LRT werden in den Schutzgebieten vielerorts drastischen Veränderungen durch den Klimawandel unterliegen. Dieses muss im Landschaftsprogramm Erwähnung und Beachtung finden. In der Zukunft werden dazu Antworten gegeben werden müssen. Die im ersten Anstrich des Abschnitts dargestellte Schlussfolgerung, dass naturnähere Ökosysteme grundsätzlich resilienter sind, ist demgemäß zweifelhaft.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die weiteren Auswirkungen des Klimawandels sind bei einer Fortschreibung des LaPro zu behandeln. Die genannte Schlussfolgerung wird aus naturschutzfachlicher Sicht gezogen und mag sich von der forstwirtschaftlichen Sicht unterscheiden.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.49	Kap. 3.4.3.2	Übergeordnete Ziele zur Klimaanpassung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege: <i>Erhöhung der Resilienz der niedersächsischen Ökosysteme durch die Entwicklung naturnäherer Zustände und Reduzierung von Stressfaktoren, z. B. Verringerung von Nutzungsintensitäten</i> <u>Forderung:</u> Klarstellung, dass eine Verringerung der Nutzungsintensitäten im Wald nicht erforderlich ist (nachhaltige Waldbewirtschaftung) und sich sogar klimaschädlich auswirkt, weil sofortige Klimaschutzpotentiale des regenerativen Rohstoffs Holz wie die Speicherung des CO ₂ in Form von Kohlenstoff in Holzprodukten und die Substitutionsleistung nicht genutzt werden. Nur gepflegte/durchforstete Wälder sind klimastabil. Hohe Vorräte im Wald haben in den letzten Jahren zu den massiven Sturmschäden geführt.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Grundsätzlich wird aus naturschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die Resilienz naturnaher, artenreicher Ökosysteme mit möglichst hoher auf die Einzelarten bezogene genetische Varianz am höchsten ist. Das Thema der Kohlenstoffbindung von Nutzholz passt nicht in diesen Kontext, er wird in Kap. 3.4.3.1 behandelt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.50	Kap. 3.4.3.2	Biotopverbund: Die Wirksamkeit eines Biotopverbundes wird in Frage gestellt. Ein Biotopverbund ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Hinblick auf den Klimawandel wird angezweifelt, dass Organismen in der Lage sind, parallel zu den immer rascher verlaufenden klimatischen Änderungen ihr Verbreitungsgebiet einem Biotopverbund folgend, zu verlagern. Ein Biotopverbund zielt zudem auf die Erhaltung der Arten und Populationen nach deren Bedürfnissen und nicht auf deren weitere Verbreitung an. Die erforderlichen Voraussetzungen und die wirksamen Mittel eines Biotopverbundes sind nicht hinreichend bekannt. Es sind keine klaren Vorgehensweisen und Prioritäten gegeben. Im Landschaftsprogramm sind zunächst klare und wissenschaftlich belegbare fachliche Vorgaben aufzuführen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Veränderungen des Verbreitungsgebietes von Arten können sowohl kleinräumig z.B. entlang von Feuchtigkeitsgradienten erfolgen, als auch großräumig, wie z.B. das vermehrte Auftreten wärmeliebender Arten im Süden von Niedersachsen, beispielsweise bei Tagfaltern, zeigt. Elemente des Biotopverbundes (Kernflächen, Verbindungsflächen, Verbindungselemente) können solche Arealverschiebungen erleichtern. Zu Vorgehensweisen, Prioritäten und fachlichen Grundlagen s. Kap. 4.3.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.51	Kap. 3.4.3.2	Einzufügen ist: Die nachhaltige Waldbewirtschaftung mit ihrem integrativen Ansatz auf ganzer Fläche ist am effektivsten, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Der nachhaltig bewirtschaftete Wald ist ein geeigneter Lebensraum für verschiedenste Arten und erfüllt auch den funktionalen Zusammenhang für pflanzliche und tierische Wanderungs- und Beziehungssysteme. Eine Einschränkung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und damit der parallel gesellschaftlich dringend erforderlichen Nutzungsmöglichkeiten ist daher nicht zielführend und muss unterbleiben.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Der Formulierungsvorschlag ist vor dem Hintergrund des Differenzierungsgrades der naturschutzfachlichen Ziele zu pauschal.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.52	Kap. 3.4.3.2	Begrüßt wird die Anpassung bisheriger Zieldefinitionen unter Einbeziehung von Veränderungsprozessen, aber vor allem des Klimawandels muss ergänzt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf klimawandelbedingte Veränderungsprozesse wurde aufgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.57	Kap. 3.4.3.2	<u>Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels</u> Im übergeordneten Ziel „Erhöhung der Resilienz der niedersächsischen Ökosysteme durch die Entwicklung naturnäherer Zustände und Reduzierung von Stressfaktoren, z. B. Verringerung von Nutzungsintensitäten“ (S. 130) ist Folgendes zu ergänzen: „und das Halten von Wasser in der Fläche“. Denn der zweite (wohl noch bedeutsamerer) Faktor, den es zur Erhöhung der Resilienz umzusetzen gilt, ist das Umsteuern im Umgang mit dem Wasser auf Flächen. Die bisherige Prämisse „das Wasser muss weg“ muss ersetzt werden durch „das Wasser muss auf der Fläche/ in der Landschaft gehalten werden“. Dies erfordert ein reguliertes Wassermanagement mit dem Ziel die Wasservorräte zu erhöhen, damit sie in Trockenzeiten genutzt werden können, anstatt das Wasser unreguliert abzuführen. Der Ansatz beim übernächsten Aufzählungspunkt zum Landschaftswasserhaushalt über die Fließgewässer ist zwar richtig, reicht aber nicht aus. Noch viel wichtiger ist es, bei der Entwässerung des einzelnen Flurstücks anzusetzen, auch in Wäldern.	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Formulierungsvorschlag wurde im Text ergänzt
Nds. Landesforsten	0013.43	Kap. 3.5	In der Liste der historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen (Tab. 3.5-3, S. 150) fehlt der Saupark Springe. Die Sauparkmauer ist das zweitgrößte jagdliche Bauwerk Europas und zählt sicherlich nicht zu nachrangigen Objekten auf regionaler Ebene, die in die Landschaftsrahmenpläne aufgenommen werden können. Die Existenz einer 16 km langen Mauer nebst einer Vielzahl kulturhistorischer Begleiterscheinungen sollte in diesem Programm nicht fehlen. Es muss zumindest darauf hingewirkt werden, dass der Mauerpark in den neuen Landschaftsrahmenplänen Erwähnung findet.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, erscheint plausibel. Der Vorschlag wird festgehalten und im Zuge einer Fortschreibung näher geprüft.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.58	Kap. 3.5.2	Kulturlandschaftsgliederung Die Formulierung „Dass immer neue Kulturlandschaftselemente hinzukommen, lässt sich kaum vermeiden“ (S. 138) klingt, als ob das negativ ist. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor, welche die vorher genannte ersetzen sollte: „Durch die sich ständig weiter ändernde Landnutzung kommen immer neue Kulturlandschaftselemente als Relikte einer vergangenen Nutzungsform hinzu.“	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.12	Kap. 3.5.3 TK 3.5-2	Die Darstellung der Marschen L04 Ostfriesische Ackermarschen als Gebiete mit geringer Bewertung der Eigenart erscheint zu niedrig.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Nach der zugrundeliegenden Methodik konnte für den Landschaftsbildraum L04 keine höhere Bewertung des Landschaftsbildes abgeleitet werden. Es

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
					wird auf die fünfstufige Bewertung auf Landesebene im zugrundeliegenden Gutachten verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.59	TK 3.5-2	In der Textkarte 3.5-2 „Landschaftsbildräume mit Bewertung ihrer Eigenart“ (S. 143) erscheint die Bewertung der Solling-Vogler Region („L44“), des Süntel, des Deisters sowie des Bückebergs („L45“) nicht plausibel. Der Solling beinhaltet gegenüber der Vogler Region, dem Ith, dem Wesergebirge mit Süntel und Bückeberg nach der Karte einen höheren Landschaftsbildstatus. Grundsätzlich ist der Solling landschaftsbildmäßig ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit verhältnismäßig noch wenigen Zerschneidungseffekten gegenüber den anderen Gebieten. Der Vogler z.B. hat ein eindeutig kleineres Waldgebiet, was jedoch durch wertvolle Randstrukturen, Bergwiesen, Hecken und Beweidung durch Höhenvieh charakterisiert ist. Zusammenfassend hat das Gebiet einen hohen landschaftlichen Erlebniswert. Dies ist beim Süntel ähnlich. Hierbei stellt sich die Frage, wie genau die Kriterien der Bewertungsparameter im Landschaftsbild von hoch, mittel und gering sind.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, es wird auf das Gutachten mit der fünfstufigen Bewertung auf Landesebene verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.53	Kap. 3.5.3	Indikatoren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Windenergieanlagen (WEA) <u>Forderung:</u> - Es ist klar zu definieren wann eine Überprägung des Landschaftsbildes durch WEA gegeben sein soll? - Es sind Kriterien für den Abwägungsprozess hinsichtlich einer Überprägung des Landschaftsbildes durch WEA aufzustellen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Eine Definition bzw. Kriterien für die Überprägung des Landschaftsbildes liegen bereits an anderer Stelle vor, so dass im LaPro darauf verwiesen wird (s. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/erfassung-und-bewertung-des-landschaftsbildes-38882.html)
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.13	Kap. 3.5.4 Tab. 3.5-1 / Tab. 3.5-2	Tabelle 3.5-1 und 3.5-2 bitte prüfen, ob nicht unter K01 bzw. L01 der Landkreis Wesermarsch <u>(BRA)</u> zu ergänzen ist.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Ergänzung war nicht erforderlich.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.60	Kap. 3.5.4	Für die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, die insbesondere während der Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen haben, wurden nicht alle bedeutsamen Gebiete aufgenommen, so fehlt beispielsweise die Darstellung des Emmerthals. Hier muss nachgearbeitet werden und alle Daten (Tabellen und Karten) müssen entsprechend ergänzt und korrigiert werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Nach der zugrunde liegenden Methodik konnte für das Emmerthal keine landesweite Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung abgeleitet werden, wohl aber eine landesweite Bedeutung als historische Kulturlandschaft.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.54	Kap. 3.5.5	Ersatzzahlungen <u>Forderung:</u> - Es ist zu ergänzen, dass es am effektivsten ist produktionsintegrierte Maßnahmen damit zu finanzieren. - Vertragsnaturschutz mit Waldeigentümern zu finanzieren, ist ein weiterer Aspekt der hier ergänzt werden muss (freiwillig, rechtssicher, ausreichend finanziert).	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Aus der Stellungnahme wird nicht klar, in welcher Hinsicht PIK als besonders effektiv angesehen werden. Eine herausgehobene Rolle gegenüber herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die im fraglichen Kapitel behandelten historischen Kulturlandschaften ist hier nicht ersichtlich. Der Bezug von Vertragsnaturschutz im Wald ebenfalls nicht.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.36	Kap. 3.6	Umweltüberwachung - Datenerfassung und Monitoring zur Beobachtung von Natur und Landschaft „Das Gewässer-Überwachungssystem Niedersachsen (GÜN) liefert mit Hilfe verschiedener Messnetze Daten über Quantität und Qualität des Niederschlags, des	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt sowie die Tabelle 3.6-1 wurden entsprechend angepasst und ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p><i>Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer. In kontinuierlichen Messungen werden physikalisch-chemische sowie ggf. biologische und hydromorphologische Parameter erhoben und ausgewertet.</i>" (S. 153, rechte Spalte, zweiter Absatz)</p> <p>Dieser Absatz ist etwas irreführend und sollte differenzierter formuliert werden. Hier können die Veröffentlichungen des NLWKN zum GÜN (2017) und zur Detailstrukturkartierung (2015), sowie der Bewirtschaftungsplan zitiert werden. Das Basis-Messnetz des GÜN erstreckt sich über 369 Überblicksmessstellen und operative Messstellen 1. Ordnung, an denen regelmäßig (i. d. R. monatlich) die allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter erfasst werden. Das Messnetz zur Erfassung der biologischen Qualitätskomponenten gemäß WRRL (die im Text benannt werden sollten) umfasst zusätzlich die operativen Messstellen 2. Ordnung und geht mit insgesamt über 1.800 Messstellen an Fließgewässern und Seen deutlich über das GÜN-Messnetz hinaus. Die Erfassung der morphologischen/strukturellen Parameter erfolgt im Rahmen der Detailstrukturkartierung in 100 m-Abschnitten und orientiert sich somit gar nicht an den GÜN-Messstellen. Diese Differenzierung sollte sowohl im Text, als auch in der zugehörigen Tabelle (Tab. 3.6-1) ergänzt werden, wobei auf die Anzahl der jeweiligen Messstellen verzichtet werden kann.</p>		
Nds. Landesforsten	0013.44	Kap. 3.6	Die NW-FVA vertritt die Einschätzung, dass eine Bewertung von Waldfunktionen und darauf aufbauend eine Entwicklung von Zielkonzepten sowie weitere Umsetzungsschritte jährliche oder zumindest periodische Informationen zu der Veränderung der Untersuchungsobjekte erfordern. In Niedersachsen liegen mit Bundeswaldinventur einschließlich betriebsbezogener Ergänzungen, der BZE, dem BDF-Programm und der Waldzustandserhebung (WZE) Informationssysteme vor, die dies zu leisten in der Lage sind. Im vorliegenden Text (S. 152 ff.) wird die vorliegende Informationsbasis für Wälder in Niedersachsen aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein zu den vorhandenen Informationssystemen wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.55	Kap. 3.6	<u>Forderung:</u> Neben der Überwachung des Erhaltungszustandes und der Meldung an die EU muss auch eine Streichung von fehlerhaft gemeldeten Flächen als FFH-Gebiete und hinsichtlich der Arten erfolgen. Es gibt viele Beispiele für fehlerhafte Ausweisungen und Meldungen (z. B. Sportplatz als LRT kartiert, Traubeneiche als Stieleiche kartiert etc.).	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bei fälschlicherweise gemeldeten Flächen (wissenschaftlichen Irrtum) werden entsprechende FFH-Gebietsanteile zurückgenommen. Fälschlicherweise gemeldete Gesamtgebiete sind hier jedoch nicht bekannt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.56	Kap. 3.6	Auch vor dem Hintergrund der Fehlervermeidung ist hier nochmals der Hinweis aufzunehmen, dass vor dem Betreten des Waldes für Aufnahmen der Waldeigentümer zu kontaktieren ist und auch die Ergebnisse dem Waldeigentümer zeitnah darzustellen sind!	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Kartierungen, die in direkter Verantwortung der Landesnaturschutzverwaltung erfolgen, werden regelmäßig bekannt gemacht. Für Ehrenamtliche ist dies nicht praktikabel und hinsichtlich der genannten Rechtsgrundlagen nach hiesigem Verständnis auch nicht erforderlich.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.57	Kap. 3.6	Auch bei der Auswertung, Weitergabe von Daten aus Satellitenaufnahmen oder Citizen Science etc., ist die Datenschutzgrundverordnung zu beachten.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.61	Kap. 3.6	Gemäß den Unterlagen müssen die Unteren Naturschutzbehörden die Daten für die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG regelmäßig an den NLWKN melden. Trotz dieser Verpflichtung der Unteren Naturschutzbehörden,	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			wäre es nicht möglich einen aktuellen Datensatz der § 30 Biotope zu generieren, da die UNBs ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Unserer Ansicht hätte der NLWKN bzw. das MU generell und im Speziellen für die Erstellung des Landschaftsprogramms die aktuellen Daten anfordern müssen.		
Nds. Landesforsten	0013.45	Kap. 3.6.1	<p>Originaltext S. 156: „FFH-LRT: Es ist eine Verdichtung des bundesweiten Stichprobennetzes anzustreben, damit Erfolge und Handlungsbedarf auf Landesebene deutlich werden und um auch auf Landesebene Aussagen zum Erhaltungszustand zu ermöglichen.“</p> <p>Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat ein sehr aufwendiges Kartierverfahren für die FFH-LRT-Erfassung entwickelt. Aus Gründen der Kompatibilität und Vergleichbarkeit wird dieses Verfahren bei den unterschiedlichen Kartierern angewandt. Es verursacht extrem hohe Kartierkosten. Damit sollte eine landesweite Auswertung möglich sein. Eine zusätzliche Erfassung und Verdichtung auf Stichprobenbasis, die eine landesweite Auswertung ermöglicht, ist mit weiteren Kosten verbunden. Das wären Doppelinventuren, die es zu vermeiden gilt. Zielführender wäre aus unserer Sicht eine „Entschlackung“ des bisherigen Verfahrens der FFH-LRT-Kartierung.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesforsten	0013.46	Kap. 3.6.1	<p>Originaltext S. 157: „Klimawandel/Klimamonitoring: Die Datenlage zu Aspekten des Klimawandels muss insgesamt verbessert werden, um seinen Folgen mit entsprechenden Maßnahmen erfolgreich begegnen zu können. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen und Möglichkeiten verschiedener Landnutzungsformen und Maßnahmen auf kohlenstoffreichen Böden vertieft zu erforschen.“</p> <p>Die Datenlage zu Klimawandel und Klimafolgewirkungen ist aus Sicht der NW-FVA in Niedersachsen insgesamt gut entwickelt; leider ist es den Fachbehörden für Naturschutz bisher nicht gelungen, die Klimafolgewirkungen auch für Biotope außerhalb des Waldes aufzuzeigen. Hier sollte angesetzt werden, um auch die klimabedingte Dynamik in den Biotopen und LRTs abschätzen zu können.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesforsten	0013.47	Kap. 3.6.1	<p>Originaltext S.157: „Klimasensitive Arten: Um die Auswirkungen des Klimawandels auf Arten und Lebensgemeinschaften besser zu verstehen, sollten speziell besonders empfindlich auf den Klimawandel reagierende Arten im Rahmen eines Monitorings intensiver überwacht werden.“</p> <p>Im Wald wird dieses bei den Waldarten aktuell schon verfolgt, weil in einigen Projekten die Anbaueignung von klimasensitiven Baumarten untersucht wird. Insgesamt besteht aber richtigerweise die Forderung nach mehr und tiefgreifender Forschung in diesem Bereich.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0105.2	Kap. 3.6.1 / FIS-N	Erwähnung findet im Entwurf zudem, dass perspektivisch Daten durch das Fachinformationssystem Naturschutz zusammengefasst werden sollen. Auch das begrüßen wir, schließlich ist das eine jahrzehntealte Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Für die kommunalen Naturschutzbehörden dürfen hierbei aber kein Kosten und unnötiger Bürokratismus entstehen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass aus Sicht der kommunalen Ebene die Entwicklung und Erarbeitung dieses Fachinformationssystems, die noch immer anhält, zu lang andauert. Wir bitten das Land hier zügiger voranzugehen, um dieses endlich der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zur Verfügung stellen zu können.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.58	Kap. 3.6.1	Öko-Monitoring <u>Forderung:</u> Definition des Begriffs Normallandschaft, welche Fläche in welcher Größenordnung sollen unter diesen Begriff in Niedersachsen fallen?	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Normallandschaft umfasst die genutzte und nicht besonders geschützte Landschaft.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.59	Kap. 3.6.1	Klimawandel-Klimamonitoring, klimasensitive Arten: <u>Forderung:</u> Dass die Datenlage zu Aspekten des Klimawandels insgesamt verbessert werden soll wird begrüßt, aber der Schwerpunkt sollte auf Veränderungen der Areale von Flora und Fauna gelegt und hier auch entsprechende Gebietsabgrenzungen hinsichtlich Vorkommen und Verbreitung vorgenommen werden. Es darf nicht starr an einem System - u.a. NATURA 2000 - festgehalten werden, dass die Klimaentwicklungen ignoriert. Beispielhaft sind hier die großflächig abgängigen Buchenbestände.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.60	Kap. 3.6.1	<u>Forderung grds.:</u> Angabe der Kosten für alle Erhebungen die in dem Landschaftsprogramm gefordert werden!	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.62	Kap. 3.6.1	Auf Seite 156, Kap. 3.6.1 wird folgende Aussage getroffen: „Fauna und Flora allgemein: Dringend notwendig sind hier eine Zusammenführung und Validierung der an verschiedenen Stellen im Land vorhandenen Daten zu Flora und Fauna, eine Intensivierung der Erfassungen zur Verbesserung der Flächenabdeckung und Aktualität der Daten und eine Ausweitung auch auf bisher vernachlässigte Artengruppen wie Moose, Flechten, Pilze und zahlreiche Insektengruppen. Zielführend wäre auch ein verstärktes Einbeziehen von Daten unterer Planungsebenen (vgl. Kap. 5.6)“. Die Aussage ist zu begrüßen. Generell sind die Darstellungen im Kapitel 3.6.1 zu begrüßen. Sie sollten möglichst schnell umgesetzt werden und es sollte ein Austausch mit den Verbänden und den Ehrenamtlichen stattfinden, da diese oftmals über präzise Vor-Ort-Kenntnisse verfügen und eine genaue Einschätzung der Umsetzbarkeit in der Praxis geben können.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.63	Kap. 3.6.1	Unter dem Stichwort Umweltmonitoring fehlt die Erarbeitung, Überarbeitung und Aktualisierung von Roten Listen der Flora und Fauna, wie sie im Niedersächsischen Weg und in der Novelle des NAGBNatSchG vorgesehen sind.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.64	Kap. 3.6.1	Wir teilen die Analyse bei der Darstellung der Kompensationsflächen (S. 157-158). Insbesondere die fehlende Verpflichtung zum Datenaustausch in ein landesweites Kompensationsflächenkataster erschwert die Kontrolle. Im Niedersächsischen Weg ist darüber hinaus vereinbart worden, das Kataster auf Flächen der Bauleitplanung auszuweiten. Die Formulierung „wünschenswert“ sollte jedoch in „erforderlich“ korrigiert werden. Erforderlich ist es deshalb, weil nur durch ein übergeordnetes, landesweites Kataster eine kumulative Wirkung und mit ihr ein darüber hinausgehender Mehrwert der Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden kann, und auch um die Kompensationsmaßnahmen effektiver auf die Naturschutzziele in den Naturräumen und im Land insgesamt ausrichten zu können (z.B. auch als Elemente im Biotopverbund).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textbaustein wurde entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0142.3	Kap. 3.6.1	Inhaltlich für den Bedarf der Datenerfassung gilt hier beim Monitoring das Gleiche wie bei dem zuvor genannten Punkt. Die Beteiligte kann hier mit der Wildtiererfassung Niedersachsen, die von dem Institut für Terrestrische und Aquatische seit 30 Jahren durchgeführt wird, wichtige Daten zur Verbreitung und Dichte dieser invasiven Arten liefern. Für eine aus dem Monitoring resultierende intensive zielgerichtete Bejagung gilt ebenfalls, dass die Mitglieder der Beteiligten ohnehin bereits aktiv eine Bejagung durchführen und dies auch weiterhin intensivieren werden. Hier wäre eine Unterstützung von Seiten des Umweltministeriums z.B. bei der Fallenbeschaffung denkbar, da bisher alle geleisteten Maßnahmen fast ausschließlich ehrenamtlich erfolgten und nicht nur der Jagd, sondern insbesondere auch dem Naturschutz und hier den Amphibien und den Bodenbrütern dienen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesforsten	0013.48	Kap. 3.6.2	Zu den Wald-Monitoringsystemen liegen landes-, sowie teilweise bundes- und europaweit veröffentlichte methodische Handbücher vor; die wichtigen Größen unterliegen Verfahren des Qualitätsmanagements.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.65	Kap. 3.6.2	Zwei Punkte werden insgesamt bei der Datenbereitstellung nicht angesprochen, die aber essentiell für eine effektive Planung erforderlich sind: - Anders als in anderen Bundesländern sind die Daten für Planungen, die die Landschaft und die Natur betreffen, nicht frei und kostenlos zugänglich. Das erschwert, verteuert und verzögert Vorhaben in erheblichem Umfang und sollte geändert werden. - Die Möglichkeiten der technischen Bereitstellung und Verknüpfung bleiben wirkungslos, wenn die Daten veraltet sind. Es gibt keine Verpflichtung zur Vorhaltung von aktuellen Landschaftsplänen. Viele dieser Pläne sind – sofern sie überhaupt vorhanden sind – leider veraltet.	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
KAPITEL 4					
Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue	0019.1	Kap. 4	Die in Kapitel 4 vorgestellten Zielkonzepte der Grünen Infrastruktur entsprechen den Schutzziele des Biosphärenreservats und insbesondere des Gebietsteils C, in dem sich ein hoher Anteil der aufgeführten Weich- und Hartholzauwälder, Altwässer, Kolken Tümpel, Feuchtwiesen und Sandtrockenrasen befindet. Eine Weiterentwicklung als landesweit bedeutender Schwerpunktraum der landschaftsgebundenen Erholung unter der Prämisse der Schutz- und Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes wird auch von der BRV angestrebt.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0118.7	Kap. 4	B) Landesziele definieren und evaluieren Das „Zielkonzept Grüne Infrastruktur Niedersachsen“ (Kap. 4) stellt erstmals die Bedeutung der verschiedenen Naturgüter, den Kern eines landesweiten Freiraumverbundes sowie den landesweiten Biotopverbund dar. Auf diese Weise kann es gelingen, neben den Anliegen des Naturschutzes auch die Schutzgüter „Mensch/Menschliche Gesundheit“ und „Kultur und sonstige Sachgüter“ im Sinne der Raumordnung vorzudenken und Natur- und Umweltschutzgesichtspunkte in der Raumordnung wirkungsvoller zu integrieren. Grüne Infrastruktur kann so programmatisch als integrativer Begriff dazu dienen, ökologische, ökonomische und soziale Vielfalt wirklich werden zu lassen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und kann evtl. bei einer Fortschreibung des Landschaftsprogramms aufgegriffen werden.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Allerdings sind im vorliegenden Entwurf des Landschaftsprogramms die Aussagen zur Umsetzung der Grünen Infrastruktur in Niedersachsen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Ziele der Landesregierung zu ergänzen.</p> <p>Die bisher vorliegenden Ausführungen beschränken sich auf eine vollständige Aufzählung dessen, was alles gemacht werden soll. Wie die Umsetzung erfolgen soll, welche Ziele in welchem Maß innerhalb eines definierten Zeitraumes erreicht werden sollen, wird nicht ansatzweise angesprochen. Weiterhin fehlen Aussagen, in welchem zeitlichen Rahmen und mit welchen Mitteln eine Überprüfung der Zielerreichung erreicht wird.</p> <p>Wenn ca. die Hälfte des Landes als schutzwürdige Bereiche dargestellt werden (vgl. die entsprechende Karte des Landschaftsprogramms), macht dies einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess mit der nach § 9 Absatz 5 BNatSchG geforderten Berücksichtigungs- und Begründungspflicht bei Nicht-Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsprogramms z. B. im Rahmen der Fortschreibung oder Neuaufstellung des Landesraumordnungsprogramms nahezu unmöglich. Hierfür müssen im Landschaftsprogramm in Text und Karten klare Zielprioritäten und Anforderungen an die Zielerreichung formuliert und dargestellt werden, damit sie in den weiteren Abwägungsprozessen Wirkung entfalten können.</p>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.3	Kap. 4 & 5	<p>Grundsätzlich sind in der Ziel- und Umsetzungskonzeption hinsichtlich der Grünland- und Ackernutzung die Erfolge des kooperativen Naturschutzes mit der Landwirtschaft herauszustellen. Dies könnte im Landschaftsprogramm an vielen Stellen deutlicher werden, zumal viele schützenswerte Biotoptypen auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen sind.</p> <p>Dies entspricht auch der Zielsetzung, die mit der Unterzeichnung der Vereinbarung des Niedersächsischen Weg von Landesregierung, Landwirtschaft und Naturschutz auf den Weg gebracht wurde.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesforsten	0013.49	Kap. 4.1	<p>Originaltext S. 160: „<i>Voraussetzung für die Darstellung von Gebieten landesweiter Bedeutung in Karte 4a als integriertes Zielkonzept ist die entsprechende Relevanz für mindestens ein Schutzgut. Für das Schutzgut Klima und Luft lassen sich keine Gebiete räumlich abgrenzen, die für sich genommen im Zielkonzept dargestellt werden könnten. Verschiedene für das Schutzgut relevante Aspekte werden aber von Gebieten, die in erster Linie anderen Schutzgütern zugeordnet werden, mit abgedeckt, wie z. B. die organischen Böden mit ihrer Bedeutung für den Klimaschutz oder stickstoffempfindliche Biotope in den Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes.</i>“</p> <p>Aus unserer Sicht haben Wälder einerseits einen entscheidenden Einfluss auf Klima und Luft und werden andererseits gleichermaßen von diesen beiden Schutzgütern beeinflusst. Die Aussage, dass sich keine Gebiete für das Schutzgut Klima und Luft räumlich abgrenzen ließen, ist damit nur bedingt richtig, zumal die Waldfunktionskartierung innerhalb des Waldes Gebiete mit entsprechenden Funktionen bereits ausgewiesen hat. Es wäre wünschenswert, wenn der Wald zumindest als weiteres Beispiel für Gebiete, „<i>die in erster Linie anderen Schutzgütern zugeordnet werden</i>“ ergänzt werden könnte.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: „<i>[...] Verschiedene für das Schutzgut relevante Aspekte werden aber von Gebieten, die in erster Linie anderen Schutzgütern</i></p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Formulierungsvorschlag wurde übernommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<i>zugeordnet werden, mit abgedeckt, wie z. B. die organischen Böden mit ihrer Bedeutung für den Klimaschutz, die stickstoffempfindlichen Biotope in den Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes oder die Wälder mit ihren positiven Auswirkungen auf Klima und Luft.“</i>		
Nds. Landesforsten	0013.50	Kap. 4.1	Originaltext S. 161: „In Bereichen, in denen Eigentum der öffentlichen Hand besteht und die für ein gezieltes Flächenmanagement geeignet sind, sind anspruchsvollere Ziele zu verfolgen als in Bereichen, die sich in Privateigentum befinden.“ Die naturschutzfachliche Vorbildfunktion von Flächen der öffentlichen Hand ergibt sich nicht automatisch. Auch auf diesen Flächen wird eine Abwägung verschiedenartiger Zielsetzungen erfolgen und eine entsprechende Finanzierung sichergestellt sein müssen. Es empfiehlt sich deshalb, den hier formulierten Anspruch nach ambitionierteren Zielen der öffentlichen Hand durch grundsätzliche (rechtliche?) Vorgaben hinsichtlich der Wahrnehmung einer besonderen naturschutzfachlichen Ausrichtung im Rahmen der allgemeinen Gemeinwohlfunktion zu stützen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, Bezug der Formulierung ist § 2 (2) BNatSchG. Ergänzend wurde eine Formulierung zur umfassenden wirtschaftlichen Betrachtung eingefügt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.5	Kap. 4.1	<u>Zu Nr. 4.1. Räumliches Zielkonzept sowie daraus folgende Ausführungen zur Umsetzung des Zielkonzepts (u. a. auch Karte 4a bzw. 5a)</u> Wir unterstützen den Ansatz, die räumlichen allgemeinen Ziele des Biotopverbundes und Artenschutzes nicht kleinteiliger als der Ebene der Naturräumlichen Regionen zu regeln, wie sie in Textkarte 2.1-1 dargestellt sind. Im Gegenteil ist z. B. bei bestimmten Arten zu hinterfragen, ob hier nicht die Ebene des Landes oder sogar über das Land hinaus die richtige Größe ist. An dieser Stelle lässt der Entwurf Fragen offen, z. B. bei Tierarten wie dem Wolf.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Der Wolf ist keine Zielart des Biotopverbunds. Die Art ist nicht wie andere Arten auf spezielle Verbundstrukturen angewiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.6	Kap. 4.1	Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche mit landesweiter Bedeutung über die bestehenden Schutzgebiete nach § 22 und § 32 sowie die Biotopvernetzung (Verbindungsflächen/Verbindungselemente) hinaus (Karte 4a), lehnen wir wie dargestellt ab. Auch die Rahmenvereinbarung „Nds. Weg“ sieht hier keine über die Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes hinausgehende Verpflichtungen vor. Im Gegenteil würde ein aus dem Landschaftsprogramm hervorgehender Anspruch, zusätzliche Gebiete durch die Naturschutzbehörden rechtlich zu sichern, die zugesagten kooperativen Ansätze konterkarieren und dem Naturschutz großen Schaden zufügen. Sofern über die bereits bestehenden Gebiete des Systems „Natura 2000“ hinaus weitere landesweit bedeutsame Flächen für den Biotopschutz sowie für den Tier- und Pflanzenschutz gegeben sein sollten, ist hierfür ein attraktives Vertragsnaturschutzprogramm zu entwickeln.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Schutzwürdige Bereiche werden entsprechend § 1 BNatSchG und seinen Schutzgütern im Landschaftsprogramm identifiziert. Ein hoheitlicher Schutz ergibt sich nicht zwangsläufig daraus.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.7	Kap. 4.1	Angesichts der angesprochenen Herausforderungen durch den Klimawandel ist es u. a. auch wenig zielführend, Gebiete von landesweiter Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (ausgenommen natürliche prioritäre Fließgewässer) oder für das Landschaftsbild abzugrenzen. Der Landschaftswasserhaushalt ist landesweit angesichts des Klimawandels von großer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, zum Landschaftsbild benötigen die Naturschutzbehörden angesichts der Notwendigkeit der Energiewende mehr Freiheiten als neue Vorgaben durch das Land.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Gerade der Klimawandel macht eine dezidierte Analyse der landschaftlichen Funktionen und eine Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedingungen erforderlich. Davon profitiert nicht zuletzt die Landwirtschaft.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0113.8	Kap. 4.1	Die dargestellten Bereiche von Gewässerauen bzw. Hoch- und Niedermoore gehören zwar nach dem Zielkonzept offenbar nicht zur Kategorie der zusätzlich zu sichernden Bereiche, gleichwohl ist insbesondere bei den Gewässerauen nicht nachvollziehbar, warum HQ 100 ein fachlich geeignetes Abgrenzungskriterium für die Auenentwicklung sein soll. Tatsächlich handelt es sich bei aus landwirtschaftlicher Sicht nur selten überschwemmt Nutzfleichen (HQ 5 oder seltener) häufig um Standorte, die sich oft schon seit Generationen in einer Ackernutzung befinden, soweit der Grundwasserstand diese Nutzung zugelassen hat. Auwälder oder Feuchtgrünland zu entwickeln, setzt aber gerade hohe Grundwasserstände bzw. regelmäßige Überschwemmung voraus.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die naturnähere Entwicklung von Auen ist bundesweit ein wichtiges Naturschutzziel. Die ÜSG stellen die rezente Aue dar, die eine besondere Bedeutung für Maßnahmen der Klimaanpassung und zum Erhalt der Biologischen Vielfalt haben.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.9	Kap. 4.1	Die landesweit bedeutsamen Böden sind ausreichend geschützt, wenn diese z. B. im Zuge von regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vor Bebauung gesichert sind.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Boden ist ein naturschutzrechtliches Schutzgut. Die Verwendung einer Raumordnungskategorie „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ ist hier nicht bekannt. Verschiedene Gründe sprechen nach hiesiger Kenntnis aus raumordnerischer Sicht dagegen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.10	Kap. 4.1	Bei öffentlichem Eigentum an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Pächtertreue zu wahren, aber auch die berechtigten Interessen insbesondere von Tierhaltern, dass ihnen nicht durch Maßnahmen zur Entwicklung stickstoffsensibler Lebensräume ggf. innerhalb kürzester Zeit die wirtschaftliche Existenz geraubt wird. Hier hat das Landschaftsprogramm den Naturschutzbehörden Hinweise zu geben, dass derartige Auswirkungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Flächen im Sinne des Naturschutzes zu berücksichtigen und zu vermeiden sind.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Ziele des Landschaftsprogramms hinsichtlich stickstoffempfindlicher Lebensräume beziehen sich in erster Linie auf den Erhalt, nicht die Entwicklung nährstoffarmer Standorte und daran gebundene Lebensräume und Arten.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.61	Kap 4.1	Räumliches Zielkonzept (Karte 4a) <i>"In jeder Naturräumlichen Region sollen alle naturraumtypischen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein, dass alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können."</i> <u>Forderung:</u> - Alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften werden sich aufgrund des Klimawandels nicht mehr halten lassen. Der Satz ist umzuformulieren. - Quantifizieren der Größenordnungen und wo verteilt?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Formulierung orientiert sich an § 1 (2) Nr. 3 BNatSchG, dessen Geltung zunächst unbeschadet vom Klimawandel und dessen möglichen Auswirkungen bleibt. Quantifizierungen werden bedarfsweise und im Zusammenhang mit der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.62	Kap 4.1	Es wird festgestellt, dass für „Flächen der öffentlichen Hand“ anspruchsvollere Ziele zu verfolgen (sind) als in Bereichen, die sich im Privateigentum befinden. Dabei sind weitere Funktionen angemessen zu berücksichtigen (Erholungs- und Rohstofffunktion)". <u>Forderung:</u> - Alle Ziele, die dem Privateigentum auferlegt werden und Bewirtschaftungsbeschränkungen für den Eigentümer bedeuten, müssen so gering wie möglich sein - die Verhältnismäßigkeit ist zu wahren - und wenn unvermeidbar, müssen diese finanziell ausgeglichen werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Welche Maßgaben und Bewirtschaftungsweisen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu wahren sind und welche Maßnahmen und Bewirtschaftungsweisen darüber hinausgehen und wie diese zu honorieren sind, sind fach- und förderpolitische Entscheidungen, die nicht Gegenstand des Landschaftsprogramms sind.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Funktionen zu berücksichtigen: Die Rohstofffunktion ist aufzuführen, diese erfüllt zum einen das Ziel der gesamtgesellschaftlichen Daseinsvorsorge und zum anderen ist hier das individuelle Ziel des Eigentümers zu beachten. - In Fragen des Umwelt- und Naturschutzes ist der Eigentümer des Waldes der sachnächste und -gerechteste Sachwalter der Gemeinwohlverpflichtung des Waldes für den und von dem er - vergangenheitsgeprägt und zukunftsorientiert- lebt. - Es darf nicht dazu kommen, dass naturschutzfachliche Ziele eine Versorgung mit dem Rohstoff Holz gefährden und der Rohstoffimport aus Regionen mit weniger hohen gesetzlichen Standards nach Deutschland steigt. - Ebenso muss der Eigentümer in die Lage versetzt sein weiterhin mit seinem Eigentum wirtschaften zu können. Er muss Ausgaben, die an die Fläche gebunden und verpflichtend sind erwirtschaften können (Grundsteuer, SVLFG-Beiträge, Pflichtbeiträge der Landwirtschaftskammer, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge etc.) und darüber hinaus auch Gewinne erzielen können, auch um den Wald zu schützen und zu erhalten. - Einschränkungen der bewährten nachhaltigen Wirtschaftsweise im Rahmen der Gesetze zu Gunsten einer stärkeren Förderung der ökologischen Funktion müssen vermieden oder dem Waldeigentümer angemessen ausgeglichen werden. - Über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehende Leistungen müssen sich in einem monetären Ausgleich widerspiegeln, um die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe zu erhalten. Die steigenden Ansprüche an die Erholungs- und Schutzfunktionen sind ohne finanzielle Unterstützung/Ausgleich nicht mehr leistbar! 		
Nds. Landesforsten	0013.51	Kap. 4.1.1	<p>Originaltext S. 161: <i>„Sämtliche Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für die Biologische Vielfalt sind auf der nachgelagerten Ebene in die Landschaftsrahmenplanung zu übernehmen. Die älteren Daten aus der landesweiten Biotopkartierung sind dafür auf regionaler Ebene zu verifizieren und ggf. zu aktualisieren. Zu den Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für die Biologische Vielfalt gehören: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen der landesweiten Biotopkartierung (Stand 2016, mit einzelnen Ergänzungen 2017), für die Fauna landesweit wertvolle Bereiche, für die Flora landesweit wertvolle Bereiche, sonstige Wälder > 25 ha mit ihrer Bedeutung für hochmobile Säugetierarten, international (inklusive EU-VSG), national und landesweit bedeutsame Bereiche für die Avifauna (Brut- und Gastvögel).“</i></p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Festlegung der oben genannten Flächen in der Landschaftsrahmenplanung zur umfassenden Ausweisung relevanter „Vorranggebiete Biotopverbund“ bzw. „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ in der Regionalen Raumordnungsplanung führt. Damit werden auch erhebliche Anteile des niedersächsischen Waldes als vorrangig naturschutzfachlich relevante Flächen klassifiziert und die Handlungsmöglichkeiten der Waldeigentümer grundsätzlich eingeschränkt. Als besonders relevant wird dies für die o.g. „Flächen der landesweiten Biotopkartierung“ sowie die „sonstigen Wälder > 25 ha mit ihrer Bedeutung für hochmobile Säugetierarten“ angesehen, die außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten liegen. Es wäre wünschenswert, wenn die Folgen der Ausweisung von</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Darstellung landesweit bedeutsamer Bereiche bedeutet nicht zwangsläufig eine Übernahme als Vorranggebiet für Natur und Landschaft in der Regionalen Raumordnung. Landschaftsprogramm und LRP haben einen rein fachgutachterlichen Charakter. Die Darstellungen der LRP folgen i.d.R. landesweit einheitlichen Methodenstandards.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für die Biologische Vielfalt in der Landschaftsrahmenplanung transparenter dargestellt würden und mögliche Konsequenzen für die Flächeneigentümer beleuchtet würden.		
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.14	Kap. 4.1.1	In der Spiegelstrichaufzählung <i>der Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für die Biologische Vielfalt</i> sind die <u>Nationalparke</u> zu ergänzen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, Textteil und Karte entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.63	Kap. 4.1.1	"Zu den Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für die Biologische Vielfalt gehören: sonstige Wälder > 25 ha mit ihrer Bedeutung für hochmobile Säugetiere." <u>Forderung:</u> - Durch diese Auflistung dürfen sich, auch langfristig, keine weiteren Vorgaben und Bewirtschaftungsbeschränkungen ergeben.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.51
Betroffene Öffentlichkeit	0131.66	Kap. 4.1.1	In der Aufzählung der Flächen mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt werden als dritter Punkt „Flächen der landesweiten Biotopkartierung (Stand 2016, mit einzelnen Ergänzungen 2017)“ aufgeführt. Damit können nicht alle bei den Kartierungen erfassten Biotope gemeint sein, da diese auch z.B. Verkehrswege oder Intensiväcker miteinschließen würden. Es ist klarzustellen, was hier gemeint ist und es ist entsprechend zu korrigieren.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die landesweite Biotopkartierung ist eine selektive Biotopkartierung, die sich auf naturschutzfachlich relevante Bereiche beschränkt. Wegen des kleinen Maßstabs wurden naturschutzfachlich relevante Flächen zum Teil arrondiert, um sie darstellbar zu machen.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.15	Kap. 4.1.2, Seite 161	Die besondere Klimarelevanz von Salzwiesenböden als CO ² Speicher wird nicht erwähnt und muss dringend in der zweiten Spiegelstrichliste ergänzt und in der Karte 2 dargestellt werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Siehe Nr. 0020.10
Betroffene Öffentlichkeit	0131.67	Kap. 4.1.3	Bei dem räumlichen Zielkonzept mangelt es bei der Auswahl der landesweit bedeutsamen Gewässer teilweise an einer fachlich abgeleiteten programmatischen Struktur. Insbesondere die Aufnahme ausschließlich der „prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL“ ist kritisch zu sehen. Die WRRL selber kennt keine „prioritären Fließgewässer“. Die durch die WRRL festgelegten Ziele gelten grundsätzlich für alle Gewässer. Im Sinne eines rein pragmatischen Ansatzes hat Niedersachsen die Fließgewässer zu „prioritären Fließgewässern“ und ein Teil als „Schwerpunktgewässer“ ernannt, an denen mit im Landesvergleich geringstem Aufwand bzw. am kosteneffizientesten die Erreichung des guten ökologischen Zustands oder guten ökologischen Potenzials möglich ist. Die so gewonnene Kulisse entspricht daher nicht einer nach programmatischen und fachlichen Kriterien gewonnenen für den Biotop- und Naturschutz landesweit bedeutsamer Kulisse an Gewässern. Demgegenüber entsprechen andere Eingang gefundene Kriterien, wie z.B. die „überregionale Wanderrouten der Fischfauna“ durchaus fachlichen Aspekten und sind zu begrüßen. Zu wünschen wäre, dass bei der Ermittlung des Zielkonzeptes auch Kriterien wie der „typspezifische Flächenbedarf“ für die Entwicklung von Fließgewässern und möglichst auch ihrer Auen Eingang finden. Hier sollte für die Renaturierung eine klare Festlegung von Entwicklungskorridoren erfolgen, ausgehend von dem bundesweit abgestimmten und anwendbaren Verfahren der Ableitung des Flächenbedarfs von Fließgewässern (LAWA 2016: Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. In das Kartenwerk wurden nunmehr alle nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer aufgenommen. Die LAWA-Handlungsempfehlung wurde in Kap. 5.2.2 aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.68	Kap. 4.1.3	Zu oligotrophen Stillgewässern: Da es sich hierbei in erster Linie um kleinere Gewässer handelt, müssen auch diese mit ihren Entwicklungspotentialen und Schutzbedarfen im LaPro behandelt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Ausführungen beziehen sich auf die kartografischen Darstellungen. Wegen des kleinen Maßstabs und unter Bezug auf die WRRL-Berichtspflicht werden nur Stillgewässer > 50 ha dargestellt. Kleinere sind auf nachgelagerten Planungsebene zu bearbeiten.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.37	Kap. 4.1.5, S. 162 f	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und Zielkonflikte In Tab. 4.1-1 werden Synergien und Konflikte zwischen den Schutzgütern dargestellt. Zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Wasser kann es ebenfalls zu Konflikte kommen, z. B. hinsichtlich technischem Hochwasserschutz, was in der Tabelle somit ergänzt werden sollte. Der Legendeneintrag „keine Auswirkungen“ kann gestrichen werden, da der Fall in der Tabelle nicht vorkommt.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Tabelle wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0118.8	Kap. 4.1.5	Naturschutzinterne Synergien und Konflikte zwischen den einzelnen Schutzgütern werden aufgezeigt und in ihren Wechselbeziehungen angesprochen/dargestellt (vgl. Kap. 4.1.5, Tab. 4.1.1)). Dagegen werden die Konflikte mit den verschiedenen raumwirksamen Nutzungen nicht dargestellt. Viele der zusammengestellten zahlreichen und richtigen Hinweise in Kap. 5 zur „Umsetzung der Grünen Infrastruktur in Niedersachsen“ erfordern konkrete Änderungen in einzelnen Zielen der Raumordnung im Rahmen eines Abwägungsprozesses, die im Landschaftsprogramm zu verdeutlichen sind. Hier fehlt im Kapitel 5 „Umsetzung der Grünen Infrastruktur in Niedersachsen“ eine planerische Auseinandersetzung mit den offensichtlich bestehenden Konflikten mit dem LROP. Weiterhin ist darzulegen, mit welchen Instrumenten, Modellen, Förderprogrammen, politischen Aktionen/Sanktionen eine Umsetzung erreicht werden kann.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsprogramm bietet für künftige Fortschreibungen des LROP eine Grundlage der Strategischen Umweltprüfung, um künftige Konflikte mit der Landesplanung aufzuzeigen. Die gegenwärtigen Ziele des LROP sind in den Darstellungen des Landschaftsprogramms zu beachten.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.64	Kap. 4.1.5 S. 162	"Die Erhaltung bestehender Standorte historischer Waldnutzungsformen hat Vorrang vor der natürlichen Waldentwicklung." <u>Forderung:</u> - Finanzielle Hilfen für die Bewirtschaftung mit dem Ziel historische Waldnutzungsformen zu erhalten. Diese Bewirtschaftungsformen sind arbeitsintensiver als die nachhaltige, ordnungsgemäße Forstwirtschaft - selbst eine kostendeckende Bewirtschaftung ist hier nicht möglich.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird unterstützt. Der Aspekt wäre in dem Abschnitt zum Aktionsprogramm Nds. Waldlandschaften zum Ausdruck gekommen, der auf Wunsch der Forstverwaltung (ML) zurückgestellt wurde. Er sollte stattdessen bei der Aufstellung des Nds. Waldprogramms berücksichtigt werden.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.38	Kap. 4.2, S. 163:	Prioritäten in den einzelnen Naturräumlichen Regionen „Ziele der WRRL erreichen: Die Qualitätsziele für Fließgewässer, Übergangsgewässer bzw. Ästuare, große Seen, GWK und wasserabhängige Landökosysteme sind zu erreichen. Der Schutz der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete ist sicherzustellen.“ Hier sollte durch eine Anpassung der Begrifflichkeiten der Bezug zur WRRL verstärkt werden und die „Qualitätsziele“ zu „Umweltziele“ geändert werden. "GWK" sollte als Grundwasserkörper ausgeschrieben werden. Grundsätzlich gelten die Umwelt-/Bewirtschaftungsziele für alle oberirdischen Gewässer gleichermaßen, unabhängig von ihrer Größe. Die in Anhang II der WRRL	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>genannten Mindestgrößen für die berichtspflichtigen Gewässer (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km², Seen mit einer Fläche > 0,5 km²) dienen lediglich ihrer sinnvollen Verwaltung und Bewertung, insofern ist die explizite Benennung „großer Seen“ in diesem Zusammenhang nicht ganz korrekt und „groß“ sollte gestrichen werden.</p> <p>Weiterhin könnte an dieser Stelle ergänzt werden, dass die Erreichung der Ziele entsprechend den Vorgaben des niedersächsischen Maßnahmenprogramms erfolgen soll.</p>		
Nds. Landesforsten	0013.52	Kap. 4.2	<p>Grundsätzlich ist bei den Zielen und Prioritäten für die einzelnen Naturräumlichen Regionen anzumerken, dass erhebliche Flächenanteile schutzwürdiger Waldbiotope innerhalb von FFH-Gebieten mittlerweile durch zahlreiche, in jüngster Vergangenheit verabschiedete Schutzgebietsverordnungen gesichert sind. Dieser Aspekt sollte im Landschaftsprogramm idealerweise für jede Naturräumliche Region dargestellt, wenigstens aber übergreifend thematisiert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht aus unserer Sicht auch die Notwendigkeit, die z. T. sehr umfassenden Forderungen nach dem Schutz bestimmter Wald-Lebensraumtypen und –Biotope in den Naturräumlichen Regionen sowie die Tab. 4.2-2 der „Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-LRT und sonstigen Biototypen“ noch einmal zu überprüfen und ggf. anzupassen. So sollte z. B. die Sicherung „möglichst großer Bestände der verbreiteten Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder“ im Weser- und Weser-Leinebergland im Zuge der FFH-Gebietssicherung bereits realisiert und nicht mehr notwendig sein. Angesichts der im FFH-Berichts 2019 ausgewiesenen günstigen Erhaltungszustände der Buchen-LRT in der kontinentalen biogeographischen Region und unserer LÖWE-konformen Bewirtschaftung erscheint eine weitere Sicherung von Buchenwaldflächen im niedersächsischen Bergland unseres Erachtens zudem insgesamt überflüssig und eine Priorisierung „A“ nicht gerechtfertigt.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und kann evtl. im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Erhaltung- und Entwicklung von FFH-LRT weiterentwickelt werden. Die naturschutzfachlichen Ziele können auch durch die Selbstbindung der öffentlichen Hand (NLF/LÖWE) verfolgt werden.
Nds. Landesforsten	0013.53	Kap. 4.2	<p>Hinsichtlich der Zielsetzungen zur Erhaltung verbliebener Bestände historischer Waldnutzungsformen insbesondere im Weser- und Weser-Leinebergland, aber auch im Gebiet Ems-Hunte-Geest/Dümmer-Geestniederung sei darauf hingewiesen, dass die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung historischer Waldnutzungsformen einen erheblichen personellen wie finanziellen Aufwand bedeutet. Dieser ist v. a. im Privat- und Genossenschaftswald nur auf freiwilliger Basis in Absprache mit dem Eigentümer über einen entsprechenden Vertragsnaturschutz zu erreichen. Solche Projekte können aufgrund des großen (finanziellen) Aufwandes auch nur auf einzelne wenige Beispielflächen beschränkt bleiben. Für eine Mittelwaldwirtschaft nach historischem Vorbild sind große zusammenhängende Flächen von mindestens 50 ha erforderlich, in denen das Unterholz in zumeist 20 Schläge eingeteilt wird. Der Holzeinschlag, der gleichbedeutend ist mit dem flächigen Räumen des Unterholzes, erfolgt jährlich auf wechselnden Teilflächen. Dabei wird jede Hiebsfläche im Mittel alle 20 Jahre unter Belassen einzelner Eichen im Oberholz für die Mast und Bauholzgewinnung komplett genutzt. Dies bedeutet eine permanente, sehr arbeitsaufwändige und kostenintensive Pflege. Die massive, kahl-schlagähnliche Auflichtung der Bestände zum Werben von Brennholz im Unterstand und Belassen von Mastbäumen ist Teil der historisch überlieferten Bewirt-</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genannten Gebiete werden als historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im LaPro geführt und dementsprechend gewürdigt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			schaftung und muss auch einer erfahrungsgemäß kritischen Stadtbevölkerung vermittelt werden. Als Musterbeispiel sei auf den knapp 200 ha großen Mittelwald im Niedersächsischen Forstamt Liebenburg verwiesen, der seit nunmehr 30 Jahren nach altem Vorbild und aus Kostengründen nur mit modernen Erntemaschinen bewirtschaftet wird. Der Aufwand dafür liegt trotz des rationellen Maschineneinsatzes bei rd. 45.000 EUR pro Jahr. Die Einrichtung von Hutewäldern wie z. B. im Solling ist mit ähnlich hohem Aufwand verbunden.		
Nds. Landesforsten	0013.54	Kap. 4.2	Auf die durch den Klimawandel bedingten, abzusehenden Veränderungen im Vorkommen der Waldgesellschaften im Harz wurde bereits im Zuge der Darstellungen zur hpnV hingewiesen. Grundsätzlich ist das Ziel des Erhalts der (montan geprägten) Fichtenwälder daher kritisch zu sehen. Im Abschnitt „4.2.9 Harz“ sollten deshalb mögliche Effekte klimatischer Veränderungen zumindest knapp umrissen werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, in Kap. 4.2 wurde eine auf den Klimawandel bezogene Formulierung aufgenommen.
Nds. Landesforsten	0013.55	Kap. 4.2	Originaltext S. 164: „Dieser Flächenanteil ist insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gebiete als Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes und dem Mindestziel von 10 % nach § 20 BNatSchG relevant (vgl. Kap. 4.3.1).“ Im neu verabschiedeten „Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“ vom 10.11.2020 wird ein Biotopverbund i.H.v. 15 % der Landesfläche vorgesehen. Mit dieser Vorgabe ist die Mindestforderung des BNatSchG überholt. Die diesbezügliche Anpassung des Landschaftsprogramms scheint zielführend, zumal der Biotopverbund lt. o.g. Gesetz bis Ende 2023 zu schaffen ist.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.10	Kap. 4.2	Im vorliegenden Entwurf des Landschaftsprogramms werden im Zielkonzept Prioritäten für einzelne Naturräumliche Regionen formuliert, die durch verschiedene Umsetzungsmaßnahmen und Aktionsprogramme erreicht/gestärkt werden sollen. Demnach wird aus naturschutzfachlicher Sicht oftmals eine möglichst extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auch außerhalb von naturschutzrechtlich genutzten Gebieten gewünscht. Allgemeine Rückzugstendenzen, die eine flächendeckende Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung erlauben könnte, sind in der Landwirtschaft jedoch regional unterschiedlich zu bewerten und im Allgemeinen nicht zu erkennen. Die Entwicklungen auf dem Flächenmarkt zeigen (mit regionalem Unterschied) eine hohe Nachfrage landwirtschaftlich genutzter Flächen, was u.a. auch durch außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme (auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) befördert wird. Überdies hat die Landwirtschaft eine bedeutende Funktion für die Kulturlandschaft, z.B. auch in Heidelandschaften oder Grünland als Moor, und trägt insbesondere in Schutzgebieten zum Erhalt von Lebensräumen bei.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.11	Kap. 4.2	<u>Zu Nr. 4.2 Prioritäten in den einzelnen naturräumlichen Regionen</u> Die Benennung von allgemeinen, landesweit geltenden Prioritäten ist sinnvoll. Hier begrüßen wir den Hinweis auf das Ziel der Vermeidung von weiterem Flächenverbrauch. In Bezug auf Immissionen reicht es aus, auf die geltenden Regelungen des Immissionsschutzrechts und des Baurechts zu verweisen. Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung richten sich nach dem geltenden Fachrecht, über das Baurecht obliegt den Gemeinden unter Berücksichtigung der Raumordnung	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Gemäß § 2 BNatSchG sowie nach eigenem Fachrecht haben auch die Immissionsschutzbehörden, die Bauverwaltung und die Raumordnung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Die Aussagen der Landschaftsplanung sind dafür essentiell.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			die Steuerung von baulichen Anlagen. Es ist zudem nicht hilfreich, den Herausforderungen beim Ausbau der Windenergie mit dem Hinweis auf eine landschaftsraumabhängige Begrenzung gerecht werden zu wollen. Hier ist die Oberste Naturschutzbehörde des Landes aufgefordert, eine der Herausforderung gerecht werdende Lösung für die unvermeidbare Wirkung auf das Landschaftsbild zu finden, die die Ausweitung der Energiegewinnung durch WKA erleichtert.		Für die Energiewirtschaft entstehen durch das Landschaftsprogramm keine direkten Folgewirkungen. Bei Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Belange der Energiewirtschaft ebenso wie andere Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Fachpolitisch behalten energiewirtschaftliche Belange ein hohes Gewicht.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.12	Kap. 4.2	Hinsichtlich der Prioritätensetzung für die einzelnen Naturräume ist aus Sicht des Beteiligten zu hinterfragen, inwieweit das Land hier über die ausreichenden Kenntnisse der Situation vor Ort bzw. der Möglichkeiten der Landschaftsplanung verfügt. Es erschließt sich z. B. nicht, wie über Landschaftsplanung nicht mehr benötigte Bauwerke erhalten werden können. Teile der Marschgebiete bestehen aus junger Marsch, die von ihrer Entstehungsgeschichte dem Ackerbau gewidmet ist und daher in der Marsch seit langer Zeit auch Teilgebiete mit reinem Ackerbau zu finden sind. Für die durch Grünland geprägten Naturräume wäre es tatsächlich hilfreich, auf die Notwendigkeit ausreichender Entwässerung für die Trittfestigkeit hinzuweisen, damit die Weidehaltung nicht noch weiter zurückgedrängt wird.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Gemäß § 2 BNatSchG haben auch andere Fachbehörden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Dazu gehört gerade in Bezug auf historische Kulturlandschaften gem. § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG und zugehörige Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler auch der Denkmalschutz. Die Aussagen des Landschaftsprogramms sind dafür essenziell. Nach hiesiger Einschätzung kann der Rückgang der Weidehaltung im Bereich der Kleiböden außerhalb von Moorstandorten nicht auf mangelnde Trittfestigkeit der Marsch zurückzuführen sein. Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Moore sind seitens der Landwirtschaft zukunftsfähige Bewirtschaftungsperspektiven zu entwickeln. Dies ist nicht Sache des Landschaftsprogramms.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.13	Kap. 4.2	Der Beteiligte begrüßt, das ein Zielkonzept für die Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-LRT entwickelt werden soll. Hierzu ist jedoch für einige besonders relevante LRT unbedingt die intensive Einbindung der Landwirtschaft erforderlich. Hierzu bieten sich die Arbeitsgruppen im Rahmen des Nds. Wegs an und sollten genutzt werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.65	Kap. 4.2 S. 163	"Erhaltung extensiver Landnutzungen: Extensive land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen tragen zur Erhaltung... ". Jegliche forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist extensiv. Grob geschätzt finden bei der Bewirtschaftung eines Waldbestandes von der Begründung bis zur Hiebsreife/Ernte genauso viele Maßnahmen wie in der konventionellen Landwirtschaft (z. B. auf einem Kartoffelfeld) statt. Allerdings finden diese nicht alle in einem Jahr, sondern zeitlich auf das ganze Bestandesleben (mindestens 80 Jahre) verteilt statt. <u>Forderung:</u> - Umformulierung in: "Erhaltung extensiver Landnutzungen: Extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung tragen zur Erhaltung..."	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Formulierungsvorschlag wurde übernommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.69	Kap. 4.2	Prioritäten in den einzelnen Naturräumlichen Regionen Dem Passus „ <i>Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch: Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Entwicklung von</i>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie den Ausbau von linearen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung sollte die Wiedernutzung städtebaulicher Brachen, Baulücken, Nachverdichtung und Umwidmung untergenutzter Flächen, (...) Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen haben.“ (S. 163) ist nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Eine derartige Nachverdichtung darf nur dann stattfinden, wenn erstens keine wertvollen Sekundärlebensräume im besiedelten Bereich betroffen sind und zweitens damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Stadtklima vor dem Hintergrund des anstehenden Klimawandels entstehen.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass „verwilderte“ Baulücken u. Ä. für Kinder in Städten oft eine große Bedeutung haben und das Naturerleben fördern. Beides sollte entsprechend ergänzt werden.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0138.3	Kap. 4.2 S. 163	<p>In den Aufzählungen sind für die naturräumlichen Regionen 1 und 2 explizit „Gulfhäuser“ und für die Regionen 4 und 5 „Fachwerkhäuser mit Reeteindeckung“ benannt. Die Aufzählung sollte gemäß den Haustypbezeichnungen und ihre Verbreitung korrigiert und vervollständigt werden. So ist vermutlich mit „Fachwerkhäuser mit Reeteindeckung“ das „Niederdeutsche Hallenhaus“ gemeint, das in verschiedenen Ausführungen (Zwei-, Drei- und Vierständerhaus) regionstypisch bis weit nach Südniedersachsen hinein verbreitet ist. Über die Verbreitung der Haustypen sollte das Landesamt für Denkmalpflege um Auskunft gebeten werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Textabschnitte wurden entsprechend ergänzt.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.16	Kap. 4.2.1, Seite 164	<p>(1) Die Deutsche Bucht und das Wattenmeer sind die einzige Region Niedersachsens, in der noch großflächig, natürliche bzw. annähernd natürliche Lebensräume vorkommen, deren Schutz höchste Priorität zukommt...</p> <p>Rechte Spalte, vierter Absatz: Die Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung sind zu erhalten und zu entwickeln: Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“: Der Nationalpark ist in seiner naturräumlichen Einzigartigkeit und Funktionsvielfalt weiter zu entwickeln. Der Nationalpark Wattenmeerplan sollte dazu fortgeschrieben werden...</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, die entsprechenden Textteile wurden ergänzt.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.11	Kap. 4.2.3	<p>Formulierungen wie „Die visuellen und geruchlichen Beeinträchtigungen durch die intensive Landwirtschaft mit Massentierhaltung sind zu reduzieren“ (S. 165, S.166) sind wertend und sollten durch eine andere Wortwahl ersetzt werden (z.B. „Landwirtschaftliche Emissionen aus der Tierhaltung sollten reduziert werden“).</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Textabschnitte wurden geprüft und die Formulierung wurde angepasst.
Provinz Drenthe	0133.1	Kap. 4.2.4	<p>Hartelijk dank voor de mogelijkheid te reageren op het concept programma. Ik ben werkzaam bij de provincie Drenthe en behartig de belangen van Zuidoost-Drenthe en in het bijzonder het Natura 2000 gebied Bargerveen.</p> <p>Al vele jaren ben ik hier bij betrokken en zijn wij als provincie bezig met andere partners om te trachten de doelen van Natura 2000 te behalen. Dat gaat ons redelijk tot goed af, wij zijn bezig met het aanleggen van bufferzones, het verbeteren van de natuurkwaliteit en leefomstandigheden van flora en fauna en ruimen stikstofknelpunten op (intensieve veehouderij). In totaal investeren wij zo'n 75 miljoen euro om het gebied op het gewenste kwaliteitsniveau te krijgen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text in Kap. 4.2.4 wurde um einen Hinweis auf die besondere Bedeutung des Internationalen Naturparks Bourtanger Moor – Bargerveen ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Aan de oostzijde grenst het Bargerveen aan Duitsland, de Annapolder in de gemeente Twist.</p> <p>Wij zijn ook lid van het Internationale Natuurpark Bourtanger Moor / Veenland en voeren samen met onze Duitse partners veel projecten uit. Dat doen we echt gezamenlijk.</p> <p>In de bestuurlijke overleggen komt het natuurbeleid ook regelmatig aan de orde. De Annapolder komt dan ook ter tafel en daar worden al vele jaren mooie woorden en intenties over uitgesproken zonder dat het tot daden komt.</p> <p>De Annapolder trekt namelijk diep grondwater onder het Bargerveen vandaan. Daar waar wij maatregelen nemen om de grondwaterstand onder de veenbasis (een dichte gliede laag die zorgt dat het water in het veen blijft) in tact te houden. Door uitdroging kan deze gaan scheuren en dan loopt het Bargerveen 'leeg' en kunnen wij het levend hoogveen niet behouden.</p> <p>Voor de tijd dat het Annaveen veranderde in Annapolder liep het grondwater van oost naar west naar het Bargerveen. Tegenwoordig is het juist andersom en dat is een bedreiging voor het Natura 2000 gebied.</p> <p>In het kader van de (bestuurlijke) samenwerking is vaak gesproken over een 300 meter brede bufferzone, wiedervernassingszone, maar het is er nog nooit van gekomen. Niet in de praktijk, maar ook niet op kaarten en in plannen.</p> <p>Over een stook van ongeveer 1 kilometer hebben wij op Duits grondgebied een ca. 30 meter brede strook aangelegd, die aantoont dat er zeker potenties zijn. Ik wil u namens de provincie Drenthe vragen de bufferstrook op één of andere wijze op te nemen in deze herschikking.</p> <p>Een samenvatting van een groot onderzoek heb ik bijgevoegd. Ik heb hier alleen de tekst opgenomen die betrekking heeft op het Annaveen. Het totale rapport gaat over 12 natuurgebieden. 11 daarvan staan in deze herschikking en de Annapolder niet.</p> <p>Het volledige rapport is in opdracht van het Internationaler Natuurpark gemaakt en beschikbaar.</p> <p>Daarnaast heb ik een voorstel voor een Interreg project toegevoegd wat ook nooit is opgepakt en een algemene notitie om aan te tonen hoe belangrijk de zone is. Vaak wordt verwezen naar de landbouw die schade lijdt als er een bufferzone wordt aangelegd, maar de bijlagen geven aan dat dat helemaal niet het geval hoeft te zijn.</p> <p>Sterker nog: alle partijen gaan er op vooruit en het systeem wordt robuuster om in droge periodes zoals de afgelopen zomers goed te kunnen functioneren.</p> <p>Bij deze wil ik u vragen om dit op te nemen in deze herschikking, maar in elk geval dit nogmaals te bestuderen. Het Bargerveen is het waard, vele Duitsers komen al naar het Bargerveen en steeds meer mensen uit de regio gaan daar fietsen omdat de natuur zo mooi is.</p> <p>In het kader van het natuurpark werken wij daar aan.</p>		

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			N.B.: dit is een ambtelijk reactie, het provinciebestuur is bereid om hier verder over in gesprek te gaan met de Duitse bestuurders. Het Internationaler Natuurpark is daarvoor een geschikt medium.		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.70	Kap. 4.2.5	Lüneburger Heide und Wendland Es fehlen Aussagen zu den dominanten Kiefernwäldern, die aus der Aufforstung der Heideflächen im 19. Jahrhundert hervorgegangen sind und so inzwischen auch Teil der Kulturlandschaft sind. Hier hat durch die Alterung der Bestände häufig auch eine Naturverjüngung mit Laubholz eingesetzt.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Kiefernwald-aufforstungen werden abseits der genannten Ausprägungen nicht als aus naturschutzfachlicher Sicht prioritär angesehen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.71	Kap. 4.2.6	Weser-Aller Flachland In dieser Region sind die Grünland-Hecken-Landschaften auch auf ehemaligen Moorflächen charakteristisch. Des Weiteren sind insbesondere auf den flussbegleitenden Dünen die Kiefernwälder landschaftsprägend.	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Grünland-Hecken-Landschaften werden z.B. für den Drömling dargestellt. Kiefern auf Dünen sind zwar landschaftsprägend, besitzen aber in vorliegendem Sinne keinen prioritären Zielcharakter für Naturschutz und Landschaftspflege.
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	0041.1	Kap. 4.2.8 Gipskarst	<u>Länderübergreifender Schutz der Gipskarstgebiete des südlichen und südwestlichen Harzvorlandes</u> Ebenso wie Niedersachsen besteht in Thüringen ein erheblicher Nutzungskonflikt zwischen dem Naturschutz und den Abbauinteressen der Gipsindustrie im Südharz. Das TMUEN bemüht sich intensiv um den Schutz und Erhalt dieser einzigartigen Gipskarstlandschaft mit ihrer naturschutzfachlich überaus wertvollen Biotopausstattung. Wir stimmen deshalb mit Ihnen überein, dass – wie unter Punkt 4.2.8. formuliert – „die Gipskarstgebiete des südlichen und südwestlichen Harzvorlandes als hochgradig schutzwürdige naturräumliche Besonderheit von nationaler Bedeutung“ einen „vorrangigen, möglichst großräumigen und mit Blick auf die angrenzenden Bereiche in den benachbarten Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt länderübergreifenden Schutz“ benötigen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.72	Kap. 4.2.8	Weser- und Weser-Leinebergland Bei der Aufzählung der vorrangigen Ziele fehlen der Erhalt und die Wiederherstellung der landschaftstypischen Heckenstrukturen. Diese gliedern die offenen Bereiche der Landschaft, bereichern an vielen Stellen das Landschaftsbild und sind einer der wichtigsten Bestandteile der Biotopvernetzung in diesem Landschaftsraum.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.73	Kap. 4.2.8	Die Hervorhebung der Südharzer Gipskarstlandschaft (S. 168) als einer hochgradig schutzwürdigen Landschaft ist richtig und wichtig. Ihre Einzigartigkeit in Mitteleuropa und ihre hohe Biodiversität haben ihr 2012/2013 das Prädikat als bundesweiter „Hotspot der Artenvielfalt“ verschafft. Innerhalb dieses Hotspots liegen neben anderen die niedersächsischen FFH-Gebiete „133 Gipskarstgebiet bei Osterode“ und „136 Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“. Beide Gebiete sind seinerzeit nicht allein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen abgegrenzt worden. Das hat zur Folge, dass an die gemeldeten FFH-Gebiete Flächen gleicher Wertigkeit (sog. potentielle FFH-Flächen) angrenzen. Im weiteren Umfeld befinden sich außerdem weitere Flächen auf Gips-, Anhydrit- und Dolomitgestein mit einem dementsprechend hohen Entwicklungspotential. Ein Beispiel dafür ist der ehemalige Standortübungsplatz Osterode. Diese Flächen sind vermutlich für die Vernetzung der FFH-LRT und -Arten im Sinne	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich werden die Aspekte von den Kap. 3.1.5.1, 3.5, 4.2.8, 5.1 weitgehend abgedeckt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			des Art. 10 der FFH-Richtlinie geeignet. Auch im Zusammenhang mit der besonderen Verantwortlichkeit des Südharzes für bestimmte Waldlebensraumtypen (LRT 9110, 9130, 9180), für artenreiches Grünland (LRT 6510), für Kalktrockenrasen (LRT 6210) und für diverse Fledermausarten kommt ihnen Bedeutung zu. Fledermäuse sind eine hochmobile Artengruppe. Sie benötigen ein Mosaik an Lebensräumen und sind ein Indikator für eine großräumige Lebensraumvielfalt (Gliederungspunkt 3.1.5.1, S. 75). Aufgrund dieser besonderen Qualitäten muss u. E. die Gipskarstlandschaft von der Landesgrenze bis etwa zum Sösebogen bei Badenhausen und damit in Übereinstimmung mit der Abgrenzung des bundesweiten „Hotspots der Artenvielfalt“ Nr. 18 als Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wie auch für die landschaftsgebundene Erholung bewertet und dargestellt werden. Auch der länderübergreifende Aspekt ist herauszuheben.		
Betroffene Öffentlichkeit	0138.4	Kap. 4.2.8	Die Hervorhebung der Südharzer Gipskarstlandschaft in Kap. 4.2.8 (S. 168) als einer hochgradig schutzwürdigen Landschaft trifft zu und ist entsprechend zu behandeln. Die Einzigartigkeit des Gipskarstgebietes in Mitteleuropa und seine große Biodiversität haben ihm 2012/2013 das Prädikat als bundesweiter „Hotspot der Artenvielfalt“ verschafft. Innerhalb dieses Hotspots liegen, neben anderen, die niedersächsischen FFH-Gebiete „133 Gipskarstgebiet bei Osterode“ und „136 Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“. Beide Gebiete sind seinerzeit nicht allein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen abgegrenzt worden. Das hat zur Folge, dass an die gemeldeten FFH-Gebiete Flächen gleicher Wertigkeit – sogenannte potentielle FFH-Flächen – angrenzen. Im weiteren Umfeld befinden sich außerdem weitere Flächen auf Gips-, Anhydrit- und Dolomitgestein mit einem entsprechend hohen Entwicklungspotential. Ein Beispiel dafür ist der ehemalige Standortübungsplatz Osterode. Diese Flächen sind vermutlich für die Vernetzung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten im Sinne des Art. 10 der FFH-Richtlinie geeignet. Auch im Zusammenhang mit der besonderen Verantwortlichkeit des Südharzes für bestimmte Waldlebensraumtypen (LRT 9110, 9130, 9180), für artenreiches Grünland (LRT 6510), für Kalktrockenrasen (LRT 6210) und für diverse Fledermausarten kommt ihnen Bedeutung zu. Fledermäuse sind eine hochmobile Artengruppe. Sie benötigen ein Mosaik an Lebensräumen und sind ein Indikator für eine großräumige Lebensraumvielfalt (Kap. 3.1.5.1, S.75). Aufgrund dieser besonderen Qualitäten muss u.E. die Gipskarstlandschaft von der Landesgrenze bis etwa zum Sösebogen bei Badenhausen und damit in Übereinstimmung mit der Abgrenzung des bundesweiten „Hotspots der Artenvielfalt“ Nr. 18 als Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wie auch für die landschaftsgebundene Erholung bewertet und dargestellt werden. Auch der länderübergreifende Aspekt ist herauszuheben.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0131.76
Landkreis Hildesheim	0077.4	Kap. 4.2.9	Sachverhalt liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hildesheim, dennoch erfolgt folgende Anmerkung: Bitte den umgangssprachlichen Begriff „Oberharzer Wasserregal“ durch die offizielle Bezeichnung „Oberharzer Wasserschutz“ ersetzen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.74	Kap. 4.2.9	Harz	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Harz gibt es nur wenige kleine Eichenwälder in den unteren Lagen des nördlichen und

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			In dieser naturräumlichen Region erachten wir die Ergänzung des Entwicklungsschwerpunktes der Eichenwälder, u.a. vorhanden bei Bad Harzburg und im Südharz, für wichtig.		südlichen Randes, daher sind diese kein Entwicklungsschwerpunkt, teilweise aber sehr wertvoll. In der Tabelle der Prioritäten Tab. 4.2-2 sind Eichenwälder der Biotoptypen WQB, WQE und WDB für den Harz daher mit B eingestuft.
Nds. Landesforsten	0013.56	Kap. 4.2.10	<p>Originaltext S. 176: „Die Umsetzung des Zielkonzeptes soll so weit wie möglich innerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse erfolgen. [...] Für Lebensraumtypen und Arten, für die der Erhaltungszustand landesweit als ungünstig bewertet wird, sollte die Verbesserung der Parameter vorrangig in FFH-Gebieten der Repräsentativität A und B bzw. in den FFH-Gebieten mit den größten Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten erfolgen, deren gebietsbezogener Erhaltungszustand aktuell mit C eingestuft ist. Auch die notwendige Entwicklung weiterer Lebensraumtyp-Flächen oder größerer Vorkommen sollte vorrangig in diesen Gebieten erfolgen.“</p> <p>Nach der FFH-Richtlinie sind zur Wiederherstellung oder Wahrung günstiger Erhaltungszustände von natürlichen Lebensräumen und Arten gemeinschaftlichen Interesses besondere Schutzgebiete auszuweisen und für diese entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beziehen sich damit ausschließlich auf die FFH-Schutzgebiete. Dies sollte durch ein landesweites Zielkonzept nicht in Frage gestellt werden. Bereits die Anwendung des FFH-Zielkonzeptes auf die gesamte Natura 2000-Kulisse („innerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse“, d.h. auch Einbeziehung von Vogelschutzgebieten) scheint nicht sachgerecht; noch weniger nachvollziehbar ist die Forderung nach verbessernden Maßnahmen außerhalb von FFH-Schutzgebieten. Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung „so weit wie möglich“ gestrichen und die Formulierung „sollte vorrangig“ ersetzt werden durch „soll“.</p> <p>Darüber hinaus vertreten wir den Standpunkt, dass die Umsetzung landesweiter Entwicklungsziele in konkreten FFH-Gebieten unabhängig vom Flächeneigentümer erfolgen sollte und finanziell entschädigt werden muss.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.5
Betroffene Öffentlichkeit	0123.66	Kap. 4.2.10	<p>"Niedersachsen hat innerhalb Deutschlands den größten Flächenanteil an der atlantischen biogeographischen Region".</p> <p><u>Forderung:</u> Darstellung der Flächen der LRT Anhang I und Anzahl/Vorkommen der Arten Anhang II der FFH-Richtlinie in der atlantischen und kontinentalen gesamten biogeographischen Region auf Wald bezogen. Gesamte Biogeographische Region: Darstellung von Anzahl und Zustand der Arten und Lebensräume und die Rolle der Gebiete bei der Gewährleistung einer für das Verbreitungsgebiet angemessenen geografischen Verteilung.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Dies kann Gegenstand des in 4.2.10 angekündigten Zielkonzeptes zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-LRT und Arten in Niedersachsen sein.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.67	Kap. 4.2.10	<p>"Für die Natura 2000-Gebiete sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind die Erhaltungsziele festzulegen! Siehe auch Mahnverfahren der EU. - Welche Arten (Anhang I und II) in welcher Anzahl mit welchem Ziel? 	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Neben den gebietsspezifischen Erhaltungszielen, die in den Standarddatenbögen und den Schutzgebietsverordnungen dargestellt sind, sollen die übergeordneten, landesweit be-

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<ul style="list-style-type: none"> - Auch in den VO sind keine eindeutigen Ziele formuliert. - Die Evaluierung von Naturschutzmaßnahmen sind hier verpflichtend aufzunehmen. - Es ist hier auf die Anwendung des Leitfadens für die Praxis - NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern des ML, MU hinzuweisen. - Eine Wirtschaftsbeschränkung ist seitens der EU überhaupt nicht beabsichtigt. Lediglich nachteilige Nutzungsintensivierungen sollen unterbunden werden (Auch mdl. Mitteilung der EU Komm. 2019). Diese Klarstellungen sind in das Landschaftsprogramm aufzunehmen. - Bei der Erstellung des Fachbeitrages sind Forstexperten des Privatwaldes hinzuzuziehen. 		trachteten Erhaltungsziele in einem entsprechenden Zielkonzept sowie mit konkretem Flächenbezug in den Managementplänen dargestellt werden. Ein landesspezifisches Monitoring ist derzeit noch nicht möglich. Bei einer Fortschreibung wird auf die genannten Punkte im Rahmen des Landschaftsprogramms einzugehen sein.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.68	Kap. 4.2.10	<p>Bei der Erarbeitung des Zielkonzeptes zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Anhang-Arten sollen verschiedene Parameter berücksichtigt werden, u. a. der Zustand zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und Ergebnisse der Basiskartierung. Wir weisen darauf hin, dass in vielen Fällen der Zustand zum Zeitpunkt der Gebietsmeldungen fehlerhaft kartiert wurde, vgl. Hinweise zu Kapitel 3.6.</p> <p>Die Umsetzung des Zielkonzeptes soll nicht "so weit wie möglich innerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse erfolgen", sondern soll NUR innerhalb der bestehenden Gebietskulisse erfolgen und hier begrenzt auf LRT.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fälschlicherweise gemeldete Gebiete müssen aus der Liste der FFH-Gebiete gestrichen werden! - Keine weiteren Bewirtschaftungsbeschränkungen und Maßnahmen für Wald außerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse/LRT! - Eine Vergrößerung der Kulisse für LRT und Arten hat nicht im Privatwald stattfinden 	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Einschränkungen der Forstwirtschaft sollen so gering wie möglich bleiben, insbesondere der privaten Forstwirtschaft. Bei fälschlicherweise gemeldeten Flächen (wissenschaftlichen Irrtum) werden entsprechende FFH-Gebietsanteile zurückgenommen. Fälschlicherweise gemeldete Gesamtgebiete sind hier jedoch nicht bekannt. Festzuhalten ist, dass sich die Ziele für Natura 2000 nicht nur auf die Kulisse der FFH- und VSG-Gebiete beschränken, sondern auch außerhalb liegende Vorkommen von relevanten Arten und Lebensraumtypen europa- und bundesrechtlich relevant sind (s. z.B. §§ 19, 21 BNatSchG, FFH-Berichtspflichten).
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH	0037.1	Kap. 4.3	<p>Das Thema Biotopverbund (kurz: BV) wird insbesondere im Abschnitt 4 „Zielkonzept Grüne Infrastruktur Niedersachsen“ im Kapitel 4.3 „Landesweiter Biotopverbund“ behandelt. Die entsprechende räumliche Darstellung erfolgt in der Karte 4b „Landesweiter Biotopverbund“.</p> <p>Die inhaltlichen und planerischen Aussagen betreffen das Gebiet Schleswig-Holsteins nicht unmittelbar (Ausnahme siehe unten).</p> <p>Im Text wird auf das Bundeskonzept zum länderübergreifenden Biotopverbund und die sich daraus ergebenden Verbundachsen hingewiesen, die ihrerseits sowohl für das Gebiet des Landes Niedersachsen als auch für einen Umgebungsbereich der angrenzenden Bundesländer kartenmäßig dargestellt werden.</p> <p>Zur Darstellung in den angrenzenden Bundesländern wird bislang im Text nichts gesagt. Hier sollte grundsätzlich auf § 21 Absatz 2 BNatSchG hingewiesen werden, wonach der Biotopverbund länderübergreifend erfolgen soll und sich die Länder hierzu untereinander abstimmen sollen.</p> <p>Diese grundsätzliche Abstimmung ist zum einen im Rahmen des genannten Bundeskonzeptes erfolgt. Darüber hinaus bestehen in den einzelnen Bundesländern - zumindest in SH - länderspezifische, räumlich vervollständigende Biotopverbundplanungen. Das Thema länderübergreifender Biotopverbund wird ansonsten (siehe</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Verweis auf eine länderübergreifende Biotopverbundplanung wird stärker betont.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			die letzten beiden Abschnitte des Kapitels 4.3, Seite 178) quasi allein für die Umsetzung des Leuchtturmprojektes „Grünes Band“ im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (BMU 2007) angeführt.		
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt	0040.2	Kap. 4.3	Im Zusammenhang mit der Abstimmung zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sind sowohl der grenzübergreifende Biotopverbund als auch speziell das „Grüne Band“ von besonderer Bedeutung. Der gesamte Bereich des Grenzverlaufes zwischen den beiden Bundesländern mit einer Länge von 343 km ist im Oktober 2019 als Nationales Naturmonument (NNM) „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (GVBl. LSA S. 346) rechtlich gesichert worden. Die Zielstellungen des Grünen Bandes in Niedersachsen (vgl. Kap. 4.3 und Karte 4b) sind mit denen in Sachsen-Anhalt vereinbar. Wünschenswert wären eine umfassendere erläuternde inhaltliche Darstellung des Grünen Bandes Niedersachsen entsprechend dem zitierten Fachkonzept „Grünes Band Niedersachsen“ (NLWKN 21017c) im Text des Landschaftsprogramms sowie eine detailliertere kartographische Darstellung in Karte 4b.	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde um eine entsprechende Formulierung ergänzt. Auf eine Änderungen der Kartendarstellung wurde aus darstellerischen Gründen verzichtet.
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	0041.2	Kap. 4.3 Biotopverbund / Grünes Band	Das Niedersächsische Landschaftsprogramm soll gemäß der Zielsetzung unter dem Punkt 1.3 einen landesweiten Biotopverbund darstellen nach den Maßgaben der §§ 20 und 21 BNatSchG. Wie Sie uns in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der länderübergreifenden Abstimmung zum Biotopverbundkonzept Thüringen mitgeteilt haben, konnte eine grundsätzliche Übereinstimmung der Biotopverbundplanung unserer beiden Bundesländer festgestellt werden. An einer gemeinsamen Fortentwicklung dieser Biotopverbundplanungen ist Thüringen sehr interessiert. Dies betrifft insbesondere auch das Grüne Band, das eine besondere Bedeutung für den bundesweiten und den europäischen Biotopverbund besitzt. Die Quervernetzung niedersächsischer Biotopverbundflächen mit den auf thüringischer Seite gelegenen Flächen der ehemaligen innerdeutschen Grenzanlagen, die auch in den Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms eingeflossen ist, wird aus unserer Sicht sehr begrüßt.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landkreis Hildesheim	0077.8	Kap. 4.3	Der Link http://wildkatzenwegeplan.geops.de ist nicht aufrufbar.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Link wurde geprüft und entsprechend geändert.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.14	Kap. 4.3	Nr. 4.3 Landesweiter Biotopverbund Die Ausführungen sollten unter Berücksichtigung der aktuellen Vereinbarungen im Rahmen des Nds. Wegs angepasst werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, das Kapitel wurde um die entsprechenden Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges zum Biotopverbund ergänzt. Weitere Ergänzungen erfolgten im Umsetzungskapitel.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.69	Kap. 4.3	Ein Biotopverbund ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Hinblick auf den Klimawandel wird angezweifelt, dass Organismen in der Lage sind, parallel zu den immer rascher verlaufenden klimatischen Änderungen ihr Verbreitungsgebiet einem Biotopverbund folgend, zu verlagern. Ein Biotopverbund zielt zudem auf die Erhaltung der Arten und Populationen nach deren Bedürfnissen und nicht auf deren weitere Verbreitung an. Die erforderlichen Voraussetzungen und die wirksamen Mittel eines Biotopverbundes sind nicht hinreichend bekannt. Es sind keine klaren Vorgehensweisen und Prioritäten gegeben.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0123.10

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Erforderlich wären daher zunächst klare und wissenschaftlich belegbare fachliche Vorgaben.</p> <p><u>Bsp.: Wildkatze/Thüringen.</u></p> <p>Biotopverbunde zu schaffen ist gescheitert. Bestes Beispiel ist der Biotopverbund für die Wildkatze in Thüringen. In diesem Falle berücksichtigte man nicht das Verhalten der Wildkatzen und man hat die Öffentlichkeit über die Verbreitung der Wildkatze falsch informiert. Die Wildkatze ist seit langem im Thüringer Wald und nicht nur in West und Nordthüringen weit verbreitet.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Keine weitere Ausweisung von Biotopverbundflächen im Privatwald.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.70	Kap. 4.3	<p>Kernflächen des Biotopverbunds</p> <p>"Für FFH-Lebensraumtypen sowie bei den FFH-Anhangarten ist zu beachten, dass auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert. " Dies ist so nicht korrekt. Für Lebensraumtypen gilt dies nicht allgemein. Nur unter bestimmten Bedingungen sind LRT außerhalb von FFH Gebieten geschützt.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Richtigstellung, dass Lebensraumtypen nur unter bestimmten Bedingungen außerhalb der Gebietskulisse geschützt sind. Diese sind zu erläutern.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die fraglichen Rechtsbezüge wurden im Kap. 2.6.1 "Verpflichtungen aus internationalen Richtlinien und Übereinkommen" ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.71	Kap. 4.3	<p><i>"Alle nicht naturnahen Wälder, insbesondere Flächen innerhalb der Waldverbundkorridore, stellen potenzielle Entwicklungsflächen für den Verbund der naturnahen Wälder dar. " "Sonstige" Wälder müssen nach den gesetzlichen Vorgaben bewirtschaftet werden und genügen so den Ansprüchen der Nachhaltigkeit und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, weitere Einschränkungen oder Vorgaben hinsichtlich der Naturnähe sind nicht notwendig stellen keine potenziellen Entwicklungsflächen dar.</i></p> <p><u>Forderung:</u> Keine weiteren Einschränkungen für Wald. Keine Ausweisung von Entwicklungsflächen für einen Verbund. Keine weitere Überplanung der Waldflächen.</p>	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wurde ein Hinweis auf die notwendige Abstimmung mit den Waldbesitzern aufgenommen. Der Fokus der landesweiten Biotopverbundplanung liegt aus verschiedenen Gründen, insbesondere hinsichtlich der Kerngebiete, auf dem Landeswald. Hinsichtlich der Verbundfunktionen kann der Privatwald aber nicht gänzlich von der Betrachtung ausgeschlossen werden. Seine Funktionen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung zur Entwicklung regionaler Biotopverbundkonzepte, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, genauer zu betrachten.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.72	Kap. 4.3	Die Zuordnung der mobilen Zielarten ist fragwürdig. Worauf begründet sich diese?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Zuordnung der Zielarten erfolgte auf Basis des Bundes-Zielartenkonzeptes und der Nds. Vollzugshinweise für Arten und LRT (s. Kap. 4.3.7, Anhang 6).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.75	Kap. 4.3	<p>Wildkatze</p> <p>Die BUND Kreisgruppe Northeim hat ein Wanderkorridor-Konzept für die Wildkatze als Schirmart für den gesamten Landkreis Northeim erarbeitet. <i>„Die Verbesserung der Wanderkorridore für die Wildkatze ist nicht nur auf diese Tierart beschränkt, sondern ist ein wichtiger Baustein im gesamten Biotopverbund [...], der</i></p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Überarbeitung würde den Rahmen der Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms sprengen. Die genannten Konzepte sollten Eingang in die Landschaftsrahmenplanung finden und können im Zuge

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>einer Vielzahl von Arten zu Gute kommt. [...] Verschlechterungen vorhandener Korridore können durch die Beachtung des Gutachtens vermieden und geplante Ausgleichsmaßnahmen können gezielt so gelenkt werden, dass eine größtmögliche Verbesserung des Biotopverbundes erzielt wird.“ (Konzept S. 5). Dieses Konzept sollte für den Landkreis Northeim, soweit möglich, in das LaPro aufgenommen werden und es könnte auch beispielhaft für andere Regionen und Landkreise als Vorbild dienen. Daher sollten die darin enthaltenen Informationen und Erkenntnisse in das LaPro mitaufgenommen werden.</p> <p>Ein weiteres Gutachten zu Wildkatzenwegen im nördlichen Sollingvorland hat auch nur zu geringen Teilen Einzug in den vorliegenden Entwurf gefunden. So ist etwa Korridor Nr. 5, der den Ith über das sehr ausgeräumte Odfeld mit dem Vogler verbinden könnte, nicht enthalten (Gutachten S. 31f). Ebenso fehlt der vorgeschlagene Korridor Nr. 8 (Gutachten S. 37f), der die Rühler Schweiz nach Westen mit den Hängen auf der anderen Weserseite verbinden sollte. Gerade hier ist wenig offene Landschaft vorhanden, da die Waldgebiete nah an die Weser reichen. Als Verbindung über die Weser wurden im Landkreis Holzminden lediglich die Korridore Nr. 11 und Nr. 20 übernommen. Hingegen fehlt Korridor Nr. 21 (Gutachten S. 66f), der das Potential hat, größere Waldgebiete beiderseits der Weser zu verbinden. Auch andere vorgeschlagene Korridore sind nicht übernommen worden. Hinsichtlich dieser vorgeschlagenen Korridore muss der Entwurf des LaPro noch einmal überarbeitet werden und die Korridore sind entsprechend aufzunehmen.</p>		der Entwicklung eines Methodenstandards für die Entwicklung regionaler Biotopverbundsysteme (s. Kap. 5.5) ausgewertet werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.76	Kap. 4.3	Die Quellenangabe zum Wildkatzenwegeplan (48) auf Seite 177 existiert nicht mehr. Ab November wird über IPSyscon ein neuer Reloung dazu starten. Die neue Quelle (http://wildkatzenwegeplan.de) ist dann ab November/ Dezember 2020 online.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Link wurde aktualisiert.
Nds. Landesforsten	0013.57	Kap. 4.3.1	<p>Für die Konzeption des Biotopverbundes im Landschaftsprogramm wurden als Flächen der NLF unter anderem die LÖWE-Waldschutzgebiete sowie Bestände naturnaher Laubwälder/Hochlagenfichte mit einem Alter von über 80 Jahren (sog. WEFL-Abfrage) als Kernflächen einbezogen. Diese Daten wurden nicht direkt durch die NLF für das Landschaftsprogramm zur Verfügung gestellt, sondern beruhen u.E. auf Auswertungen bereits beim NLWKN vorhandener Daten. Eine Reproduzierbarkeit der Ergebnisse, die ggf. im Zuge der Erstellung der Landschaftsrahmenpläne aufgrund von Anfragen der Landkreise erforderlich wird, ist damit für uns nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Einbeziehung von Flächen aus der sog. WEFL-Abfrage sehen wir überdies kritisch, da sich allein aus Daten zu Hauptbaumart, Bestandesalter und vorhandenem Standort noch keine naturschutzfachlich relevanten Biotope ergeben. Im Zuge der Erstellung der Landschaftsrahmenpläne sollte von einem solchen „Schätzverfahren“ unbedingt abgesehen und auf tatsächlich kartierte Biotope abgestellt werden.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird bei der Beratung der UNB zu Landschaftsrahmenplanung und Biotopkartierung weitergegeben.
Nds. Landesforsten	0013.58	Kap. 4.3.1	Originaltext S. 179: „Nach § 20 BNatSchG soll der Biotopverbund mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen. Für die Flächenbilanzierung wurden die o. g. Kernflächen der Verbundsysteme Offenland und Naturnaher Wald herangezogen, die nach BURKHARDT et al. 2004 als „Flächen des Biotopverbundes“ in eine entsprechende Bilanzierung eingehen sollten.“	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die aktuellen rechtlichen Regelungen nach dem NAGBNatSchG wurden ergänzt. Siehe auch Nr. 13.53

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Wie bereits dargestellt, sieht das Gesetz zum Niedersächsischen Weg eine Vergrößerung des Biotopverbunds um weitere 5 % vor. Damit sind bis Ende 2023 15 % der niedersächsischen Landesfläche als Biotopverbund festzulegen. Das Landschaftsprogramm sollte diese neue Entwicklung mitberücksichtigen. Die Ausgestaltung des „neuen“ Biotopverbund ist zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend offen; insbesondere aber die Tatsache, dass lt. Gesetz lediglich (mindestens) 10 % des Offenlandes in den Biotopverbund einfließen sollen, lässt vermuten, dass der Wald in erheblich höherem Umfang Bestandteil des Biotopverbundes werden wird/soll. Dies wird durch uns vor dem Hintergrund notwendiger Gebietssicherungen und damit möglicherweise einhergehender Bewirtschaftungseinschränkungen sehr kritisch gesehen. Mögliche Einschränkungen in der Ertragsersparung müssen ausgeglichen werden.</p>		
Nds. Landesforsten	0013.59	Kap. 4.3.1	<p>Originaltext S. 179: <i>„Um den rechtlichen Anforderungen (§ 21 Abs. 4 BNatSchG) zu genügen ist eine hoheitliche oder andere geeignete Sicherung dieser Gebiete erforderlich, soweit sie nicht schon besteht.“</i></p> <p>Durch die hoheitliche Sicherung der Natura-2000-Kulisse sind zuletzt bereits viele Waldbesitzer in der Bewirtschaftung ihrer Wälder eingeschränkt worden. Eine zusätzliche Beschränkung durch eine hoheitliche Sicherung von Wäldern im Rahmen des Biotopverbundes sehen wir – wie bereits dargestellt – kritisch. Mögliche Auswirkungen auf die Nutzfunktion der Wälder als Potenzial für die Produktion des klimafreundlichen Rohstoffs Holz müssen unseres Erachtens spätestens bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme mitberücksichtigt werden. Ebenso ist für viele mobile Arten wie z. B. die Wildkatze die Wirksamkeit des Biotopverbundes nicht an das Vorhandensein bestimmter Biotoptypen gebunden. Insofern sind an die Biotopausstattung der Biotopverbundflächen nicht die gleichen hohen Qualitätsansprüche zu stellen wie an die bereits bestehende Schutzgebietenkulisse.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung von Flächen des Biotopverbundes sollten zusätzlich landschaftliche Funktionszusammenhänge betrachtet werden. So sind beispielsweise Moore und andere Feuchtlebensräume abhängig von den zugehörigen Infiltrationsgebieten. Eine reine Fokussierung auf den Torfkörper führt unter Umständen zu einer ungenügenden Wasserversorgung des Moores.</p> <p>Die NLF haben landesweit zahlreiche Flächenpools nach Naturschutzrecht mit spezifischer Zielkonzeption eingerichtet. Diese sollten aus unserer Sicht als Bestandteil des Biotopverbundes geführt werden. Soweit die von den NLF in Eigenbindung ausgewiesenen LÖWE-Waldschutzgebiete im Zuge der Erstellung der Landschaftsrahmenpläne Bestandteil des Biotopverbundes werden, sollten diese im Rahmen des Regierungsprogramms LÖWE+ als „gesichert“ anerkannt und von weiteren Sicherungen nach § 21 (4) BNatSchG abgesehen werden. Anderenfalls sollten sich ergebende Bewirtschaftungsbeschränkungen kompensiert werden.</p> <p>Um auf naturdynamische Entwicklungen flexibel reagieren zu können, sollten grundsätzlich alle Flächen des Biotopverbundes regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Eine Sicherung, die die Möglichkeiten von naturschutzfachlich sinnvollen Anpassungen erschwert oder gar unterbindet, ist abzulehnen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die hoheitliche Sicherung ist nicht zwingend. Die Biotopverbundflächen können auch durch andere geeignete Maßnahmen gesichert werden. Gerade im Landeswald besteht die Möglichkeit der Selbstbindung, die z.B. über die forstlichen Planungswerke möglich ist.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.12	Kap. 4.3.1	Unter dem Punkt 4.3.1 wird darauf hingewiesen, dass die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Wald-Lebensraumtypen[LRT] außerhalb von FFH-Gebieten notwendig ist, um deren Erhaltung im gesamten Verbreitungsgebiet zu sichern. Es ist im Rahmen des Landschaftsprogramms klarzustellen, dass eine Übertragung des Schutzstatus gemäß der bestehenden „Natura 2000-Gebiete“ und eine Ausweitung hoheitlicher Unterschutzstellungen auf LRTs außerhalb ausgewiesener FFH-Gebiete nicht erfolgt. Dies widerspräche der FFH-Richtlinie nach EU-Recht. Insbesondere private Waldflächen sind von zusätzlichen Beschränkungen und Erschwernisse der forstlichen Bewirtschaftung freizulassen, oder auf Grundlage freiwilliger, vertraglicher Regelungen entsprechend zu entschädigen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.5 zu Kap. 2.6.1
Betroffene Öffentlichkeit	0131.77	Textkarte 4.3-1 und 4.3-2	In den Karten ab S. 180ff. (Textkarte 4.3-1 und 4.3-2) sind die Offenlandbiotope im Landkreis Hameln-Pyrmont nicht ausreichend dargestellt und die Bewertungsgrundlage kann nicht nachvollzogen werden. Ebenso ist die Behandlung der Offenlandarten im Bereich Weser- und Leinebergland in der Form nicht nachvollziehbar. Die Offenlandbiotope bestehen im Wesertal aus Splitterflächen. Sie besitzen demnach keinen richtigen Verbund, wie z.B. in anderen Regionen Niedersachsens. Den Verbund der Offenlandschaften / Verbünde stellen aber die Flüsse (Weser) mit allen Nebengewässern dar. Das sind auch kleinere Bäche eingebettet in den Tälern und kleine Auen. Sollten die Flächen nicht entsprechend dargestellt werden kann dies bedeuten, dass dort für den Offenlandverbund nichts unternommen wird, um diesen zu verbessern, außer für die Weseraue und dem Waldverbund. Zur Nachvollziehbarkeit fehlt hier die Darstellung, welche Bedeutung die Flüsse und Nebengewässer mit ihren Auen in Bezug auf die Offenlandschaften in diesem Naturraum spielen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird auf die Veröffentlichung des BfN zu UFR verwiesen (Darstellung bezieht sich auf Zerschneidungseffekte).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.78	Kap. 4.3.1	Nach § 13a des Gesetzentwurfes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz soll der Biotopverbund 15 % der Landesfläche umfassen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.1	Kap. 4.3.2	<u>Verbund der Offenlandlebensräume:</u> Hier wird festgestellt, dass sich die Vernetzungsmaßnahmen nur unter Inanspruchnahme von Waldflächen realisieren lassen. Für die Vernetzung von Offenlandräumen sollen dabei sog. „naturfernere Wälder“ in Anspruch genommen werden, anstatt im extrem waldarmen Niedersachsen Offenlandbiotope aus intensiv genutztem Offenland heraus zu entwickeln. Dieser Ansatz wird im ohnehin waldarmen Niedersachsen zu erheblichen Waldflächenverlusten führen und damit erhebliche Umweltauswirkungen haben. Die hier als „naturferne Wälder“ bezeichneten Bereiche stocken in der Regel auf intakten und unbelasteten Standorten. Der Komplexität des Ökosystems, auch von „sog. Naturfernen Wäldern“, wird in diesem Zusammenhang in keiner Weise Rechnung getragen. Die positiven Eigenschaften von bewaldeter Fläche im Allgemeinen, wie sie im Kap 3 hinreichend beschrieben werden, gerät ins Hintertreffen. Der Status „naturfern“ kann im Hinblick auf die Waldentwicklung immer nur eine Zwischenstufe von Offenland zu Dauerwald sein. Der Entwicklung von naturnäheren Wäldern auf diesen Flächen wird in der Abwägung zur Herstellung von Offenland nicht Rechnung getragen. Die Offenlandstrukturen setzen ökologisch an dem Zeitpunkt an, zu dem die Waldflächen in eine Wiederaufforstung gingen. Auf vielen Standorten hat sich durch die	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erforderlich. Im Text wurde ergänzend klargestellt, dass in der Gesamtbilanz der Waldanteil vergrößert werden soll.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			bisherige Bewaldung eine deutliche Erholung der Böden eingestellt und neben Kiefer und Birke nun auch Bedingungen für anspruchsvollere Baumarten bereitet. Dies wiederum hat positiven Einfluss auf weitere Funktionen wie z. B. Grundwasserneubildung (gerade in der hier explizit genannten Region). Im waldarmen Bundesland Niedersachsen muss die Waldmehrung mit all ihren positiven Effekten auf Wasser, Klima, Lebensraum und Erholung Priorität haben. Der Satz „In den sonstigen, naturfernen Wäldern ist der Vernetzung von Offenlandkerngebieten hingegen eine besondere Bedeutung beizumessen (s. Anhang 5).“ (S. 179) ist aus Gründen der Walderhaltung und zur Verhinderung schwerwiegender negativer Umweltfolgen zwingend zu streichen.		
Nds. Landesforsten	0013.60	Kap. 4.3.2	Originaltext S. 179: „ <i>Es ist festzustellen, dass sich Vernetzungsmaßnahmen bei den innerhalb von Waldflächen isoliert liegenden Kernflächen des Offenlandes nur unter Inanspruchnahme von Waldflächen realisieren lassen. Dies darf nicht im Bereich von Kerngebieten des Waldbiotopverbundes geschehen. In den sonstigen, naturfernen Wäldern ist der Vernetzung von Offenlandkerngebieten hingegen eine besondere Bedeutung beizumessen (s. Anhang 5).</i> “ Vor dem Hintergrund der Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz und der Walderhaltungsgrundsätze in den Waldgesetzen und der Raumordnung ist an die Wald-Inanspruchnahme zur Schaffung von Offenland-Verbundflächen ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Größere Waldflächen-Inanspruchnahmen sind an anderer Stelle mindestens flächengleich durch Neuaufforstungen zu ersetzen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0002.1
Betroffene Öffentlichkeit	0131.79	Kap. 4.3.2	Hier fehlen bei der Darstellung die Ackerlandschaften, obwohl sie anderer Stelle mit genannt werden (z.B. auf S. 211, 221 und 224). Die dürfen im Biotopverbund auf keinen Fall ausgespart werden (s. auch oben unter „Acker“). Ökologisch unbegründet erscheint auch, dass die Vögel nicht aufgeführt werden („Zielarten“, siehe Anhang 5 des LaPro). Hier sind z.B. Vögel wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie Kiebitz zu erwähnen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Das Zielartenkonzept wurde mit Blick auf die planerische Ableitung von Verbundstrukturen konzipiert, die von bodengebundenen Arten benötigt werden. Verbundstrukturen können natürlich auch bedeutsame Vogellebensräume umfassen. Diese liegen zumindest hinsichtlich der Brutvögel eher im Bereich der Kerngebiete (z.B. Birkhuhn, Schwarzstorch). Die Kerngebiete wurden auf Basis von landesweit vorliegenden Biotopdaten bestimmt. Ackerlebensräume gehören nicht dazu. Ackergebundene Arten sind im Kontext des Biotopverbunds auf der nachgelagerten Planungsebene (s. Kap. 5.5) zu betrachten.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.2	Kap. 4.3.3	<u>Verbund der Waldlebensräume:</u> Die konzeptionelle Schwäche mit einer einfachen Unterscheidung zwischen naturnahen Wäldern und sonstigen Wäldern auf die bereits im Rahmen der Ressortbeteiligung hingewiesen wurde, besteht fort. Auch der Verzicht auf eine Verbundausweisung im waldarmen westlichen Niedersachsen sollte nochmals überdacht werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Im Text wurde klargestellt, dass sich die Bezeichnung „Sonstige Wälder“ auf Privatwälder unterschiedlicher Qualitäten bezieht. Ebenfalls klargestellt wird, dass die Verbundplanung in den struktur- und waldarmen Landschaften im Tiefland von besonderer Bedeutung sind.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.3	Kap. 4.3.3	Die ohnehin (vielerorts ökologisch) bewirtschafteten Wäldern sollten von weiteren Beschränkungen durch zusätzliche hoheitliche Sicherungsinstrumente gem. § 21 Abs. 4 BNatSchG ausgenommen werden. Zusätzliche Vernetzungsstrukturen im	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Darstellung als schutzwürdige Bereiche bedeutet lediglich,

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Offenland durch Aufforstungen, Feldgehölze, Hecken und andere Biotopstrukturen entfalten eine höhere naturschutzfachliche Wirksamkeit, um bedrohten und seltenen Arten spezielle Rückzugs- wie Verbreitungswege zwischen vorhandenen Waldgebieten anzubieten. Durch Biotopmehrung würde ein wirksamerer Beitrag zur Artenvielfalt entstehen, als durch zusätzliche Beschränkungen in bestehenden Biotopen.		dass grundsätzlich die Eignung als Schutzgebiet aus landesweiter Sicht vorliegt. Dies bedeutet keine zwangsweise Ausweisung als Schutzgebiet, sondern erst nach Abwägung der UNB. In Frage kommen gem. § 21 (4) BNatSchG auch nicht hoheitliche Sicherungsinstrumente/Maßnahmen. Die zusätzliche Entwicklung von Verbundstrukturen bleibt davon unbenommen.
Nds. Landesforsten	0013.61	Kap. 4.3.3	Originaltext S. 180: „Die Kerngebiete der naturnahen Wälder bestehen ausschließlich aus Waldtypen mit einer hohen Bedeutung für den Biotopschutz sowie damit einhergehend für den Artenschutz, während die sonstigen Wälder im Biotopverbund eine Funktion für den Artenschutz, speziell für hochmobile Großsäuger, besitzen.“ Die sonstigen Wälder dürften auch für viele andere Artengruppen eine Schutzfunktion besitzen. Die Fokussierung auf hochmobile Großsäuger ist an dieser Stelle nicht unmittelbar nachvollziehbar und zu unkonkret. Es empfiehlt sich zum besseren Verständnis hier bereits der konkrete Verweis auf die im Bundeskonzept festgelegten „Leitarten Biotopverbund“.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend ergänzt.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.17	Kap. 4.3.5	Hier fehlt ein Hinweis auf den internationalen ökologischen Verbund des Wattenmeeres als Drehscheibe des Vogelzuges, seine Bedeutung und die trilateralen Aktivitäten allgemein und im Zusammenhang mit der Wadden Sea Flyway Initiative etc.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine Formulierung zur Bedeutung des Wattenmeeres für den Vogelzug wurde ergänzt.
Landkreis Hildesheim	0077.9	Kap. 4.3.7	In der Tabelle 4.3-3 wird der prioritäre Abschnitt Nr. 10, A7 nördlich Bockenem, Hainberg als „fertiggestellt“ erwähnt. In der zugehörigen Karte auf Seite 183 ist diese Maßnahme (Grünbrücke) hingegen als „im Bau“ dargestellt. Es wird empfohlen den Sachverhalt aufeinander abzustimmen: Entweder durch entsprechende Änderung der Grünbrücken-Kartendarstellung auf Seite 183 in „bestehend“, oder durch Streichung des Hinweises „fertiggestellt“ in Tabelle 4.3-3.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Tabelle wurde geprüft und entsprechend geändert.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.19	Kap. 4.3.7 & Anhang 6	Im Anhang 6 zum Kap. 4.3.7 werden Arten aufgezählt, „für die es besonders bedeutsam ist, in regionalen oder kommunalen Biotopverbundkonzepten berücksichtigt zu werden.“ Für diese Arten liegen Kenntnisse über deren Ausbreitungsvermögen, „so dass sie planerisch verwendet werden können, wenn es darum geht, mögliche Beeinträchtigungen vorhandener Vorkommen zu beurteilen oder Vernetzungsmaßnahmen zu konzipieren“. In dieser Liste (Anhang 6) werden - 10 Säugetierarten, - 14 Fledermausarten, - 3 Reptilienarten, - 11 Amphibienarten, - 14 Libellenarten, - 16 Heuschreckenarten, - 9 Schmetterlingsarten, - 4 Holzkäferarten, - aber nicht eine Fischart gelistet! Es ist naturschutzfachlich nicht zu begründen, warum	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, es wird hier auf Kapitel 4.3.4 verwiesen. Die Fließgewässer haben eine überaus prominente Rolle im landesweiten Biotopverbundkonzept. Die überregionalen Wanderrouten der Fischfauna sowie die Laich- und Aufwuchsgebiete spielen dabei eine grundlegende Rolle. Auf eine Aufnahme der genannten Fischarten kann verzichtet werden, da sie bereits der planerischen Ableitung des Fließgewässerverbundes zugrunde lagen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<ul style="list-style-type: none"> - die Artengruppe der Fische und Neunaugen nicht in diese Liste der Zielarten des Biotopverbundes aufgenommen wird, - nur Arten „des Offenlandes und des Waldes“ gelistet werden, - zahlreiche von Zerschneidungseffekten extrem betroffene und durch Anh. II FFH-RL geschützte Fisch-/Neunaugenarten wie Lachs, Fluss- und Meerneunauge und Aal ignoriert werden. <p>Auch hier zeigt sich wieder, dass der Naturschutzansatz des Nds. Landschaftsprogramms offensichtlich an der Wasseroberfläche aufhört und selbst europarechtlich geschützte Fische für die Niedersächsische Naturschutzverwaltung offensichtlich Arten zweiter Klasse sind.</p> <p>→ Wir halten es daher für erforderlich und naturschutzfachlich geboten, die Wanderfischarten Lachs, Fluss- und Meerneunauge und Aal als besonders relevante Zielarten des Biotopverbundes in die Liste des Anhangs 6 aufzunehmen.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.80	Tabelle 4.3-3	Zu Tabelle 4.3-3 (S. 182) haben wir folgende Anmerkungen: Zwischen Rehren und Hannover gibt es keine sichere, geschützte Querungsmöglichkeit der A 2. Auch die B 83 ist in weiten Teilen nicht oder nur schwer überquerbar.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Angaben wurden an dieser Stelle nachrichtlich aus dem Bundesprogramm Wiedervernetzung übernommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.81	Kap. 4.3.8	Das Kapitel ist vor dem Hintergrund der Tragweite des Themas und der Konflikte mit den Zielen des LaPro insgesamt viel zu oberflächlich. Verkehrs- und Leitungstrassen sowie Siedlungsflächen greifen genau in das Zielkonzept des LaPro ein – nämlich die „Grüne Infrastruktur“. Verkehrs- und Leitungstrassen sowie Siedlungsflächen zerschneiden bestehende Biotopverbundsysteme, verhindern neuen Biotopverbund, führen zu Flächenverbrauch, zerstören das Potenzial von (Moor-)Böden, klimaschädliche Gase zu binden und vieles mehr. Allein die beiden großen Autobahnprojekte A 20 und A 39, die in Niedersachsen geplant sind, werden zahlreiche unzerschnittene Funktionsräume im Verbund der Offenlandlebensräume und der Waldlebensräume beeinträchtigen und entwerten. Sie sind aber nicht in der Karte der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte eingetragen. Überhaupt wird kein Bezug zu diesen Projekten genommen, obwohl sie als Vorgabe aus der Raumordnung zu betrachten sind. Gleiches gilt für die geplanten HGÜ-Leitungen SuedLink und A-Nord.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Ziele der Raumordnung sind von der Landschaftsplanung zu beachten. Es wird aber mit Blick auf zukünftige Vorhaben, auch der Bauleitplanung, das Konzept der UFR sowie das zur Identifikation von Engstellen textlich eingeführt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.82	Kap. 4.3.8	Wir weisen darauf hin, dass auf Seite 182 [rechte Spalte, 1. Absatz: „(...) das Konzept der UFR (RECK et al. 2008) (s. Textkarten 4.3-2 und 4.3-3) ergänzt, dass neben dem Konzept der UZVR (...)“] das Wort „dass“ mit dem Wort „das“ ersetzt werden muss, sowie ein Punkt am Ende des Satzes einzufügen ist.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.83	Kap. 4.3.8	Der Betrachtungsraum, bzw. klassifizierte Straßen, die ggf. für Wanderbarrieren von Bedeutung sind, wurden nicht vollständig dargestellt. Diese fehlenden Straßen verschärfen offensichtlich die Wandermöglichkeit bzw. Querung der A 2.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Vermutlich wird hier Bezug auf Textkarte 4.3-1 genommen, bei der aus darstellerischen Gründen lediglich Bundesautobahnen und Bundesstraßen dargestellt sind.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.20	Kap. 4.3.8	In Kap. 4.3.8 werden die Beeinträchtigungen durch Verkehrswege als gravierendste Zerschneidungseffekte im Biotopverbund eingestuft. Diese Einschätzung ist für terrestrische Biotoptypen und Lebensraumstrukturen sicherlich zutreffend. Wenn man jedoch auch die aquatischen Lebensräume betrachtet, muss man feststellen, dass diese durch ca. 4.384 Querbauwerke mit einer Absturzhöhe von über	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Hinweis wurde in Kap. 4.3.4 aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			30 cm, davon 335 in überregionalen Wanderwegen sowie ca. 254 Wasserkraftanlagen und diverse Schöpfbauwerke in erheblich stärkerem Maße fragmentiert, zerschnitten und ihrer Austauschprozesse beraubt sind, als jeder terrestrische Lebensraum. Durch diese Fragmentierung können große Teile des niedersächsischen Gewässersystems trotz vielfach guter Habitatstrukturen von anadromen und katadromen Wanderfischen wie Lachs, Meerforelle, Aal nicht mehr besiedelt werden. → Wir halten es angesichts der gravierenden Zerschneidung der niedersächsischen Gewässerlandschaft und den teilweise katastrophalen Folgen für die aquatischen Lebensgemeinschaften für erforderlich und angemessen, die Beeinträchtigungen durch Querbauwerke in Fließgewässern in einem eigenen Kapitel (analog zu Kap. 4.3.8) aufzuführen.		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.13	Kap. 4.4 ff.	Grundsätzlich sind die Inhalte des Landschaftsprogramms insbesondere im Zielkonzept aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert und häufig nicht den Entwicklungs- und Nutzungsansprüchen aus landwirtschaftlicher Sicht. Die aufgezeigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können nur in Abwägung mit allen anderen Belangen weiterverfolgt werden. Alle Empfehlungen des Landschaftsprogramms zur Umsetzung in Bezug auf Agrarstruktur und Landwirtschaft (Kap. 4.4.4 u. 4.4.5), wie z.B. Vervielfachung von Extensivflächen, Extensivierung der Entwässerung, Umwandlung nicht standortgerechter Ackerflächen müssen sehr differenziert auf ihre Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Landnutzung und damit auf ihre Verträglichkeit und Akzeptanz für die Landwirtschaft geprüft werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.
Stadt Oldenburg	0088.2	Kap. 4.4	In der Stadt Oldenburg gibt es zwei Binnengewässer (Blankenburger See und Klostermarksee), die als Lebensraum für die im Anhang II sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Art Luronium natans bekannt sind. Beide Gewässer sind gleichzeitig Lebensraumtyp (LRT 3130) gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Für den Erhalt dieser LRT-Lebensräume und insbesondere dieser speziellen Art ergibt sich für die Stadt Oldenburg eine besondere Verantwortung. Dies sollte in der Textkarte 4.4-1 "Ziele für Gewässer" Berücksichtigung finden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Untertitel der Textkarte wurde um einen Hinweis auf weitergehende Verantwortlichkeiten ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.84	Kap. 4.4	Unserer Ansicht nach reichen die Hinweise auf Schädigungen des Wasserhaushalts aller Feuchtgebiete wie Moore, Niedermoore, Stillgewässer nicht aus. Es gibt ein massives „Biotopsterben“ bei grundwasserabhängigen Heidemooren, Kleinstmooren und Stillgewässern, die bislang letzten Rückzugsorte und Trittsteinbiotop (Vernetzungsstrukturen) für seltene Arten waren (gefährdete Libellen wie z.B. wie Coenagrion hastulatum, Leucorrhinia pectoralis, Leucorrhinia caudalis u.a., sowie gefährdete Pflanzen wie Wasser-Lobelia, Brachsenkraut, Froschkraut, Strandling). In manchen Bereichen ist ihr Bestand in den letzten Jahren erloschen. Noch halten sich in den trocken gefallen Mooren die Pflanzen wie Weißes Schnabelried (Rhynchospora alba), Lungenenzian, Torfmoos-Fingerwurz (Dactylorhiza sphagnicola). Allerdings ist auch das nur eine Frage der Zeit. Zeitgleich erhöht sich die Wasserentnahmemenge durch die Landwirtschaft, die sich großflächig auswirkt. Wichtig für den Erhalt dieser Biotop und die gefährdeten Arten wäre eine Einschränkung der Beregnungsintensität.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, Kap. 4.4.1 wurde entsprechend ergänzt.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.39	Kap. 4.4.1	Gewässer (ohne Küstenmeer): Unterpunkt Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer:	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>„Insbesondere Stickstoffeinträge in nährstoffarme Stillgewässer sind unter die Belastungsgrenzen (critical loads) zu reduzieren (s. u. Gewässerschutzberatung).“</p> <p>Hier muss die Reduzierung der Phosphoreinträge ebenfalls genannt werden, da Phosphor der Nährstoff ist, der zur Eutrophierung von Stillgewässern und Verschlechterung des ökologischen Zustands führt. Stickstoff spielt bei fast allen Stillgewässern eine untergeordnete Rolle.</p>		
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.40	Kap. 4.4.1	<p>Spezielle Ziele für den Biotopschutz - Gewässer (ohne Küstenmeer)</p> <p>Beim Punkt „Verbesserung der Gewässerstrukturen“ sollte auch die Struktur des unmittelbaren Gewässerumfelds hervorgehoben werden, da diese auch im Rahmen der Detailstrukturkartierung erfasst wird und als überwiegend defizitär bewertet wurde.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.21	Kap. 4.4.1	<p>Die Beschreibung der speziellen Ziele für den Biotopschutz, hier den Gewässerschutz, ist weitgehend zutreffend und umfasst wesentliche Aufgabenfelder und Ziele.</p> <p>Im Detail setzt sich hier in Teilen aber eine einseitig den Fischartenschutz neigende und den Vogelartenschutz präferierende Sichtweise des Naturschutzes fort.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei „besonderes Augenmerk des Artenschutzes“ bei der Gewässerentwicklung wird ausschließlich auf Belange des Vogelschutzes und die Lebensraumbedeutung von Röhrichtbeständen für Vögel verwiesen (Tüpfelsumpfhuhn, Trauerseeschwalbe; Schwarzstorch) - Die angestrebte „Entwicklung naturnaher Auenlandschaften und Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen“ steht nach den Formulierungen des Landschaftsprogramms zudem unter dem Vorbehalt, dass diese nicht zu Lasten des ausdrücklich genannten Tüpfelsumpfhuhns gehen darf. - Auf der anderen Seite wird mit keiner Zeile erwähnt, dass die Gewässer die Hotspots der Artenvielfalt an Insekten und von den rund 33.000 heimischen Insekten ca. 3.050 Arten direkt an den Lebensraum Fließgewässer gebunden sind. - Auch zu der außerordentlich hohen Bedeutung dieser Lebensräume für größtenteils gefährdete und in der Nds. Artenschutzstrategie als höchst prioritär / prioritär eingestufte Fische und Neunaugen wird kein Wort verloren. <p>→ Wir halten es daher im Sinne eines ausgewogenen Naturschutzansatzes für erforderlich und naturschutzfachlich geboten, bei den speziellen Zielen des Biotopschutzes für Gewässer neben den Vögeln auch die aquatischen Insekten sowie die Fisch-/Neunaugenfauna als besonderen Schwerpunkt in der Gewässerentwicklung zu definieren.</p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen wurden im Text vorgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.85	Kap. 4.4.1	<p>Auf Seite 186 wird ausgeführt, dass die eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung nicht zu Lasten von Extensivgrünland gehen darf. Dies ist kritisch zu sehen, da die Wiederherstellung autotypischer Strukturen Vorrang haben muss, denn in einigen Gebieten wird Renaturierung ohne Grünlandverlust nicht funktionieren. Hier sollte formuliert werden, dass dies nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Die gesamte Passage „Erhaltung extensiv genutzter historischer Gewässerlandschaften“ (S. 187) sehen wir kritisch. Dies läuft auf den Erhalt von Wassermühlen, Wehranlagen, Stauanlagen, Dämmen usw. hinaus. Die Formulierung „(...) sind sie zu erhalten bzw. wieder zu entwickeln“ kann unserer Ansicht nach nicht in diesem</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es wurde ein Hinweis auf die nachgelagerte Planungsebene (LRP) zur Lösung von Zielkonflikten eingefügt. Grundlegende Hinweise zum Umgang mit Zielkonflikten gibt Kap. 4.1.5

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Zusammenhang verwendet werden. Die Ziele des Arten- und Biotopschutzes haben Vorrang, wenn es nicht gelingt, die Ziele in Einklang zu bringen. Weiterhin zu nennen sind die barrierefreie Durchlässigkeit der Fließgewässer und ihre Bedeutung als Retentionsräume für die Grundwasseranreicherung, ebenso ihre Wirkung zur Verminderung von Hochwässern/ Überschwemmungen in Ortschaften.		
Nds. Landesforsten	0013.62	Kap. 4.4.2	Originaltext S. 188: „ <i>Erhalt und Entwicklung von Moorbiotopen: Der Flächenanteil von natürlichen und naturnahen Biotopen der Hoch- und Niedermoore ist zu erhöhen. Regenerierbare Flächen von Hoch- und Niedermooren sind in Richtung eines naturnahen Zustands zu entwickeln, soweit nicht im Einzelfall eine andere naturschutzfachliche Zielsetzung Vorrang hat.</i> “ Die Frage, ob Hochmoore unter den veränderten Bedingungen von Stickstoffeinträgen und Extremsommern noch wiederherstellbar sind, muss grundsätzlich diskutiert werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird geteilt. Siehe dazu auch Ergänzung zum Klimawandel in Kap. 4.2.
Nds. Landesforsten	0013.63	Kap. 4.4.2	Originaltext S. 188: „ <i>Wälder auf Moorböden sollen so entwickelt werden, dass sie einen intakten Wasserhaushalt und eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Struktur aufweisen. Ein großer Teil der Flächen soll dauerhaft der natürlichen Waldentwicklung überlassen bleiben, soweit sich hier keine höherwertigen offenen Moorlebensräume entwickeln lassen bzw. die Erhaltung gut ausgeprägter Moorwälder vorrangig ist.</i> “ Die Forderung nach einer natürlichen Waldentwicklung von Moorwäldern ist aus Sicht des Biotopschutzes nachvollziehbar. Auf die Gefahr negativer Effekte im Zusammenhang mit der Ausbreitung gebietsfremder, z. T. invasiver Arten wird richtigerweise hingewiesen. Zudem wird durch die Aufgabe der Bewirtschaftung auch die Gewinnung des klimaneutralen Rohstoffs Holz unterbunden, womit positive Effekte für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Klimas eingeschränkt werden. Auch dieser Aspekte sollte in die naturschutzfachliche Sicht grundsätzlich einbezogen werden. Darüber hinaus ist die dauerhafte natürliche Waldentwicklung nur über eine entsprechende Eigentümerentscheidung zu gewährleisten. Auch wenn Moorwälder oft nicht oder nur extensiv genutzt werden, muss die Aufgabe der grundsätzlichen Nutzungsoption z. B. im Rahmen von Vertragsnaturschutz entschädigt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund einer schutzgutübergreifenden Betrachtung wurde keine Änderung vorgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.15	Kap. 4.4.2	Nr. 4.4.2 Hoch- und Niedermoore Hochmoorgrünland ist in jedem Fall kein natürlicher Biotoptyp, sondern auf Nutzung angewiesen. Die extensive Nutzung von Hochmoorgrünland mit der Zielsetzung artenreiche Bestände zu erhalten oder zu schaffen, ist eine Herausforderung. In der Praxis sind oft artenarme Ausprägungen bis zu völligen Verbinsung das Ergebnis. Wenn z. B. auf öffentlichen Flächen eine Extensivierung einer vorher intensiven Nutzung angestrebt wird, muss zuvor ein entsprechendes Nutzungskonzept vorliegen. Der Hinweis auf die notwendige Reduzierung von Stickstoffeinträgen unter den CL bei Hochmooren muss dahingehend ergänzt werden, dass dazu auch die berechtigten Interessen insbesondere von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung zu berücksichtigen sind (siehe oben), wenn Maßnahmen zur Entwicklung von Hochmoor ergriffen werden sollen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Einleitung zu Kap. 4.4.2 wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.86	Kap. 4.4.2	<p>Unter die Rubrik Handtorfstichmoore fallen (Kleinst-)Hochmoore, auch Kesselmoore, in denen bis in die 50-iger Jahre Torf zum Hausbrand gestochen worden ist. Nach Aufgabe des Handtorfstichs wurden die Gräben und Dränungen im Moor nicht geschlossen. Die Moore wurden allesamt weiter entwässert, degenerierten mit einem Torfschwund von bis zu 2-3 cm/a und erheblichen CO₂-Emissionen. Die Folge war eine weitgehende Bewaldung. Nur in wenigen Torfstichen blieb typisches Hochmoor-Inventar in Resten erhalten. In der Regel allerdings hinreichend, um nach einer Vernässung ein hochmoortypisches Wachstum/Regeneration zu initiieren.</p> <p>In der „Diepholzer Moorniederung“ oder auch in der „Hannoverschen Moorgeest“ sind zwischenzeitlich durch ehrenamtlichen Einsatz und von der Naturschutzverwaltung initiierte Maßnahmen einige Beispiele geschaffen worden, die zeigen, dass eine Regeneration zum Wohle von Moor- und Klimaschutz möglich ist.</p> <p>Alle Handtorfstichmoore könnten und müssten oberflächennah vernässt werden. Der größte Hemmschuh hierbei ist, dass der Grund nicht immer in öffentlicher Hand ist und nicht wenige Grundeigentümer ihre Zustimmung verweigern. Im LIFE+-Projekt „Hann. Moorgeest“, bemüht sich die Flurbereinigung seit acht Jahren, an die Flächen zu kommen durch Kauf, Tausch oder Duldungsverpflichtung. Auf etwa 80 % der gut 2.200 ha hat man inzwischen den Zugriff. 20 % fehlen noch. Es gibt Totalverweigerer, die durch alle Instanzen geklagt und bisher jedwede Vernässungsmaßnahme verhindert haben mit der Folge, dass hochwertige Biotoperelemente weiter degenerieren und die Zersetzung der Torfe unter Freisetzung von CO₂ voranschreitet. Die Problematik bei den Handtorfstichmooren wird im LaPro-Entwurf bisher nicht thematisiert und sollte ergänzt werden.</p> <p>Unserer Ansicht nach sind Moorwälder insgesamt nicht gefährdet. Auf den mehrheitlich degenerierten Torfflächen vor allem in den Handtorfstichmooren wachsen fast überall Birken und Kiefern. Selbst nach oberflächennaher Vernässung verschwindet ein Moorwald nicht in Gänze, sondern bleibt immer in kleinen Anteilen erhalten. Im Laufe der Zeit nimmt sein Flächenanteil durch neu aufwachsende Bäume auch wieder zu, soweit es der nasse Untergrund denn zulässt oder lange Dürreperioden vorkommen.</p> <p>Beispielsweise im Elbe-Weser-Raum finden sich mehrere große, schutzwürdige Moore: das Teufelsmoor, das Gnarrenburger Moor sowie die Kehdinger Moore. Bei großflächigen Mooregebieten sollte in geeigneten Bereichen eine Pflege durch Schafbeweidung wie sie in der Diepholzer Moor-niederung erfolgt, in Betracht gezogen werden.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Torfabbauflächen aus dem Handstichverfahren sind implizit von dem Punkt „Regeneration von Torfabbauflächen“ mit angesprochen. Die grundlegende Konzeption gebietsbezogener Erhaltungs- und Entwicklungsziele für Moorwald sollte Gegenstand der Landschaftsrahmenplanung sein.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.16	Kap. 4.4.3	Eine Reduzierung von Fernimmissionen von Stickstoffeinträgen ist über die Möglichkeiten einer Naturschutzbehörde u. E. kaum möglich (gilt auch für die Einhaltung der CL bei Moorbiotopen). In Genehmigungsverfahren von emittierenden Anlagen gehört die Prüfung von Umweltbeeinträchtigungen zur allgemeinen Praxis. Die Vermeidung von Stickstoffeinträgen von angrenzenden Nutzflächen ist über die Anforderungen des Düngerechts geregelt. Wir halten derartige Hinweise in einem Landschaftsprogramm für falsch platziert.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die formulierten Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege richten sich u.a. auch an Immissionsschutzbehörden sowie an den Straßenbau (s. § 2 (2) BNatSchG (s.o.).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.87	Kap. 4.4.3	Nach § 13a des Gesetzentwurfes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz soll der Offenland-Biotopverbund aus zehn vom Hundert der Offenlandfläche des Landes bestehen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0113.17	Kap. 4.4.4	Die Zielsetzung von 100.000 ha „naturschutzkonform“ bewirtschafteten Grünlands erschließt sich nicht. Welcher Biotoptyp des Grünlands ist damit gemeint? Die Ansprüche zum Wiesenvogelschutz sind hoch, aber erfordern diese in jedem Fall einen bestimmten Biotoptyp, oder ist nicht auch ein Mosaik unterschiedlicher Nutzungen geeignet? Hier ist ebenfalls auf den Niedersächsischen Weg zu verweisen mit dem Anspruch eines entsprechenden Programms an freiwilligen Maßnahmen. Ein effektives Prädatorenmanagement ist Voraussetzung für den Wiesenbrüter- und Feldvogelschutz und sollte daher deutlicher hervorgehoben werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Das genannte Ziel der Erhaltung zielt weder auf einen einzelnen Biotoptyp des Grünlands ab, noch wird ein Nutzungsmosaik ausgeschlossen. Ein Hinweis auf das geplante Wiesenvogelschutzprogramm wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.18	Kap. 4.4.4	In jedem Fall ist wie bei anderen, nur durch extensive Bewirtschaftung zu erhaltene Biotoptypen (Bsp. Heiden und Magerrasen) herauszustellen, dass es einer ausreichenden Erhöhung der Finanzmittel für die Unterstützung der Bewirtschafter bedarf, da extensive Nutzungen unter den Rahmenbedingungen für die heutigen landwirtschaftlichen Betriebe ohne zusätzliche Förderung nicht wirtschaftlich sind. Wie oben dargestellt, sollte hier auch eine Darstellung der Vereinbarungen und gesetzlichen Maßnahmen im Rahmen des Nds. Wegs zum Schutz von mesophilen Grünland sowie Nass- und Feuchtgrünland einschließlich der Aufgaben der Naturschutzbehörden zur Gewährung des Erschwernisausgleichs von solchen gesetzlich geschützten Biotopen erfolgen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Anregung, den Handlungsbedarf zur Bereitstellung von Landesmitteln für eine Förderung der Landwirtschaft aufzunehmen, wird im Hinblick auf die weiteren Aktivitäten zur Ausgestaltung der GAP zur Kenntnis genommen. Es ist aber nicht zweckmäßig, im Landschaftsprogramm konkrete Anforderungen zur Mittelbereitstellung aufzunehmen. Die genannten Vereinbarungen und gesetzlichen Maßnahmen um Grünlandschutz wurden in Kapitel 3.1.3.4 ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.19	Kap. 4.4.4	Der Hinweis auf die Verminderung des Einsatzes von „Pestiziden“ und Dünger erschließt sich im Kontext mit Grünland nicht, da auch nach den jüngeren Auswertungen im Rahmen des so genannten Basis-Emissionsmonitoring vom Dauergrünland jedenfalls kaum eine Gefährdung des Grundwassers durch Nitratauswaschung ausgeht. Außerdem werden auf Dauergrünland nur verhältnismäßig selten Pflanzenschutzmittel eingesetzt und der Begriff der „Pestizide“ ist im Naturschutzrecht nicht üblich (siehe auch § 5 BNatSchG).	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, da sich der Aufzählungspunkt auf alle Grünländer und nicht ausschließlich auf extensiv genutztes Dauergrünland, wird an der Formulierung festgehalten. Der Begriff Pestizide wurde durch den Begriff Pflanzenschutzmittel ersetzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.20	Kap. 4.4.4	Gleiches gilt für den Hinweis auf die Etablierung von Gewässerrandstreifen, in jedem Fall bezüglich des Sedimenteintrags (Grünland = dauerbegrünte Fläche!), aber auch hinsichtlich Pflanzenschutz und Düngemittel. Hier wäre auch eine Ergänzung über die Regelungen im Nds. Weg erforderlich, denn darin wird ja gerade die Vorzüglichkeit des Grünlands beim Schutz von Oberflächengewässern durch reduzierte Randstreifen in Gebieten mit hoher Gewässerdichte Rechnung getragen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.88	Kap. 4.4.4	Grünland Die Vorgaben / Umsetzungen des Niedersächsischen Weges müssen auch hier für das Grünland eingearbeitet werden (Gewässerrandstreifen, Schutz extensiver Grünlandtypen, Grünlanderneuerungsbeschränkungen, Beschränkungen des Betriebsmitteleinsatzes, Ausweitung Wiesenbrüterschutz etc.).	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 113.13
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.14	Kap. 4.4.5	„Feuchte Ackerstandorte sollen möglichst nicht entwässert werden.“ Aus Sicht des Bodenschutzes besteht eine erhöhte Verdichtungsgefährdung, wenn eine ausreichende Befahrbarkeit der Flächen nicht sichergestellt werden kann. Daher kann eine angemessene Entwässerung zur Sicherstellung der Befahrbarkeit notwendig sein.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0113.21	Kap. 4.4.5	Auch hier wird um eine einheitliche Begriffsverwendung gebeten, d.h. Pestizide durch Pflanzenschutzmittel ersetzen. Auf Wegrainen, d. h. „Nichtkulturflächen“ dürfen nach Pflanzenschutzrecht keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, gleiches gilt für Düngemittel nach Düngerecht.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Begriff „Pestizide“ wurde durch „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.22	Kap. 4.4.5	Nach landwirtschaftlichem Fachrecht und nach Naturschutzrecht ist die rechtmäßige ackerbauliche Nutzung von Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorstandorten nicht untersagt. Mit der jetzt beschlossenen Änderung des NAGBNatSchG wird der Umbruch von Grünland auf präzise definierten Standorten verboten und seit 2009 gilt eine Genehmigungspflicht für den Grünlandumbruch. Hier wird um eine korrekte Sachverhaltsdarstellung gebeten auch mit dem Hinweis, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nds Erosionsschutzverordnung und der Gewässerabstandsregelungen des WHG und des NWG keine Einschränkungen für die ackerbauliche Nutzung von Hanglagen gefordert sind.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text entsprechend angepasst bzw. umformuliert.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.4	Kap. 4.4.7	<u>Wälder:</u> Der Zielwert unter dem Aufzählungspunkt „Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder“ ist nicht plausibel hergeleitet und abgestimmt. So wird nicht verständlich dargelegt, warum auf 75 % der Waldfläche im jeweiligen Naturraum standortheimische Baumarten dominieren sollen. Es wird zudem nicht definiert, wann die Dominanz dieser Baumarten in der Mischung mit anderen Baumarten erreicht sein wird.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erforderlich. Laut Kommentar zum BNatSchG (Schuhmacher/Fischer-Hüftle 2021) muss der Anteil an standortheimischen Gehölzen deutlich über 50% liegen, damit ein Bestand als naturnaher Wald angesprochen werden kann. Davon ausgehend wurde der Wert von 75% aus naturschutzfachlicher Sicht als Zielwert gesetzt.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.5	Kap. 4.4.7	Gleiches gilt für den Zielwert unter dem Aufzählungspunkt „Vermehrung der Waldfläche“. Offen bleibt, woher diese Werte stammen. Nach hiesigem Standpunkt und mit Blick auf die Verhältnisse in anderen Bundesländern sollte die Waldfläche im besonders waldarmen Niedersachsen deutlich stärker anwachsen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die Zielwerte zum landesweiten Waldanteil wurden herausgenommen. Der Wert zu waldarmen Regionen wurde an das Nds. Waldprogramm angepasst.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.6	Kap. 4.4.7	Zudem wird unter dem Aufzählungspunkt „Verbleib von alten Bäumen“ darauf eingegangen, dass der Anteil von Habitatbäumen und Totholz auf der entsprechenden Waldfläche auf mindestens fünf Bäume pro Hektar erhöht werden soll. Hier stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage dieses Ziel formuliert wird.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, der Zielwert wurde in Anlehnung an die Vorgaben für die Bewertung eines günstigen Erhaltungszustandes von Wlad-LRT auf drei Bäume pro Hektar angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.64	Kap. 4.4.7	Das Landschaftsprogramm trifft an dieser Stelle konkrete Planungsaussagen für den niedersächsischen Wald. Dies sollte grundsätzlich die Aufgabe des entsprechenden Fachministeriums sein, das derzeit das existierende Waldprogramm von 1999 evaluiert und fortschreibt.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesforsten	0013.65	Kap. 4.4.7	Originaltext S. 195: „Um den Anforderungen der europäischen und bundesdeutschen Umweltrichtlinien und -gesetze gerecht zu werden, sollen für den niedersächsischen Wald folgende Ziele erreicht werden.“ Es ist zielführend, die europäischen und bundesdeutschen Umweltrichtlinien und -gesetze hinsichtlich ihrer Vorgaben zur Waldentwicklung zu analysieren und darauf aufbauend Ziele für die Landesebene zu formulieren. Unseres Erachtens sollten die im Folgenden dargelegten Ziele für den niedersächsischen Wald jedoch auch konkret belegt werden, um diese nachvollziehbar zu machen und Diskussionen abzukürzen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nds. Landesforsten	0013.66	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 195: <i>„Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder: Auf allen von Natur aus waldfähigen Standorten sind ausreichende Anteile der natürlichen Waldgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Langfristig ist anzustreben, dass mindestens 75 % der Waldfläche von im jeweiligen Naturraum standortheimischen Baumarten dominiert werden. Andere Baumarten werden nur in Mischung mit standortheimischen Baumarten (i. d. R. mit Buche) angebaut unter Vermeidung von Risiken durch invasive Ausbreitung nicht heimischer Baumarten in sensible Bereiche.“</i></p> <p>Wie bereits erwähnt, wäre hier der Verweis auf konkrete europäische oder bundesdeutsche Vorgaben sinnvoll, um die Zielsetzung besser beurteilen zu können. Die „von Natur aus waldfähigen Standorte“ sind in Niedersachsen erheblich umfangreicher als der momentan tatsächlich vorhandene Waldanteil. Eine Anreicherung dieser Standorte mit „ausreichenden Anteilen der natürlichen Waldgesellschaften“ würde erheblich zulasten der Offenlandschaften gehen. Diese Zielsetzung ist fragwürdig. Die o.g. Formulierung sollte entsprechend wie folgt angepasst werden: <i>„Auf den derzeitigen und zukünftigen Waldstandorten“</i>.</p> <p>Der Begriff „standortheimisch“ findet sich in keiner gesetzlichen Grundlage und sollte daher zunächst definiert werden. Hier verweisen wir auf die Ausführungen der NW-FVA in einer Stellungnahme zum Katalog der förderfähigen Baumarten: <i>„Natürliche Waldgesellschaften werden ... als diejenigen Waldgesellschaften definiert, die sich unter den gegebenen Standortsbedingungen in ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur einstellen würden. Sie setzen sich aus einheimischen Baumarten der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung zusammen (inkl. Sukzessionsstadien). ... der Begriff „standortheimisch“ (steht) ... für die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (auf dem jeweiligen Standort).“</i></p> <p>Ein langfristiger Flächenanteil von 75 % Waldbeständen mit dominierenden standortheimischen Baumarten kann je nach Berechnungsweise noch über die Zielsetzung der Niedersächsischen Landesforsten hinausgehen, einen Laubbaumanteil von 65 % zu erreichen. Das Ziel ist als pauschale Vorgabe für alle Waldbesitzarten unangemessen; eine Umsetzung im Privat- und Körperschaftswald wäre zudem nur über das Instrument Förderung/Vertragsnaturschutz möglich. Darüber hinaus ist es hinsichtlich der verwendeten Kenngröße (Flächenanteil mit dominierenden standortheimischen Baumarten vs. Laubbaumanteil) nicht mit der Zielsetzung des LÖWE-Programms in den Niedersächsischen Landesforsten harmonisiert.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels bestehen zudem große Unsicherheiten, welche Baumarten auf welchen Standorten zukünftig noch als standortheimisch betrachtet werden können. Dies gilt vor allem für die bisher als dominierende Baumart der natürlichen Vegetation betrachtete Rotbuche. Unter dem Stichwort „Klimaschutz“ wird die Verwendung standortangepasster Arten gefordert (S. 197), insoweit wäre die Erarbeitung einer Artenliste wärmeliebender Baumarten, die die heimische Flora bei Ausfall auffüllen können, naturschutzfachlich vertretbar sind und zugleich nutzbares Holz liefern, wünschenswert. Maßgebliches Ziel muss stets die Erhaltung der Wälder im Klimawandel sein – und damit sowohl die Sicherung ihrer Funktion als Ökosystem als auch ihrer Bedeutung für die Versorgung mit dem umweltfreundlichen Rohstoff Holz.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	<p>Siehe auch Nr. 0002.4</p> <p>Der Naturraum der Marschen wird nicht als Bereich angesprochen, der von Natur aus waldfähig ist. Eine Definition für "standortheimisch" wurde eingefügt. Laut Kommentar zum BNatSchG (Schuhmacher/Fischer-Hüftle 2021) muss der Anteil an standortheimischen Gehölzen deutlich über 50% liegen, damit ein Bestand als naturnaher Wald angesprochen werden kann. Davon ausgehend wurde der Wert von 75% aus naturschutzfachlicher Sicht als Zielwert gesetzt. Klimawandel bedingte Veränderungen bei den aktuellen Zielstellungen werden in Kap. 4.2 genannt.</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nds. Landesforsten	0013.67	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 195: „<i>Natürliche Waldentwicklung: Nach den forstpolitischen Zielen des Bundes sollen etwa 5 % des Waldes der natürlichen Waldentwicklung unterliegen. Bei den Wäldern der öffentlichen Hand in Niedersachsen beträgt der Anteil seit 2018 10 %.</i>“</p> <p>Die Aussage, der Anteil von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung an Wäldern im Eigentum der öffentlichen Hand in Niedersachsen betrage 10 %, ist nicht zutreffend, da auch der Kommunalwald zum öffentlichen Wald zählt. Richtig ist, dass ein NWE-Anteil von 10 % im Landeswald im Jahr 2020 erreicht werden soll. Die Festlegung weiterer Wälder mit natürlicher Entwicklung durch Aufgabe der Nutzungsoption muss finanziell entschädigt werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.68	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 195: „<i>Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz: Die verbliebenen Relikte von Nieder-, Mittel- und Hutewäldern sind durch Wiedereinführung der historischen Nutzungsweise oder entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Nach Auswertung der vorliegenden Naturschutzfachdaten (Landesweite Biotopkartierung) sind ca. 1.000 ha Restflächen mit einer Hutewaldstruktur zu erhalten sowie mindestens 2.000 ha als Wälder mit Nieder- und Mittelwaldstruktur. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Standorttypen und Naturräume mit entsprechendem Potenzial angemessen repräsentiert sind.</i>“</p> <p>siehe auch Anmerkungen zu Kap. 4.2, S. 13</p> <p>Die Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen bedeutet einen erheblichen personellen wie finanziellen Aufwand, der v.a. im Privat- und Genossenschaftswald nur auf freiwilliger Basis in Absprache mit dem Eigentümer über das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu erreichen ist.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.53
Nds. Landesforsten	0013.69	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 195: „<i>Erhaltung sonstiger kulturhistorisch bedeutsamer Wälder: Kulturhistorische Elemente und Bodendenkmale wie Burgwälle, Schanzen, Landwehren oder Hohlwege, die in Wäldern aufgrund der pfleglichen Waldbewirtschaftung meist besser erhalten sind als in der Agrarlandschaft, sind zu schützen.</i>“</p> <p>Auch andere vergleichsweise weit verbreitete kulturhistorische Elemente, die im Wald besser als in der Agrarlandschaft erhalten sind, wie z. B. Hügelgräber oder Wölbackersysteme sollten genannt werden. Angesichts des zunehmenden Maschineneinsatzes hat dieser Punkt in der jüngeren Vergangenheit an Bedeutung gewonnen.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: „<i>Erhaltung sonstiger kulturhistorisch bedeutsamer Elemente in Wäldern: Kulturhistorische Elemente und Bodendenkmale wie Hügelgräber, Ortswüstungen, Wölbackersysteme, Burgwälle, Schanzen, Landwehren oder Hohlwege, die in Wäldern meist besser erhalten sind als in der Agrarlandschaft, sind durch ein besonderes Augenmerk bei der Waldbewirtschaftung zu schützen.</i>“</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, dem Formulierungsvorschlag wurde gefolgt und der Text entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.70	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 195: „<i>Vermehrung der Waldflächen: Der landesweite Waldflächenanteil soll insgesamt auf ca. 26-30 % steigen. Die Vermehrung der Waldflächen erfolgt vorrangig in waldarmen Regionen (Waldanteil < 20 %) und nicht zu Lasten von Offenland mit geschützten und schutzwürdigen Biotopen oder Arten bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.</i>“</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0002.5

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Eine zeitliche Eingrenzung dieses Ziels wäre wünschenswert. Die Zielsetzung von 26-30 % Waldanteil scheint nur sehr langfristig und unter erheblichem finanziellen Aufwand möglich, insbesondere, wenn der Fokus auf waldarmen und damit stark landwirtschaftlich geprägten Regionen liegt.		
Nds. Landesforsten	0013.71	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 195: <i>„Verbleib von alten Bäumen und Totholz: Der Anteil von Habitatbäumen und Totholz wird auf der entsprechenden Waldfläche kontinuierlich auf mindestens fünf Bäume pro Hektar erhöht.“</i></p> <p>Es erscheint sinnvoll, sowohl den konkreten Zielwert von fünf Bäumen je Hektar zu begründen als auch die „entsprechende Waldfläche“ zu definieren. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten wird der geforderte Wert von fünf Habitat-/Totholzbäumen je Hektar älterer Bestände über das LÖWE-Programm bereits erreicht. Soll die Zielsetzung für den gesamten niedersächsischen Wald gelten, fehlen neben konkreten Aussagen zur Entschädigung des Nutzungsverzichts (Förderung/Vertragsnaturschutz) auch klare Definitionen zur Beschaffenheit und ggf. Verteilung der Habitat- bzw. Totholzbäume. Aus Gründen einer längerfristigen Stabilität, des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherung empfiehlt sich die Ausweisung von Habitatbaumgruppen oder –flächen. Davon unabhängig sollten Bäume mit besonderen Habitatstrukturen als Solitäre erhalten werden. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass mit einem Nutzungsverzicht das Potential zur Holzbereitstellung reduziert wird und damit Holzimporte und/oder die Verwendung alternativer, weniger umweltverträglicher Rohstoffe notwendig werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0002.6
Nds. Landesforsten	0013.72	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 197: <i>„Umsetzung des Waldbiotopverbundes: Die naturraumtypischen Waldlebensräume mit ihren charakteristischen Arten sind als Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds zu erhalten. Für Waldarten mit großen Raumanprüchen sind große zusammenhängende Wälder zu erhalten.“</i></p> <p>Die „naturraumtypischen Waldlebensräume“ werden nicht klar definiert, so dass eine Unschärfe hinsichtlich der letztlich relevanten Kernflächen für den Biotopverbund besteht. Regelmäßig wird jedoch auf die Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung verwiesen. Auch die Kernflächen, die schließlich für die Landschaftsrahmenpläne zu identifizieren sind, werden sich damit u. a. aus den Ergebnissen der landesweiten Biotopkartierung ergeben. Mit der für die Jahre 2021-23 anstehenden Erfassung von Biotop- und FFH-Lebensraumtypen im niedersächsischen Berg- und Hügelland außerhalb von FFH-Gebieten wird sich die Datenbasis der landesweiten Biotopkartierung vermutlich deutlich verbessern. Folglich könnten für die Landschaftsrahmenplanung validere und umfangreichere Daten zur Identifizierung von Kernflächen zur Verfügung gestellt werden. Möglicherweise ergeben sich damit auf regionaler Ebene höhere Biotopverbundanteile als die im Landschaftsprogramm abgebildeten. Der gesamte Biotopverbundanteil von 10 % der Landesfläche könnte so gegebenenfalls übertroffen werden und dem im Gesetz zum Niedersächsischen Weg formulierten neuen Ziel von 15 % Biotopverbund angenähert werden. Diese Schlussfolgerung sollte sich, sofern sie sich als gerechtfertigt erweist, im Landschaftsprogramm widerspiegeln.</p> <p>Ergeben sich aus der Ausweisung der Biotopverbundflächen Beschränkungen für die Flächeneigentümer, so müssen diese finanziell ausgeglichen werden. Der Transparenz wegen sollte im Abschnitt erwähnt werden, dass die Flächen des Waldbiotopverbundes nach § 21 (4) BNatSchG rechtlich zu sichern sind. Zudem</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es werden Verweise auf Kap. 4.2 und Tab. 4.2-2 sowie auf Anhang 6 aufgenommen. Die Bilanzierungsfragen, die sich aus der Vereinbarung zum Nds. Weg ergeben müssen noch abseits des LaPro geklärt werden.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			empfehlte sich zum besseren Verständnis im Kontext der „Waldarten mit großen Raumannsprüchen“ ein expliziter Verweis auf die „Zielarten des Biotopverbunds/Anhang 6“.		
Nds. Landesforsten	0013.73	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 197: <i>„Waldumbau zur Unterstützung des Grundwasserschutzes: Zur Erhöhung der Grundwassermengen soll, wo fachlich und standörtlich sinnvoll, ein Waldumbau von Nadelwäldern hin zu naturnahen Laub-Mischwäldern gefördert werden, auch vor dem Hintergrund möglicher Klimaveränderungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine erhöhte Grundwasserneubildung erst nach vielen Jahrzehnten eintreten wird.“</i></p> <p>Der Wasserhaushalt der Wälder ist grundsätzlich an die jeweils herrschenden Umweltbedingungen angepasst. Gerade im Klimawandel kommt sowohl der Verdunstung der Wälder als auch der Grundwasseranreicherung eine zunehmende Bedeutung zu. Ohne Verdunstung würde sich die bodennahe Temperatur wesentlich weiter erhöhen. Eine einseitige Priorisierung der Grundwasserneubildung erscheint daher nicht angezeigt.</p> <p>Eine Reduktion der Grundwasserentnahme, insbesondere in der Landwirtschaft durch zeitgemäßere Bewässerungstechnik, hat zudem höhere Effekte. Dies gilt gleichermaßen für den Schutz des Grundwassers selbst als auch den Schutz davon abhängiger Ökosysteme. Schon heute sind viele wasserabhängige Waldlebensräume durch großräumige Entwässerungen als auch kontinuierlich steigende Wasserentnahmen beeinträchtigt.</p> <p>Die dargestellte Maßnahme – letztlich eine alte Forderung der Landwirtschaft mit dem Ziel, mehr Wasser entnehmen zu können – ist zudem nicht umsetzbar, solange ein solcher Umbau nicht finanziell vergütet wird. Vor diesem Hintergrund sollte der Aspekt gestrichen werden.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, von einer Streichung wurde abgesehen. Grundwasserentnahmen der Landwirtschaft mögen mit den forstwirtschaftlichen Belangen konkurrieren. Aus rein naturschutzfachlicher Sicht können beide Nutzungen für den Wasserhaushalt problematisch sein.
Nds. Landesforsten	0013.74	Kap. 4.4.7	<p>Originaltext S. 197: <i>„Klimaschutz und Klimaanpassung durch die Forstwirtschaft: Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes auf hohem Niveau zu erhalten. Die Resilienz der Wälder ist durch die vorrangige Verwendung standortangepasster Arten, den Vorrang von kleinräumigen Nutzungsverfahren und die Erhaltung geschlossener Waldmäntel zum Schutz des Waldinnenklimas zu erhöhen.“</i></p> <p>Es wäre wünschenswert, im Kontext des Klimaschutzes durch die Forstwirtschaft auch auf die ökologische Vorteilhaftigkeit der Holznutzung hinzuweisen, insbesondere da sie in Niedersachsen aufgrund der gesetzlichen Regelungen, Zertifizierungsvorgaben und Grundsätze des LÖWE-Programms regelmäßig das Ergebnis einer ökosystemverträglichen Bewirtschaftung ist. So sind (langlebige) Holzprodukte ebenfalls klimarelevante Kohlenstoffspeicher, die ergänzend zum ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicher des Waldes wirken können. Darüber hinaus kann Holz andere, klimaschädlichere Rohstoffe ersetzen, lässt sich mit geringem Energieaufwand be- und verarbeiten und muss zudem durch seine regionale Verfügbarkeit lediglich über kurze Strecken transportiert werden, so dass sich insgesamt ein geringer CO₂-Fußabdruck ergibt.</p> <p>Die Forderung, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ein hoher Kohlenstoffspeicher zu halten ist, ist nicht pauschal gerechtfertigt und bedarf einer differenzierteren Betrachtung unter Abwägung der rechtlichen Rahmenbedingun-</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erforderlich. Kap. 4 beschreibt schutzgutübergreifende naturschutzfachliche Ziele (s. § 1 BNatSchG). Aspekte, die sich nur auf einzelne Schutzgüter beziehen, werden im Kap. 3 dargestellt. Dies gilt auch für den Aspekt der CO ₂ -Bindung durch Nutzholz (s. Kap. 3.4.3.1).

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			gen und Funktionen. Die Resilienz kann nicht allein durch die vorrangige Verwendung standortheimischer Arten gesteigert werden, daher ist auch die Verwendung von zuwachsstarken, eingeführten Baumarten, die dem Klimawandel gewachsen sind, außerhalb der Schutzgebiete enorm wichtig.		
Nds. Landesforsten	0013.75	Kap. 4.4.7	Originaltext S. 197: „und die Erhaltung geschlossener Waldmäntel zum Schutz des Waldinnenklimas“ Dieser Teilsatz sollte entfallen, da eine Gefährdung des Waldinnenklimas im Zuge forstlicher Maßnahmen in erster Linie durch zu starke bzw. großflächige Eingriffe eintreten kann, während Waldaußenränder dabei kaum eine Rolle spielen. Wald-ränder werden wegen schlechter Holzqualitäten und hoher Erntekosten in aller Regel nur extensiv bewirtschaftet. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind geschlossene Waldmäntel nicht immer wünschenswert.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, es wurde eine Ergänzung eingefügt, die die Bedeutung des Waldrandes verdeutlicht.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.23	Kap. 4.4.7	Um eine Umsetzung der europäischen und bundesdeutschen Umweltrichtlinien und -gesetze zu gewährleisten sei langfristig ein Anteil von mind. 75% an Waldflächen, welche von standortheimischen Baumarten dominiert werden, auf allen von Natur aus waldfähigen Standorten anzustreben (Punkt 4.4.7). Eine Berechnungsgrundlage dieser Flächenangabe fehlt in dem vorliegenden Landschaftsprogramm und erscheint fachlich weder begründet noch plausibel. Ca. 60 % der Niedersächsischen Waldfläche befinden sich im Privatwaldeigentum und besitzen außerhalb von FFH-Gebieten oder vergleichbaren Verordnungen, keine rechtliche Verbindlichkeit zum Anbau oder zur Förderung standortheimisch dominierter Waldbestände. Im Zuge des Klimawandels wird ein Anbau standortgerechter alternativer Baumarten, unter dem Ziel der langfristigen Walderhaltung nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen, notwendig sein. Die Möglichkeit der dauerhaften nachhaltigen Nutzung von Waldflächen nimmt einen wesentlichen Stellenwert im Bereich des Privatwaldes ein und muss im Zuge des Eigentümerinteresses gewahrt bleiben.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0002.4
Betroffene Öffentlichkeit	0113.23	Kap. 4.4.7	Der Beteiligte lehnt die Festlegung, dass mindestens 75 % der Waldfläche von im jeweiligen Naturraum standortheimischen Baumarten dominiert werden sollte, als unangemessen und den Anforderungen des Klimawandels nicht gerecht werdende Vorgabe ab. Hier ist eine Anpassung an die Vereinbarungen des Nds. Wegs erforderlich und ein klares Bekenntnis, dass im Sinne des Klimaschutzes und von Klimaanpassungsmaßnahmen auch nichteuropäische, aber gleichwohl standortgerechte Baumarten in Anteilen über 25 % erforderlich sein können, um den europäischen und nationalen Zielen im Klimaschutz gerecht zu werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0002.4
Betroffene Öffentlichkeit	0113.24	Kap. 4.4.7	Der Beteiligte lehnt darüber hinaus eine deutliche Steigerung des Waldanteils über den aktuellen Umfang hinaus ab. Eine Steigerung des Waldflächenanteils auf 30 % ist nur über einen massiven Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche und führt zur Reduzierung des Offenlandes. Das ist nicht zu vertreten. Die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in größerem Umfang ist kein zielführender Lösungsansatz für den Natur- und Artenschutz.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0002.5
Betroffene Öffentlichkeit	0123.73	Kap. 4.4.7	Allgemein weisen wir darauf hin, dass der Wald und die Forstwirtschaft zum Landwirtschaftsressort gehören. Die Vorgaben im Kapitel 4.4.7 gehen weit über die ge-	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Am Begriff "standortheimisch" wird unter Bezug auf § 5 (3) BNatSchG und die Kommentierung von

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>setzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft aus den Waldgesetzen hinaus und sind nicht hinnehmbar. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft berücksichtigt alle drei Funktionen der Nachhaltigkeit (Schutz-, Erhol- und Nutzfunktion) gleichermaßen nebeneinander. Weitere Vorgaben sind an dieser Stelle hier hinfällig. Dennoch gehen wir auf einzelne Punkte des Kapitels nachfolgend gesondert ein:</p> <p><i>Punkt 1:</i> Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder: In der Regel werden Waldbestände mit standortgerechten Baumarten neu begründet. Diese werden nach Wasser- und Nährstoffkapazität ausgewählt und gewährleisten so ein dem Standort angepasstes optimales und Wuchsverhalten. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der in vielen Bereichen bereits abgängigen Buche ist eine alleinige Fokussierung auf die Buche weder ökologisch noch ökonomisch zielführend.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p><i>Umformulierung:</i> "Auf allen von Natur aus waldfähigen Standorten sind ausreichende Anteile der natürlichen Waldgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Die Wälder sollen aus standortgerechten Baumarten bestehen und vornehmlich in Mischung begründet werden, Ausnahmen bilden hier Lichtbaumarten wie die Eiche. Vor dem Hintergrund des Klimawandels gehören auch u.a. Douglasie und Japan. Lärche zum Baumartenspektrum dazu." Darüber hinaus gibt es keine Definition des Begriffs standortheimisch, demnach sollte er auch nicht gebraucht werden.</p>		Schuhmacher/Fischer-Hüftle (2021) festgehalten. Eine Erläuterung wurde eingefügt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.74	Kap. 4.4.7	<p><u>Forderungen:</u></p> <p>Der Absatz ist zu streichen: "Langfristig ist anzustreben, dass mindestens 75 % der Waldfläche von im jeweiligen Naturraum standortheimischen Baumarten dominiert werden. Andere Baumarten werden nur in Mischung mit standortheimischen Baumarten (i. d. R. mit Buche) angebaut unter Vermeidung von Risiken durch invasive Ausbreitung nicht heimischer Baumarten in sensible Bereiche. "</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0002.4
Betroffene Öffentlichkeit	0123.75	Kap. 4.4.7	<p>Waldwirtschaft und die aktive Pflege als Mittel zur Erreichung des Walderhalts in Zeiten des Klimawandels müssen gestärkt werden. Eine Baumartenwahl und Baumartenmischung unter Einbeziehung von gebietsfremden Baumarten, Waldpflege und Durchforstung tragen zur Klimastabilität der Waldbestände bei (Prof. Dr. Ulrich Kohnle, FVA Baden-Württemberg, AGDW Waldsymposium, Berlin September 2019).</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.63
Betroffene Öffentlichkeit	0123.76	Kap. 4.4.7	<p>Douglasie, Küstentanne, Jap. Lärche, Roteiche etc. dienen wegen ihrer Klimatoleranz und Klimaangepasstheit der Risikostreuung und Risikovorsorge und tragen so wirtschaftlich und waldbaulich zur Stabilität unserer Wälder bei.</p> <p>Es sind zudem auch Baumarten die sich durch eine hohe CO₂ - Speicherkapazität und Wuchsleistung auszeichnen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gilt die Douglasie zudem in der dritten Generation bereits als heimisch.</p> <p>Es gibt hier bereits über 100-jährige Anbauerfahrung mit Z.B. der Douglasie auch bei den Forstlichen Versuchsanstalten. Die Douglasie hat sich in jeglicher Hinsicht bewährt und in das bestehende Waldökosystem integriert.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.77	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 2:</i> Natürliche Waldentwicklung: Vor dem Hintergrund des Klimawandels, des Holz-/Rohstoffbedarfs der Gesellschaft und der Wahrung des Eigentums darf es zu keiner weiteren Stilllegung von Wäldern, insbesondere nicht im Privatwald kommen.</p> <p><u>Forderung:</u> Umformulierung: "Nach den Zielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt soll der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung fünf Prozent der Waldfläche Deutschlands betragen. D.h. 10 % des Landeswaldes. Der Wald im Privat- und Körperschaftswald wird nicht herangezogen."</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.67
Betroffene Öffentlichkeit	0123.78	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 3:</i> Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz: Die Wiedereinführung historischer Nutzungsweisen oder entsprechende dauerhafte Pflege soll durch Vertragsnaturschutz bzw. finanzielle Zuschüsse an die Bewirtschafter unterstützt werden. Vielfach sind historische Bewirtschaftungsweisen arbeitsintensiver und mit weniger Ertrag verbunden.</p> <p><u>Forderung:</u> <i>Weiterführung:</i> Die Wiedereinführung erfolgt auf freiwilliger Basis und die Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter erhalten eine ausreichende dauerhafte Finanzierung zur Umsetzung.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.53
Betroffene Öffentlichkeit	0123.79	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 4:</i> Erhaltung sonstiger kulturhistorisch bedeutsamer Wälder:</p> <p><u>Forderung:</u> Waldeigentümer erhalten ausreichende finanzielle Unterstützung zur Erhaltung dieser</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.53
Betroffene Öffentlichkeit	0123.80	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 5:</i> Vermehrung von Waldflächen: Einer Vermehrung von Waldflächen stimmen wir zu.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.81	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 6:</i> Verbleib von alten Bäumen und Totholz: Eine kontinuierliche Erhöhung von Habitatbäumen und Totholz auf mindestens 5 Bäume pro Hektar ist nicht umsetzbar und fachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass/Sicherungserlass gibt als erschwernisausgleichsfähige Bewirtschaftungsbeschränkungen für NSG / LSG für wertbestimmende LRT mit Erhaltungszustand B/C im FFH-Gebiet zum Beispiel lediglich 3 Habitatbäume und 2 Stück stehendes oder liegendes Totholz vor. Diese Bewirtschaftungsbeschränkung nun ohne finanzielle Hilfe auf den ganzen Wald in Niedersachsen zu übertragen ist nicht nachvollziehbar, unverhältnismäßig und widerspricht geltenden Regelungen in Niedersachsen.</p> <p>Eine solche mosaikhafte Verteilung von (stehendem) Totholz ist auch vor dem Hintergrund von Arbeitsschutz, Verkehrssicherungspflicht und der Nutzfunktion des Waldes nicht durchführbar und käme einer kalten Enteignung/de-facto-Enteignung und "Stilllegung durch die Hintertür" gleich. Zum Stichtag der letzten Bundeswaldinventur (2012) hatten wir einen durchschnittlichen Totholzvorrat von 17 m³ pro Hektar Wald, vgl. hierzu "Der Wald in Niedersachsen - Ergebnisse der Bundeswaldinventur³", Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; 2014 (Waldfläche im Land S. 33).</p> <p><u>Forderung:</u> Punkt 6 ist zu streichen!</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0002.6
Betroffene Öffentlichkeit	0123.82	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 7:</i> Umsetzung des Waldbiotopverbundes</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<u>Forderung:</u> Weitere Ausweisungen von Privatwaldflächen als Biotopverbund und deren rechtl. Sicherung wird abgelehnt. Zerschneidungen von allen Wäldern sollten vermieden werden.		Der Fokus der landesweiten Biotopverbundplanung liegt aus verschiedenen Gründen, insbesondere hinsichtlich der Kerngebiete, auf dem Landeswald. Hinsichtlich der Verbundfunktionen kann der Privatwald aber nicht gänzlich von der Betrachtung ausgeschlossen werden. Seine Funktionen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung zur Entwicklung regionaler Biotopverbundkonzepte, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben genauer zu betrachten.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.83	Kap. 4.4.7	<i>Punkt 8:</i> Erhaltung naturnaher Böden Forderung: Da die Zeiten, da der Boden gefroren ist, sich immer weiter verkürzen muss das Holzrücken ganzjährig in den trockenen Zeiten des Jahres möglich sein.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.84	Kap. 4.4.7	<i>Punkt 9:</i> Verbesserung des Wasserhaushalts: Was beinhaltet naturnahe Entwicklung des Wasserhaushaltes?	Änderung ist nicht erfolgt.	Gräben und andere Entwässerungsanlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht so weit wie möglich zurückzubauen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.85	Kap. 4.4.7	<i>Punkt 10:</i> Waldumbau zur Unterstützung des Grundwasserschutzes: Es wird dargestellt, dass ein Waldumbau von Nadelwäldern hin zu naturnahen Laub-Mischwäldern gefördert werden soll, dies auch vor dem Hintergrund möglicher Klimaänderungen. Hierbei sollte aber auch berücksichtigt werden, dass viele unserer Laubbaumarten (Buche und auch Eiche) bereits heute erhebliche Probleme mit dem derzeitigen Klima und den daraus folgenden Witterungsextremen haben. Hier müssen in Mischwäldern alle fachlich und standörtlichen sinnvollen Baumarten (Nadel- wie Laubbaumarten) berücksichtigt werden. Die wichtigsten Empfehlungen des Beirats im Gutachten Juli 2016 im Bereich Forstwirtschaft und Holzverwendung sind: Produktive Wälder sichern und Potenziale zum Klimaschutz nachhaltig nutzen. Anbau von angepassten und produktiven Baumarten fördern, insbesondere von trockenheitstoleranten Nadelholzarten in Mischbeständen mit Laubholz. In der Aufgabe der forstlichen Nutzung von Wäldern sehen die Beiräte keine langfristig geeignete Maßnahme des Klimaschutzes. Forderung: • <i>Umformulierung:</i> "... sinnvoll ein Waldumbau von Nadelwäldern im Reinbestand hin zu Mischwäldern gefördert werden. Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels müssen hierbei alle standortgerechten Baumarten einbezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen..."	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die naturschutzfachlichen Ziele beziehen sich neben den kulturhistorischen Wirtschaftswäldern auf naturnahe Waldgesellschaften (s. Kap. 4.2). Bei zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, wären die naturschutzfachlichen Ziele u.U. zu modifizieren.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.86	Kap. 4.4.7	<i>Punkt 11:</i> Klimaschutz und Klimaanpassung durch die Forstwirtschaft Die Kohlenstoffspeicherung in einem bewirtschafteten Wald zusammen mit der langfristigen Speicherung von Kohlenstoff in Holzprodukten und dem Substitutionseffekt (Holz anstatt Z.B. Stahl und Aluminium im Bau, Holz anstatt Z. B. Öl oder Gas als Wärmequelle..) ist weitaus höher als in einem stillgelegten Wald (Wildnisgebiete, Gebiete mit natürlicher Waldentwicklung, Prozessschutzflächen). Forderung:	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.71

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einfügen</i>: Nach Satz I: Die Kohlenstoffspeicherkapazität in Holzprodukten und der Beitrag zum Klimaschutz durch Substitution anderer Bau/Energieträger durch Holz zum Klimaschutz wird gefördert. • <i>Kleinräumige Nutzungsverfahren</i>? Diese erhöhen in der Regel die Häufigkeit und Dauer der Durchforstungen und bringen permanente Unruhe im Wald. Daher streichen. 		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.87	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 12</i>: Reduzierung der Stoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Düngung zur Ertragssteigerung wird im Wald bisher nicht durchgeführt. • Alle anderen Stoffeinträge seitens der Waldeigentümer sind zum Schutz und Erhalt des Waldes dringend erforderlich. Dieses ist unter diesem Punkt klarzustellen. 	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es werden atmosphärische Stickstoffeinträge und Immissionen angesprochen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.88	Kap. 4.4.7	<p><i>Punkt 13</i>: Sicherung und Entwicklung von Waldflächen für die Erholung</p> <p>Rund 8 Mio. Niedersachsen besuchen regelmäßig den Wald. Nach dem Zahlen Spiegel Wald in Niedersachsen des ML beträgt die Zahl der Besucher pro Jahr rd. 250 Mio. Den Wert nur mit einem Euro pro Besuch angesetzt ergibt 250 Mio. (Zahlenspiegel Wald in Niedersachsen 2018/19 und abgeleitet von den Daten der NLF 2020).</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz verankern: Dem Waldeigentümer sind die Ökosystemleistungen finanziell zu honorieren. 	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Formulierung wurde so angepasst, dass an dieser Stelle der ausschließliche Bezug auf atmosphärische Einträge verdeutlicht wird.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.7	Kap. 4.4.7	<p>fordern wir von einer Neuausweisung und/oder Erweiterung von Schutzgebieten im Wald gänzlich abzusehen. Der Wald ist mit Abstand die naturnächste Struktur in unserer Kulturlandschaft und er wird dazu immer naturnäher. In diesem Zusammenhang sei auf die fachlich irreführende, weil walddynamisch falsche Aussage, in Kapitel 3.1.3.7 hingewiesen „es fehle in vielen Wäldern weiterhin an sehr alten Bäumen und starkem Totholz“. Dieser Anteil kann nicht auf alle Wälder bezogen werden, sondern muss auf die langlebigeren Laubwälder bezogen werden. Es ergibt sich bei Bezug auf Eichen- oder Buchen-/Eichenwälder ein erheblich gesteigener Prozentsatz (s. BWI). Vergleichbares gilt für die Totholzanteile.</p> <p>Heutige Waldbilder sind das Produkt langfristiger, verantwortungsbewusster Forstwirtschaft, die den Wandel vollzogen hat, vollzieht bei zeitgleich bestehenden (noch nicht erntereifen) Beständen alter Handlungsweise und Not! Dazu gehen immer mehr Waldbesitzer freiwillige Verpflichtungen für eine noch naturnähere Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ein (Zertifizierung z.B. nach PEFC, FSC).</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.8 & 0013.18
Betroffene Öffentlichkeit	0124.8	Kap. 4.4.7	<p>Insbesondere bei der Sicherung der Natura 2000 Gebiete verlangen wir Augenmaß und die Beachtung des „Leitfadens für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000 Gebieten“ (MU). Darin ist u.a. eindeutig geregelt, dass die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden muss. Nur so kann eine Akzeptanz für notwendige Maßnahmen unter den Waldbesitzern und ein Miteinander von Naturschutz und Forstwirtschaft mit Hebung des Standards auf großer Fläche zügig erreicht werden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.9	Kap. 4.4.7	<p>Zudem möchten wir an dieser Stelle auf die Entschädigungsrelevanz vieler Zielvorstellungen ausdrücklich hinweisen. Die Waldbewirtschaftung wird durch Auflagen – wie z.B. hier die Forderung, dass 75 Prozent der Waldfläche im Naturraum mit</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0002.3 und 0013.63

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			standortheimischen Baumarten bestockt sein soll - deutlich erschwert, erlösgemindert und auch kostenintensiver. Wir erwarten, dass für die Zahlung von Erschwerenausgleichen ausreichend finanzielle Mittel, langfristig gesichert, zur Verfügung stehen, auch um die ländliche Bevölkerung langfristig im Waldeigentum zu halten.		
Betroffene Öffentlichkeit	0124.10	Kap. 4.4.7	Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden radikalen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine Anpassungsfähigkeit unserer „heimischen“ Baumarten in vielen Regionen fraglich ist. Selbst Buchen und Eichen, die bis vor kurzem noch als - in unseren Breiten - stabile und wenig anfällige Baumarten galten, fallen inzwischen z.T. flächig aus (s. Buchen-NP Hainich). Es ist denkbar, dass nur ein Ausweichen auf „fremdländische“ Baumarten eine Mischbewaldung in einigen Regionen überhaupt langfristig sicherstellen kann. Vor diesem Hintergrund ist eine einseitige Festlegung auf heimische Baumarten als Einengung von Lösungsmöglichkeiten zu Krisenzeiten ohne evidente Negativbelege mehr als problematisch, u.U. sogar als ideologisch zu betrachten und zu streichen. Hier muss es demnach „standortgerechte Baumarten“ heißen, um eine ggf. sogar schädliche Einengung des Baumarteninstrumentariums zu vermeiden. Eine andere Möglichkeit wäre die Festlegung „standortheimische Baumarten“ als freiwillige Maßnahme zu erwähnen und mit finanziellen Anreizen zu verbinden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0013.63
Betroffene Öffentlichkeit	0124.11	Kap. 4.4.7	Hinsichtlich des notwendigen finanziellen Anreizes gilt gleiches für die formulierte Forderung nach mindestens 5 Habitat- bzw. Totholzbäumen pro Hektar. Diese Anzahl entspricht i.d.R. mindestens 5% der Erntemenge zum Lebensaltersende im Wirtschaftswald. Unbestimmt ist der in diesem Zusammenhang erwähnte Begriff „entsprechende Waldfläche“.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.18
Betroffene Öffentlichkeit	0124.12	Kap. 4.4.7	Unter dem Punkt „Waldumbau zur Unterstützung des Trinkwasserschutzes“ sollten in die Formulierung die waldbaulich notwendige, vorbereitende Maßnahme ergänzt werden und der Absatz folgendermaßen formuliert werden: „Zur Erhöhung der Grundwassermengen soll wo fachlich und standörtlich sinnvoll eine frühe starke Durforstung von Nadelbeständen und deren Umbau hin zu naturnahen Laub-Mischwäldern gefördert werden (...).“	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.13	Kap. 4.4.7	Im Absatz „Klimaschutz und Klimaanpassung durch die Forstwirtschaft“ muss es heißen: „Die Resilienz der Wälder ist durch die vorrangige Verwendung klima- und standortsangepasster Arten (...)“. Die Notwendigkeit haben wir bereits im zweiten Absatz dieses Abschnittes (4.4.7) dargelegt.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Am Begriff "standortheimisch" wird unter Bezug auf § 5 (3) BNatSchG und die Kommentierung von Schuhmacher/Fischer-Hüftle (2021) festgehalten. Eine Erläuterung wurde eingefügt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.89	Kap. 4.4.7	Wälder In der Umsetzung des Niedersächsischen Weges regelt die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in § 15 Abs. 4, das zum Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe mit durchschnittlich auf die Gesamtfläche bezogen von mindestens 40 m ³ /ha in Landeswald vorgehalten werden soll.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.90	Kap. 4.4.7	Aufgrund aktueller Diskussionen erscheint es hier nötig, den Begriff „standortheimisch“ zu definieren. Dies ist nachzutragen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, entsprechende Formulierungen wurden in Kap. 4.4.7 und im Glossar aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.24	Kap. 4.4.8	Aus unserer Sicht besonders zu begrüßen ist die unter Punkt 4.4.8 geforderte „Flächendeckende Kartierung der Watt- und Meeresbiotope“.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.18	Kap. 4.4.8	<p><i>Um den Anforderungen der europäischen und deutschen Umweltrichtlinien und -gesetze für den Meeresschutz und den Schutz der Küste gerecht zu werden, sollen für den Bereich der niedersächsischen Nordseeküste und des Küstenmeeres folgende Ziele erreicht werden:</i></p> <p>Eingangs sollten hier die grundsätzlichen Ziele Niedersachsen zur Sicherstellung der Anforderungen der Meeresschutzrichtlinien im Zusammenhang mit Meeresschutz und Schutz der Küste insbesondere vor dem Hintergrund Weltenerbe genannt werden. U.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Sicherstellung und Schutz der natürlichen Dynamik und Naturvorgänge im niedersächsischen Küstenbereich</u> - <u>Sicherstellung und Erhalt der Welterbefunktionen und -werte</u> - <u>Pflege und weitere Ausbau der trilateralen/ internationalen Zusammenarbeit zum Schutz des Meeres (u.a. zu Themen Schiffssicherheit, Neobiota, Müll, MSRL, Flyway initiative uvm.)</u> - ... - Extensive Beweidung repräsentativer Teilflächen der Salzwiesen und Küstendünen: <i>In denjenigen Salzwiesen- und alten Dünengebieten, die dauerhaft durch Küstenschutzbauwerke gesichert werden und daher keiner uneingeschränkten natürlichen Dynamik zugeführt werden können, sind ausreichende Flächenanteile durch extensive Beweidung so zu pflegen, dass artenreiche Graudünenrasen und Dünenheiden, artenreiche Salzwiesen und artenreiche Übergangsbereiche zwischen Salzwiesen und Dünen erhalten und entwickelt werden. Dies betrifft etwa 25-30 % der Grau- und Braundünen sowie der Salzwiesen.</i>—Streichen! Eine extensive Beweidung von Salzwiesen und Dünen stellt sicher <u>nicht</u> das prioritäre Ziel für den Meeresschutz an der niedersächsischen Nordseeküste dar. - <u>Sicherstellung des Erhalts besonders gefährdeter Wattenmeerlebensräume und typischer Wattenmeerarten:</u> - <u>Vorrangig ist das Wirken der natürlichen Dynamik auf großer Fläche sicherzustellen. Auf anthropogen überprägten Bereichen mit geringem natürlichen Renaturierungspotential sowie aus Gründen des speziellen Artenschutzes können auf einem untergeordneten Flächenanteil des Nationalparks im Einzelfall Übergangsweise Maßnahmen des speziellen Artenschutzes und zur Pflege von Lebensräumen erfolgen.</u> - <u>Bekämpfung invasiver Arten:</u> <i>(weiter nach hinten) Die Küstenlebensräume sind im besonderen Maße durch gebietsfremde bzw. invasive Arten gefährdet. Deren weitere Ausbreitung ist im Rahmen der Möglichkeiten zu verhindern und Maßnahmen zum Umgang mit Arten der EU-Verordnung 1143/2014 und ihrer Ergänzungen sind umzusetzen. und die bestehenden Vorkommen sind zu redu-</i> 	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Textteile entsprechend geändert und ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p><i>zieren. Das gilt u. a. für Kaninchen, Kartoffel-Rose und Spätblühende Traubenkirsche. Grundsätzlich gilt dies auch für die Pazifische Felsenauster und das Schlickgras, die sich aber bereits soweit etabliert haben, dass eine Bekämpfung nicht mehr realistisch erscheint.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Werden Lebensräume oder heimische Arten durch nicht gelistete invasive gebietsfremde Arten beeinträchtigt, ist auf Basis einer detaillierten Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob im Rahmen von Pflegekonzepten Maßnahmen zur Erhaltung heimischer Arten und Lebensräume ergriffen werden.</u> - ... - Besonderes Augenmerk des Artenschutzes: <i>Für den Vogelartenschutz haben der Erhalt offener, ungestörter Sand- und Muschelschill- und Kiesflächen, ungestörter Brutareale sowie ungestörter Rast- und Mauserplätze in naturnahen Salzwiesen, Dünen und Stränden eine besondere Bedeutung.</i> - Internationaler Zugvogelschutz: <i>Bedeutung und notwendiger Schutz des Meeres und der Meeresküsten für den internationalen Vogelzug ergänzen</i> - Küstenschutz unter Beachtung der Naturschutzziele: <i>Bei Klei- und Sandentnahmen finden vorrangig außerhalb des Nationalparks statt und sind nur im Ausnahmefall und nur dann im Nationalpark möglich, wenn sich durch die Art und Weise des Bodenabtrages der Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumes verbessert. Die dafür in Frage kommenden Flächen sowie die Art und der Umfang des Bodenabtrages werden von der Nationalparkverwaltung festgelegt. Daraus entstehende Synergien mit dem Küstenschutz sind zu nutzen. sind die Naturschutzziele je nach Belang zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</i> - Grundwasserentnahmen auf den Ostfriesischen Inseln: <i>Über ein naturverträgliches Brunnenmanagement und Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung ist sicherzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Grundwasserlinsen auf den Inseln nicht weiter reduziert werden. Die Nutzung ist auf ein Maß zu begrenzen, dass der günstige Erhaltungszustand der feuchten Dünentäler und ihrer charakteristischen Arten gewährleistet ist.</i> 		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.91	Kap. 4.4.8	<p>Im Kap. 4.4.8. werden Ziele für das Küsten- und Wattenmeer formuliert, die tatsächlich oder vermeintlich zur Umsetzung von übergeordneten europäischen und deutschen Vorgaben erforderlich sind. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass hier, aber auch an keiner anderen Stelle auf die trilaterale Kooperation zum Schutze des Wattenmeeres und die dortigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, z.B. die Joint Declarations der tril. Regierungskonferenzen zu im Watten- und Küstenmeer relevanten Themenstellungen eingegangen wird. Besonders fällt auf, dass unter 4.4.8. kein einziges Wort zu notwendigen Regelungen der Jagd und der Fischerei enthalten sind. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Themen „Jagd auf ziehende Arten“ (z.B. Waldschnepfe) und auch die Fischerei (hier insbesondere die Miesmuschelfischerei im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit FFH-Belangen) hier gänzlich unter den Tisch gekehrt werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.92	Kap. 4.4.8	Zudem fällt auf, dass auch der tril. Wattenmeerplan an keiner Stelle zumindest Erwähnung findet. Das ist so nicht akzeptabel, zumal dieser Plan auch im ministeriellen Sprachgebrauch für die gesamte Fläche des Wattenmeeres als übergeordneter Managementplan zur Umsetzung der FFH-Belange ist, der durch spezifische Pläne wie den Miesmuschelbewirtschaftungsplan, Entwicklungspläne für Salzwiesen und Dünen etc. ergänzt wird. Geeignet wäre auch eine Ergänzung (z.B. in Kap. 2.7.2.) der Nachhaltigen Tourismusstrategie für das Wattenmeer und des dazu gehörigen „Action Plan“. Beides bleibt im Entwurf des LaPro unberücksichtigt. Insbesondere der „Action Plan“ ist ein maßgebliches Instrument zur Umsetzung der Welterbebelange im Wattenmeer. In jedem Fall muss dieser im Katalog von Vorhaben bzw. Absichten im Aktionsprogramm unter Pkt. 5.2.5. behandelt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, nach Ergänzungen wird der Trilaterale Wattenmeerplan im Kap. 4.2.1, 5.2.5 und 5.6.2 erwähnt. Kap. 5.2.5 erwähnt auch den noch zu erstellenden Welterbemanagementplan.
Nds. Landesforsten	0013.76	Kap. 4.4.10	Zum besseren Verständnis sollten die „Wildnisgebiete“ klarer definiert werden. Echte „Wildnis“ auf großen, wie in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) vorgesehenen Flächen kann es in Niedersachsen aufgrund der dichten Besiedelung und intensiven Landnutzung eigentlich nicht (mehr) geben. Nach jetzigem Stand werden sich mit der Kernzone des Nationalpark Harz, dem Naturwald Hohenstein und dem zuletzt festgelegten Wildnisgebiet Solling zukünftig drei Waldgebiete im Umfang > 1.000 ha in Niedersachsen eigendynamisch entwickeln können. Damit leistet der Landeswald neben der Erfüllung des 10 %-Ziels natürlicher Waldentwicklung auch einen erheblichen Beitrag für das 2 %-Ziel der „Wildnisgebiete“. Dieser Aspekt sollte ebenfalls im Landschaftsprogramm gewürdigt werden. Gleichwohl besteht landesweit weiterhin ein Delta von etwa 26.000 ha stillzulegender Waldfläche, um das nach der NBS festgelegte 5 %-Ziel natürlicher Waldentwicklung zu erreichen bzw. insgesamt etwa 61.000 ha „Wildnis“, wenn sich 2 % der Landesfläche eigendynamisch entwickeln sollen. Die Darstellungen zu den „neuen Wildnisgebieten“ machen klar, dass Wildnis auch im Offenland entstehen soll. Gleichzeitig wird im Abschnitt 5.2.6 darauf verwiesen, dass ein Wildniskonzept außerhalb der Wälder kritisch zu sehen ist. Wie das Landschaftsprogramm richtigerweise schlussfolgert, wirft deshalb die Gestaltung des niedersächsischen Wildniskonzepts auch bei den NLF noch Fragen auf.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, es wurde ein Hinweis auf die drei genannten, großen Gebiete für die eigendynamische Entwicklung aufgenommen.
Nds. Landesforsten	0013.77	Kap. 4.4.10	Originaltext S. 200: <i>„Flächenverfügbarkeit: Natürliche Entwicklung ist letztlich nur möglich, wenn Flächen dafür zur Verfügung gestellt werden. Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand oder einschlägiger Stiftungen bzw. Naturschutzverbände sollten deshalb i. d. R. bevorzugt einbezogen werden.“</i> Nicht die (einfachere) Zugriffsmöglichkeit muss für die Auswahl der Flächen entscheidend sein, sondern deren tatsächliche – wie beschriebene – Eignung (Größe, Repräsentanz, Naturnähe). Die Nutzungsaufgabe bedeutet für jeden Eigentümer einen Einkommens- und/oder Vermögensverlust, der auszugleichen ist. Darüber hinaus müssen bei der Entscheidung über Nutzungsverzichte weitere Auswirkungen, wie z. B. volkswirtschaftliche, aber auch rückwirkende ökologische Aspekte, einbezogen werden. So wird beispielsweise der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch an Holz bei weiteren Stilllegungen von Wald nur über eine höhere Nutzungsintensität an anderer Stelle oder über steigende Holzimporte gedeckt werden können.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.19	Kap. 4.4.10	Großschutzgebiete, vor allem Nationalparke sind Paradebeispiele für großflächige Wildnisgebiete. Insgesamt wird auch in diesem Kapitel die Rolle des Nationalparks Wattenmeer als eines der letzten echten Wildnisgebiete Europas mit seiner Leitlinie	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			„Natur Natur sein lassen“ viel zu wenig gewürdigt. Im Nationalpark Wattenmeer können auf riesiger Fläche (346.000 ha) natürlichen Prozesse in den Watten, Priel, Salzwiesen, Dünen, Platen und Strände nahezu uneingeschränkt ablaufen.		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.89	Kap. 4.4.10	<p>Im Punkt Flächenverfügbarkeit wird dargestellt, dass Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand oder einschlägiger Stiftungen bzw. Naturschutzverbände i. d. R. bevorzugt einbezogen werden sollten.</p> <p><u>Forderung:</u> Keine Beplanung von Flächen im Privateigentum! Umformulierung: "Es werden NUR Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand oder einschlägiger Stiftungen bzw. Naturschutzverbände einbezogen." Streichung von "deshalb i. d. R. bevorzugt".</p> <p>FFH Gebiete: Eine Wirtschaftsbeschränkung/Stilllegung ist seitens der EU überhaupt nicht beabsichtigt. Lediglich nachteilige Nutzungsintensivierungen sollen unterbunden werden.</p> <p>Diese Klarstellungen sind in das Landschaftsprogramm aufzunehmen.</p> <p>Wie soll der Einfluss anthropogener Veränderungen - wie der von der Gesellschaft forcierte Klimawandel - vermieden werden? Widerspruch in sich.</p> <p>Die Wildnis/Stilllegung richten sich gegen die Interessen der Menschen und der Landnutzer mit dramatischen Folgen für Gesellschaft, Forst- und Holzwirtschaft und ländliche Regionen.</p> <p><u>Forderung:</u> Die Kosten und die Finanzierung von Wildnis/Waldstilllegung sind darzulegen. Eine Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und des Nutzens zusätzlicher Naturschutzleistungen ist aufzustellen. Hierzu gehört die Bestimmung der Kosten durch den Verzicht auf die Rohholzproduktion einschließlich der Auswirkungen auf Holzindustrie, Arbeitsplätze im ländlichen Raum und die Strom- und Wärmezeugung im Bereich Erneuerbarer Energien, Mehraufwendungen und Mindererträge durch Bewirtschaftungsaufgaben (z. B. laubholzorientierter Waldumbau) und damit weitgehender Verzicht auf i.d.R. ertragreiche Nadelholzbaumarten und Ermittlung des Beitrags von Wildnis zu regionalen Wertschöpfungsketten u.a. Untersuchungen zu den Auswirkungen auf eine nachhaltige aber wirtschaftliche Waldbewirtschaftung sind vorzunehmen.</p> <p>Gleichzeitig muss eine Aufstellung und Umsetzung der Finanzierung bei Betroffenheit durch Bewirtschaftungseinschränkungen als echter Interessenausgleich für Waldeigentümer erfolgen.</p> <p>Forderung: Eine derartige Aufstellung gilt für alle geforderten Naturschutzziele und Naturschutzmaßnahmen.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Für die Kohärenz des landesweiten Biotopverbundes ist es unverzichtbar, auch Flächen im Privatwald einzubeziehen, die zumindest eine Verbindungsfunktion wahrnehmen. Bei anspruchsvolleren Entwicklungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese nicht gegen den Willen von Eigentümern umgesetzt werden können. In solchen Fällen müsste ein Flächenerwerb erfolgen oder vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Konzeption eines Niedersächsischen Wildnis-Konzeptes ist nicht Gegenstand des LaPro. Es findet aber eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit diesbezüglichen Fragen statt. Die forstwirtschaftlichen Hinweise sollten bei einer tatsächlichen Ausgestaltung der Konzeption mitbehandelt werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.93	Kap. 4.4.10	<p>Neue Wildnisgebiete</p> <p>Mit der Ausweisung eines Wildnisgebietes auf bodensaurem Buchenstandort im Solling werden bis 2028 große Flächen geschaffen werden, auf denen natürliche Prozesse nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ohne direkten Einfluss des Menschen ablaufen können.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde aufgenommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.15	Kap. 4.5	Gerade im Artenschutz zeigt sich, dass es unterschiedlicher und flexibler Möglichkeiten und Maßnahmen bedarf. Viele Tiere sind Habitatwechsler und benötigen	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			daher in verschiedenen Zeiträumen unterschiedliche Lebensräume. So hat jede Tierart spezifische Habitatansprüche, die gezielte, darauf abgestimmte Maßnahmen und deren Förderung bedürfen. Je früher dies mit den konkret betroffenen Bewirtschaftern und deren Belangen abgestimmt wird, desto erfolgreicher und nachhaltiger ist ein langfristiger Schutz möglich.		
Betroffene Öffentlichkeit	0113.25	Kap. 4.5	Der Beteiligte hält es für erforderlich, z. B. in diesem Abschnitt ausdrückliche Hinweise für den Umgang mit Prädation aufzunehmen. Der Naturschutz kann wie bei den invasiven Arten nicht darüber hinweggehen, dass in einer Kulturlandschaft bestimmte Ziele im Artenschutz nur über eine Regulation der Bestände an Beutegreifern möglich ist.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Das Thema des Prädatorenmanagements wird an verschiedenen Stellen des Landschaftsprogramms behandelt, z.B. im Kap. 4.4.4 in Bezug auf den Wiesenvogelschutz, im Kap. 5.2.2 in Bezug auf den Schutz gefährdeter Fischarten. In Kap. 4.5.2 wird auf eine explizite Erwähnung des Themas verzichtet, da die Maßnahmenebene hier nur übergeordnet behandelt wird.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.20	Kap. 4.5.1	Umsetzung von Natura 2000: Die FFH-Pflanzenarten Pflanzenarten des FFH-Anhangs sind hinsichtlich Verbreitungsgebiet (range)... - Umsetzung und Fortentwicklung von Maßnahmen: ... Soweit das Monitoring nicht seitens des NLWKN durchgeführt wird, soll die Weiterleitung der Daten an die Fachbehörde möglichst regelmäßig erfolgen, die die Daten aufbereitet, bewertet und zeitnah den Akteuren zur Verfügung stellt.	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Textteile entsprechend geändert.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.21	Tab. 4.5.1	bei der „Dreinerligen Segge“ sind die Angaben wie folgt zu ändern: 2000, 2015; kaum erforderlich „keine“; */- gesichert, regional teilw. zunehmend bei der „Punktierten Segge“ sind die Angaben wie folgt ändern: 2010,2016; unregelmäßig „keine“; durch Maßnahmen */- gesichert, regional teilweise abnehmend	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Textteile entsprechend geändert.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.22	Kap. 4.5.2 Tab. 4.5-3	bitte Wattenmeerarten plus Zugvögel ergänzen, u.a. Mäuseöhrchen (Myosotella myosotis),	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erfolgt. Die genannte Tabelle stellt exemplarische Arten dar und ist nicht abschließend. Sie kann bei einer Fortschreibung erweitert werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.22	Kap. 4.5.2	Wir begrüßen es außerordentlich, dass erstmals die Fischarten Äsche, Meerforelle, Barbe und Karausche in der Liste der Arten aufgenommen wurde, für die in Niedersachsen eine „besondere Verantwortung“ besteht, deren Populationen durch „langfristig angelegte, bedarfsgerechte Artenschutzprogramme dauerhaft zu sichern“ sind. Der Edelkrebs als vom Aussterben bedrohte Art ist allerdings nicht mit aufgeführt. → Wir empfehlen die Aufnahme des Edelkrebses (Astacus astacus) in die Tabelle 4.5.3.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die hier dargestellte Liste der Verantwortungsarten ist nicht abschließend.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.23	Kap. 4.5.2	Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass bei den Festsetzungen zum Biotopverbund ausschließlich terrestrische Zerschneidungseffekte durch Straßen- und Verkehrswege als Handlungsfeld erkannt und beschrieben werden, während der dringend notwendige aquatische Biotopverbund (einschließlich Durchgängigkeit von Fließgewässern) wiederum mit keiner Silbe erwähnt wird.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 147.20

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			→ Wir halten es daher für erforderlich, die Festsetzungen zum Biotopverbund (S. 204, rechte Spalte) zu ergänzen und die Zerschneidungseffekte durch Querbauwerke (Wehre, Staustufen, Wasserkraftanlagen etc.) als wichtiges Aufgabenfeld des Biotopverbundes zu definieren.		
Nds. Landesforsten	0013.78	Kap. 4.5.3	Die im Kapitel 3.1.3.10 „Wildnisgebiete“ beschriebene Problematik von invasiven Arten in Gebieten, die einer natürlichen Entwicklung überlassen werden, sollte an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen und ggf. als separater Unterpunkt aufgeführt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft und wird im Umsetzungsteil nicht wiederholt, da die Problematik invasiver Arten über die Einrichtung von Wildnisgebieten mitentscheidend sein kann. In einem Wildnisgebiet wäre ein Management invasiver Arten grundsätzlich nicht vorzusehen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.16	Kap. 4.5.3	In Rahmen unserer Aufgabe des Managements invasiver semi-aquatischer Wirbeltiere begrüßen wir, dass auch invasive Arten im Sinne der Risikobewertung des BfN behandelt werden sollen wie Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatschG. Die speziellen Ziele (Kap. 4.5.3) erachten wir als sinnvoll, sie bzw. die Maßnahmen sollten jedoch ergänzt oder konkretisiert werden:	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.17	Kap. 4.5.3	Entwicklung digitaler Plattformen (online/App) für die Erfassung und Meldung invasiver Arten und Standorte	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, kann ggf. bei einer Fortschreibung des LaPro integriert werden, wenn das Management invasiver Arbeiten auf operativer Ebene weiter Gestalt angenommen hat.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.18	Kap. 4.5.3	Nutzung von Wildkameras zur Überwachung von Migrationswegen. Die LWK Niedersachsen beteiligt sich derzeit an einem Projekt zur Entwicklung „intelligente“ Kameras, deren Software Tiere erkennen kann	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0014.17
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.19	Kap. 4.5.3	Aufstellung klarer Handlungsanweisungen für die UNBs, wie beim Auftreten invasiver Arten vorzugehen ist. (Beispiel: Im Sommer 2020 wurde im Landkreis Grafschaft Bentheim erstmal die Rostgans nachgewiesen. Da die Rostgans nicht dem Jagdrecht unterliegt, müsste hier eigentlich sofort eine waffenrechtliche Ausnahmeregelung zum Schießen der Tiere für Jäger erlassen werden. Den Landkreisen fehlt hier Erfahrung)	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0014.17
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.20	Kap. 4.5.3	Ausnahmeregelungen/Genehmigung zur Entnahme von invasiven Wirbeltieren in befriedeten Gebieten	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0014.17
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.21	Kap. 4.5.3	Einbeziehung der Bisambekämpfer, Angler, Unterhaltungsverbände, Fischereiwirtschaft zur Meldung und Entnahme invasiver Arten	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0014.17
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.22	Kap. 4.5.3	Sicherstellung der Beseitigung oder verstärkten Bejagung weit verbreiteter invasiver Wirbeltiere auf Landesflächen, insbesondere im Landeswald	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0014.17
Betroffene Öffentlichkeit	0142.4	Kap. 4.5.3	Hier gilt das Gleiche wie in den vorherigen Kapiteln, die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. besitzt mit der Wildtiererfassung (WTE) einen landesweiten Überblick bei den invasiven Arten, wie dieser bei keiner anderen Institution vorhanden ist. Darüber hinaus sind ausschließlich die Revierinhaber, die zum überwiegenden Teil in der Landesjägerschaft Niedersachsen (ca. 53.000 Mitglieder) organisiert sind, berechtigt ein tatsächliches Management durchzuführen. Gerade wenn zusätzlich zum allgemeinen Monitoring auch in Schutzgebieten oder speziell gefährdeten Lebensräumen bei den Invasiven Arten eingegriffen werden	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, in Kap. 3.6 wurde der Text entsprechend ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>soll, kann dies nur über eine enge Kooperation zur Jägerschaft erfolgen, ohne eine enge Kooperation ist kein effektives Management dieser Arten möglich.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch bei dem Punkt: Umsetzung und Fortentwicklung von Maßnahmen. Hier sucht die Landesjägerschaft gezielt bei Fangeräten, wie auch den Fangtechniken immer nach neuen tierschutzgerechten Möglichkeiten und Lösungen, die Ausbreitung bzw. Verdichtung der bereits besiedelten Lebensräume zu minimieren. Eine gänzliche Ausrottung wäre hier derzeit rechtlich, wie auch praktisch nicht umsetzbar, ein effektives Management zur Populationsbegrenzung schon.</p> <p>Bei dem Punkt 4.5.3 Management invasiver Arten muss die Landesjägerschaft unbedingt mit einbezogen werden, da das Management bei den Arten die dem Jagdrecht unterliegen nur von den Personen vorgenommen werden darf die das Jagdrecht innehaben. Bei dem Management wäre ein Verweis auf die durchgängige Bejagung der invasiven Arten gerade auch in Schutzgebieten notwendig, da es in letzter Zeit immer wieder zu erheblichen Einschränkungen im Hinblick auf eine durchgängige Bejagung, insbesondere in Naturschutzgebieten kommt. Hier ist der gültige Runderlass über die Jagd in Schutzgebieten anzuwenden, der klar regelt, dass eine jagdliche Beschränkung nur dann erfolgen darf, wenn es unbedingt für die Schutzziele des jeweiligen Gebietes erforderlich ist. Ohne eine durchgängige Bejagung der invasiven Arten, die dem Jagdrecht unterliegen gibt es immer wieder Ausbreitungsschwerpunkte, die die intensiven Maßnahmen in den restlichen Gebieten immer wieder zu Nichte machen.</p>		
KAPITEL 5					
Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue	0019.2	Kap. 5	<p>Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist als Großschutzgebiet Teil der Umsetzungsstrategie zur Erreichung der Ziele (Kapitel 5). Bezogen auf das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ zur Zielerreichung der EU-WRRRL und das neu aufzustellende Aktionsprogramm „Niedersächsische Offenlandschaften“ zum Schutz von Grünland, Heiden und Magerrasen liegen größere Teile der Kulisse innerhalb des Biosphärenreservats. Maßnahmen zum Tier- und Pflanzenartenschutz sowie zum Management invasiver Arten werden in Zuständigkeit der BRV umgesetzt. Die vom Landschaftsprogramm ausgehende konzeptionelle Hilfe wird begrüßt.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Landesforsten	0013.79	Kap. 5.1	<p>Originaltext S. 212: „Für die FFH-Gebiete sind bis 2020 FFH-Managementpläne zu erstellen.“</p> <p>Da sich das Jahr 2020 dem Ende zuneigt, ist dieses Ziel schon jetzt nicht mehr zu realisieren; dies sollte erläutert werden.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde angepasst.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.25	Kap. 5.1	<p>Derzeit erfolgt die Neuaufstellung des Niedersächsischen Waldprogramms als „Fachplanung für den Wald“, an dem sich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beteiligt. Dort werden die Waldbelange aller Besitzarten, unter den zukünftigen Herausforderungen in umfänglicherer und zielgerichteter Form berücksichtigt. Daher wird von detaillierteren Anmerkungen seitens der Forstwirtschaft an dieser Stelle abgesehen.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.26	Kap. 5.1	<p>„Es muss bei der Landschaftsrahmenplanung aber geklärt werden, ob eine Eignung als Landschaftsschutzgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht tatsächlich noch gegeben oder ob ein Gebiet bereits so stark beeinträchtigt ist, dass eine Eignung</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<i>faktisch nicht mehr gegeben ist. Zur Umsetzung dieser Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist eine fachbehördliche Arbeitshilfe geplant (s. Kap. 5.5), die sich in dieser Hinsicht auch mit intensiv genutzten Auen beschäftigt.</i> Uns ist die Erstellung einer solchen Arbeitshilfe bisher nicht bekannt. Um das Potenzial solcher Gebiete abschätzen zu können, sollten insbesondere auch bodenkundliche Parameter berücksichtigt werden. Da es sich in der Regel um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sollte die landwirtschaftliche Fachbehörde bei der Erstellung einer solchen Arbeitshilfe beteiligt werden.		
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.23	Kap. 5.1	Bitte wie folgt umformulieren: Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, geplante Biosphärenreservate <i>Die vorhandenen Großschutzgebiete werden nach Nationalparks und Biosphärenreservaten differenziert dargestellt. Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wurde durch das Programm „Man and Biosphere“ (MAB) ist zwar auch als Biosphärenreservat ausgezeichnet, entfaltet seine Naturschutzwirkung aber ausschließlich als Nationalpark und wird dementsprechend auch erscheint jedoch nur als Nationalpark <u>dargestellt</u>.</i>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Textteile entsprechend geändert.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.26	Kap. 5.1	Der Beteiligte fordert eine Änderung in Karte 5a zumindestens dahingehend, dass der Begriff „weitere schutzwürdige Bereiche“ durch „förderungsbedürftige Bereiche“ ersetzt wird. Auf den nachgelagerten Ebenen der Landschaftsplanung ist nicht auf die konkrete Abgrenzung neuer (!) Schutzgebiete incl. Pufferflächen hinzuweisen, sondern auf die konkrete Abgrenzung förderungsbedürftiger Bereiche.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Ziele und Maßnahmen werden im Landschaftsprogramm aufeinander aufbauend dargestellt. Der Schutz der für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen Bereiche ist das Ziel, das durch geeignete Maßnahmen, zu denen auch Fördermaßnahmen gehören, erreicht werden soll. Diese Fördermaßnahmen werden im Zusammenhang mit den Aktionsprogrammen nach Kap. 5.2 dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.27	Kap. 5.1	Die Ausführungen über die Korridore Biotopverbund sind durch die Vereinbarung und Eckpunkteregeungen aus dem Nds. Weg zu ersetzen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Gemäß der Vereinbarung zum Nds. Weg soll „auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm [...] ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt“ werden. Die Ausführungen zu den Korridoren widerspricht der Vereinbarung zum Nds. Weg nicht.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.28	Kap. 5.1	Gleiches gilt in Bezug auf die FFH-Gebiete hinsichtlich der Vereinbarungen über das Gebietsmanagement.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen wurden in Kap. 5.1 vorgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.90	Kap. 5.1	Umsetzung des Zielkonzeptes (Karten 5a und 5b) "(Es sind) besondere Anforderungen des Naturschutzes (...) bei der Flächenbewirtschaftung und sonstiger Nutzung zu beachten". Forderung: - Keine weiteren Bewirtschaftungsbeschränkungen für das Eigentum!	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aus den Darstellungen des gutachterlichen Landschaftsprogramms ergeben sich keine privatrechtlichen Einschränkungen. Hierfür wären eigene Rechtssetzungsverfahren notwendig.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0123.91	Kap. 5.1	<u>Weitere schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung</u> Forderung: Es ist zu ergänzen: Ausweisungen im Privatwald werden nicht vorgenommen	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aus den Darstellungen des gutachterlichen Landschaftsprogramms ergeben sich keine privatrechtlichen Einschränkungen. Hierfür wären eigene Rechtssetzungsverfahren notwendig.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.92	Kap. 5.1	Zu Punkt Korridore Biotopverbund Bereiche sollen nach BNatSchG hoheitlich oder durch andere geeignete Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden. Forderung: Weitere Ausweisungen als Biotopverbund werden abgelehnt.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.93	Kap. 5.1	Mit dem Vertragsnaturschutz (freiwillig, rechtssicher, ausreichend finanziert) kann eine adäquate Sicherung und Entwicklung erzielt werden. Darüber hinaus stärkt dies die Akzeptanz des Eigentümers.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.94	Kap. 5.1	Rechtliche Sicherungen nur über vertragliche Vereinbarungen mit wirklichem Interessenausgleich! Siehe auch Artikel I in Verb. mit Art. 6 der FFH -RL.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.95	Kap. 5.1	<i>Dieser Satz ist zu streichen:</i> Die außerhalb dieser Gebiete liegenden Verbundkorridore Waldlebensräume... und Großsäuger (s. Kap. 4.3) sind vor dem Hintergrund der Vermeidung weiterer Zerschneidungseffekte durch andere Planungen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktionstüchtigkeit weiter zu entwickeln.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Mit Zerschneidungen sind Flächeninanspruchnahmen z.B. durch Infrastrukturprojekte gemeint. Eine planungsrechtliche Sicherung liegt vermutlich auch im Interesse der Waldeigentümer.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.96	Kap. 5.1	Es ist davon auszugeben, dass die heutigen Schutzgebiete auch in Zukunft bei klimatischen Veränderungen die naturschutzfachlich wertvollsten Landschaftsausschnitte darstellen werden, die ihren naturschutzfachlichen Wert insbesondere aufgrund nicht vorhandener oder extensiver Nutzungen besitzen. Forderung: Diese Aussage ist nicht belastbar und muss gestrichen werden	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Tatsache, dass sich die Schutzwürdigkeit nicht nur aus seltenen Standortverhältnissen ergeben, sondern ebenso durch eine nicht vorhandene oder extensive Nutzung bedingt sein kann, steht außer Frage. Ein Blick auf die niedersächsische Schutzgebietskulisse lässt das deutlich erkennen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.97	Kap. 5.1	Flächenstilllegungen im Wald werden abgelehnt und sind schon aus Gründen des Klimaschutzes nicht vertretbar.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.98	Kap. 5.1	Dieser Satz ist aufzunehmen: Die multifunktionale nachhaltige Waldbewirtschaftung erhält und vermehrt den Wald als Lebensgrundlage für die Menschen und ihre Mitgeschöpfe. Die Bedeutung des Waldes für die Gesundheit, als Wirtschaftsfaktor, als Rohstoffressource, als wichtigster natürlicher Bestandteil der lokalen Infrastruktur, als Symbol für Natur und Lebensgefühl sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist unumstritten. Die Waldeigentümer leisten hier mit dem nachhaltigen Nutzen des Waldes einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl und Schutz des Waldes.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Auch wenn der vorgeschlagenen Formulierung mehr oder weniger zugestimmt werden kann, passt sie nicht in den Duktus des Landschaftsprogramms.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.94	Kap. 5.1	Umsetzung des Zielkonzepts Hier muss die Aussage zur möglichen Einrichtung eines Biosphärenreservates (besser wäre: Biosphärenregion) im Südharz konkretisiert und ergänzt werden: Es soll zeitnah ein Konzept und fachlich begründeter Abgrenzungsvorschlag entwickelt	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			werden, das zeigt, welche Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht als die von der UNESCO geforderten Kernzonen (3 % der Gesamtfläche), welche als Pflegezonen (17 % der Gesamtfläche) und welche als Zonen einer nachhaltigen Regionalentwicklung geeignet sind. Dabei soll das BR das vollständige naturräumliche und kulturelle Inventar der niedersächsischen Gipskarstlandschaft als ein wichtiger Teil der sich über die drei Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen erstreckenden Südharzer Gipskarstlandschaft repräsentieren.		
Betroffene Öffentlichkeit	0138.5	Kap. 5.1	Wir halten es für erforderlich, in Kap. 5.1 "Umsetzung des Zielkonzeptes" die Aussage zur möglichen Einrichtung eines Biosphärenreservats im Südharz zu konkretisieren. Mit Blick auf die von der UNESCO geforderte Zonierung eines Biosphärenreservates mit einer Kernzone mit 3 % Flächenanteil und einer Pflegezone mit 17 % Flächenanteil wären die bereits bestehenden Schutzgebiete (NSG, LSG) auf ihre diesbezügliche naturschutzfachliche Eignung hin zu prüfen. Die im vorgelegten Entwurf auf S. 211 getroffene Aussage „Gemäß Nds. Naturschutzstrategie sind außerdem die Umsetzungsmöglichkeiten für ein länderübergreifendes Großschutzgebiet in der Gipskarstlandschaft Südharz zu klären" reicht u. E. nicht aus. Ein rein fachlich begründeter Abgrenzungsvorschlag, wie es dem Landschaftsprogramm als „Fachgutachten“ zusteht, der über die kleinräumige Betrachtung der FFH-Gebiete und die ausschließliche Befassung mit den FFH-Schutzgütern hinausgeht, wäre ein wichtiger und grundlegender Schritt für den Schutz des niedersächsischen Gipskarstes und ein entsprechendes Großschutzgebietskonzept. Dies gilt im Grunde auch für das ebenfalls in der angekündigte Biosphärenreservat Drömling.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0131.94
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.7	Kap. 5.2	<u>Aktionsprogramme:</u> Die folgende Ausführung zum Aktionsprogramm „Niedersächsische Waldlandschaften“ (S. 212 / 213) ist zu ändern: Die Sätze „ <i>Ein ursprünglich angedachtes Aktionsprogramm „Niedersächsische Waldlandschaften“ zur Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaftspflege im Bereich des Waldes ist zunächst zurückgestellt worden. Seitens der Landesnaturschutz- und der Landesforstverwaltung besteht Konsens darüber, dass die naturschutzrechtlichen Ziele und deren Umsetzung durch eine enge Kooperation im Zuge einer geplanten Erstellung eines neuen Landeswaldprogramms konkretisiert werden sollen</i> “ sind wie folgt zu ändern. „ <i>Auf ein ursprünglich angedachtes Aktionsprogramm „Niedersächsische Waldlandschaften wird verzichtet, da die naturschutzrechtlichen Ziele und deren Umsetzung im Zuge der Erstellung eines neuen Landeswaldprogramms erfolgen.</i> “	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die ursprüngliche Formulierung wurde noch weiter präzisiert.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.41	Kap. 5.2	Niedersächsische Waldlandschaften Ursprünglich war im Kontext der anderen Aktionsprogramme vorgesehen, ein Aktionsprogramm Niedersächsische Waldlandschaften in seinen Grundzügen darzustellen. Auf Wunsch des ML wurde der entsprechende Abschnitt seitens MU gelöscht und stattdessen eine Integration von Naturschutzbelangen bei der Erstellung eines Niedersächsischen Waldprogramms avisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten daran seitens des Nds. Forstplanungsamtes - wohl schon begonnen wurden und bisher unklar zu sein scheint, inwieweit und in welchem Rahmen die Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung vorgesehen ist. Im Sinne der Kohärenz der auf Natur und Landschaft bezogenen Landesprogramme würde es sich anbieten, der Forstverwaltung	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			vorzuschlagen, das Waldprogramm „Niedersächsische Waldlandschaften“ zu betiteln.		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.27	Kap. 5.2	Der Begriff „gewerblicher Gartenbau“ wird in Kapitel 5.2 verwendet. Unter „gewerblicher Gartenbau“ ist jedoch der Handel mit Pflanzen und der Dienstleistungsgartenbau (z.B. Garten- und Landschaftsbau) zu verstehen. Hier ist stattdessen der Begriff „Erwerbsgartenbau“ zu verwenden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der entsprechende Begriff wurde ersetzt.
Landkreis Verden	0099.3	Kap. 5.2	Neben der Umsetzung der landesweiten Naturschutzziele im Landesraumordnungsprogramm sollen die teilweise schon begonnenen Aktionsprogramme den Schwerpunkt der Umsetzung bilden. Der Landkreis geht daher davon aus, dass die bereits laufenden Aktionsprogramme evaluiert und ggfs. konkretisiert und fortgeschrieben sowie mit ausreichenden finanziellen Mitteln seitens des Landes ausgestattet werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	0099.4	Kap. 5.2	Gleichzeitig wird erwartet, dass die Aktionsprogramme zum Thema Wald und Offenlandschaften auf der fachlichen Grundlage des Landschaftsprogramms zeitnah entwickelt, finanziell ausgestattet und eingeführt werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0105.3	Kap. 5.2	Im Entwurf sind die gesonderten Aktionsprogramme des Naturschutzes in Niedersachsen genannt. So etwa die Niedersächsischen Moorlandschaften, die Niedersächsischen Gewässerlandschaften sowie die Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms „Stadtlandschaften“. Bei dieser Übersicht fällt auf, dass ein Aktionsprogramm für die offenen Landschaften, insbesondere der (extensiv bewirtschafteten) Grünländer, fehlt. Es entspräche dem Geist des Niedersächsischen Weges, hier ein eigenes Programm zu entwerfen. Die südniedersächsischen Landkreise hatten diesbezüglich eine entsprechende Initiative gestartet, die vom Ministerium aufgenommen werden sollte.	Änderung ist nicht erforderlich.	Ein Aktionsprogramm „Nds. Offenlandschaften“ ist in den Grundzügen bereits mit im Landschaftsprogramm verankert.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.29	Kap. 5.2	Eine Überarbeitung im Lichte der jüngsten Änderungen des NAGBNatSchG und des NWG ist zwingend erforderlich sowie eine Ergänzung mit den weiteren Vereinbarungen wie Wiesenbrüterschutzprogramm etc. Diese Überarbeitungsnotwendigkeit ergibt sich insbesondere im Bereich 5.2.3.2, aber auch an anderen Stellen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie die Aspekte des Niedersächsischen Weges wurden an den entsprechenden Stellen im Kap. 5.2 sowie den Unterkapiteln ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0118.9	Kap. 5.2	Aus den in den Aktionsprogrammen der Niedersächsischen Gewässer-, Moor-, Offen-, Küsten- und Stadtlandschaften angesprochenen Handlungsfelder können nur Aktionen erwachsen, wenn die Naturschutzverwaltung diesbezüglich finanziell und personell für die Umsetzung, Vollzugs- und Erfolgskontrolle ausgestattet wird. Hier ist die Verstärkung der Mittelzuweisungen an die Unteren Naturschutzbehörden die für die Konkretisierung des Landschaftsprogramms in der Landschaftsrahmenplanung sowie für die Schutzgebietsausweisungen zuständig sind als fester Bestandteil des Landeshaushaltes erforderlich.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.99	Kap. 5.2	Erneut weisen wir darauf hin, dass es ein für Wald und Forst zuständiges Ressort gibt. Die Planung für den Wald muss im Landwirtschaftsministerium bleiben und die jeweiligen Ressortkompetenzen dürfen nicht durch ein Aktionsprogramm durch das Umweltministerium untergraben werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ebenso wie in allen anderen Feldern von Naturschutz und Landschaftspflege wird seitens der Landesnaturschutzverwaltung eine konstruktive, fachübergreifende Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaft angestrebt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.95	Kap. 5.2	Für das Landeswaldprogramm sollte aufgenommen werden, bis wann dieses erstellt werden soll. Da für den Wald (ausweislich der Ausführungen auf S. 212f), anders als für alle anderen Landschaften, kein eigenes Aktionsprogramm seitens des Naturschutzes erstellt werden soll, sollte unbedingt ergänzt werden, inwieweit und in welchem Rahmen dabei die Zusammenarbeit zwischen der Naturschutz- und Forstverwaltung vorgesehen ist. Ein gleichberechtigtes Mitspracherecht der Naturschutzverwaltung bei der Erstellung des Landeswaldprogramms sollte vorgesehen werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0002.7 Das Fertigstellungsdatums konnte aufgrund des Fehlens eines konkreten Zeitplans nicht ergänzt werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0138.6	Kap. 5.2	Wir bedauern, dass das ursprünglich vorgesehene Aktionsprogramm Niedersächsische Waldlandschaften, welches die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgt, laut dem Landschaftsprogrammwurf (S. 212f) nun offensichtlich in das neu aufzustellende, auch auf wirtschaftliche Erträge zielende Niedersächsische Waldprogramm „integriert“ werden soll. In diesem Zusammenhang würden wir gerne erfahren, inwieweit und in welchem Rahmen die „enge Zusammenarbeit“ zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung vorgesehen ist.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Laut Aussage des zuständigen Ministeriums ist eine enge Zusammenarbeit und frühzeitige Beteiligung der Landesnaturschutzverwaltung vereinbart worden.
Nds. Landesforsten	0013.80	Kap. 5.2.1	Originaltext S. 214: <i>„Weitgehender Nutzungsverzicht in naturnahen Bruch- und Moorwäldern“</i> Der Nutzungsverzicht in Bruch- und Moorwäldern ist nur über eine entsprechende Eigentümerentscheidung zu gewährleisten. Auch wenn derartige Wälder oft nicht oder nur extensiv genutzt werden, muss die Aufgabe der grundsätzlichen Nutzungsoption z. B. im Rahmen von Vertragsnaturschutz entschädigt werden. (siehe auch Anmerkungen zu Kap. 4.4.2)	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.100	Kap. 5.2.1	Niedersächsische Moorlandschaften, 2. Handlungsfeld, Es wird vorgeschlagen, landeseigene Flächen als Tauschflächen zur Minimierung der Betroffenheit privater Eigentümer zu nutzen. Angebote seitens des Privatwaldes z.B. bei FFH- Gebieten wurden bisher abgewiesen. Das muss sich ändern. <u>Forderung:</u> Auch im Bereich der Forstwirtschaft bieten sich Flächentausche an. Diese sind seitens des Landes zu unterstützen/nachzukommen, wenn vom Waldeigentümer ein Flächentausch gewünscht wird.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Flächentausch zwischen Privateigentümern und Landesnaturschutzverwaltung erfolgt im Zusammenhang mit konkreten Projekten zur Wiedervernässung auch in Bezug auf Waldflächen. Bedarf für einen Flächentausch besteht v.a. dort, wo durch geplante Maßnahmen zur Optimierung der Wasserstände eine Einschränkung der Bewirtschaftung von Waldflächen zu erwarten ist. Eine pauschale Option zum Flächentausch im Wald ist daher nicht zweckmäßig.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.96	Kap. 5.2.1	Dem Satz <i>„Torfabbau ist in diesen Gebieten nur in Ausnahmefällen möglich.“</i> (S. 213) sollte der folgende Satz angefügt werden: <i>„Mittel (bis lang-)fristig sollte der Abbau von Torf ganz eingestellt werden, neue Vorhaben sind nicht zu genehmigen“</i> .	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde im Text ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.97	Kap. 5.2.1	Das „1. Handlungsfeld: Verbesserung der Datengrundlage“ sollte mit „Regelmäßige Kontrolle des Torfkörpers im Hinblick auf seinen Erhaltungs- und Funktionszustand“ ergänzt werden. Zur Verbesserung der Datenlage gehört weiterhin eine landesweite naturschutzfachliche Aufarbeitung der industriellen Abtorfung vor allem mit der Entwicklung der Abtorfungsflächen, ihrem Ist-Zustand und Vorschlägen zu ihrer langfristigen Sanierung im Sinne von Moor- und Klimaschutz.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, entsprechende Formulierungen wurden im 1. und 2. Handlungsfeld ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.98	Kap. 5.2.1	Die Ausführungen zum Programm „Nds. Moorlandschaften“ enthalten „Gemeinplätze“ und sind mit Blick auf die so dringend notwendige Umsetzung schwach – insbesondere der Absatz zu den Torfsubstraten. Zudem enthält das Aktionsprogramm verschiedene Maßnahmen, die sich im Entwurf des LaPro nicht wiederfinden, wie z.B. eine regelmäßige Evaluation des Programms zur Bewertung seiner Effektivität für den Schutz von Mooren, Moorböden und des Klimas sowie ein zweijährlicher Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Programms. Das LaPro sollte einen Beitrag dazu leisten, die Aktivitäten zum Moorschutz vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortlichkeit Niedersachsens hierfür voranzutreiben. Mit solchen Einlassungen werden keine Änderungen in der Sache erreicht. Auch hier wäre die Forderung nach einer (zeitnahen) CO ₂ -Bepreisung des Torfs ein notwendiger Schritt.	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Hinweise wurden geprüft, ein konkreter Bedarf zur Änderung des Landschaftsprogramms ergibt sich daraus nicht. Im Landschaftsprogramm sollen wesentliche Aspekte des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ dargestellt werden. Es ist nicht zweckmäßig, alle Maßnahmen dieses Programms in das Landschaftsprogramm zu spiegeln. Insofern bedarf es keiner Ergänzung z.B. der Aspekte „Evaluation“ und „Fortschrittsbericht“. Im Zuge einer Aktualisierung und Anpassung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ kann eine weitere Entwicklung und Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Diesen Ergebnissen kann im Landschaftsprogramm nicht vorgegriffen werden. Die Idee der CO ₂ -Bepreisung von Torf bedarf noch einer eingehenden, v.a. auch rechtlichen Prüfung und kann daher nicht als Maßnahme im Landschaftsprogramm aufgeführt werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.99	Kap. 5.2.1	Landwirtschaft auf Moor/Torf (Hoch- und Niedermoore) Für die Biodiversität sind die wenigen für den Naturschutz wertvollen Kulturlächen auf Torf (z.B. extensives, nasses Feuchtgrünland) zu erhalten und langfristig zu sichern. Für die übrigen Nutzflächen auf Torf muss heute der Klimaschutz Vorrang haben. Die Oxidation der Nieder- und Hochmoortorfe (immerhin 11 % aller THGs/a in Niedersachsen) muss schnellstmöglich reduziert werden, indem die Torfe zuallererst oberflächennah vernässt und vor Zersetzung geschützt werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im LaPro-Entwurf erwähnt: Unterflurbewässerung, die extensive (Feucht)Grünlandbewirtschaftung und die Paludikulturen (Schilf, Rohrkolben, Holz-kulturen auf Niedermoor und Torfmoosfarming auf bisherigem Hochmoorgrünland). Die Wege zu ihrer zeitnahen Umsetzung sind allerdings nicht konkret aufgezeigt. Vorrangig müssen für diese Nutzungsformen die Flächen-Förderprogramme der EU so umgestaltet werden, dass eine Um-/ Neuorientierung für Landwirt*innen attraktiv und auskömmlich ist. Volkswirtschaftlich wäre das auch ein notwendiger Weg, der sich rechnet. Sofern EU-Programme nicht in Frage kommen, sind Landesmittel erforderlich.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der Maßnahmen kann im Zuge einer Aktualisierung und Anpassung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ erfolgen (vgl. Ausführungen zu 131.103).
Betroffene Öffentlichkeit	0138.7	Kap. 5.2.1	Im Programm Niedersächsische Moorlandschaften (ML, MU 2016) wurden verschiedene Maßnahmen angekündigt, die sich nicht in den Ausführungen des Landschaftsprogramms wiederfinden. Dazu gehören u.a. zweijährliche Fortschrittsberichte zur Umsetzung des Aktionsprogramms, eine regelmäßige Evaluation des Programms zur Bewertung seiner Effektivität für den Moor- und Moorboden-/Klimaschutz. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Aktualisierung des Programms für 2021 bereits in der Programmbroschüre von 2016 angekündigt.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, ein Bedarf zur Änderung des Landschaftsprogramms ergibt sich nicht. Zur Aktualisierung und Anpassung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ siehe Ausführungen zu Nr. 131.103. Dem Hinweis, dass das Thema Moorschutz fachpolitisch in den Hintergrund gerückt ist, kann nicht zugestimmt werden. Insbesondere

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Wir halten es für erforderlich, die Aktivitäten im Bereich des Moorschutzes vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortlichkeiten von Niedersachsen wieder aufzunehmen. Bedauerlicherweise scheint das Thema fachpolitisch in der laufenden Legislaturperiode wieder in den Hintergrund gerückt zu sein.		der Aspekt des Klimaschutzes durch Moorbodenschutz weist eine hohe Aktualität auf. Dies zeigt sich auch am Beispiel der geplanten Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.42	Kap. 5.2.2	<p>Niedersächsische Gewässerlandschaften</p> <p>Hinsichtlich des NLWKN-Leitfadens „Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ ist auf die Aktualisierung 2020 zu verweisen.</p> <p>Beim Leitfaden Maßnahmenplanung OW Teil A (2008) ist der Ergänzungsband 2017 zu nennen, sowie Teil D (2011) zu den Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen.</p> <p>Die Kulisse der Gewässerallianzen ist zu aktualisieren: Hinzugekommen sind (Stand 20.10.2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leineverband, Northeim – Unterhaltungsverband Bever-Holzminde, Holzminden in Kooperation mit UHV Lenne, Eschershausen – Unterhaltungsverband West- und Südaue in Kooperation mit dem UHV Mittlere Leine, Barsinghausen <p>Die Gewässerallianz Südheide hat sich außerdem aufgeteilt in die neuen Gewässerallianzen Meißer-Örtze und Lachte-Mittelaller. Mit neuen Verschiebungen ist voraussichtlich ab Jahresende zu rechnen, die je nach Zeitpunkt der Veröffentlichung noch berücksichtigt werden könnten.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.43	Kap. 5.2.2	<p>Fußzeilen-Nr. 62</p> <p>Link ist zu aktualisieren: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wassermwirtschaft/flussgebietsmanagement_egwrrl/oberflaechengewaesser/ergaenzende_masnahmen/gewaesserallianzniedersachsen-132369.html</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Link wurde geprüft und entsprechend geändert.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.44	Kap. 5.2.2	<p>Fußzeilen-Nr. 63</p> <p>Link ist zu aktualisieren: https://www.niwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/jeg_wasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/hunte/wasserkorperdatenblatt/wasserkorperdatenblaetter-handlungsempfehlungen-2016--152566.html</p> <p>[Die verwendeten Links sollten alle noch einmal auf Aktualität bzw. „vollständige“ Verlinkung geprüft werden, da bei Stichproben z. T. nicht die richtigen Internetseiten angezeigt wurden]</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Link wurde geprüft und entsprechend geändert.
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. 34 Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	0011.6	Kap. 5.2.2	<p>Handlungsfeld: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (S. 220):</p> <p>Hier wird als Maßnahme auch „ein gezieltes Prädatorenmanagement bei Bedarf“ dargestellt.</p> <p>Der Fischereikundliche Dienst geht davon aus, dass sich ein solcher Bedarf nicht nur zum Schutz von Brutvögeln sondern auch zum Schutz von hochgefährdeten oder europarechtlich geschützten Fischarten ergeben kann, zumal wenn Prädation (z. B. durch Kormorane) eine maßgebliche Gefährdungsursache dafür ist, dass keine guter Erhaltungszustand erreicht werden kann.</p>	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0147.12

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0113.30	Kap. 5.2.2	Hierzu nur cursorisch folgende Änderungsbereiche: Gewässerrandstreifen, diesmal mit mögliche Pflegemaßnahmen Flächenerwerb oder Festlegung durch Verordnung: Überholt, da bereits gesetzlich geregelt, "Förderung einer eigendynamischen Entwicklung" muss anders erreicht werden (z.B. Förderung, bei besonders wertvollen Auebereichen abgestimmtes Pflegekonzept, ggf. Sicherung durch Ankauf)	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.100	Kap. 5.2.2	Zur Kritik an der Gebietskulisse „prioritäre WRRL-Gewässer“ und „Schwerpunktgewässer“ weisen wir nochmals auf unsere Anmerkungen unter 4.1.3 hin.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0131.67
Betroffene Öffentlichkeit	0131.101	Kap. 5.2.2	Zu den Niedersächsischen Gewässerlandschaften fehlen u. E. nach die Handlungsfelder: - Defizitanalyse beim Vollzug zur Umsetzung der Ziele der WRRL - Umsetzung der Ziele der WRRL im 3. Bewirtschaftungszyklus bis 2027 - Einschränkungen von Nutzungen besonders an oligotrophen bis mesotrophen Gewässern (z.B. an Stillgewässern mit Strandlingsgesellschaften: Verbot der fischereilichen Nutzung)	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, das Kernproblem der mangelnden Flächenverfügbarkeit wird behandelt (s. Kap. 5.2.2, Nr. 3).
Betroffene Öffentlichkeit	0150.4	Kap. 5.2.2	<u>3. Handlungsfeld: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:</u> Auf Seite 220 wird unter Punkt 3 "Prädatorenmanagement" als eine mögliche Maßnahme im Handlungsfeld "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" genannt. Wir gehen an dieser Stelle davon aus, dass hier auch der Schutz von bestimmten Fischarten (z.B. Äsche, Aal, Lachs) mit einbezogen wird.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0011.6
Betroffene Öffentlichkeit	0150.5	Kap. 5.2.2	Aussagen zur Wasserkraftnutzung als ein erheblicher Einflussfaktor auf die Fischfauna fehlen. Vor dem Hintergrund der z.T. sehr hohen Schädigungsraten der Fischfauna an Wasserkraftwerken bzw. Schöpfwerken ist diese Thematik im vorliegenden Entwurf an entsprechender Stelle zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind dann auch Handlungsoptionen zur Lösung dieser Problematik aufzuzeigen.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0011.4
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.28	Kap. 5.2.3	Wir begrüßen, dass im Aktionsprogramm „Niedersächsische Offenlandschaften“ (S. 221 ff.) wiederholt die Fortführung und der Ausbau von zielgerichteten, attraktiven Fördermaßnahmen angesprochen werden. So sollen Anreize gesetzt werden die Flächen in Bewirtschaftung zu halten. Viele extensive Grünlandstandorte unterliegen der Gefahr der Nutzungsaufgabe, Eigentümer finden zunehmend schwieriger Pächter für extensive Grünlandflächen. Der effektivste und nachhaltigste Grünlandschutz ist unseres Erachtens dann gegeben, wenn die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungskonzepte vorhanden sind. Diese zu sichern, zu stärken, weiterzuentwickeln und zu fördern, sollte die gemeinsame Anstrengung von Naturschutz und Landwirtschaft sein.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.24	Kap. 5.2.3 TK 5.2-4	Hier sollte das Grünland der Inseln und die Grünland -Küstenlebensräume einbezogen werden sowie die Thematik der Durchgängigkeit der Fließgewässer zum Wattenmeer thematisiert werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte bei der Ausgestaltung des Programms Nds. Offenlandschaften und ggf. auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgegriffen werden

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.25	Kap. 5.2.3 TK 5.2-5	<u>Kulisse der Gewässerschutzberatung</u> Trinkwassergewinnungsgebiete auf den Inseln ergänzen	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erfolgt, da die Förderkulisse des Prioritätenprogramms Trinkwasserschutz keine Gebiete auf den Inseln enthält.
Landkreis Northeim	0086.1	Kap. 5.2.3	Nach der erfolgten Aufstellung des Programms Niedersächsische Moorlandschaften, des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften sowie der Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms „Stadtlandschaften“ ist aus Sicht des südniedersächsischen Landkreises Northeim insbesondere die Erarbeitung eines Aktionsprogramms Offenlandschaften unter Einbezug und Berücksichtigung der südniedersächsischen Schwerpunkte und Problemstellen anzustreben. Ich verzeichne einen Verlust an mesophilem Grünland und Halbtrockenrasen außerhalb von Schutzgebieten, die mit einem irreversiblen Verlust von Artenvorkommen einhergehen. Zurückzuführen ist die auf eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch auf Verbuschungen und Verbrachungen durch die Aufgabe der Nutztierhaltung und Fehlen alternativer Bewirtschaftungsformen, wie z.B. eine fehlende Attraktivität der Bewirtschaftung mit Schafen oder Ziegen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.102	Kap. 5.2.3	Wie auf S. 221 zutreffend ausgeführt wird, ist der Handlungsbedarf im Offenland aufgrund von Flächennutzungsintensität und Nährstoffeinträgen besonders hoch. Dem muss nicht nur durch das neu aufzulegende Aktionsprogramm „Nds. Offenlandschaften“ Rechnung getragen werden, sondern, gerade auch vor dem Hintergrund der aus dem Nds. Weg erwachsenden Anforderungen, auch und insbesondere durch eine konkrete und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen in der Fläche. Dafür sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0138.8	Kap. 5.2.3	Dieses Aktionsprogramm ist u.E. von besonderer Priorität, da es zentral für zahlreiche wichtige Themen ist, wie Grünlandschutz, Wiesenvogelschutz, Insektenschutz, Ackerwildkräuterschutz, Biotopvernetzung, Offenland-Biotopverbund, Stickstoffeinträge. Die Bedeutung dieses Aktionsprogramms wurde bereits in der Naturstrategie Niedersachsen als prioritäres Ziel betrachtet und ist für die Umsetzung „des Niedersächsischen Weges“ (DNW) von Bedeutung. Für die Erstellung und Umsetzung des Aktionsprogramms sind entsprechende ausreichende Ressourcen bereitzustellen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.31	Kap. 5.2.3.2	"geltende rechtliche Anforderungen verbessern", kann auch abgehakt werden, da Umbruchverbot konkretisiert im NAGBNatSchG und eine angepasste Pflege für mehr Artenvielfalt nur durch Förderung, nicht aber durch gesetzliche Regelungen erreicht werden kann	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.32	Kap. 5.2.3.2	100.000 ha artenreiches Grünland, Entwicklung kann nur durch angemessene Förderung erreicht werden. 1. Optimierung der Bewirtschaftungsauflagen in Schutzgebietsverordnungen - Entgegen nds Weg: Fördern statt Vorschreiben bzw. wenn Vorschreiben mit angemessenem Ausgleich	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Optimierung von Bewirtschaftungsauflagen in Schutzgebietsverordnungen steht der Vereinbarung des Niedersächsischen Weges nicht entgegen. Zur Verdeutlichung wurde eine entsprechende Formulierung aufgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.33	Kap. 5.2.3.2	2. Instrumente Cross Compliance und Greening optimieren, weiter gefasste Definition umweltsensibler Gebiete - Hinfällig, da Umbruch bzw. Umwandlung im Nds Weg auf sensiblen Standorten geregelt;	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Punkt wurde gestrichen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0113.34	Kap. 5.2.3.2	3. Gebietsbetreuung nach Vorbild der bestehenden Naturschutzstationen - Entgegen Nds Weg: Vereinbart ist Naturschutz in Kooperation mit Eigentümern und Nutzern insbesondere im Bereich Wiesenvogelschutz	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde um eine Aussage zur Bedeutung der Kooperation mit Eigentümern und Nutzern ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.35	Kap. 5.2.3.3	3. Handlungsfeld Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Landwirtschaftliche Naturschutzberater für mehr Akzeptanz - Warum nur für Acker und nicht auch für Grünland?!	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde um eine entsprechende Formulierung ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.36	Kap. 5.2.3.2	Im 3. Handlungsfeld unter Nr. 5.2.3.2 ist die Schaffung einer Fördermöglichkeit auf öffentlichen Flächen angesprochen, auf denen eine nachhaltige naturschutzgerechte Nutzung allein durch Pachtanlass nicht sichergestellt werden. Diese Situation wird unter den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zukünftig häufiger eintreten. Das Landvolk Niedersachsen hält daher den Ankauf von Flächen durch die öffentliche Hand für einen fiskalischen Irrweg. Es ist im Gegenteil nicht eine Fördermöglichkeit auf öffentlichen Flächen zu schaffen, sondern es sind private Grundeigentümer hinreichend dafür zu honorieren, dass diese die nachhaltige naturschutzgerechte Nutzung bzw. Pflege veranlassen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.103	Kap. 5.2.3.2	Unter „Als Maßnahmen kommen z.B. in Frage:“ (S. 223) sollte „Stehenlassen von Randstreifen bei der ersten Mahd“ ersetzt werden durch „Stehenlassen von Altgrasstreifen bis zum nächsten Jahr“.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.104	Kap. 5.2.3.2	Unter „3. Handlungsfeld: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ (S. 224) sollte als weiterer Punkt eingefügt werden: Einführung einfacher und praktikabler Fördermaßnahmen für insektenfreundliche Mahd, insbesondere für ein ganzjähriges Stehenlassen von Altgrasstreifen, im Rahmen der niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen für die neue EU-Förderperiode.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.105	Kap. 5.2.3.2	Ein vergleichsweise einfaches Instrument, um in Offenlandschaften den Artenrückgang zu verlangsamen, fehlt allerdings: So wird für Grünland-Lebensräume auf S. 223, wie bereits beschrieben, lediglich das „Stehenlassen von Randstreifen“ als Maßnahme aufgeführt. Randstreifen (meist lediglich 3 m breit und immer an denselben Rändern einer Bewirtschaftungsfläche) sind nicht ausreichend, um Insekten und weiteren Kleintieren ein dauerhaftes Überleben zu sichern. Als eine weitere Maßnahme in dem Zusammenhang sollten Artenschonstreifen dringend gefördert werden. Insbesondere in hochwertigen Grünlandgebieten zielen derzeit die meisten Vertragsnaturschutzvarianten auf den Pflanzenarten- und Vogelschutz (zweischürige Nutzung mit einem ersten späten Schnittzeitpunkt) ab. Das ist nicht ausreichend, um den anhaltenden Rückgang von Tagfaltern, Wanzen, Zikaden, Heuschrecken und vielen weiteren Insektengruppen zu stoppen. Insbesondere Arten, die zum Schnittzeitpunkt nicht oder kaum mobil sind (Ei, Puppe, Larve), werden mit dem Mahdgut von der Fläche entfernt. Daher ist eine Förderung von überjährig stehbleibenden Artenschonstreifen dringend erforderlich, die minimal 10 % einer Fläche ausmachen sollten. Die Lage der Streifen sollte jährlich wechseln, um keine dauerhafte Veränderung der (meist wertgebenden) Pflanzengesellschaften herbeizuführen (Anhang 8 dieser Stellungnahme).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, Ganzjähriges Belassen von Altgrasstreifen wurde als potenzielle Fördermaßnahme aufgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.106	Kap. 5.2.3.2	Schutz von Insekten bei der Mahd	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Insektenfreundliche Mahdtechnik wurde als potenzieller Förderaspekt aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Ein erhebliches Problem ist die massive Verarmung der Insektenfauna auf Mähwiesen durch den großflächigen Einsatz von insektenschädlichen Mahdmethoden. Bei der Mahd mit schnell rotierenden Mähwerken, oft mit besonders insektenschädlichen Aufbereitern, die das Gras zerquetschen, wird ein Großteil der ausgewachsenen Insekten, die nicht schnell fliehen können, sowie ihrer Entwicklungsstadien (Eier, Larven, Puppen, Nymphen) vernichtet. Untersuchungen in den Meerbruchwiesen am Steinhuder Meer zeigten zum Beispiel, dass bei einer einzigen Wiesenmahd mit gängigen landwirtschaftlichen Maschinen 95 % der Heuschrecken beseitigt werden.</p> <p>Auch soweit Tiere nicht direkt getötet werden, fehlen nach der Mahd für viele Arten die Lebensgrundlagen, weil sie im abrazierten Grün keine Nahrung und keine Versteckmöglichkeiten finden. Die weitgehende Beseitigung der Insektenfauna entzieht wiederum u.a. Wiesenvögeln die Nahrungsgrundlage.</p> <p>Die negativen Folgen der Mahd für Insekten können teilweise vermieden werden, wenn nicht die ganze Fläche mit einem Mal komplett gemäht wird, damit ein Teil der nicht fluchtfähigen Insekten(stadien) auf Teilflächen überleben und sich von dort wieder ausbreiten kann. Untersuchungen zeigen, dass von wechselnden Brachestreifen eine Vielzahl von Insektenartengruppen profitiert.</p> <p>Dabei ist es wichtig, dass die ungemähten Flächen (Altgrasstreifen, Altgrasflächen, Rotationsbrache) gut auf der Fläche mit maximal 50 m Abstand verteilt sind, also bei größeren Flächen nicht nur am Rand liegen. Es müssen, um ein Überwintern zu ermöglichen, Bereiche bis zum nächsten Jahr ungemäht stehen bleiben. Dazu bleiben die Flächen zum Beispiel vom Frühjahr des laufenden Jahres bis zum Herbst des Folgejahres ohne Mahd stehen und können dann gemäht werden. Im zweiten Jahr wird begonnen, andere Bereiche stehen zu lassen.</p> <p>Weitere wichtige Maßnahmen zur Erhaltung der Insektenfauna auf Mähwiesen sind eine höhere Mahdhöhe und insektenfreundliche Mahdtechnik (z.B. Balkenmäher).</p> <p>Auch beim „Neun-Punkte-Plan gegen das Insektensterben“ des Internationalen Insektenschutzsymposiums 2018 wurde gefordert: „Für die Entstehung vielfältiger Insekten- und Pflanzen-gemeinschaften im Grünland ist die Einführung insektenfreundlicher Mähweisen und –methoden eine Grundvoraussetzung. Dazu zählt die Einhaltung einer „10-10-Regel“, d.h. Stehenlassen von 10 % des Wiesenbestandes (auch über den Winter) sowie Einhaltung einer Mahdhöhe von mindestens 10 cm. Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Einbußen sind finanziell zu kompensieren.</p> <p>In anderen Bundesländern wird die Anlage von Altgrasstreifen als Agrarumweltmaßnahme schon länger angeboten, z.B. in Baden-Württemberg, und wurde nach dem Volksbegehren für 2020 auch in Bayern eingeführt. In Niedersachsen gibt es aber unverständlicherweise keine Fördermöglichkeiten für Altgrasstreifen. Für ungemähte Streifen am Rand werden Landwirt*innen zusätzlich zum Ertragsausfall im Gegenteil bestraft, weil diese Flächen aus der Flächenförderung herausgerechnet werden. Alternierende Brachestreifen in der Fläche sind förderrechtlich in der Praxis fast ganz undurchführbar. Auch wenn die Landwirt*innen bereit sind, die finanziellen Nachteile (Ertragseinbußen und Wegfall der Flächenprämie) hinzunehmen, müssten sie jeden einzelnen Streifen einmessen und aufwendig abmelden und zwar, da sie alternieren, jedes Jahr neu. Dies führt dazu, dass selbst auf den</p>		

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			wertvollsten Mähwiesen in Schutzgebieten sogar auf landeseigenen Flächen keine Brachstreifen angelegt werden. Hier ist eine Änderung absolut dringlich.		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.107	Kap. 5.2.3.3	Unter dem 3. Handlungsfeld ist die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme „Begrünung von Fahrgassen und abflussintensiven Tiefenlinien“ aufgeführt (S. 225). Hier sollte das Wort „dauerhaft“ ergänzt werden, damit es wie folgt lautet: „dauerhafte Begrünung von Fahrgassen und abflussintensiven Tiefenlinien“.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.108	Kap. 5.2.3.3	Außerdem sollte bei dieser Aufzählung des 3. Handlungsfeldes folgender Punkt ergänzt werden: Förderung des Humusaufbaus insbesondere in Böden mit nutzungsbedingter Humusverarmung zur Erhöhung der Retentionsfähigkeit von Wasser, Nähr- und Schadstoffen sowie zur Regeneration des Bodenlebens durch geeignete Fruchtartenwahl, Fruchtfolge und aktiver Anreicherung (Untersaaten und Zwischenfruchtanbau ohne Nutzung und Biomasseabfuhr, stärkerer Verbleib von Ernteresten auf der Fläche, Brache- oder Blühstreifenstadien mit Verbleib aufwachsender Biomasse auf der Fläche) sowie nicht wendende Bodenbearbeitung. Feldraine mit artenreicher heimischer Krautvegetation sind wieder herzustellen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textabschnitt wurde entsprechend ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.109	Kap. 5.2.4	Aus den Ausführungen auf S. 228 ist nicht ersichtlich, bis wann das Aktionsprogramm fertiggestellt sein soll und wann die Umsetzung beginnen kann. Dies sollte ergänzt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.110	Kap. 5.2.4	Unter „2. Handlungsfeld: Konzeptionelle / planerische Maßnahmen“ sollte analog zum Punkt „Öffentliche Bauträger sollen alle Möglichkeiten zur Reduktion von Kollisionsrisiken für Vögel an Glasscheiben ausschöpfen, indem (...)“ ergänzt werden: „Öffentliche Bauträger sollen alle Möglichkeiten ausschöpfen, bei Gebäudesanierungen die Nist-, Ruhe- und Überwinterungsplätze von Vögeln und Fledermäusen zu erhalten und bei Neubauten Nist-, Ruhe- und Überwinterungsplätze zu schaffen“. Weiterhin sollten Möglichkeiten der Gebäudebegrünung (Dach und Fassaden) sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen einbezogen werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Textabschnitte wurden entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0138.9	Kap. 5.2.4	2019 wurde dem MU ein Fachentwurf für das im Landschaftsprogramm avisierte Aktionsprogramm Nds. Stadtlandschaften von fachbehördlicher Seite vorgelegt, dass auch bereits bei verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen (u.a. an der NNA) vorgestellt wurde. Unserem Wissen nach ist dieses noch nicht veröffentlicht. Wir würden gerne erfahren, wann die Veröffentlichung des Aktionsprogramms seitens MU vorgesehen ist, was möglicherweise entgegenstehen könnte und welche Ressourcen für die Umsetzung eingeplant werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Veröffentlichung des AP Niedersächsische Stadtlandschaften ist für Anfang 2022 geplant. Für die Umsetzung der im AP aufgeführten Maßnahmen stehen diverse, bereits bestehende Fördermöglichkeiten zur Verfügung, u.a. die EFRE-basierte Förderrichtlinie „Landschaftswerte“.
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.45	Kap. 5.2.5	Niedersächsische Meeres- und Küstenlandschaften, Nr. 2. Handlungsfeld: Konzeptionelle Maßnahmen / planerische Maßnahmen <i>Dem Masterplan Ems entsprechende maßnahmenbezogene Konkretisierung der IBP für das Weser- und Elbeästuar.</i> Hinweis: Der Masterplan Ems 2050 als Sonderfall dient nicht als Vorbild für die anderen beiden Ästuar und die o.g. Aussage sollte deshalb umformuliert werden. An Weser und Elbe werden zurzeit zur Konkretisierung die erforderlichen FFH Management- / Maßnahmenpläne von den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufgestellt.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde geprüft und entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Formulierungsvorschlag: Für die Ästuare mit den gemeldeten Natura-Gebieten werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in Managementplänen / Maßnahmenplanungen festgelegt.		
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.26	Kap. 5.2.5 TK 5.2-7	Kulisse Programm Nds. Küsten- und Meereslandschaften Vorlandbereiche im Nationalpark darstellen	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde angepasst.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.27	Kap. 5.2.5	<p>Niedersächsische Küsten- und Meereslandschaften</p> <p>1. Handlungsfeld: Verbesserung der Datengrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse und möglichst weitgehende Harmonisierung der Berichtspflichten unter Nutzung von Synergien beim Monitoring von Natura 2000, nach WRRL sowie nach MSRL - Vervollständigung und regelmäßige Aktualisierung der Kartierung aller Küstendünen und Salzwiesen, Meeresbiotop, Sublitoral, alle LRT des NWattNPG Anhang 5 - Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie weit verbreiteter Biotop gemäß MSRL im Sublitoral. - Bitte ergänzen: Flächendeckende Kartierung der Watt- und Meeresbiotop: Während für den terrestrischen Teil der Küsten Biotopkartierungen vorliegen, fehlt bisher eine flächendeckende Kartierung der marinen Biotop, wie sie inzwischen für die Ostsee vorliegt. Dies beinhaltet die Erfassung der nach § 30 BNatSchG geschützten Meeresbiotop sowie das Monitoring der marinen FFH-LRT. <p>2. Handlungsfeld: Konzeptionelle / planerische Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - Erstellung eines Nationalparkplans als schutzgutübergreifende naturschutzfachliche Handlungsgrundlage zur Ergänzung und Konkretisierung des Trilateralen Wattenmeerplans im Zusammenhang mit dem zu erstellenden Welterbemanagementplan und dem Landschaftsrahmenplan für das Küstenmeer außerhalb des Nationalparks u.a. im Rahmen von detaillierten, themenbezogenen Fachplänen und Konzepten. - Detaillierter Abgleich der bestehenden Umweltziele für den Bereich der Übergangsgewässer bzw. der Ästuare und den marinen Bereich, Lösung von Zielkonflikten und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft für einen möglichst effektiven Vollzug. - <u>Möglichkeiten zur flexiblen Anpassung der Nationalparkzonierungen in Abhängigkeit der naturdynamischen Entwicklung der Lebensräume.</u> <p>3. Handlungsfeld: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>Vorschlag zur textlichen Neufassung 3. Handlungsfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitliche und örtliche Konkretisierung der Maßnahmen aus bestehenden Konzepten (wie IBP) und den bestehenden Maßnahmenprogrammen nach WRRL und MSRL. 	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Textteile entsprechend geändert.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhaltung und Wiederentwicklung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern außerhalb des Nationalparks, wie Seegraswiesen, Sabellaria-Riffe, Bänke von Miesmuschel und Europäischer Auster.</u> - <u>Wiederherstellung einer größeren Naturnähe der Tide- und Sedimentdynamik der Ästuar.</u> - <u>Sicherung der Entwicklung der Meeres- und Küstenlebensräume und –biotop innerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch Gewährleistung großflächig wirksamer natürlicher hydrodynamischer und morphologischer Bedingungen einschließlich hydrologischer und äolischer Sedimentation und Erosion sowohl innerhalb des Nationalparks, als auch in dem in diesem Zusammenhang wirksamen Umfeld.</u> - <u>Gewährleistung der Entwicklung der Meeres- und Küstenlebensräume und –biotop in vollständigen (Sukzessions-) Ausprägungen des ökosystemaren Zusammenhanges im Nationalpark unter Berücksichtigung räumlicher und zeitlicher Aspekte. Vorrangiges Ziel ist dabei der Schutz, die Erhaltung und Förderung dieser Lebensräume im Rahmen der natürlichen Abläufe sowie die Renaturierung anthropogen überformter Lebensräume. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entgegen der natürlichen Abläufe sind dabei nur in Ausnahmefällen aus Gründen des speziellen Artenschutzes durchzuführen und nach Möglichkeit auf kleinflächige und anthropogen überformte Bereiche zu beschränken.</u> - <u>Fortentwicklung der Salzwiesenrenaturierung und des Salzwiesenmanagements durch Förderung naturdynamischer Abläufe, Umsetzung von Maßnahmen zur stärkeren Vernässung der Salzwiesen und zur Erhöhung des Salzwassereinflusses, u.a. durch (Wieder-) Herstellung natürlicher Gewässerstrukturen unter Berücksichtigung der Hauptdeichentwässerung, Öffnung von Sommerpoldern und im Einzelfall durch Niveauabsenkung (Bodenabtrag). Die dabei ggf. anfallenden Bodenmengen können im Küstenschutz Verwendung finden. Aus Gründen des Artenschutzes und auf Salzwiesen, deren natürliche Entwicklung dauerhaft durch Küstenschutzmaßnahmen eingeschränkt ist, kann eine extensive Beweidung vorrangig mit Rindern zur Erhöhung der Vielfalt von Vegetationstypen und Arten dienen.</u> - <u>Entwicklung vollständiger Ausprägungen der Küstendünenlebensräume durch Förderung der natürlichen Dynamik von Stränden (inklusive der Spülsäume) und Dünen einschließlich von Maßnahmen zur Regulierung des Wildtierbestandes sofern sinnvoll und möglich (insbesondere Kaninchen). In Gebieten deren Dynamik dauerhaft durch Küstenschutzmaßnahmen eingeschränkt ist oder die anderweitig anthropogen überformt sind Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz spezieller Arten und zum Schutz und Entwicklung des vollständigen Arten- und Lebensrauminventars einschließlich der Wiederherstellung bestimmter Dünen-Lebensraumtypen.</u> - <u>Einrichtung störungsfreier Bereiche bei Brut von störungsanfälliger Vögel normalerweise zugänglichen Bereichen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wie z.B. durch flexible Besucherlenkung, Kennzeichnung und Auszäunung potenzieller und aktueller Brutplätze und bedarfsweise Wegesperrung auch außerhalb von Schutzgebieten, ggfls. gezieltes Prädationsmanagement, Gelechtschutzmaßnahmen u.a.</u> 		

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>- <u>Schutz der feuchten Dünentäler durch Sicherung natürlicher Wasserstandsverhältnisse im Rahmen eines Managements der Trinkwassergewinnung aus den Süßwasserlinsen der Inseln.</u></p> <p>Flächendeckende Kartierung der Watt- und Meeresbiotope: Während für den terrestrischen Teil der Küsten Biotopkartierungen vorliegen, fehlt bisher eine flächendeckende Kartierung der marinen Biotope, wie sie inzwischen für die Ostsee vorliegt. Dies beinhaltet die Erfassung der nach § 30 BNatSchG geschützten Meeresbiotope sowie das Monitoring der marinen FFH-LRT.</p>		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.111	Kap. 5.2.5	Es fehlt aus unserer Sicht ein ganz zentraler Punkt: die Erhaltung bzw. Schaffung von realen großflächigen nutzungsfreien oder Null-Nutzungszonen auch als Voraussetzung für die Einrichtung von Wildnisgebieten im Watten- und Küstenmeer und insbesondere zur Freihaltung der Bereiche von Fischerei, Rohstoffgewinnung (u.a. Sand für den Küstenschutz) und Leitungsbau (z.B. Versorgungsleitungen, Kabelanbindungen etc.).	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0020.27
Nds. Landesforsten	0013.81	Kap. 5.2.6	<p>Wir verweisen insbesondere auf unsere Anmerkungen zu den Kapiteln 3.1.3.10 „Wildnisgebiete“ und 4.4.10. „Neue Wildnisgebiete“. Der Begriff „Wildnis“ ist grundsätzlich genauer zu definieren.</p> <p>Originaltext S. 232: „Außerhalb der Wälder ist ein Wildniskonzept kritisch zu sehen, da es im Vergleich zu nutzungsfreien Bereichen mit gezielten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf absehbare Zeit zu Artenverlusten führen wird.“</p> <p>Diese Aussage ist eine unbestätigte Hypothese, die zudem nicht von der Biodiversitätsstrategie gedeckt ist. Nicht jede Fläche außerhalb des Waldes wird außerdem sich eigendynamisch in Richtung Sukzession entwickeln.</p> <p>Beschränkt sich der Wildnisbegriff nicht allein auf Flächen > 1.000 ha, sind durchaus – wie auch im Abschnitt 4.4.10 dargestellt – zahlreiche Offenlandbiotope als „Wildnis“ bzw. Prozessschutzflächen geeignet.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, es wurde ein Verweis auf die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt eingefügt, der den Kontext des Wildnisbegriffs klarstellt.
Nds. Landesforsten	0013.82	Kap. 5.2.6	<p>Originaltext S. 232: „Ein landesweites Wildniskonzept wäre im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbund und unter Beteiligung der betroffenen Nutzergruppen inkl. Tourismus, der Naturschutzverbände und unter Einbindung der allgemeinen Öffentlichkeit zu entwickeln.“</p> <p>Die wichtigste Zielgruppe, die Flächeneigentümer, ganz egal welcher Besitzart, wird bedauerlicherweise nicht als zu beteiligende Gruppe benannt. Es macht keinen Sinn, Entwicklungen voranzutreiben, ohne die verantwortlichen Eigentümer einzubinden! Den erwähnten „Nutzergruppen“ sollte deshalb zwingend die Gruppe der „Eigentümer“ vorangestellt werden.</p> <p>Alternativer Formulierungsvorschlag: „Ein landesweites Wildniskonzept wäre im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbund und unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und Nutzer inkl. des Tourismus, der Naturschutzverbände und unter Einbindung der allgemeinen Öffentlichkeit zu entwickeln.“</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Formulierungsvorschlag wurde übernommen.
Nds. Landesforsten	0013.83	Kap. 5.2.6	Originaltext S. 232: „Sofern Flächen einbezogen werden sollen, die nicht der öffentlichen Hand gehören, kann ein Flächenkauf oder u.U. der Abschluss von Duldiverträgen erforderlich sein, um zusammenhängende größere Wildnisgebiete schaffen zu können. In diesem Zusammenhang muss auch die Art und Weise des	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erforderlich. Die Formulierung wird beibehalten, da Vertragsverlängerungen möglich sind.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Gebietsschutzes und die damit verbundenen Anforderungen an fortbestehende Nutzungen [...] geklärt werden.“</p> <p>Die Laufzeiten solcher Verträge betragen maximal 30 Jahre. Damit wäre nur eine „Wildnis auf Zeit“ zu realisieren, die naturschutzfachlich wenig sinnvoll scheint. Der Verweis auf Duldungsverträge sollte deshalb gestrichen werden.</p>		
Nds. Landesforsten	0013.84	Kap. 5.2.6	<p>Originaltext S. 233: „In Teilbereichen sind ggf. Maßnahmen zur Erstinstandsetzung durchzuführen, um die Ausgangsbedingungen für natürliche Prozesse zu verbessern. Dazu gehören: [...] Erstinstandsetzungsmaßnahmen auf NWE-Flächen: Entwicklung zur natürlichen Waldgesellschaft durch verschiedene waldbauliche Maßnahmen: Entfernung von größeren Fremdholzbeständen, sofern dies ohne Schäden an wertvollen Flächen und zusätzliche Erschließungen durchführbar ist. Kahlschläge sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich möglich, sofern eine ausreichende Verjüngung der Waldfläche durch Sukzession gesichert ist. Vollständige Beseitigung von Vorkommen invasiver Arten (z. B. Kartoffelrose im Küstendünenbereich). Maßnahmen zur Besucherlenkung und zur Schaffung von Erlebnismöglichkeiten von „Wildnis“ (z. B. Stege in Feuchtgebieten, Aussichtstürme, Umbau von Forststraßen zu Naturpfaden).“</p> <p>Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt thematisiert bei den Zielstellungen für Wildnisgebiete und Wälder in natürlicher Entwicklung weder einen erforderlichen naturschutzfachlichen Wert noch eine entsprechende Aufwertung. Grundsätzlich müssen Maßnahmen der Erstinstandsetzung immer Eigentümerentscheidung bleiben bzw. durch Förderung/Vertragsnaturschutz gelenkt werden.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.101	Kap. 5.2.6	<p>Niedersächsisches Wildniskonzept,</p> <p>Bei einer Entwicklung wird nur vorgesehen, die betroffenen Nutzergruppen inkl. Tourismus, Naturschutzverbände und die allgemeine Öffentlichkeit einzubinden. Erneut wird das Eigentum nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Eigentümerverbände sind bei der Konzeption einzubeziehen, wie auch direkt die Eigentümer sobald es um konkrete Suchgebiete geht. Laut Grundgesetz Art. 14 wird in Deutschland das Eigentum gewährleistet. Danach muss sich auch das Umweltministerium in seinen Fachplanungen richten.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.102	Kap. 5.2.6	Flächenkauf-tausch nur im Einvernehmen mit den Waldeigentümern	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um eine Selbstverständlichkeit handelt, die nicht explizit zum Ausdruck kommen muss.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.103	Kap. 5.2.6	Vertragliche Regelungen nur freiwillig, rechtssicher und ausreichend finanziert.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um eine Selbstverständlichkeit handelt, die nicht explizit zum Ausdruck kommen muss.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.104	Kap. 5.2.6	<p>Forderung:</p> <p>Im Landschaftsprogramm wird für den Wald festgehalten: Die Kosten und die Finanzierung von Wildnis/Waldstilllegung/Bewirtschaftungseinschränkungen sind darzulegen. Eine Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und des</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Für eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse müssten zunächst Monetarisierungsansätze für die naturschutzfachlichen Belange bestimmt werden.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Nutzens zusätzlicher Naturschutzleistungen ist aufzustellen. Hierzu gehört die Bestimmung der Kosten durch den Verzicht auf die Rohholzproduktion einschließlich der Auswirkungen auf Holzindustrie, Arbeitsplätze im ländlichen Raum und die Strom- und Wärmeerzeugung im Bereich Erneuerbarer Energien, Mehraufwendungen und Mindererträge durch Bewirtschaftungsaufgaben (z. B. laubholzorientierter Waldbau) und damit weitgehender Verzicht auf ertragreiche Nadelholzbaumarten und Ermittlung des Beitrags von Wildnis zu regionalen Wertschöpfungsketten u.a. Untersuchungen zu den Auswirkungen auf eine nachhaltige aber wirtschaftliche Waldbewirtschaftung sind vorzunehmen.		
Betroffene Öffentlichkeit	0123.105	Kap. 5.2.6	Gleichzeitig muss eine Aufstellung und Umsetzung der Finanzierung bei Betroffenheit durch Bewirtschaftungseinschränkungen als echter Interessenausgleich für Waldeigentümer erfolgen. <u>Forderung:</u> Eine derartige Aufstellung gilt für alle geforderten Naturschutzziele und Naturschutzmaßnahmen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0123.104
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.28	Kap 5.3.1	rechte Spalte, 3. Absatz <i>Die für den Erhalt der Populationen hochgradig gefährdeter Pflanzenarten erforderlichen Maßnahmen sollen – wenn möglich <u>und erforderlich</u> – eingebunden werden in bestehende Nutzungen...</i> 1 Handlungsfeld, 4 Spiegelstrich: <i>Einbindung der außerhalb der Fachbehörde vorhandenen Daten der unteren Naturschutzbehörden, Naturschutzverbände und anderer Stellen in die landesweite Datenbank im Rahmen von FIS-N, Schaffung von Schnittstellen zu den verschiedenen Plattformen zur Artenerfassung, insbesondere auch zu den bundesweiten Datenbanken.</i>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Textteile entsprechend geändert.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.112	Kap. 5.3.1	Maßnahmen für den Pflanzenartenschutz Unter „1. Handlungsfeld: Verbesserung der Datengrundlage“ steht beim ersten Aufzählungspunkt „Aktualisierung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens (...)“ (S. 233). Es sollte heißen: „Regelmäßige / alle 5 Jahre (Nds. Weg) Aktualisierung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens (...)“. Diese Anmerkung gilt auch für das Kapitel „5.3.2 Maßnahmen für den Tierartenschutz“.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Textabschnitte wurden entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.106	Kap. 5.3.2 & 5.4	Bei der Betreuung von Schutzgebieten sind die Waldeigentümer einzubeziehen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten ist jeweils eine umfassende Kooperation mit den relevanten Nutzergruppen vor Ort und damit auch mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern einschließlich der Waldeigentümer vorgesehen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.107	Kap. 5.3.2 & 5.4	An dieser Stelle wird dann interessanterweise auch von Finanzierung gesprochen...	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0147.24	Kap. 5.3.2	Als Baustein für konzeptionelle/planerische Maßnahmen für den Tierartenschutz wird zutreffender Weise „die Erhaltung und Einrichtung von Wanderkorridoren für	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, ein entsprechender Textbaustein wurde ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>raumanspruchsvolle Tierarten in Form von Grün- und Landschaftsbrücken oder tiergerechten Unterführungen an durch Verkehrswege stark eingeschränkten Wanderrouen“ festgelegt. Nicht nachvollziehbar ist, dass bei den Festsetzungen wiederum ausschließlich terrestrische Zerschneidungseffekte durch Straßen- und Verkehrswege als Handlungsfeld erkannt und beschrieben werden, während der dringend notwendige aquatische Biotopverbund (einschließlich Durchgängigkeit von Fließgewässern) wiederum mit keiner Silbe erwähnt wird.</p> <p>→ Wir halten es daher für erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzungen zu Maßnahmen für den Tierartenschutz (S. 234) zu ergänzen, - die Zerschneidungseffekte durch Querbauwerke (Wehre, Staustufen, Wasserkraftanlagen etc.) als wichtiges Aufgabenfeld des zu definieren und - konkrete Forderungen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit insb. an den Prioritätsgewässern der WRRL, den überregionalen Wanderrouen sowie den Laich- und Aufwuchsgewässern nach WRRL/BWP zu formulieren. 		
Betroffene Öffentlichkeit	0105.4	Kap. 5.3.3	<p>Auf Seite 235 finden sich in der rechten Spalte Ausführungen zu den invasiven Arten. Bei diesen wird der Adressat der Aussagen nicht hinreichend klar. Die Erfassung im Rahmen von Biotopkartierungen sind nachvollziehbar. Sie sollten Pflicht für etwaige Kartierungen der unmittelbaren Landesstellen werden. Sofern diese eine Vorgabe für die kommunalen Behörden werden sollte, stellt das einen Mehraufwand dar. Entsprechende Mittel müssten beim Land vorgesehen werden. Nicht verlangt werden darf zudem, dass jede Behörde ein Maßnahmen- und Monitoringkonzept erarbeiten soll. Dies sollte vielmehr vom Land vorgelegt werden und für die Maßnahmenumsetzung sind zudem vom Land die entsprechenden Mittel bereit zu stellen.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, es wird auf Kap. 5.5 verwiesen, hinsichtlich der Behandlung des Themas Invasive Arten im Zuge der Landschaftsrahmenplanung.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.29	Kap 5.3.6	<p>Aus Sicht der Nationalparkverwaltung ist dieses Kapitel dringend überarbeitungswürdig. In einem Niedersächsischen Wildniskonzept müssen die beiden Nationalparke (die bisher keine Erwähnung finden!) zwingend eine zentrale Rolle spielen. Vor allem Nationalparke sind Paradebeispiele für großflächige Wildnisgebiete. Insgesamt wird auch in diesem Kapitel die Rolle des Nationalparks Wattenmeer als eines der letzten echten Wildnisgebiete Europas mit seiner Leitlinie „Natur Natursein lassen“ viel zu wenig gewürdigt. Im Nationalpark Wattenmeer können auf riesiger Fläche (346.000 ha) natürlichen Prozesse in den Watten, Priel, Salzwiesen, Dünen, Platen und Strände nahezu uneingeschränkt ablaufen. Weiterhin fehlt eine Definition des Begriffs Wildnis in der u.a. die Flächengröße beschrieben wird und das Primat auf natürliche Dynamik liegt.</p> <p><i>Die Gestaltung eines Niedersächsischen Wildniskonzeptes wirft noch viele Fragen auf, die grundlegend zu klären sind. Außerhalb der Wälder ist ein Wildniskonzept kritisch zu sehen,</i></p> <p><i>da es im Vergleich zu nutzungsfreien Bereichen mit gezielten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf absehbare Zeit zu Artenverlusten führen wird.</i> Diese Aussage stimmt in dieser Generalität nicht, siehe Watten, Dünen, Salzwiesen etc.</p> <p>Auch die Aussage zu den vermeintlichen Artenverlusten ist in dieser Absolutheit zu diskutieren, da gerade große Wildnisgebiete mit echter hoher Naturdynamik immer auch eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt haben. <i>Offene Hochmoore ...</i></p> <p><i>2. Handlungsfeld: Konzeptionelle/planerische</i></p>	Änderung ist erfolgt.	Die Hinweise wurden weitgehend berücksichtigt und in den Text aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p><i>Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Integration des landesweiten Wildniskonzeptes in den Biotopverbund sowie in die Landes- und Regionalplanung</i> – <i>Nutzung der Landschaftsrahmenplanung zur Differenzierung des landesweiten Konzeptes auf regionaler Ebene.</i> – <u><i>Nationalparke als zentrale Teile eines Wildniskonzeptes ergänzen</i></u> <p><i>3. Handlungsfeld: Entwicklungsmaßnahmen</i></p> <p><i>In Teilbereichen sind ggf. Maßnahmen zur Erstinstandsetzung durchzuführen, um die Ausgangsbedingungen für natürliche Prozesse zu verbessern. Dazu gehören:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Rückbau von Uferbefestigungen, Um- oder Neubau von wasserbaulichen Anlagen zur Erreichung eines möglichst naturnahen Wasserstandes inkl. Ausdeichung von Flächen, Öffnung von Sommerpoldern</i> – ... – <i>Vollständige Beseitigung von Vorkommen invasiver Arten (z. B. Kartoffelrose im Kustendünenbereich) Formulierungsvorschlag: Für die langfristige Erhaltung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Arten sind die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Prävention, Kontrolle und Beseitigung invasiver Arten nach Bundesnaturschutzgesetz §40 zu treffen.</i> – <i>Maßnahmen zur Besucherlenkung und zur Schaffung von Erlebnismöglichkeiten von „Wildnis“ (z. B. Stege in Feuchtgebieten, Aussichtstürme, Umbau von Forststraßen zu Naturpfaden). Absatz hier trennen da nachfolgende Inhalte nichts mit Besucherlenkung zu tun haben</i> – <i>Von vornherein sollte möglichst ausgeschlossen werden, dass wertvolle pflegeabhängige Biotope und Artvorkommen in die Wildnisgebiete einbezogen werden, da sie ggf. erlöschen wurden. Dieser Absatz muss aus Sicht der NLPV insgesamt neu formuliert werden, da die Gewichtung der Wertigkeit „Wildnisgebiet“ versus „Artenschutz“ so nicht richtig ist. Der Nutzen großflächige Wildnisgebiete ist höher zu bewerten. Zumal gerade auf solchen Naturdynamikflächen der Lebensraum gerade auch für die hochgradig gefährdeten Arten geschaffen wird. Im Übrigen stimmt die Aussage in dieser Absolutheit auch nicht und macht großflächige Wildnisgebiete in Niedersachsen nicht möglich oder zum Flickenteppich. Zumal das Beispiel NLP Wattenmeer zeigt, dass es in einem Wildnisgebiet untergeordnet auch solche für den Artenschutz wichtige Bereiche geben kann, die einer Pflege bedürfen.</i> <p><i>Würden sie dennoch einbezogen, wäre es erforderlich, den Verlust schutzwürdiger bzw. gesetzlich geschützter Biotope sowie für den Artenschutz wichtiger Bereiche außerhalb des jeweiligen Wildnisgebiets zu kompensieren.</i> Fragwürdiger Ansatz: Forderung nach Kompensation für die Schaffung von Wildnisgebieten?</p> <p><i>Denkbar sind z. B. die Entwicklung von artenarmem Auengrünland zu Mageren Flachland-Mähwiesen, falls dieser FFH-Lebensraumtyp von Flächenverlusten betroffen wäre oder die Entwicklung von (Ersatz-) Wiesenvogelbrutgebieten, wenn ein Verlust von Lebensräumen durch eine freie Auenentwicklung zu erwarten ist. Beispiel zu speziell für LP.</i></p>		

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.29	Kap. 5.4	Auch unseres Erachtens nach ist der Ausbau sowohl weiterer Einrichtungen der Gebietsbetreuungen zur Förderung der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz als auch der Angebote zur Qualifizierung und Beratung zu den Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen sehr wichtig - jedoch auch in Schwerpunktgebieten des Ackerbaus.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.30	Kap. 5.4	Hier muss das gut etablierte und erfolgreiche Rangersystem der beiden Nationalparke dringend ergänzt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und ein entsprechender Textabschnitt aufgenommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0105.5	Kap. 5.4	Auf Seite 235 des Entwurfs wird unter Ziffer 5.4 „Betreuung von Schutzgebieten“ zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten ausgeführt. Dieser Abschnitt sollte inhaltlich und sprachlich nochmals an die Neuerungen und Festlegungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges, insbesondere hinsichtlich der Trägerschaft wie des Kooperationsgedanken, angepasst werden. Den letzten Satz des zweiten Absatzes dieses Abschnittes: „Dies lässt [wohl: sich] anhand der bisherigen Erfahrungen in den Gebieten mit bestehenden Einrichtungen zur Gebietsbetreuung klar belegen.“ bitten wir zu streichen. Zum einen steht eine Evaluation noch aus, zum anderen lassen sich auch in anderen Schutzgebieten, die nicht eigens eine Gebietsbetreuung nach dem Vorbild der derzeit bestehenden Ökologischen Stationen haben, entsprechend gute Entwicklungen aufzeigen. Ebenso fehlt diesem Abschnitt die wichtige Aussage, dass die unteren Naturschutzbehörden den Kern einer Schutzgebietenentwicklung und -betreuung darstellen. Das Landschaftsprogramm muss dies inhaltlich darstellen. So gehört im Mindesten in diesen Abschnitt, dass entsprechende Vor-Ort-Betreuungen immer ihren Ausgangspunkt in den Planungen und Konzeptionen der unteren Naturschutzbehörden haben müssen, was systemisch u.a. durch eine einvernehmliche Abstimmung so-wie Kooperation mit der jeweils zuständigen kommunalen Naturschutzbehörde sicher-gestellt wird.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die angeregte Anpassung des Textes in Kap. 5.4 ist sachgerecht und stellt eine sinnvolle Aktualisierung dar. Der Text wurde entsprechend angepasst. Dies umfasst auch die konkret geforderte Streichung des genannten Satzes.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.113	Kap. 5.5	Im Bereich „Klimaschutz und Klimaanpassung“ greift die Forderung „Insbesondere mit Blick auf die Bedeutung von Mooren und Wäldern für den Klimaschutz, die Bedeutung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts (...)“ (S. 236) zu kurz. Generell, d. h. auch über Moore und Waldflächen hinaus muss der Landschaftswasserhaushalt weg von einer möglichst raschen Wasserabführung aus der Landschaft hin zu einer möglichst effektiven Grundwasseranreicherung und an geeigneten Stellen auch zur gezielten Rückhaltung von Oberflächenwasser geführt werden. Das ist vor dem Hintergrund einer sich ändernden Niederschlagsverteilung über die Jahreszeiten und bei einer Zunahme von Starkregenereignissen (v.a. im Sommer) erforderlich.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textbaustein wurde entsprechend angepasst.
Landkreis Northeim	0086.2	Kap. 5.5 & Kap. 5.6	Die landesweiten Empfehlungen an die Landschaftsrahmenplanung sowie die Regionalplanung und Raumordnung sind z.T. sehr konkret und gezielt formuliert und adressiert. Sie stehen aus meiner Sicht jedoch grundsätzlich nicht im Widerspruch zu meinen regionalen Absichten. Ich nehme sie daher als Unterstützung bei der regionalen Bearbeitung, insbesondere im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Rechtfertigung von Vorranggebieten naturschutzfachlicher Themen im RROP, gerne entgegen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.108	Kap. 5.5 & 5.6	Hier verweisen wir auf die zu den Punkten bereits ausgeführten Forderungen, Anmerkungen der vorhergehenden Kapitel. <u>Forderung:</u>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um eine Selbstverständlichkeit handelt, die nicht explizit zum

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Ergänzend ist dringend einzufügen bei den Ausführungen zum RROP und LROP: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:</p> <p>Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen durch Festlegungen weiterer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung Forstwirtschaft im Widerspruch stehen.</p>		Ausdruck kommen muss. Konkurrierende Vorranggebiete können grundsätzlich nicht überlagert werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.109	Kap. 5.5 & 5.6	<p>Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökonomischen, sozialen sowie ökologischen Funktionen sind die v. a. raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiete Wald/Forstwirtschaft" festgelegt.</p> <p>Die Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Existenzgrundlagen der forstwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen. Konflikte zwischen der Forstwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen müssen zu einem angemessenen Interessenausgleich – einem Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen - führen. Die Leistungen der Forstwirtschaft sind zu unterstützen. Der Erhalt der Produktivität der Wälder, ihre nachhaltige Bewirtschaftung und die Holzverwendung mit den Klimaschutzeffekten durch Speicherung sowie energetische und stoffliche Substitution sind vorrangig wichtige klimapolitische Ziele. Die effektivste Strategie, um die Leistungen des Waldes für den Klimaschutz zu fördern, ist die Stärkung der nachhaltigen Forstwirtschaft und die Holzverwendung!</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesforsten	0013.85	Kap. 5.6	<p>Bei der Neuaufstellung des Waldprogrammes werden Zielaussagen und Begründungen für die Raumordnungsprogramme integriert. Die Forderungen des Landschaftsprogramms, dass große Gebiete als „Vorranggebiet Biotopverbund“ oder „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ auszuweisen sind, werden zu einem zunehmenden Dissens mit der Forstwirtschaft führen, wenn der Nutzfunktion des Waldes keine oder zumindest nur noch nachrangige Bedeutung zugeschrieben und die Bewirtschaftung der Wälder damit als eine konkurrierende raumrelevante Nutzung angesehen wird. Dies erscheint angesichts der Ökologie des Rohstoffs Holz (Substitution nicht nachwachsender klimabeeinträchtigender Rohstoffe, geringer CO₂-Fußabdruck durch regionale Verfügbarkeit, energiesparende leichte Be-/Verarbeitbarkeit, Kohlenstoffbindung durch langlebige Holzprodukte) wenig zielführend.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es ist die Aufgabe der Raumordnung, Konflikte, die sich aus den verschiedenen Fachplanungen ergeben, nach gesamtplanerischer Abwägung auszuräumen.
Landkreis Göttingen	0068.3	Kap. 5.6	<p>Unter dem Kapitel 5.6 werden Hinweise sowohl für das Landesraumordnungsprogramm (LROP) als auch direkte Planungsaufträge an die Träger der Regionalplanung gegeben, die somit bestimmte Inhalte des Landschaftsprogramms in den Raumordnungsplänen (LROP als auch Regionales Raumordnungsprogramm RROP) konkretisieren sollen.</p> <p>Unter anderem wird auf den Belang Erholung bezogen, ausgeführt, dass zu den im Landschaftsprogramm abgegrenzten Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung im LROP Festlegungen getroffen werden sollten, die dann wiederum in Verbindung mit einem Konkretisierungsauftrag an die Regionalplanung verbunden sind.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Der Landkreis Göttingen erstellt derzeit ein neues RROP für den neu fusionierten Planungsraum der beiden Altkreise Göttingen und Osterode am Harz. In Bezug auf den Belang „Erholung“ wurde ein aufwendiges externes Erholungs- und Tourismuskonzept erstellt, auf dessen Basis z.B. Vorranggebiete für landschaftsbezogene Erholung festgelegt wurden.</p> <p>Im Abgleich mit den Karten 5 des Landschaftsprogrammes (LP) zur Umsetzung der Grünen Infrastruktur ist bereits jetzt ersichtlich, dass es im Einzelfall Gebiete gibt, die im LP naturschutzfachlich als Vorranggebiete Biotopschutz bewertet und vorgesehen sind, die z.B. im RROP Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen – soweit erkennbar – raumordnerisch jedoch die Voraussetzungen als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllen.</p> <p>Es gibt demnach offensichtlich, dem LP „entgegenstehende“ Ziele der regionalen Raumordnung.</p> <p>Auf Seite 13ff der Erläuterungen des Landschaftsprogrammes wird ausgeführt: „Sobald Ziele und Grundsätze der Raumordnung neu aufgestellt oder geändert werden, sind die naturschutzfachlichen Zielsetzungen und Erfordernisse in der raumplanerischen Abwägung zu berücksichtigen und dem Maßstab der jeweiligen landesweiten oder regionalen Planungsebene entsprechend – soweit möglich – umzusetzen“.</p> <p>Da ein rechtsgültiges RROP in der Regel mindestens auf 10 Jahre Geltungsdauer ausgelegt und erst dann grundsätzlich auf seine Festlegungen hin überprüft wird, werden sich „entgegenstehende Zielsetzungen“ zeitnah ggfs. auch langfristig nicht auflösen bzw. entflechten lassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auch auf mögliche Konflikte mit der Windenergienutzung verwiesen. Die Landkreise als Träger der Regionalplanung haben gem. LROP den Auftrag in ihren RROP's Vorranggebiete/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Im südniedersächsischen Raum sind der planerischen Vorgabe „der Windenergie substanziell Raum zu geben“ enge Grenzen gesetzt. Die Restriktionen liegen hier insbesondere im Arten- und Naturschutz, in der Siedlungsdichte, aber auch im hohen Waldanteil, der bisher nur auf vorbelasteten Waldflächen für Windenergie genutzt werden darf.</p> <p>Bei Betrachtung der Karten 1-5, insbesondere aber auch der Karte Nr. 6 „Ziele der Raumordnung“ wird anhand der „Schutzwürdigen Bereiche“ (Maßstab 1:500.000) deutlich, welche Schwierigkeiten in Bezug auf die Realisierung von Windenergieanlagen offensichtlich auftreten. Das Landschaftsprogramm macht zur Windenergienutzung keinerlei Aussagen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser o.a. „Unwägbarkeiten“ stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Verbindlichkeit der Inhalte des LP und der daraus abgeleiteten Vorgaben für die Regionalplanung.</p> <p>Aufträge an die Träger der Regionalplanung sind gem. LROP Niedersachsen und gem. § 5 Abs. 3 NROG verankert; nun wird mit den „Vorgaben/Aufträgen an die Regionalplanungsträger“ des LP eine weitere „Zwischeninstanz“ eingezogen, die sich zudem nicht deutlich abgrenzt zum Landschaftsrahmenplan, der eigentlich die naturschutz- und landschaftspflegerischen Vorgaben für die Regionalpläne enthält. Sollten LP und LRP zu unterschiedlichen Aussagen kommen, erschwert dies für die Praxis der Regionalplanungsträger die Abwägung.</p>		<p>Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landkreis Schaumburg	0095.1	Kap. 5.6	Die beteiligte Untere Landesplanungsbehörde (Amt für Regionalplanung) des Landkreises Schaumburg unterstützt ausdrücklich den in Kapitel 5.6 des Landschaftsprogramms getroffenen Hinweis, für das Landes-Raumordnungsprogramm zu prüfen, ob die "Vorranggebiete für Biotopverbund" in den Regionalen Raumordnungsprogrammen "auf die zu entwickelnden, vernetzenden Flächen beschränkt werden sollen".	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Wilhelmshaven	0101.2	Kap. 5.6	Da die im Landschaftsprogramm konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes bei Raumbedeutsamkeit in der raumordnerischen Abwägung insbesondere bei Änderungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) zu berücksichtigen sind (vgl. § 10 Abs. 3 BNatSchG), stellt das Landschaftsprogramm eine Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung des Landes dar. Außerdem kommt ihm eine wichtige Steuerungsfunktion gegenüber der Landschaftsrahmenplanung der Stadt Wilhelmshaven zu. Daher ist eine Abstimmung mit rechtskräftigen Bauleitplänen geboten. Aufgrund der Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 210, 211, 212*, 213 und 220 sind Textteil und insbesondere Karten (Karte 1 "Schutzgut Biologische Vielfalt", Karte 3 "Schutzgut Landschaftsbild", Karte 4a "Schutzgutübergreifendes Zielkonzept", Karte 4b "Landesweiter Biotopverbund", Karten 5a-c "Umsetzung" und Karte 6 "Ziele der Raumordnung mit besonderer Bedeutung für das Zielkonzept und die Umsetzung") anzupassen und auf die entsprechenden Darstellungen zu verzichten. Eine Übersicht zu den Geltungsbereichen der betroffenen rechtskräftigen Bebauungspläne liegt der Stellungnahme bei. Weitere Inhalte wie z. B. bezüglich der in den Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen können bei Bedarf nachgeliefert werden.	Änderung ist teilweise erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte wurde ergänzt: " <i>Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne).</i> "
Betroffene Öffentlichkeit	0113.37	Kap. 5.6	Zu Nr. 5.6 Hinweise für die Raumordnung In der Gesamtschau wird das Landschaftsprogramm dem Anspruch nicht gerecht, eine angemessene Hilfestellung für die Umsetzung naturschutzfachlicher Zielsetzungen und Planungen in der Landesraumordnung zu leisten. Im Gegenteil werden mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Einige Hinweise haben wir bereits dazu gegeben.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Der Entwurf des Landschaftsprogramms wurde mit der für die Landesplanung zuständigen Stelle sorgfältig abgestimmt. Entsprechende Einwände wurden auch nicht von den Trägern der Regionalplanung erhoben, so dass davon auszugehen ist, dass diese grundsätzliche Einschätzung von landwirtschaftlicher Seite nicht zutreffend ist.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.38	Kap. 5.6	Aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer unbestrittenen hohen Bedeutung für die Umsetzung des Landschaftsprogramms ist z. B. nicht dargestellt, warum nicht auch Vorranggebiete Landwirtschaft oder Vorranggebiete Grünland für wichtige Zielsetzungen geeignet sein können und insbesondere in der Abwägung auch den Ansprüchen an die Raumordnung zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft gerecht werden?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Sinnhaftigkeit von Vorranggebieten Landwirtschaft wird nach hiesigem Kenntnisstand in der raumordnerischen Fachdiskussion bezweifelt. Die Ausweisung solcher Vorranggebiete würde z.B. Infrastrukturprojekte kaum kalkulierbar verteuern oder u.U. unmöglich machen.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.39	Kap. 5.6	Insgesamt ist aus den Hinweisen eine Überfrachtung der Landesraumordnung zu erwarten, die vom Landvolk Niedersachsen abgelehnt wird	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden wichtige Gegenwarts- und Zukunftsthemen landschaftsplanerisch aufbereitet, die sich die Raumordnung nach eigenem Ermessen als Fachplanung für eigene Planungsentscheidungen heranziehen kann.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.114	Kap. 5.6	In diesem Kapitel wird deutlich, welche Folgen der lange Verzug der Novellierung des LaPro haben kann, wo doch die Raumordnung „eine herausragende Bedeutung für die Umsetzung der Ziele der Landschaftsplanung“ hat und „eine zentrale Grundlage für die räumliche Gesamtplanung“ darstellt (S. 237). Im Landesraumordnungsprogramm sind mit den Vorranggebieten Autobahn A 20 und A 39 Vorhaben festgelegt worden, die zahlreichen Zielsetzungen des LaPro in eklatanter Weise widersprechen. Die Erkenntnisse aus dem derzeitigen Entwurf des LaPro sowie aus noch ausstehenden Ergänzungen müssen Eingang in die Überarbeitung des LROP finden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.8	Kap. 5.6.1	<u>Umsetzung im Landes-Raumordnungsprogramm:</u> S. 237, 1. Spiegelstrich, 2. Absatz („In der beschreibenden Darstellung des LROP...“): Hier fehlt ein Verb (z. B. „sollte“).	Änderung ist erfolgt	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde entsprechend angepasst.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.9	Kap. 5.6.1	S. 237, 2. Spiegelstrich: Hier ist nicht klar, worin der Unterschied der hier genannten Gebiete mit „Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ zu den im ersten Spiegelstrich (2. Absatz) genannten „für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereichen“ besteht (zu beiden soll gem. Landschaftsprogramm-Entwurf eine textliche Festlegung im LROP erfolgen, die die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung als Vorranggebiete verpflichtet). Entweder handelt es sich um eine Dopplung, die bereinigt werden sollte, oder um inhaltliche Unterschiede, die einer Erklärung bedürfen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, im Text wird klargestellt, dass es zum einen um die Darstellung von Vorranggebieten im LROP und zum anderen in RROP geht.
Betroffene Öffentlichkeit	0124.14	Kap. 5.6.1	Bei Betrachtung dieses Kapitels fehlt ein Blick auf die Wälder völlig. Es u.E. zwingend notwendig - schon aufgrund der Bedeutung des Waldes für die sozio-ökonomische Funktion, sowie die CO2 Senkwirkung - eine eigene Kategorie „Vorranggebiet Wald/Forstwirtschaft“, die es bis vor einigen Jahren in der Landesraumordnung gab wieder in die Raumordnung aufzunehmen. Diese Kategorie eröffnet die Chance wichtige Gründe nicht in einer anderen Kategorie untergehen zu lassen bzw. sofort „wegewägt“ zu haben. Die stets ausgewiesene Kategorie „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist nicht ausreichend, um bei konkurrierenden neuen Ansprüchen (bspw. Klimawandel, CO2- Senke) einen echten Abwägungsprozess zwischen allen Waldfunktionen zu ermöglichen. Wir empfehlen daher dringend die eigene Kategorie Vorranggebiet Wald/Forstwirtschaft und ggf. auch Vorbehaltsgebiet Wald/Forstwirtschaft wieder in die Raumordnung mit aufzunehmen. Dies gilt, wie bereits erwähnt- insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels. Auch kann nur so die Bedeutung des Waldes als regionaler Rohstofflieferant des klimaneutralen Produktes Holz, als Arbeitsplatz und Raum für Erholungssuchende gleichgewichtig in die Abwägungsprozesse mit einbezogen werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Inhaltlich richtet er sich an die Raumordnung und könnte als forstfachliche Forderung evtl. ins Nds. Waldprogramm aufgenommen werden.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.10	Kap. 5.6.2	<u>Umsetzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen:</u> S. 238, 2. Spiegelstrich („Vorrang- und Vorbehaltsgebiete“): Im Einschub zwischen den Gedankenstrichen sollten die Wörter „und nach Abwägung mit anderen Belangen“ entfallen, da sofort die Wörter „soweit nach planerischer Abwägung mit anderen Belangen möglich“ folgen und somit bislang eine Dopplung besteht.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde entsprechend angepasst.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.31	Kap. 5.6.2	Bei den Spiegelstrichen mit den Hinweisen für die Umsetzung im regionalen Raumordnungsprogrammen sollte ein Punkt ergänzt werden:	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und ein entsprechender Textbaustein ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<u>Fachgrundlage für das Wattenmeer:</u> Für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer existiert ein auf trilateraler Ebene erarbeiteter Wattenmeerplan, der zu berücksichtigen ist.		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.115	Kap. 5.6.2	In gleicher Weise wie der Absatz „Klimafolgenanpassung: Die Sicherung von Frischluft- oder Kaltluftleitbahnen sowie Frischluft- oder Kaltluftentstehungsgebieten sollte (auch) über regionalplanerische Festlegungen erfolgen.“ (S. 239) sollte für das Gebiet der Grundwasseranreicherung folgendes vorgegeben werden: „Die Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit besonderer Effektivität zur Grundwasseranreicherung und mit besonderen Potenzialen zur Förderung der Grundwasseranreicherung sollte, ebenso wie die Schaffung von „Speicherflächen“ für Oberflächengewässer (auch) über regionalplanerische Festlegungen erfolgen.“	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die vorgeschlagene Ergänzung ist gängige Praxis der Regionalen Raumordnung.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0014.30	Kap. 5.7	Alle aus naturschutzfachlicher Sicht gewünschten Maßnahmen müssen daher auch zukünftig auf Freiwilligkeit und Kooperation mit den Landbewirtschaftern basieren. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Landnutzern und den zuständigen Behörden zur Abstimmung der Vorgehensweise und der Maßnahmen ist im Landschaftsprogramm daher besser herauszustellen und greift mit den kurzen Ausführungen in Kap. 5.7 deutlich zu kurz. Dabei sind die dort aufgeführten Akteure ausdrücklich in die Konzeption aller Aktionsprogramme einzubinden und nicht nur „in die Konzeption des Aktionsprogramms Offenlandschaften und die Umsetzung von Maßnahmen für den Biotopverbund und die Biotopvernetzung in landwirtschaftlichen Gebieten“ (S.240).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Zusammenarbeit mit den Flächenbewirtschaftern wird in Bezug auf die Vereinbarung "Nds. Weg" stärker herausgestellt.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.32	Kap. 5.7	Hinweis auf besondere Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange auf landeseigener Flächen	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine entsprechende Formulierung wurde aufgenommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	0049.4	Kap. 5.7	In Kapitel 5.7 sind Hinweise zur Funktionssicherung von Flächen für öffentliche Zwecke, hier insbesondere die von militärisch genutzten Liegenschaften, zu ergänzen (s. BNatSchG § 4).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Text wurde entsprechend ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0113.40	Kap. 5.7	Die Hinweise für Nutzergruppen werden zur Kenntnis genommen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.110	Kap. 5.7	<u>Forderung:</u> Es ist der Satz einzufügen: Die Privilegierung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist zu beachten, es bedarf keiner besonderen Anforderung an die Nutzung oder einer Zulassung zukünftiger Vorhaben!	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Da der Bezug zu § 5 (3) BNatSchG und damit die Privilegierung von Land- und Forstwirtschaft hergestellt wird, wird von dem Formulierungsvorschlag abgesehen.
Nds. Landesforsten	0013.86	Kap. 5.7.2	Hier sind neben den Regelungen des BNatSchG auch die Zieldefinitionen aus dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald- und die Landschaft anzuführen. Nach § 11 NWaldLG hat die waldbesitzende Person ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. § 15 bestimmt Sonderregelungen für den Landes- und Kommunalwald. Das zuständige NWaldLG bestimmt somit, was der Waldeigentümer zu tun und zu lassen hat. Es gilt die Gleichrangigkeit der Funktionen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und eine entsprechende Formulierung wurde aufgenommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nds. Landesforsten	0013.87	Kap. 5.7.2	Der Absatz enthält einen Verweis auf Kap. 4.5.7, welches im online gestellten Entwurf fehlt. In Kap. 4.5 ist von Wald und Forstwirtschaft keine Rede. Möglicherweise ist Kap. 4.4.7 gemeint.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Verweis wurde entsprechend angepasst.
Nds. Landesforsten	0013.88	Kap. 5.7.2	Originaltext S. 240: „Im Privatwald ist insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktion zu fördern.“ Es kann für den Privatwald kein Zwang bestehen, die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes besonders zu fördern. Ist dies politisch gewünscht, so muss eine entsprechende Anpassung der bestehenden Förderrichtlinie erfolgen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Satz wurde gestrichen und ein Hinweis auf entsprechende Fördermaßnahmen aufgenommen.
Landkreis Hildesheim	0077.10	Kap. 5.7.2	Erwähnt wird, dass Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand in vorbildlicher Weise zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewirtschaftet werden sollen. In Schutzgebieten würde dies durch den LÖWE-Erlass gewährleistet. Bitte ergänzen, wie auf eine vorbildliche Bewirtschaftung von Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand außerhalb von Schutzgebieten gewährleistet werden kann.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Text wurde so angepasst, dass der Bezug zu allen Flächen der öffentlichen Hand hergestellt wird. Außerdem wird auf die Bedeutung des Nds. Waldprogramms auch für Natur und Landschaft hingewiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.111	Kap. 5.7.2	"Im Privatwald ist insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktion zu fördern." <u>Forderung:</u> Vor dem Hintergrund dieser Aussage weisen wir gern darauf hin, dass die nachhaltige Forstwirtschaft, alle Funktionen (Schutz- und Erholungsfunktion sowie die Nutzfunktion) gleichermaßen berücksichtigt. Sofern die Schutz- und Erholungsfunktion darüber hinaus weiter gefördert werden soll, müssen entsprechende Konzepte über einen zwingend erforderlichen finanziellen Ausgleich für finanzielle Verluste und für arbeitsintensivere Verfahren erarbeitet werden und die entsprechenden Gelder zur Verfügung stehen. Ebenso muss im Bereich der Erholungsfunktion die Verkehrssicherungspflicht geklärt werden und der Eigentümer dahingehend entlastet werden, sofern es zu einer Besucherlenkung etc. kommt.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0013.88
Betroffene Öffentlichkeit	0123.112	Kap. 5.7.2	"Historische Hute, Mittel- und Niederwaldstrukturen oder -relikte sind zu erhalten und zu sichern und wiederherzustellen." <u>Forderung:</u> Hierzu muss ein finanzieller Ausgleich gegeben sein, der die Mehrarbeit und den Minderertrag abdeckt. Ebenso werden Opportunitätskosten geltend gemacht.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.113	Kap. 5.7.2	Es wird auf Kapitel 4.5.7 verwiesen. Dieses Kapitel existiert nicht.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Verweis wurde angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0123.114	Kap. 5.7.2	"Da die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele für den Wald auf programmatisc her Ebene im Rahmen der Erstellung eines Niedersächsischen Waldprogramms erfolgen soll, ist es erforderlich, die Naturschutzverwaltung möglichst frühzeitig in die Konzeption einzubinden. Die verschiedenen Akteure der Forstwirtschaft sind in die Konzeption des Landeswaldprogramms und in die Umsetzung des Biotopverbundes für naturnahe Waldgesellschaften und für Waldarten mit großem Raumanspruch einzubeziehen." <u>Forderung:</u> Der Waldbesitzerverband als Vertretung des Waldeigentums muss zwingend, und auch frühzeitig, in die Erstellung des Niedersächsischen Waldprogramms und in die Entwicklung eines Biotopverbundes einbezogen werden!	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Erstellung des Nds. Waldprogramms erfolgt im Geschäftsbereich des Nds. Landwirtschaftsministeriums. Es wird davon ausgegangen, dass die Privatwaldbesitzer von dort aus einbezogen werden.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0124.15	Kap. 5.7.2	Auch an dieser Stelle weisen wir, wie bereits im vorherigen Absatz, auf die Entschädigungsrelevanz hin sollten bestimmte Zielkonzepte von den Waldbesitzern verpflichtend umzusetzen sein. Die Erstellung eines Waldprogrammes – auch als Grundlage der Vorrangfunktion Wald – begrüßen wir und bekräftigen die hier getätigte Aussage, dass die Forstwirtschaft und Forstwissenschaft zwingend und früh genug in die Erstellung des Programmes eingebunden werden muss, um etwaige Abwägungsfehler zu vermeiden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Landkreis Celle	0055.5	Kap. 5.7.4	Von Seiten der Raumordnung ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme erforderlich. Im Zusammenhang mit der Karte 6 des Entwurfs, in welcher die Ziele der Raumordnung des Landes abgebildet werden (LROP 2017), wird ergänzend auf das noch gültige Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle RROP 2005 verwiesen. Zudem befindet sich der Landkreis Celle z.Zt. in der Neuaufstellung seines RROP. Ein erster Entwurf liegt bereits vor, befindet sich momentan jedoch in der Überarbeitung. Beide Planwerke können bei Bedarf beim Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, angefordert werden. In den Kapiteln 5.7.4 und 6.4 des Entwurfs werden Themen behandelt, die in Teilen auch von der Raumordnung bearbeitet werden. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die oben genannten Planwerke verwiesen. Die weiteren fachlichen Grundlagen werden inhaltlich durch die jeweiligen Fachabteilungen bearbeitet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens können ggfs. noch Inhalte und Stellungnahmen vorgebracht werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.116	Kap. 5.7.5	In Kapitel 5.7.5 müssen auch die Auswirkungen des Gipsabbaus im Südharz auf die dortige, einzigartige Naturlandschaft, die ein Hotspot der Artenvielfalt ist, berücksichtigt werden. Zur Bedeutung dieser Landschaft und zur Notwendigkeit ihres Schutzes verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Kapiteln 4.2.8 und 5.1. An dieser Stelle weisen wir ergänzend darauf hin, dass insbesondere die Auswirkungen des Gipsabbaus vermeidbar sind, da es genügend Alternativen zum Einsatz von Naturgips gibt. Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf Anhang 9 dieser Stellungnahme. Dieses Gutachten machen wir für den Beteiligten zum Gegenstand dieser Stellungnahme.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, im Text wurde der Bezug zum Südharzer Gipskarst ergänzt.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.11	Kap. 5.7.6	<u>Energiewirtschaft, Verkehr, Infrastruktur:</u> S. 242, 3. Absatz („In hochwertigen Kulturlandschaften...“): In der 3. Zeile passt das Wort „freigehalten“ nicht, es könnte z. B. stattdessen „vermieden“ eingefügt werden. Alternativ könnte der Satz begonnen werden mit: „Hochwertige Kulturlandschaften...“ usw., dann passt „sollten (...) freigehalten werden“.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde entsprechend angepasst.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.12	Kap. 5.7.7	<u>Siedlung, Industrie, Gewerbe:</u> Im letzten Absatz der linken Spalte ist das drittletzte Wort („zu“) zu streichen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der Textteil wurde entsprechend angepasst.
KAPITEL 6					
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt	0040.1	Kap. 6	Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für Landschaftsplanungen richten sich entsprechend § 52 UVPG nach Landesrecht. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 der Anlage 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für das neu vorgelegte Niedersächsische Landschaftsprogramm eine SUP vorzulegen. Mit Schreiben vom 16.09.20 erfolgt gemäß §§ 41 und 42 UVPG i. V.m. § 2 NUVPG eine Behörden-	Änderung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>und Öffentlichkeitsbeteiligung. Niedersachsen, als Bundesland mit neun Nachbarbundesländern, hat somit auch das Land Sachsen-Anhalt beteiligt.</p> <p>Im Gegensatz zu Niedersachsen gibt es in Sachsen-Anhalt zur SUP in der Landschaftsplanung im UVPG LSA keine Regelung. Als Fachplanung des Naturschutzes weist die Landschaftsplanung grundsätzlich vielfältige Parallelen zur SUP auf. Es wird davon ausgegangen, dass die Landschaftsplanung bei „entsprechender Strukturierung wesentliche Anforderungen eines Umweltberichts erfüllen“ kann. Die Landschaftsplanungen sollen „lediglich um einzelne Elemente der Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden, die bisher in der Landschaftsplanung nicht enthalten waren“ (Deutscher Bundestag 2004). Dies betrifft die Erweiterung des Schutzgutkataloges um die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie die „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“. Diese Kriterien erfüllt das Kapitel 6 (Strategische Umweltprüfung).</p> <p>Die Argumentation im Umweltbericht zu den Inhalten und der Prüftiefe der Auswirkungsprognose (6.2) sowie zur Prognose der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung (6.5), demnach im Allgemeinen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms zu erwarten sind und sich vielmehr Ziele und Erfordernisse positiv auf die einzelnen Schutzgüter auswirken, ist schlüssig und ihr kann gefolgt werden.</p>		
Stadt Salzgitter	0094.8	Kap. 6	<p>Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsprogramms auf die Schutzgüter zu bewerten. Dazu bedürfte es einer Gegenüberstellung von Ist- und Zielzuständen und konkreter Maßnahmen, mit denen diese Zielzustände erreicht werden sollen.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Aufgrund der auf dieser Planungsebene noch sehr allgemeinen und abstrakten Formulierung der Entwicklungsziele ist eine Ableitung konkreter Auswirkungen nicht Einzelflächen bezogen möglich, auch aufgrund fehlender räumlicher und quantifizierender Angaben. Daher werden im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen ausschließlich verbal-argumentative Gesamtbeurteilungen gegeben.</p>
Stadt Salzgitter	0094.9	Kap. 6	<p>Mit der Neuaufstellung sollte auch dokumentiert werden, in welchem Umfang das auslaufende Landschaftsprogramm geeignet war, den gesetzlichen Anforderungen zur Einordnung von Zielen eines landesweit operierenden Naturschutzes und der Landschaftspflege zu genügen, und welche Konsequenzen aufgrund der Retrospektive für die Neuaufstellung resultieren.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	<p>Der Hinweis wurde geprüft. In Kap. 1 werden die Qualitäten des Landschaftsprogramms von 1989 sowie die Gründe für das Überarbeitungserfordernis genannt. Fachinhalte, die aufgrund neuerer rechtlicher Regelungen noch nicht enthalten waren, wurden im Rahmen der Neuaufstellung ergänzt. Die bereits im alten Landschaftsprogramm enthaltenen Prioritäten für die einzelnen naturräumlichen Regionen konnten übernommen und aktualisiert werden, sodass hier eine inhaltliche Kontinuität besteht. Eine Ergänzung in Kap. 6 ist daher nicht erforderlich.</p>
Betroffene Öffentlichkeit	0131.117	Kap. 6	<p>Wie weiter vorne schon erwähnt, nimmt der Text des LaPro an keiner Stelle Bezug auf Karte 6. Wenn aber inhaltlich kein Bezug auf die Karte 6 genommen wird, können in der SUP auch keine Auswirkungen durch die raumordnerischen Belange</p>	Änderung ist erfolgt.	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt, Kapitel 5.6 Hinweise für die Raumordnung wurde um einen entsprechenden Textbaustein ergänzt.</p>

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			auf das Landschaftsprogramm bzw. dessen Auswirkungen genommen werden und umgekehrt. Auch können keine umfassenden Konzepte für Kompensationsmaßnahmen/-strukturen gegen Fehlentwicklungen beschrieben werden, ganz besonders im Hinblick auf den Biotopverbund. Deshalb ist dies zwingend nachzutragen.		
Betroffene Öffentlichkeit	0131.118	Kap. 6.2	Der Begriff „Scoping“ schließt die Festlegung des Untersuchungsrahmens und den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts ein. Daher muss auf S. 243 in der linken Spalte „(Scoping)“ ans Ende des Satzes geschoben werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Textabschnitte wurden entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.119	Kap. 6.2	Bei den Schutzgütern wirkt es weiterhin zunächst so, als ob das Schutzgut „Kultur und Sachgüter“ nur anhand der historisch bedeutsamen historischen Kulturlandschaften beurteilt werden (keine Bodendenkmale etc.). In den entsprechenden Kapiteln dazu werden Bodendenkmale und Baudenkmale jedoch erläutert. Daher ist dies an dieser Stelle klar darzustellen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Textabschnitte wurden entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.120	Kap. 6.2	Unter „Inhalte und Prüftiefe der Auswirkungsprognose“ wird zurecht erläutert, warum das LaPro wahrscheinlich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen entfalten kann. Aber eine nähere Erläuterung, was in diesem Zusammenhang erheblich ist und wodurch dies charakterisiert werden kann, fehlt. Dies ist zur vollständigen Nachvollziehbarkeit nachzuholen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Aufgrund der auf dieser Planungsebene noch sehr allgemeinen und abstrakten Formulierung der Entwicklungsziele ist eine Ableitung konkreter Auswirkungen nicht Einzelflächen bezogen möglich, auch aufgrund fehlender räumlicher und quantifizierender Angaben. Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden außerdem keine nachteiligen Wirkungen erkennbar, die nicht auf nachgelagerter Ebene nicht gelöst werden könnten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.121	Kap. 6.4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit In diesem Kapitel werden die Themen des Geruchs und der Geruchsbelästigung nicht genannt und sollten nachgetragen werden (S. 246).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Aspekte Geruch und Geruchsbelästigung wurden ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.122	Kap. 6.5	Prognose der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung Die Beschreibung der Wechselwirkungen wird im Unterkapitel "Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und Zielkonflikte" (S. 162) beschrieben. Dieses und auch die Tabelle 4.1.-1 (S. 163) erläutern gut die gegenseitige Bedingung, aber nennen auch Zielkonflikte, zu berücksichtigende Hinweise zur Kompromissfindung, sowie Synergien und Konflikte zwischen den Schutzgütern. Hierauf wird zwar im Text verwiesen, aber dieser Punkt gehört definitiv (auch) in den Umweltbericht. Es wird nicht ganz klar, ob dieses Kapitel den vollständigen Umweltbericht darstellt oder nur eine gekürzte Zusammenfassung ist. Dies ist klar darzustellen. Weiterhin muss der Umweltbericht den Punkt Wechselwirkungen enthalten, das ist ggf. entsprechend nachzutragen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Da das Landschaftsprogramm die Funktion eines Umweltberichts bereits in Teilen erfüllt, bedarf es der Erstellung eines vollständigen Umweltberichts nicht. Dies wird auch in Kap. 6.2 erläutert. Auch vor dem Hintergrund der Anwenderfreundlichkeit wird daher im Umweltbericht auf das entsprechende Kapitel zu den Wechselwirkungen sowie die zugehörige Tabelle verwiesen, eine doppelte Aufführung wird nicht für sinnvoll gehalten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.123	Tab. 6.5-1	In Tabelle 6.5-1 (S. 248) werden die Schutzgüter Luft und Klima zusammen betrachtet. Bei bestimmten Themen wäre es klarer, diese Schutzgüter zu trennen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Da im Rahmen der Auswirkungsprognose sowohl für den Aspekt Klima als auch den Aspekt Luft das gleiche Bewertungsergebnis getroffen wird, erübrigt sich eine differenziertere Darstellung. Im Rahmen einer Fortschreibung

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
					kann ein besonderes Augenmerk auf die beiden Schutzgüter gelegt werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.124	Tab. 6.5-1	Außerdem gibt es keine Erläuterung zur Bedeutung der Klammern „()“ in der Tabelle. Diese ist nachzutragen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Bedeutung der Klammern wurde in der Tabelle ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.125	Kap. 6.5	Weiterhin wird das Schutzgut Fläche nicht extra aufgeführt. Es wird bei den Erläuterungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern in Tabelle 4.1-1 (S. 163) erwähnt, dass das Schutzgut Boden auch den Aspekt der Flächeninanspruchnahme umfasst. Wir halten es dennoch für sinnvoll, das Schutzgut Fläche als solches gesondert zu benennen und zu behandeln, wie wir auch bereits oben ausgeführt haben. Das LaPro muss grundsätzlich der Bodenversiegelung stärker gegensteuern, um dem Gesichtspunkt des schonenden Umgangs mit Grund und Boden genügend Geltung zu verschaffen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 131.12: Das Kapitel 2.4.1 zur Flächeninanspruchnahme wurde als Beitrag zum Schutzgut Fläche in das Kapitel 3.2 Boden verschoben. Da im Rahmen der Auswirkungsprognose im landesweiten Maßstab sowohl für Boden als auch Fläche das gleiche Bewertungsergebnis getroffen wird, erübrigt sich eine differenziertere Darstellung.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.126	Kap. 6.5	Grundsätzlich gibt es keine Erläuterung der Erheblichkeit oder Dauer der jeweiligen Wirkungen. Dazu gibt es eine nur kurze Erläuterung unter Kapitel 6.2. Dies ist dringend nachzuholen, um den tatsächlichen Umfang der Auswirkungen einordnen zu können.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0131.125
Betroffene Öffentlichkeit	0131.127	Kap. 6.5.2	Es gibt keine Erläuterung, ob während der Beteiligung zum Scoping oder zum Umweltbericht Alternativen thematisiert wurden. Dies ist klar darzustellen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Anders als z. B. im Straßenbau wurde im Entwurf des Landschaftsprogramms nicht mit Varianten gearbeitet, es wird daher nicht deutlich, was für Alternativen hier gemeint sind.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.128	Kap. 6.6	Hier findet sich eine falsche, veraltete Zitation des UVPG (S. 249). Die korrekte Zitation lautet „§ 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG“.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Zitation wurde wie folgt ersetzt: § 40 Abs. 2 Nr.7 UVPG.
KAPITEL 7					
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	0007.46	Kap. 7.2	Der IBP Elbeästuar wird im Literaturverzeichnis mit 2011 angegeben. Im Druckexemplar wird aber Februar 2012 angegeben.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, das Literaturverzeichnis wurde geprüft und entsprechend angepasst.
ANHANG					
Landkreis Hameln-Pyrmont	0071.3	Anhang 6	<u>Zielarten des Biotopverbundes</u> Aus Sicht der UNB sollten für den Biotopverbund auch die Vogelarten in der Liste berücksichtigt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die Vogelarten werden im Zusammenhang mit Kerngebieten betrachtet. Da sie jedoch keine terrestrischen Verbindungsstrukturen benötigen, werden sie in diesem Kontext der Verbundplanung nicht als Zielarten betrachtet.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.129	Anhang 6	Die defizitäre Datengrundlage ist ein Dilemma. Grundsätzlich sollten besser keine Zielarten benannt werden als rudimentär einzelne anzuführen. Dies wäre ein ähnlicher Fehler, wie er bereits bei den FFH-Arten und Schutzverordnungen den Schutz wirklich bedrohter Arten oft verhindert. Allerdings ließe sich z. B. aus der „Schmet-	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, der einleitende Text zu Anhang 6 wurde entsprechend ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			terlingsfauna des mittleren Niedersachsens“ sehr viel mehr ableiten und auf dessen Grundlage Arten als Zielarten definieren. In jedem Fall muss klargestellt werden, dass die bisher genannten Arten nur erste Beispiele darstellen können, die noch ergänzt werden müssen.		
KARTENWERK					
Stadt Emden	0020.33	Karten	Unter Sonstige Signaturen in der Legende fehlt bei „Untere Naturschutzbehörden/ die Ergänzung <u>Nationalparkverwaltung</u> .“ Gilt auch für alle anderen folgenden Karten!	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erforderlich, da die Nationalparkverwaltungen als Untere Naturschutzbehörden angesprochen sind.
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau HB	0034.3	Karten	Aufgrund des Maßstabs ist der genaue Grenzverlauf der Landesgrenze Niedersachsen Bremen westlich von Bremerhaven (Weser, Blexen) nicht erkennbar. Bitte mit dem Vorentwurf Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven abgleichen. Eventuell gibt es in diesem Punkt noch Abstimmungsbedarf.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erfolgt, da die offizielle Shape-Datei verwendet worden ist.
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft HH	0035.1	Karten	In einigen Karten (z.B. 4a und 4b) sind im Süden Hamburgs (etwa zwischen Neugraben-Fischbek und Heimfeld) auf dem Gebiet der FHH „fleckentartig“ Bereiche farblich gekennzeichnet. Wir gehen davon aus, dass dies evtl. grafische Darstellungsfehler sind, da sich keine sinnvollen inhaltlichen Bezüge zu diesen Flächen ergeben.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde entsprechend korrigiert.
Landkreis Cloppenburg	0057.3	Karten	Die kartographische Darstellung von Inhalten in dem vorgeschriebenen Planungsmaßstab (1: 500.000) führt dazu, dass diese auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung räumlich weiter zu konkretisieren sind (Planungsmaßstab 1: 50.000), um auch eine Lesbarkeit für den Bürger zu ermöglichen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg stammt aus dem Jahre 1998. Für die Fortschreibung des RROP 2005 wurden Teile des Landschaftsrahmenplans aktualisiert (so z.B. die Abgrenzung von schutzwürdigen Bereichen, die als Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt wurden) sowie z.B. auch die Natura 2000-Gebiete, die 1998 noch gar nicht berücksichtigt werden konnten. Der Landschaftsrahmenplan wurde auf Grund der aktuellen Fortschreibung des RROPs für den Landkreis Cloppenburg hinsichtlich eines bestehenden Fortschreibungsbedarfs erneut überprüft und es wurde ein Fortschreibungsbedarf festgestellt. Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner letzten Sitzung die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans beschlossen. Da das Niedersächsische Landschaftsprogramm nunmehr im Entwurf vorliegt und durch das jetzige Beteiligungsverfahren bekannt ist, wo „die Reise inhaltlich hingeh“, bitte ich bereits an dieser Stelle um Unterstützung bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Cloppenburg.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Emden	0062.3	Karten	Die Emdener Wallanlagen und das Gewässernetz des Emdener Stadtgrabens und anschließender Gewässer (insbes. Larrelter Tief) könnten als naturnahe Elemente aufgenommen werden. Auf diese Weise wird deutlich, dass es hier quer durch die Stadt Verbindungselemente gibt, deren Anbindung derzeit im Förderprogramm "Lebendige Zentren" durch das Projekt "Grünes Band Emden" umgesetzt wird.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Um eine landesweit möglichst einheitliche Bearbeitungstiefe und damit eine planerische Homogenität des Landschaftsprogramms zu gewährleisten, ist dieses Thema auf der nachgelagerten Planungsebene (LRP, RROP/FNP) zu

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
					behandeln. Es wurde ein entsprechender Hinweis auf die mögliche Funktion von Wallanlagen in Kap. 4.4.9 aufgenommen.
Hansestadt Lüneburg	0084.1	Karten	<p>Im Stadtgebiet werden im Wesentlichen bestehende LSG-, NSG- und FFH- Gebiete sowie Waldflächen als schutzwürdig bezeichnet. Eine genaue Abgrenzung ist aufgrund des verwendeten Maßstabs von 1:500.000 problematisch, Konflikte zeichnen sich gegenwärtig voraussichtlich nicht ab. Sofern das Programm evtl. auf regionaler Ebene kleinmaßstäblicher konkretisiert wird, wäre die Darstellung erneut zu überprüfen.</p> <p>Aufgrund des gewählten Maßstabs bestehen allerdings Bedenken zu den in diversen Karten dargestellten Schraffuren für verschiedene Bereiche (Karte 3: „Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“, Karte 4a: „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung“, Karte 5a: „schutzwürdiger Bereich mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Böden und Wasser sowie Kulturlandschaft, Landschaftsbild und Erholung“, Karte 5c: „schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an die Nutzungen gem. §2, §5, §13 und §44 BNatSchG...“). Hier wird, bei entsprechender Vergrößerung, ein großer Teil des besiedelten Stadtgebiets als 2-3 Kilometer breiter Geländestreifen beidseitig der Ilmenau von den dargestellten Bereichen bzw. Gebieten mit Schutzzwecken erfasst. Um eventuelle spätere Einschränkungen bestehender oder geplanter Nutzungen aufgrund der den Karten zu entnehmenden Darstellungen zu vermeiden, wird zumindest eine textlich detailliertere Klarstellung angeregt. Diese sollte baulich genutzte und für verkehrliche oder infrastrukturelle Anlagen verwendete Flächen ausdrücklich von den Schutzzwecken ausnehmen. Die Flächen sind im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg in dieser Dimensionierung nicht dargestellt.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	<p>Das Landschaftsprogramm wurde im Maßstab 1:500.000 erarbeitet, es handelt sich somit nicht um flächenscharfe Abgrenzungen. Sämtliche kartografische Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen.</p> <p>Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p>
Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue	0019.3	Karte 1	Zu Karte 1 sei bemerkt, dass sich weite Teile des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ mit dem EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ überlagern. Aus der Darstellung ist nicht erkennbar, in welchen Bereichen dies der Fall ist.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde korrigiert.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.34	Karte 1	<p>Schutzgut Biologische Vielfalt</p> <p>Im NLP Wattenmeer überschneiden sich FFH- und EU Vogelschutzgebiete in weiten Teilen? Die Karte muss daher im Gebiet des NLP <u>überwiegend doppelt schraffiert</u> sein.</p> <p>In der Legende fehlt bisher noch der Begriff „Nationalpark“, muss noch hinter Naturschutzgebiet (NSG) ergänzt werden. „Naturschutzgebiet (NSG) /Nationalpark“</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Kartendarstellung und Legende wurden angepasst.
Landkreis Ammerland	0051.1	Karte 1	Wir weisen darauf hin, dass die landesweit wertvolle Fläche direkt in der Ortschaft Apen an der Großen Norderbäke durch einen alten Bebauungsplan B-Plan Nr. 047 – Apen – aus dem Jahr 1984 überplant ist (siehe Karte mit Lage im Anhang).	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung der Kartendarstellung ist nicht erfolgt. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte wurde wie folgt ergänzt: "Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
					ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne)."
Stadt Cuxhaven	0059.1	Karte 1	<p>Im bisherigen Verfahren war die Stadt Cuxhaven zur fachlichen Beteiligung zum Vorentwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms eingebunden. Die fachlichen Anregungen der Stadt wurden übernommen, ich erlaube mir aber, noch auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Im Februar 2017 wurde seitens der Stadt Cuxhaven ein Antrag auf Neumeldung des FFH-Gebietes 015 „Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ über den Landesweiten Biotopschutz beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gestellt. Dieser beinhaltete die Herausnahme von Flächen ohne wertgebende Lebensraumtypen und die Hinzunahme von Flächen mit wertgebenden Lebensraumtypen. Diesem Antrag wurde fachlich seitens des Landesweiten Biotopschutzes weitestgehend zugestimmt. Auch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz konnte diesem folgen mit dem wichtigen Hinweis, dass eine Aufnahme weiterer Flächen keine automatische Erweiterung des seinerzeit gemeldeten FFH-Gebietes nach sich ziehe. Auch die angestrebte Herausnahme müsste durch die Europäische Kommission erfolgen.</p> <p>Dennoch hat das Ministerium zugestimmt (E-Mails vom 20. und 24. Juli 2017, siehe Anhang), dass die im Antrag der Stadt dargestellten Teilflächen des gemeldeten FFH-Gebietes ohne FFH-Lebensraumtypen bei der Sicherung unberücksichtigt bleiben können.</p> <p>Beinhaltet Karte 1 „Schutzgut Biologische Vielfalt“ noch das derzeit gemeldete FFH-Gebiet, sollten zumindest diese Flächen, die sogenannten Hamburger und BIMA-Flächen, in den Karten des Zielkonzeptes (Karten 4) sowie der Umsetzung (Karten 5) nicht als weitere schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung dargestellt werden. Neben den fehlenden wertgebenden Biotopstrukturen gilt dieses auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass es ein Landesinteresse gibt, auf dem Stadtgebiet eine mögliche Biosphärenentwicklungszone – noch ein offener Prozess – zu etablieren, die auch diese Flächen beinhalten könnte. Landesinteressen sollten sich hier nicht widersprechen, um auch nach außen eine stringente Argumentation insbesondere in der aktuellen Diskussion beibehalten zu können. Aus Sicht der Stadt sollte somit für diese Flächen die landwirtschaftliche Nutzung, welche Richtung diese zukünftig auch gehen mag, und nicht der Naturschutz in Vordergrund stehen.</p>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung des FFH-Gebietes in den Karten 4a, 5a bis 6 wurde entsprechend angepasst.
Stadt Emden	0062.4	Karte 1	Die A 31 verläuft östlich des Stadtkerns südlich Bamsmeer. In Karte 1 liegt sie bereits in hellgrün dargestellten Gebiet mit Bedeutung für Brut- und Gastvögel... Dieses Gebiet reicht zudem zu nah an die Stadt heran. Im Überschlickungsgebiet nordöstlich Borssum entsteht neben der B 210n gerade die Konverterstation Emden Ost (s. Abb 1). In naher Zukunft entsteht weiter östlich eine weitere Konverterstation. Tatsächlich liegen jedoch wertvolle Kompensationsflächen mit CEF-Maßnahmen für Wiesenvögel ebenfalls in diesem Bereich (siehe Abb. 2). Es wäre wünschenswert, zumindest den Bereich der Konverterstation aus dem hellgrünen Gebiet auszuschneiden (s. a. andere Karten).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Kartendarstellung wurde entsprechend angepasst.
Stadt Emden	0062.5	Karte 1	Im Westen Emdens könnten die in Abb. 3 dargestellten Kompensationsflächen in die „bedeutsamen Gebiete für Fauna und Flora“ aufgenommen werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Kompensationsflächen werden nicht dargestellt, da kein landesweiter Datensatz vorhanden ist.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Landkreis Hameln-Pyrmont	0071.4	Karte 1	Für den Bereich des Landkreis Hameln-Pyrmont sind in der Karte die beiden Vogel-schutzgebiete V68 „Sollingvorland“ und V69 „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ nicht dargestellt. Ich bitte dies zu ergänzen.	Änderung ist er-folgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Dar-stellung wurde entsprechend angepasst.
Landkreis Hameln-Pyrmont	0071.5	Karte 1	Für den Landkreis Hameln-Pyrmont sind die Meldedaten der Rasträume Nordischer Gänse, die Nahrungshabitate des Storches im Raum Hessisch Oldendorf sowie zahlreiche Brutvogelbereiche aus den Nds. Umweltkarten nicht eingeflossen. Ich bitte diese raumbedeutsamen Angaben in den Darstellungen zu berücksichtigen.	Änderung ist teil-weise erfolgt.	Siehe Nr. 0131.130
Stadt Salzgitter	0094.7	Karte 1	Zu den verwendeten Umweltdaten erlaube ich mir noch den Hinweis, dass in der Karte 1 Biologische Vielfalt eine ca. 5 ha große Fläche auf dem Hüttengelände der Salzgitter AG verortet ist, die einen "für den Naturschutz wertvoll kartierten Be-reich" mit der landesinternen Nummer 3928003 dargestellt hat und bereits über-plant ist. Ob es landesweit weitere solche Flächen gibt, deren naturschutzfachli-cher Beitrag unzweifelhaft nicht mehr vorhanden ist, sollte eine Überprüfung der verwendeten Daten und ihrer Aktualität durch die Entwurfsverfasser ergeben kön-nen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte wurde ergänzt: " <i>Alle kartografischen Darstel-lungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu ge-währleistenden Aktualität der Grundlagenda-ten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergän-zen (dies gilt auch vor dem Hintergrund beste-hender Bebauungspläne).</i> "
Stadt Wilhelmshaven	0101.3	Karte 1	Karte 1 - Schutzgut Biologische Vielfalt (siehe Kap. 3.1) Darstellung im Entwurf des Landschaftsprogramms: Landesweit bedeutsames Ge-biet für die Fauna und Flora → Konflikte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 212*, 213 und 220: Funk-tion kann aufgrund der Festsetzungen nicht mehr erfüllt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte wurde ergänzt: " <i>Alle kartografischen Darstel-lungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu ge-währleistenden Aktualität der Grundlagenda-ten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergän-zen (dies gilt auch vor dem Hintergrund beste-hender Bebauungspläne).</i> "
Betroffene Öffentlichkeit	0131.130	Karte 1	In Karte 1 fehlen einige Darstellungen von Schutzgebieten, Rastgebieten und wert-vollen Bereichen für Brutvögel. In Anhang 1 dieser Stellungnahme sind dafür bei-spielhaft einige Gebiete des <u>Landkreises Hameln-Pyrmont</u> aufgezeigt, die in Karte 1 komplett fehlen. Die Aufzählung erhebt dabei nicht den Anspruch auf Vollstän-digkeit. Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass hier dringend nachgearbeitet werden muss. Es ist nicht akzeptabel, dass das neue LaPro nicht den aktuellen Stand ausgewiesener Schutzgebiete und wertvoller Bereiche für die Biologische Vielfalt enthält.	Änderung ist teil-weise erfolgt, s.u.	Die Hinweise wurden geprüft, s.u.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.131		1 – Rasträume Nordische Gänse Bereich Großenwieden fehlen	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.132		2 – Nahrungshabitate Storch Weseraltarm H.O. West fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.133		3 – Rasträume Nordische Gänse H.O. Bereich Brückenkopf fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.134		4 – Nahrungshabitat Storch Brutv. Bereich Zuckerfabrik fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.135		5 – Rasträume Nordische Gänse Bereich Semeswinkel fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.136		6 – NSG Heineberg bei Fischbeck Darstellung fehlt	Änderung ist erfolgt.	Das NSG ist vorhanden und wird kartografisch überlagert von der Signatur für die "Unteren Naturschutzbehörden" - Die Darstellung wurde angepasst (Transparente Linie).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.137		7 – Naturerbewald Hameln Darstellung fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Naturerbewälder werden nicht dargestellt, da kein landesweiter Datensatz vorhanden ist.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.138		8 – Rasträume nordische Gänse Bereich Tündern Darst. fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.139		9 – Uhu VS fehlt (nur NSG UND FFH-Darstellung)	Änderung ist erfolgt.	Die Darstellung wurde korrigiert.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.140		10 – Uhu VS fehlt (nur NSG UND FFH-Darstellung)	Änderung ist erfolgt.	Die Darstellung wurde korrigiert
Betroffene Öffentlichkeit	0131.141		11 – NSG Walterbachtal Nienstedt Darstellung fehlt	Änderung ist erfolgt.	Das NSG ist vorhanden und wird kartografisch überlagert von der Signatur für die "Unteren Naturschutzbehörden" - Die Darstellung wurde angepasst (Transparente Linie)
Betroffene Öffentlichkeit	0131.142		12 – NSG Töneböns Teiche Hameln Darstellung fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Das NSG ist vorhanden und wird kartografisch überlagert von dem Schriftzug "Hameln" - Maßstabsbedingte Darstellung
Betroffene Öffentlichkeit	0131.143		13 – Fauna wertvoller Bereich Amlegatzen-Westhang nicht in Karte gefunden	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist enthalten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.144		14 – Brutvogel wertvoller Bereich Emmer Ident 252 Emmer bei Amelgatzen nicht gefunden	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist enthalten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.145		15 – Brutvogel wertvoller Bereich Kenn Nr. 3923 2/4 östlich Salzhemmendorf?	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.146		16 – Brutvogel wertvollen Bereiche Afferde Kenn Nr. Teilgebiet 3922 1/2 und 3922.2/3 3922 2/3 fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.147		17 – Brutvogel wertvoller Bereich Finkenborn/Klüt 3921 2/3 fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.148		18 – Brutvogel wertvolle Bereiche südwest Rumbeck Kenn Nr. 3821.1/4 fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist enthalten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.149		19 – Brutvogel wertvoller Bereich 3821.3/2 Heßlingen fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.150		20 – Brutvogel wertvoller Bereich Kenn-Nr. 3821.3/3 südwest Friedrichburg fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.151		21 – Brutvogel wertvolle Bereiche 3921. 4/3 und 3921. 4/ 2 östlich Aerzen fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" bzw. „Lokaler Bedeutung“ werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.152		22 – Brutvogel wertvolle Bereiche 3821. 4/6 und 3821. 4/4 westl. Hameln fehlen	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt. / Die Bereiche sind enthalten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.153		23 – Brutvogel wertvolle Bereiche 3822. ½ westl. Hamelspringe fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Regionaler Bedeutung“ werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.154		24 – Brutvogel wertvolle Bereiche 3823.3/6 westl. Copenbrügge fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.155		25 – Brutvogel wertvolle Bereiche 3823.3/2, 3821.1/8 und 3821.1/ 7 beidseits Brunnighausen fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Gebiete mit "Status offen" werden nicht dargestellt. / Die Gebiete sind enthalten.
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	0020.35	Karte 2	Schutzgüter Boden und Wasser In der Karte fehlt die Darstellung der Salzwiesen mit Böden von besonderem Wert, gerade vor dem Hintergrund der Klimarelevanz von Salzwiesenböden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Siehe Nr. 0020.10
Stadt Emden	0062.6	Karte 2	Die Signatur "Böden mit besonderen Werten" überlagert den bereits bebauten Bereich im Osten Emdens (Stadtteile Tholenswehr und Wolthusen).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde entsprechend angepasst (Verschneidung mit den Siedlungsflächen).
Stadt Emden	0062.7	Karte 2	Wie bereits in der fachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf 2018 angemerkt, liegen die in Abb. 5 markierten Flächen südlich des Fehntjer Tiefs in einem Übersichtsgebiet. Dieser Fehler zieht sich durch alle Karten, vgl. insbesondere Karte 5.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, eine Änderung hat sich aufgrund der Aktualisierung der Kulisse der kohlenstoffreichen Böden erübrigt.
Stadt Emden	0062.8	Karte 2	Die Fläche der Konverterstation Emden-Ost ist in dieser Karte bereits korrekt als "Siedlungsfläche" dargestellt und sollte in den anderen Karten von der jeweiligen Maßnahmandarstellung für das Gebiet ausgenommen werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Darstellung wurde korrigiert, kohlenstoffreicher Böden und Auenböden im Siedlungsraum werden nicht mehr dargestellt (Verschneidung mit Siedlungsflächen).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.156	Karte 2 Boden	Dem <u>Anhang 6</u> dieser Stellungnahme können Sie verschiedene Anmerkungen zu Karte 2 zum Schutzgut Boden am Beispiel des LK Hameln-Pyrmont entnehmen.	Änderung ist teilweise erfolgt, s.u.	Die Hinweise wurden geprüft, siehe Nr. 00131.157.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.157	Karte 2 Wasser	Dem Anhang 6 dieser Stellungnahme können Sie verschiedene Anmerkungen zu Karte 2 zum Schutzgut Wasser im LK Hameln-Pyrmont entnehmen.	Änderung ist teilweise erfolgt, s.u.	Die Hinweise wurden geprüft, s.u.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.158		1 – Prioritäre EU-WRRL Gewässer überlagern die Gewässerauen (unglückliche Strichstärke)	Änderung ist erfolgt.	Die Darstellung wurde angepasst (Reduzierte Strichstärke).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.160		2 – Nicht Prioritäre EU-WRRL-Gewässer nicht erkennbar -> kein Unterschied zu den nicht EU-WRRL-Gewässern (nur Auendarstellung)	Änderung ist erfolgt.	Das Gewässernetz wurde ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.161		3 – Gewässer nicht quantifizierbar; was ist das für ein Gewässer? -> Darstellung „Bach Eschental“? unvollständig -> Betroffene Fließgewässer mit Aue unvollständig dargestellt	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist Bestandteil der Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften. Für eine nachvollziehbarere Darstellung wurde das Gewässernetz ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.162		4 – Gewässer nicht quantifizierbar; was ist das für ein Gewässer? Darstellung „Hellbach“? unvollständig -> Betroffene Fließgewässer mit Aue unvollständig dargestellt	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist Bestandteil der Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften. Für eine nachvollziehbarere Darstellung wurde das Gewässernetz ergänzt.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.163		5 – Gewässer nicht quantifizierbar; was ist das für ein Gewässer? Darstellung „Lausebach“? unvollständig -> Betroffene Fließgewässer mit Aue unvollständig dargestellt	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist Bestandteil der Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften. Für eine nachvollziehbarere Darstellung wurde das Gewässernetz ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.164		6 – Gewässer nicht quantifizierbar; was ist das für ein Gewässer? Darstellung „Bach vom Wettberg“? unvollständig -> Betroffene Fließgewässer mit Aue unvollständig dargestellt	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist Bestandteil der Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften. Für eine nachvollziehbarere Darstellung wurde das Gewässernetz ergänzt.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.165		7 – Freiflächen inmitten von Wäldern ohne Böden mit besonderen Werten unplausibel (Steinbruch/Abgrabung?)	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist kein Bestandteil der "Alten Waldstandorte".
Betroffene Öffentlichkeit	0131.166		8 – Darstellung EU-WRRL-Schwerpunktgewässer fehlt in Legende	Änderung ist nicht erfolgt.	Es wird auf Textkarte 5.2-3 verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.167		9 – Beispiel zu 8 „Herksbach“ ist nach Nds Umweltkarten EU-WRRL-Prioritäres Gewässer nicht EU-WRRL-Schwerpunkt-Gewässer	Änderung ist nicht erfolgt.	Es wird auf Textkarte 5.2-3 verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.168		10 – vgl. zu 9 „Lauensteiner Bach“ ist nach Nds. Umweltkarten EU-WRRL Schwerpunktgewässer nicht EU-WRRL_ Prioritäres Gewässer.	Änderung ist nicht erfolgt.	Es wird auf Textkarte 5.2-3 verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.169		11 – „Lauensteiner Bach“ ist nach Nds. Umweltkarten EU-WRRL keine überregionale Wanderoute für Fische. Hinweis: Die Legende beinhaltet offensichtlich zu viele Informationen, die für die Darstellung nicht passen! Empfehlung Darstellung durch Zeichen ggf. gestrichelt entflechten und in Legende implementieren!	Änderung ist erfolgt.	Die Legende wurde angepasst: Trennung der Themen durch "/" (die Signatur enthält "Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL" und/oder "Laich- und Aufwuchsgewässer" und/oder "Überregionale Wanderrouten für die Fischfauna")
Betroffene Öffentlichkeit	0131.170		12 – Verlauf „Gelbbach“ (Einzugsgebiet Weser) durch „Gehlenbach“ (Einzugsgebiet Leine) durch Grenzverlauf UNB nicht erkennbar! -> Keine Unterbrechung für Betrachter. Empfehlung in Karte generalisieren.	Änderung ist erfolgt.	Die Darstellung wurde angepasst (Transparente Linie).
Betroffene Öffentlichkeit	0131.171		13 – Grüne Bänderung fehlt in Darstellung Legende.	Änderung ist nicht erfolgt.	Das Thema ist in der Legende enthalten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.172		14 – „Hamel“ ist nach Darstellung der Nds Umweltkarten in diesem Abschnitt weder EU-WRRL- Prioritätsgewässer noch Schwerpunktgewässer.	Änderung ist nicht erfolgt.	Es wird auf Textkarte 5.2-3 verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.173		15 – Sonstiges: Laich- und Aufwuchsgewässer gemäß Nds. Umweltkarten wurden nicht dargestellt. Ursache?	Änderung ist nicht erfolgt.	Das Thema ist dargestellt, s. Signatur "blauer Strich" (die Signatur enthält "Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL" und/oder "Laich- und Aufwuchsgewässer" und/oder "Überregionale Wanderrouten für die Fischfauna")
Betroffene Öffentlichkeit	0131.174		16 – Seite 1 Gewässer nicht quantifizierbar Was ist das für ein Zufluss der Rohdenberger Aue (Darstellung fehlt in Nds Umweltkarten ebenso die Einstufung?)	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich ist Bestandteil der Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften
Betroffene Öffentlichkeit	0131.175		17 – Seite 1 Kernstadtbereiche von Hameln im Nds. Auenprogramm? Darstellung nicht plausibel	Änderung ist erfolgt.	Die Darstellung wurde angepasst (Verschneidung der Gewässerauen mit Siedlungsflächen)

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Betroffene Öffentlichkeit	0131.176		18 – Seite 1 Kernbereiche von Emmerthal/Kirchosen im Nds. Auenprogramm? Darstellung nicht plausibel	Änderung ist erfolgt.	Die Darstellung wurde angepasst (Verschneidung der Gewässerauen mit Siedlungsflächen)
Betroffene Öffentlichkeit	0131.177		19 – Seite 1 Kernbereiche von Hess. Oldendorf im Nds. Auenprogramm? Darstellung nicht plausibel	Änderung ist erfolgt.	Die Darstellung wurde angepasst (Verschneidung der Gewässerauen mit Siedlungsflächen)
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.36	Karte 3	Schutzgüter Landschaftsbild Die Bewertung der landschaftstypischen Marschen der Küstenregion als mit nur geringer Bedeutung für das Landschaftsbild ist zu gering.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Nach der zugrundeliegenden Methodik konnte für den Landschaftsbildraum L04 keine höhere Bewertung des Landschaftsbildes abgeleitet werden. Es wird auf die fünfstufige Bewertung auf Landesebene im zugrundeliegenden Gutachten verwiesen.
Landkreis Ammerland	0051.2	K3 Landschaftsbild	Es wird angeregt, folgendes Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild aufzunehmen: – Niederung des Aper Tiefs: Hier findet sich eine besondere Landschaft mit Ausdeichungsflächen und zum Teil weiträumigen Grünlandflächen, die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen (Angrenzend ,Landkreis Leer Bedeut-same Bereiche für die Erholung). Und folgendes Gebiet als bedeutsamen Bereich für die Erholung – Rasteder Geestrand der Oldenburgischen Ostfriesischen Geest mit Höhenunterschieden zwischen der Geest und der Wesermarsch, Übergang zwischen Geest (Waldreich) und Moor (Grünlandgeprägt) besonders erlebbar.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und kann ggf. bei einer Fortschreibung des Landschaftsprogramms integriert werden.
Stadt Emden	0062.9	Karte 3	Wie bereits in der fachlichen Beteiligung zum Vorentwurf des LaPro vom 25. Januar 2018 angemerkt, ist mir unverständlich, warum der Wybelsumer Polder im Westen Emdens als "Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung" gekennzeichnet ist. Es handelt sich hierbei um einen aufgespulten Bereich, der mit Ausnahme des Südwestens (siehe Abb. 3+4) durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, optisch interessante aber technische Bauwerke (Spülfelder) und Windparks gekennzeichnet ist (s. Abb. 6). Die landschaftsgebundene Erholung dürfte sich daher auf die Küstenlinie sowie den südwestlichen Bereich beschränken.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde entsprechend angepasst.
Stadt Oldenburg	0088.3	Karte 3	Bei der Darstellung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung findet u. a. die Stadt Oldenburg keine Berücksichtigung. Diese Bereiche setzten sich aber durchaus innerhalb der Stadtgrenzen fort. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Hunteniederung (mittlere und obere Hunte), deren Niederungsbereich sich bis in die Innen-Stadt fortsetzt. Für die Stadt Oldenburg wäre es wünschenswert, wenn die Fortsetzung der Landschaftsbildräume L 07 Wesermarschen (Hunteniederung) und L 15 Ostfriesisch-Ammerländer Geest- und Feengebiet (LSG Ottdenburg-Rasteder Geestrand) und L 23 (Wildeshauser Geest und Syker Geest) innerhalb des Stadtgebietes dargestellt würden (TK 3.5-2 Landschaftsbildräume - Bewertung). So werden auch die sich aufgrund der Darstellung der Erholungsinfrastruktur ergebenden Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung wie z. B. die ausschließliche Darstellung der Mittleren Hunte als Kanustrecke und Fahrradweg in der Karte 3 "Schutzgut Landschaftsbild" deutlicher.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Stadtlandschaften über 75km ² sind nicht in die Bewertung des Landschaftsbildes eingegangen. Es wird auf Textkarte 3.5-2 verwiesen. Der Hinweis sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgegriffen werden

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Stadt Wilhelmshaven	0101.4	Karte 3	2.) Karte 3 - Schutzgut Landschaftsbild (siehe Kap. 3.5) Darstellung im Entwurf des Landschaftsprogramms: Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung → Konflikte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 210 und 211: Funktion kann aufgrund der Festsetzungen nicht mehr erfüllt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die Darstellung wurde angepasst.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.178	Karte 3 / TK 3.5-2	Der Landschaftsraum K28 „Calenberger Land“ wird gleich bewertet wie der Raum K30 „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. Dem ist zu widersprechen, da das „Calenberger Land“ sich deutlich abhebt durch ein stärker bewegtes Gelände, zahlreiche naturnahe Waldbestände, fast durchgängige Alleen entlang der Straßen, regionaltypische Haufendörfer mit Obstbaumständen und weniger technische Überformung als der östlich anschließende Raum.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, es wird auf das Gutachten mit der fünfstufigen Bewertung auf Landesebene verwiesen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.179	Karte 3	Dem <u>Anhang 7</u> dieser Stellungnahme können Sie Anmerkungen zu Karte 3 zum Schutzgut Landschaftsbild im Landkreis Hameln-Pyrmont entnehmen.	Änderung ist nicht erfolgt, s.u.	Die Hinweise wurden geprüft, s.u.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.180		1 – Warum Gewässer in dieser Karte -> Funktion?	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Basisdaten (wie z.B. Gewässer) dienen zur räumlichen Einordnung.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.181		2 – Emmerthal Bückeberg (landesweit HK 54, regional HK_HM-08) fehlt	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Historische Kulturlandschaft ist enthalten.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.182		3 – Burg Coppenbrügge?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich wurde bislang nicht als Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung identifiziert.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.183		4 – Stift Fischbeck?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich wurde bislang nicht als Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung identifiziert.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.184		5 – Schloss Hämelschenburg?	Änderung ist nicht erfolgt.	Das Schloss Hämelschenburg ist Bestandteil des HK 54.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.185		6 – Schloss Schwöbber?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich wurde bislang nicht als Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung identifiziert.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.186		7 – Wasserschloss Bisperode?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich wurde bislang nicht als Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung identifiziert.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.187		8 – Schloss Bad Pyrmont?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Bereich wurde bislang nicht als Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung identifiziert.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.188		9 – Altstadt von Hameln?	Änderung ist nicht erfolgt.	Der besiedelte Bereich wurde bei der Identifizierung der Historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung nicht betrachtet.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.189		10 – Wanderwege auf Vollständigkeit prüfen	Änderung ist nicht erfolgt.	Die Wanderwege sind vollständig enthalten.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.37	Karte 4a	<u>Schutzgutübergreifendes Zielkonzept</u>	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Daten wurden ergänzt und die Legende angepasst

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			In der Karte ist der Nationalpark Wattenmeer zwar unter „Sicherung und Verbesserung“ als „Gebiet mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt“ dargestellt, muss aber noch in der Legende hinter Naturschutzgebiet (NSG) ergänzt werden. „Naturschutzgebiet (NSG) /Nationalpark“		
Stadt Emden	0062.10	Karte 4a	Da die Karteninhalte aller Karten sicherlich auf den Karten 1 und 2 aufbauen, bzw. sich aus den Bewertungen dieser Karten ableiten, ist hier wiederum die Darstellung des gesamten Überschlickungsgebietes östlich Emden als "weitere landesweit bedeutsame Fläche für den Biotopschutz, sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz" zu hinterfragen (siehe Anmerkungen zu Karte 1).	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Der Bereich ist Bestandteil der landesweiten Kulisse des Programms Nds. Moorlandschaften (Organomarschen), welche aktualisiert wurde.
Stadt Emden	0062.11	Karte 4a	" Gebiete mit besonderer Bedeutung für..." Hier überlagert die Signatur für "Landesweit bedeutsame Bödern" auch den bereits bebauten Bereich im Osten Emdens (Statteile Tholenswehr und Wolthusen) - (vgl. Karte 2)	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde entsprechend angepasst.
Stadt Emden	0062.12	Karte 4a	"Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen" Diese Signatur liegt mindestens in Teilen auch über dem Bereich des Flughafens Emden im Nordosten der Stadt (siehe Abb. 7). Die Spiegelstriche Aktionsprogramme "Gewässeraue" oder "Hoch- und Niedermoor" können hier keine Anwendung finden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde entsprechend angepasst (Verschneidung mit den Siedlungsflächen).
Stadt Wilhelmshaven	0101.5	Karte 4a	3.) Karte 4a - Schutzgutübergreifendes Zielkonzept/Grüne Infrastruktur (siehe Kap. 4.1) Darstellung im Entwurf des Landschaftsprogramms: Sicherung und Verbesserung für Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt → Konflikte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 212*, 213 und 220: Sicherung und Verbesserung kann aufgrund der Festsetzungen nicht bzw. nur geringfügig erfüllt werden. Darstellung im Entwurf des Landschaftsprogramms: Sicherung und Verbesserung für Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung → Konflikte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 210 und 211: Sicherung und Verbesserung kann aufgrund der Festsetzungen nicht mehr erfüllt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte wurde ergänzt: " <i>Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne).</i> "
Betroffene Öffentlichkeit	0131.190	Karte 4a	Aufgrund der Informationsfülle ist die Karte 4a recht unübersichtlich. Auch lässt sich anhand der Signaturen nicht eindeutig erkennen, welche Flächen wofür von Bedeutung sind, da die gleiche Signatur für mehrere Unterpunkte eines Themas verwendet wird. So insbesondere bei „Gebiete mit besonderer Bedeutung für“ oder „Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen“. Auch für die Unterpunkte sollten unterschiedliche Signaturen verwendet werden, um die Flächen zuordnen zu können. Dies ist derzeit nicht möglich. Damit die Übersichtlichkeit nicht völlig verloren geht, sollten z.B. ergänzende Karten zu den einzelnen Themen, die jetzt mittels der gleichen Signatur dargestellt sind, erstellt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, die Informationen sind den dazugehörigen GIS-Daten zu entnehmen.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.192	Karten 4a, 4b, etc	Der in die Karten des LaPro aufgenommene Wildkatzenweg bezieht sich nicht auf den niedersächsischen berechneten Weg, welcher detailliertere Landschaftsdaten mit einbezogen hat, sondern stellt lediglich die bundesweiten Wildkatzenwege	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Neben den Hauptachsen des Wildkatzenwegeplans wurden die nds. Verbindungsachsen mit einer Robustheit

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			dar. Dieser ist teilweise deckungsgleich mit den niedersächsischen Wildkatzenwegen, bildet diese aber nicht vollständig ab. Da auch im textlichen Teil des LaPro die niedersächsischen Wildkatzenwege erwähnt werden, sollten diese auch in den Kartendarstellungen übernommen werden.		von 2 und 3 aufgenommen. Die Verbindungsachsen mit einer Robustheit von 1 sollen nach Prüfung im Zuge der Landschaftsrahmenplanung in die regionale Biotopverbundplanung integriert werden.
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.38	Karte 4b	<u>Landesweiter Biotopverbund</u> Die Zuordnung nur bestimmter Bereiche der Inseln und Vorlandflächen im landesweiten Biotopverbund ist nicht nachvollziehbar. Der Nationalpark Wattenmeer hat darüber hinaus auch insgesamt eine Bedeutung im landesweiten Biotopverbund, denkt man allein an seine Bedeutung als Rastgebiet- und Nahrungsgebiet für Vögel.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, hier wird auf die Erläuterungen zum Biotopverbund in Kap. 4.3 verwiesen. Um die Bedeutung des Nationalparks Wattenmeer für den Biotopverbund zu verdeutlichen, wurde eine entsprechende Formulierung in Kap. 4.3.5 ergänzt.
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau HB	0034.4	Karte 4b	Karte 4b Biotopverbund: im Landschaftsprogramm Bremen ist die Blumenthaler Aue (und Beckedorfer Beeke) als Gewässer mit Vernetzungsbeziehungen zum Umland dargestellt, sie sind aber im Entwurf des Landschaftsprogramms Niedersachsen nicht als „Verbund der Fließgewässer“ dargestellt. Im Entwurf des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven ist der Grauwall Kanal als Gewässer mit Vernetzungsbeziehung dargestellt. Diese Verbundbeziehungen sollte ggf. ergänzt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgegriffen werden.
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH	0037.2	Karte 4b	Bezüglich der Darstellung in Karte 4b sollte klargestellt werden, dass die Verbindungsachsen aus dem Bundeskonzept nur innerhalb eines Umkreises von ca. 3 km außerhalb Niedersachsen dargestellt werden.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Legende in Karte 4b und der Text unter Kap. 4.3 wurden entsprechend ergänzt.
Stadt Emden	0062.13	Karte 4b	Zu " Verbund der Fließgewässer" siehe Anmerkungen unter Karte 5a.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgenommen werden.
Stadt Oldenburg	0088.4	Karte 4b	Hier sollte die Kulisse des Programms Nds. Moorlandschaften als Funktionsraum Berücksichtigung finden. Dies betrifft die noch großflächigen Mooregebiete im Nordosten (Moorplacken) sowie die an das Everstenmoor im Südwesten angrenzenden Hochmoorflächen der Hausbäkeniederung.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgenommen werden.
Landkreis Vechta	0098.1	Karte 4b	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Entwurf grundsätzlich keine Bedenken. Die den Landkreis Vechta betreffenden Aussagen und Darstellungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Zum Biotopverbund wird folgender Hinweis gegeben. In der „Karte 4b Landesweiter Biotopverbund“ fällt auf, dass insbesondere die Naturschutzgebiete NSG Südlohner Moor wie auch NSG Steinfelder Moor keine Berücksichtigung bei der Herleitung des Verbundes von Offenlandlebensräumen gefunden haben, obwohl sich diese im Bereich einer vom Bundesamt für Naturschutz hergeleiteten länderübergreifenden „Achse der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume“ befinden. Ähnliches gilt für den Bereich Campemoor im südöstlichen Gemeindegebiet Neuenkirchen-Vörden. Es ist daher zu überprüfen, ob in der Karte 4b die Bedeutung dieser Moore für den Biotopverbund deutlicher herausgestellt werden kann.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgenommen werden. Bei einer Aktualisierung des landesweiten Biotopverbundkonzeptes sollte der Hinweis ggf. Berücksichtigung finden.
Stadt Wilhelmshaven	0101.6	Karte 4b	4.) Karte 4b - Landesweiter Biotopverbund (siehe Kap. 4.3)	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			Darstellungen im Entwurf des Landschaftsprogramms: Verbund der Offenlandlebensräume als Kernflächen Offenland (trocken und feucht); Verbund der Offenlandlebensräume als Achsen der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume; (länderübergreifender Biotopverbund) entlang der Küstenlinie → Konflikte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 212*, 213 und 220: Funktion kann auf rund der Festsetzungen nicht mehr erfüllt werden.		wurde ergänzt: "Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne)."
Betroffene Öffentlichkeit	0131.191	Karte 4b	Die Karte 4b „Zielkonzept – Biotopverbund“ ist aufgrund der Informationsfülle insgesamt sehr unübersichtlich. Aus dieser Karte sollten die „Hauptlinien des landesweiten und Landesgrenzen überschreitenden Verbundes“ leicht und klar erkennbar sein. Dies ist jedoch nicht komplett möglich. Dazu und für die vielen regionalen Details, die gleichzeitig von landesweiter Bedeutung sind, bräuchte es mehrere Karten.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Informationen sind den dazugehörigen GIS-Daten zu entnehmen.
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwissenschaften HH	0035.2	Karte 5a	Es wird gebeten, die in der anliegenden Karte (Entwurf_Karte_5a-_Umsetzung.pdf) gelb markierte Fläche als Naturschutzgebiet vorzusehen, d.h. in der Karte entsprechend als NSG (geplant) darzustellen. Diese Fläche grenzt direkt an das auf Hamburger Seite bestehende Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet an. Es bildet zusammen mit diesem einen schutzbedürftigen länderübergreifenden Landschafts- und Naturraum, der insbesondere durch Heiden und andere Trockenlebensräumen geprägt ist. Auch finden dort auf Teilflächen Aufwertungsmaßnahmen durch das Hamburger Sondervermögen Naturschutz statt. Eine Darstellung der Fläche sollte auf der Karte 5b insoweit in dunkelgrün (geplantes NSG etc.) und auf der Karte 6 in lila (als noch zu sichernde Natura-2000 Gebiete) erfolgen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde entsprechend angepasst.
Stadt Emden	0062.14	Karte 5a	Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere" ist mit Verordnung vom 06.11.2020 in nationales Recht überführt worden. Ich bitte darum, die Signatur für den entsprechenden Bereich zu ändern. (Betrifft auch Teile im LK Aurich).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Inhalte wurden aktualisiert.
Stadt Emden	0062.15	Karte 5a	Wie bereits in der Stellungnahme der Stadt Emden vom Januar 2018 angemerkt, sollten auch das Larrelter Tief und der Emdener Stadtgraben als Gewässer im "Verbund der Fließgewässer außerhalb bestehender Schutzgebiete..." dargestellt werden, da sie den aquatischen Biotopverbund von West nach Ost gewährleisten, vgl. auch Karte 4b (siehe Abb. 8). Die in Karte 4b, 5a und 5c erkennbaren "Sackgassen-Enden" der Biotopverbundkorridore in der Siedlungsfläche der Kernstadt Emdens könnten durch die Darstellung der Emdener Wallanlagen als Verbindungselemente eine sinnvolle Ergänzung erfahren (siehe Abb. 9 und 10). Das Konzept der LRP-Fortschreibung verdeutlicht die mögliche Anbindung des innerstädtischen Grünkonzepts an den Außenbereich (siehe Abb. 10)	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgenommen werden.
Stadt Oldenburg	0088.5	Karte 5a	Die in der Karte 1 dargestellten landesweit bedeutsamen Gebiete finden sich nicht in Karte 5 a als Schutzwürdige Gebiete mit landesweiter Bedeutung wieder. Dies sollte insbesondere für die Gebiete Moorplacken in Nordosten, die Blankenburger Klostermark südlich der unteren Hunte, die Buschhagenniederung als Teil der Mittleren Hunte erfolgen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft, eine Änderung ist nicht erforderlich, da die Gebiete bereits enthalten sind.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	0020.39	Karte 5a,b,c	<u>Schutzgüter Landschaftsbild</u> Die deckungsgleiche Darstellung von Nationalpark und Biosphärenreservat in der Karte ist falsch! Das BR hat einen anderen Zuschnitt.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Legende wurde um eine textliche Erläuterung ergänzt.
Stadt Wilhelmshaven	0101.7	Karten 5a, 5b und 5c	5.) Karten 5a, b und c - Umsetzung (siehe Kap. 5.1, 5.2 und 5,7) Darstellungen im Entwurf des Landschaftsprogramms: Biotopverbundkorridore als Korridore des landesweiten Biotopverbundes außerhalb bestehender Schutzgebiete entlang der Küstenlinie; Wichtige Kernbereiche der Kulisse für das Programm Niedersächsische Offenlandschaften als bestehende und geplante Aktionsprogramme; Biotopverbundkorridore außerhalb bestehender Schutzgebiete entlang der Küstenlinie → Konflikte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 212*, 213 und 220: Funktion kann aufgrund der Festsetzungen nicht mehr erfüllt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte wurde ergänzt: " <i>Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne).</i> "
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau HB	0034.5	Karte 5a, 5c, 6	Die Darstellung als „Verbund der Fließgewässer...“ fehlt auch in Karte 5a und 5c Umsetzung und Karte 6 Ziele. In Karte 5a und 5c ist auch der südliche Abschnitt der Schönebecker Aue nicht dargestellt (zumindest ist er nicht zu erkennen; der Layer Fließgewässer scheint generell unter den flächigen Darstellungen zu liegen und sollte besser oberster Layer sein, wie in Karte 6).	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde entsprechend angepasst.
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH	0037.3	Karten 5a, 5c und 6	In den Karten 5a, 5c und 6 werden „Korridore des Biotopverbunds außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPI“ dargestellt (in Karte 5a „Korridore des landesweiten Biotopverbundes...“). Zum einen sollte die Bezeichnung in allen drei genannten Karten gleich lauten.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Legende wurde entsprechend angepasst.
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH	0037.4	Karten 5a, 5c und 6	Zum anderen werden Korridore auch in den angrenzenden Bundesländern dargestellt (3 km Umkreis). Es handelt sich dabei zumindest in den angrenzenden Bundesländern offenbar um die gleichen (lediglich anders dargestellten) länderübergreifenden Biotopverbundachsen, die auch in Karte 4b dargestellt sind. In den entsprechenden Kapiteln 5.1, 5.7 werden Aussagen zur Umsetzung getroffen, die auch diese „Korridore“ betreffen. Es wird daher von hier aus vorgeschlagen entweder die „Biotopverbundkorridore“ außerhalb Niedersachsens aus den Karten zu entfernen oder im Bereich der angrenzenden Bundesländer mit anderer Signatur zusammenfassend als „Verbundachsen des länderübergreifenden Biotopverbundes“ darzustellen bzw. zu bezeichnen, da sie u.a. deshalb ja auch die herausgehobene Bedeutung der Korridore innerhalb Niedersachsens mitbegründen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Darstellung wurde angepasst (hellere Farbgebung der Signatur).
Stadt Emden	0062.16	Karte 5b	Bestehende und geplante Aktionsprogramme Vgl. Anmerkung zu überschlicktem Bereich unter Karte 2 sowie Abb. 5 bzw. violette Markierung Abb. 11. Die markierten Flächen liegen in Überschlickungsgebieten und müssen daher aus der Signatur für die "Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften" entfernt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aktualisierung der Kulisse des Programms Nds. Moorlandschaften wurde die Darstellung angepasst, bodenkundliche Daten wurden aktualisiert und im Bereich der Siedlungsflächen nicht dargestellt.
Stadt Emden	0062.17	Karte 5b	Schutzgebietskulisse Der Wybelsumer Polder als Teil der "Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für [...] Landschaftsbild und Erholung, ist abgesehen vom Küstenstreifen	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Darstellung wurde entsprechend angepasst.

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			und dem südwestlichen Kompensationsbereich fragwürdig (vgl. Anmerkung zu Karte 3 und Abb. 4-6).		
Stadt Emden	0062.18	Karte 5b	Zur Darstellung des an das östliche Stadtgebiet angrenzenden Bereichs als "Schutzwürdiger Bereich ..." vgl. Anmerkungen zu Karte 1 (Stichwort: Konverterstation Emden-Ost)	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Darstellung wurde entsprechend angepasst.
Stadt Oldenburg	0088.6	Karte 5b / TK 5.2-5	Hier sollte geprüft werden, ob in die Gebietskulisse der Nds. Offenlandschaften die südlich der Hunte gelegenen Niederungsgebiete der Blankenburger Klostermark mit dem oligotrophen Gewässer Klostermarksee als großflächig zusammenhängendes Gebiete auch in Verbindung mit dem nördlich der Hunte gelegenen Vogelschutzgebiet Hunteniederung (V 11) einbezogen werden können.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte bei der weiteren Entwicklung des Programms Nds. Offenlandschaften Berücksichtigung finden.
Stadt Emden	0062.19	Karte 5c	Zur Darstellung des Biotopverbunds, insbesondere der Fließgewässer, in der Emder Kernstadt siehe Anmerkungen unter Karte 5a.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und sollte auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung aufgenommen werden.
Stadt Emden	0062.20	Karte 5c	Die Darstellung von Gebieten im Osten Emdens als "schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen [...] bitte ich am östlichen Siedlungsrand um die o.g. Konverterstation Emden-Ost zu reduzieren.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Darstellung wurde entsprechend angepasst.
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.14	Karte 6	Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass die auf Hinweis von Raumordnung und Landesplanung ergänzte Karte 6 bislang nicht in den Text des Landschaftsprogramms eingebunden worden ist. Die Karte 6 sollte – wenn sich keine Stelle in den hinteren Kapiteln anbietet – zumindest in der Einführung, wo das Verhältnis zur Raumordnung erklärt wird (S. 14 / 15), genannt werden.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0131.117
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0002.15	Karte 6	Darüber hinaus ist zu Karte 6 folgendes festzuhalten: - Bei manchen Zentralen Orten befinden sich graue Quadrate, deren Bedeutung unklar ist, da sie in der Legende fehlen. Womöglich handelt es sich nur um eine fehlerhafte graphische Darstellung. - In der Legende fehlt bei „Mittelzentrum mit oberzentralen“ das Wort „Teilfunktionen“. - In der Legende bei „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ ist im Wort Hauptverkehrsstraße ein „r“ zu viel und ein „s“ zu wenig.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Karte sowie die Legende wurden angepasst.
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH	0037.5	Karte 6	Die Karte 6 wird im Text nicht genannt.	Änderung ist erfolgt.	Siehe Nr. 0002.14
Landkreis Hameln-Pyrmont	0071.6	Karte 6	In der Legende zu Karte 6 „Ziele der Raumordnung“ ist bei Mittelzentrum mit oberzentralen das Wort Teilfunktionen zu ergänzen.	Änderung ist erfolgt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Legende wurde entsprechend angepasst.
Stadt Wilhelmshaven	0101.8	Karte 6	6.) Karte 6 - Ziele der Raumordnung mit besonderer Bedeutung für das Zielkonzept und die Umsetzung Darstellungen im Entwurf des Landschaftsprogramms: Biotopverbundkorridore außerhalb bestehender Schutzgebiete als schutzwürdige Bereiche → Konflikte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 212*, 213 und 220: Funktion kann auf rund der Festsetzungen nicht mehr erfüllt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der bestehende Erläuterungstext auf der Karte wurde ergänzt: "Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren,

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
					<i>bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne)."</i>
Betroffene Öffentlichkeit	0131.193	Karte 6	In Karte 6 werden die beiden Nearshore Windparks Riffgat und Nordergründe als Eignungsgebiete für die Erprobung der Windenergie auf See dargestellt. Es findet sich keinerlei Hinweis auf die derzeit geltende Rechtslage, also die Befristung beider Eignungsgebiete, sowie die aktuell dazu laufende Debatte bzgl. einer mit dem noch ausstehenden Entwurf des LROP angestrebten Verlängerung. Der BUND lehnt eine solche entschieden ab und hat in seiner Stellungnahme zu den allgemeinen Planungsabsichten des LROP ausführlich dargelegt, dass zwingende rechtliche Gründe gegen eine Verlängerung sprechen. Für Details wird auf die Stellungnahme des BUND Landesverbandes verwiesen (Anhang 10 dieser Stellungnahme). Für den BUND machen wir Abschnitt 4.2.1 der anliegenden Stellungnahme auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Darstellung aus dem LROP bleibt in Abstimmung mit ML erhalten, da die Befristungen für den Betrieb der Nearshore Windparks verlängert bzw. entfristet werden.
Betroffene Öffentlichkeit	0131.194	Karte 6	<p>In Karte 6 sind die Autobahnen A 20 und A 39 als Vorranggebiet Autobahn aufgenommen. Es wurde weiter oben bereits dargestellt, dass dieses Ziel der Raumordnung vielen grundsätzlichen Zielen des LaPro widerspricht. Schon die Aufnahme dieser Vorranggebiete in das LROP war stark ökonomisch begründet und fehlerbehaftet. Aus diesem Grund halten wir es für fragwürdig, dass bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms in diesem Punkt die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Vorranggebiet Autobahn A 20 läuft den Leitlinien und allgemeinen Zielen des LROP zuwider, widerspricht vielfach wichtigen Zweckbestimmungen (u.a. der Kohärenzforderung für Natura 2000-Gebiete) und wird den angestrebten Beitrag zur räumlichen und strukturellen Entwicklung des Landes nicht erfüllen können.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung beziehen sich an mehreren Stellen auf die regionenspezifischen Entwicklungen und Potenziale, insbesondere auch die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ländlichen Regionen. Die Auswertung von Untersuchungen zu diesem Thema durch das Umweltbundesamt (2005) zeigt, dass in wirtschaftlich weit entwickelten Ländern wie Deutschland, die bereits über ein leistungsfähiges Infrastrukturnetz verfügen, kaum nennenswerte regionale Entwicklungseffekte durch die Erweiterung der Infrastruktur erreicht werden können. Es zeigt sich, dass Autobahnen weder notwendig noch hinreichend für eine positive Entwicklung sind und eher negative Wirkungen auf Arbeit und Beschäftigung mit sich bringen können. Auch ein langfristiger deutlicher Arbeitsplatzgewinn lässt sich nicht nachweisen. Durch den Ausbau der Infrastruktur treten Orte mit zentralräumlicher Funktion verstärkt in Konkurrenz zueinander und führen zu einem Abfluss von Kaufkraft aus den ländlichen Regionen, die in der Folge wirtschaftlich geschwächt werden. Im Übrigen kann durch die A 20 selbst keine Wertschöpfung für die Region erwartet werden, da sie überwiegend als Transitstrecke fungieren würde. Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass die regionenspezifische Entwicklung durch das Vorranggebiet für die A 20 eher behindert als gefördert wird. Dies läuft den Zielen der Raumordnung zuwider.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Grundsätzlich wird die Kritik aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt. Das ändert aber nichts daran, dass die als Vorranggebiete dargestellten Ziele des Landes-Raumordnungsprogramm seitens des Landschaftsprogramms zu beachten sind (s. § 10 (1) BNatSchG).

Beteiligte	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
			<p>Eine Funktion des landesweiten Freiraumverbundes ist die landschaftsgebundene Erholung, die zunehmend an ökonomischer Bedeutung gewinnt und nach zahlreichen Veröffentlichungen der jüngeren Zeit gerade in ländlichen Räumen einen beachtlichen Beitrag für die regionale Wirtschaft leistet. Das Vorranggebiet für die A 20 schränkt das Entwicklungspotential dieses wachsenden Wirtschaftszweiges stark ein.</p> <p>Eine verkehrlich entbehrliche Autobahn, wie die A 20, konterkariert die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen und widerspricht damit den Zielen und Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, insbesondere der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.</p> <p>Das dargestellte Vorranggebiet für die A 20 steht konkret in Widerspruch zu den folgenden Zielen und Grundsätzen des LROP und den Zielen des LaPro:</p> <p>Das Vorranggebiet für die A 20 zerschneidet in weiten Bereichen siedlungs- und verkehrsarme Freiräume und widerspricht damit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung des Freiraumverbunds. Es würde klimaökologisch bedeutsame Flächen im Falle des Baus der A 20 zerstören. Das Ziel, möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten und naturbetonte Bereiche auszusparen, wird durch das Vorranggebiet A 20 konterkariert. Vor dem Hintergrund des Verfehlens der im LROP formulierten Grundsätze und Ziele für die A 20 müsste der Zielsetzung zur Verringerung der Inanspruchnahme von Freiräumen durch Verzicht auf das Vorranggebiet A 20 Rechnung getragen werden.</p> <p>Das Vorranggebiet für die A 20 betrifft für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile und zerschneidet räumlich und funktional zusammenhängende Lebensräume (Biotopverbunde, Kohärenz von NATURA 2000). Im Bereich des Vorranggebietes wird großräumig der Aufbau eines Biotopverbundes verhindert. Dies widerspricht den Zielen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Vorranggebiet für die A 20 zerschneidet an mehreren Stellen Waldgebiete oder liegt näher als 100 m an Waldrändern und widerspricht damit einem Grundsatz des LROP. Das Vorranggebiet für die A 20 widerspricht weiterhin dem Grundsatz, die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.</p>		

Weitere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangene Stellungnahmen:

Öffentlichkeit und weitere	Argument Nr.	Thema / Kapitel	Äußerung / Argument	Anpassungsbedarf	Stellungnahme und Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde
Allgemeine Hinweise					
Betroffene Öffentlichkeit	C – 0001		Insgesamt sind wir mit der Berücksichtigung der Belange des Naturparks Wildeshauser Geest auch im Hinblick auf die Kleinmaßstäbigkeit der Darstellungen einverstanden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	E - 0001		Es wird darum gebeten, das Speicherbecken in Geeste (LK-Emsland) als Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen. Das Speicherbecken ist bekanntlich ein national bedeutsamer Vogelrastplatz.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Meldung von EU-Vogelschutzgebieten kann nicht über das LaPro erfolgen. Dafür wäre ein politischer Prozess notwendig. Das LaPro stellt aber aus landesweiter Sicht schutzwürdige Bereiche dar, die im Zuge der Landschaftsrahmenplanung näher zu untersuchen und darauf aufbauend bedarfsweise unter Schutz zu stellen sind.
Betroffene Öffentlichkeit	F - 0001		Der Süntel sollte eine besondere Bedeutung bekommen.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Süntel bzw. Teile des Süntels haben u.a. eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz sowie für die landschaftsgebundene Erholung.
Kapitel 2					
Betroffene Öffentlichkeit	C - 0002	Kap. 2.6.2	Wir begrüßen es außerordentlich, dass die 14 Naturparke in Niedersachsen unter 2.6.2 als Schutzgebiete nach nationalem Recht aufgeführt werden; das entspricht auch nach unserer Auffassung der Bedeutung der Naturparke für den Naturschutz, wurde aber in der Vergangenheit auch vom Land Niedersachsen häufig anders bewertet. Wir halten es für bemerkenswert, dass der Naturpark Wildeshauser Geest nach der Karte auf S. 35 die höchste Dichte an Naturdenkmälern in Niedersachsen aufweist, auch dies ein Indiz für die Bedeutung des/der Naturparke in Niedersachsen.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Kapitel 3					
Betroffene Öffentlichkeit	C – 0003	Kap. 3.5.2	Der Naturpark Wildeshauser Geest liegt nach der Übersicht der niedersächsischen Kulturlandschaftsräume ganz überwiegend in der Region K 21 „Wildeshauser und Syker Geest“ und stellt davon deutlich mehr als die Hälfte der Fläche.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	C – 0004	Kap. 3.5.3	Der Naturpark Wildeshauser Geest ist nach der Karte auf S. 143 zu einem kleinen Teil mit einem Landschaftsbild mit einer hohen Bedeutung und im übrigen Teil mit einer mittleren Bedeutung dargestellt. Bei einer kleinteiligeren Bewertung dürfte diese dagegen deutlich höher liegen, dies entspricht auch dem (wenn auch veralteten) Entwicklungsplan für den Naturpark aus dem Jahre 1992.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	C – 0004	Kap. 3.5.4	Ähnlich verhält es sich mit der Bewertung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung in Niedersachsen auf S. 144. Hier ist der Bereich des Naturparks im Vergleich zu den umgebenden Landschaftsräumen deutlich höher zu bewerten.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Kapitel 4					

<p>Stadt Springe</p>	<p>B – 0001</p>	<p>Kap. 4.4.9</p>	<p><u>Zielkonzept Siedlungsbereiche</u> Im Zuge der Nutzungsintensivierung in der freien Landschaft sind die Siedlungsflächen zu Rückzugsbereichen für viele Arten geworden, die ihre ursprünglichen Lebensräume verloren haben. Gleichzeitig ist in vielen Städten ein Verlust an Lebensräumen durch Innenverdichtung und Flächenumnutzung zu verzeichnen. Folgende durch Städte und Gemeinden umzusetzende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen im besiedelten Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt (durch Biotop- und Artenerfassungen und die örtliche Landschaftsplanung) • Naturschutzfachliche Entwicklungskonzepte für Siedlungsbiotope (inkl. öffentliche Grünflächen) • Verbindung von Siedlung und Landschaft (z.B. über Fließgewässer oder Wegraine als Vernetzungselemente) • Entwicklung von Immobilien der öffentlichen Hand (z.B. durch Schaffung von Lebensstätten an und in Gebäuden, Verzicht auf vertikal nach oben gerichtete Fassadenbeleuchtung) • Entsiegelung und Regenwasserversickerung • Klimaökologische Qualitätsziele (Sicherung und Verbesserung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie von –leitbahnen, Begrünung dicht bebauter Gebiete) • Erhaltung historischer Siedlungslandschaften • Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung (durch integratives Grünflächenmanagement) • Aktivierung und Einbeziehung der Einwohner <p>Anmerkungen der Stadt Springe: Vor allem im Rahmen der Bauleitplanung versucht die Stadt Springe regelmäßig, die genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im besiedelten Bereich zu berücksichtigen und zu realisieren. Dabei stützt sie sich u.a. auf die Empfehlungen des städtischen Landschaftsplans und die aus diesen resultierenden Darstellungen von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ des F-Plans. Biotopkartierungen und Artenerfassungen bilden die Grundlagen, Anbindungen städtischen Grüns an Biotop-Verbund-Systeme des Offenlandes, Regenwasserrückhaltung und –versickerung, geländeklimatische Ausgleichsfunktionen, der Schutz des Landschaftsbilds und die Gewährleistung des Naturerlebens gehören zu den ständig zu prüfenden Inhalten der zugehörigen Umweltberichte. In den Bebauungsplänen werden Festsetzungen zu insektenverträglichen Leuchtmitteln, Lampentypen, Leuchtpunkthöhen, Lichtkegeln und Leuchtzeiten sowie zu Stellplatz- und Fassadenbegrünungen getroffen. Dachbegrünungen werden über örtliche Bauvorschriften vorgegeben und Schottergärten verboten. Darüber hinaus wird aktuell versucht, städtische Grünanlagen durch Blühflächen aufzuwerten und ihre Pflege insgesamt extensiver zu gestalten (s. Drucksache Nr. 646/2016-2021 – 3). Zur Aktivierung und Einbeziehung der Bürger wurden u.a. Hinweistafeln („Neue Wege bei der Pflege“) aufgestellt und – in Zusammenarbeit mit der NABUOrtsgruppe Springe e.V. – die Informationsbroschüre „Vorgärten in Springe“ herausgegeben. Städtische Gebäude (z.B. Museum auf dem Burghof) und Bauwerke (z.B. Brücke „Zum Nesselberg“ in Altenhagen I über den Sedemünder Mühlbach, Brücke „Im Reite“ in Springe über die Haller) aber – auf Veranlassung und Kosten der Stadt - auch Brücken anderer Straßenbaulastträger (z.B. Brücke „Klosterstraße“ in Eldagsen über den Wöhlbach, Brücke an der Obermühle</p>	<p>Änderung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
----------------------	-----------------	-------------------	--	---	---

			<p>in Alferde über den Wülfinghauser Mühlenbach) wurden mit Nisthilfen für Vögel versehen. Der Tunnel des ehemaligen Steinbruchs Ebersberg/Fahrenbrink und das ehemalige Stromversorger-Häuschen an der Krummecke wurden bereits vor längerer Zeit zu Fledermausquartieren umgestaltet.</p> <p>Mit ihrem Ratsbeschluss vom 24.10.2019 zur Erklärung des Klima- und Biodiversitätsnotfalls hat sich die Stadt Springe verpflichtet, bei ihrem Handeln verstärkt die Belange des Klimaschutzes und den Schutz von Flora und Fauna zu berücksichtigen (Drucksache Nr. 774/2016-2021 - 2). Die Zielsetzungen des NLP finden die Zustimmung der Stadt Springe.</p>		
Kapitel 5					
Stadt Springe	B – 0002	Kap. 5.2.4	<p>Aktionsprogramm „Niedersächsische Stadtlandschaften“</p> <p>Städte und Gemeinden sind die Hauptakteure in Bezug auf die Erhaltung und Entwicklung der Biotope im Siedlungsraum. Über die örtliche Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die kommunale Bauleitplanung sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung finden und die Ziele der Freiraumentwicklung und der Nachverdichtung aufeinander abgestimmt werden. Zur Kulisse des Programms zählen u.a. sämtliche Ortslagen der Stadt Springe. Für eine Maßnahmenförderung steht die EFRE-basierte Förderrichtlinie „Landschaftswerte“ des Landes zur Verfügung. Für das Aktionsprogramm sind folgende Handlungsfelder von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Datengrundlage (z.B. durch Artenerfassungen und Siedlungsbiotopkartierungen) • Konzeptionelle/planerische Maßnahmen (z.B. kommunale Arten- und Biotopschutzprogramme, Kollisionsschutz für Vögel bei öffentlichen Bauten, Reduktion der Außenbeleuchtung) • Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Förderung urbaner „Wildnis“, Förderung eines ökologischen Grünflächenmanagements, Anlage von Naturerlebnisräumen, Rückbau versiegelter Flächen) <p>Die Stadt Springe begrüßt, dass das Potenzial des Siedlungsraums als Lebensraum vieler Arten verstärkt in den Fokus gelangt und wird auch zukünftig prüfen, ob Projekte zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten Bereich über entsprechende Fördermittel des Landes realisiert werden können.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Betroffene Öffentlichkeit	D - 0001	Kap. 5.6.1	<p>Zitat:</p> <p><i>Für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsame Bereiche: In der Zeichnerischen Darstellung des LROP sollten, soweit nach planerischer Abwägung mit anderen Belangen möglich, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche als Vorranggebiete planerisch gesichert werden. Einbezogen werden sollten die folgenden Gebiete: Naturschutzgebiete, sonstige landesweit bedeutsame oder höherwertige Gebiete für Flora und die Fauna, prioritäre Fließgewässer für die Umsetzung der WRRL, überregionale Fischwanderrouten mit Laich- und Aufwuchsgewässern, nach WRRL berichtspflichtige Seen (nur natürliche Wasserkörper) sowie ggf. historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung.</i></p> <p>Zitat Ende</p> <p>Die in obigem Zitat genannten landesweit bedeutsamen Bereiche, die auf Ebene des LROP als Vorranggebiete planerisch zu sichern sind, sofern andere Belange dem nicht entgegenstehen, sind häufig auch Gebiete, in denen wertvolle Rohstoffvorkommen vorhanden sind, die derzeit noch nicht genutzt werden sowie auch Bereiche, die bereits als</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	<p>Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt das Landschaftsprogramm als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landschaftspflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachver-</p>

			<p>Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im LROP ausgewiesen sind. Dazu zählen in besonderem Maße Auenbereiche prioritärer Fließgewässer sowie Bereiche der niedersächsischen Mittelgebirgsregionen. Diese Flächen stehen aufgrund der dort lokal vorhandenen Rohstoffe häufig seit Generationen in der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Diese, wie auch viele ehemalige Rohstoffgewinnungsflächen, sind häufig wegen der dort vorkommenden Artenvielfalt bereits als Schutzgebiete ausgewiesen. Sie sind damit in vielen Fällen bereits Teil eines Biotopverbunds oder sind dafür in Zukunft vorgesehen, wie der nachfolgende Auszug aus dem Entwurf des RROP Hameln-Pyrmont zeigt:</p> <p>Die obige Kartendarstellung und Legende zeigen, dass Gebiete mit Rohstoffgewinnungsflächen bereits sehr häufig Bestandteil geschützter Bereiche der Natur sind und zusätzlich als Vorranggebiete Biotopverbund vorgesehen sind. Beispiele ähnlicher Art sind entlang der Weser oder der Leine vielfach vorhanden.</p> <p><u>Vorranggebiete Biotopverbund und schutzwürdige Bereiche sollten Rohstoffgewinnung nicht ausschließen</u></p> <p>Darüber hinaus gehende schutzwürdige Bereiche auszuweisen, wie es das Landschaftsprogramm vorsieht, kann dazu führen, dass die Möglichkeiten zur Rohstoffgewinnung von vornherein stark eingeschränkt werden. Dadurch könnten auch Chancen, die eine aktive Gestaltung der Nachfolgenutzungen im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz bieten können, möglicherweise verhindert werden.</p> <p>Vor allem aber birgt die Ausweisung dieser für Natur- und Landschaft bedeutsamen schutzwürdigen Bereiche als Vorranggebiete auch die Gefahr, dass potentielle Rohstofflagerstätten, wie sie die Rohstoffsicherungskarte des LBEG darstellt, überplant werden können und damit die langfristige Versorgungssicherheit in Gefahr gerät. Einer etwaigen Verhinderungsplanung auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme gegen Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung könnte so potentiell Vorschub geleistet werden.</p> <p>Der obige Kartenausschnitt zeigt beispielhaft den Bereich zwischen Rinteln und Hameln, mit der Darstellung schutzwürdiger Bereiche (violette Schraffur) z.B. östlich Rinteln sowie nordwestlich Hameln. Dadurch würden wichtige Rohstoffpotentialflächen im Wesertal überdeckt. In nachstehender Abbildung sind die Rohstoffpotentialflächen der Rohstoffsicherungskarte in roter Gitter-Schraffur dargestellt, die durch eine Ausweisung als schutzwürdige Bereiche überplant würden und so für eine zukünftige Nutzung potentiell nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Da es sich bei den oben beispielhaft dargestellten Rohstoffpotentialflächen um landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten handelt, wäre eine Überplanung durch weitere Schutzgebiete, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen, aus Sicht der Rohstoffindustrie abzulehnen.</p>		<p>waltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung.</p> <p>Das Landschaftsprogramm wurde im Maßstab 1:500.000 erarbeitet, es handelt sich somit nicht um flächenscharfe Abgrenzungen. Sämtliche kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen.</p>
<p>Betroffene Öffentlichkeit</p>	<p>D - 0002</p>	<p>Kapitel 5.7.5</p>	<p>Zitat: <i>„Bei der Planung von Abbauprojekten soll der Beitrag zu einem umweltgerechten, die Natur und Landschaft schonenden Bodenabbau und eine Folgenutzung für den Naturschutz bereits in der Konzeption berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Die in obigem Zitat genannten Grundsätze einer umweltschonenden Rohstoffgewinnung hat unser Verband in einer gemeinsamen Erklärung mit dem NABU-Landesverband bereits vor 10 Jahren unterschrieben.</p> <p>Angesichts einer zunehmend festzustellenden, lokalen Verknappung wichtiger Gesteinsrohstoffe aufgrund schleppender Genehmigungsverfahren, wie Sand, Kies und gebrochener Natursteine, ist die Bauindustrie mancherorts bereits seit einiger Zeit auf</p>		<p>Siehe. Nr. D – 0001</p>

			<p>die Zulieferung von Gesteinsrohstoffen aus Nachbarbundesländern oder sogar aus europäischen Nachbarländern (z.B. Norwegen und Schottland) angewiesen, um z.B. den hohen Bedarf für den Bau von Wohnungen oder die Instandsetzung der Verkehrsinfrastruktur zu decken.</p> <p>Dies ist aus Gründen des Klimaschutzes jedoch wenig vorteilhaft, da weite Transporte mit unnötig hohen CO2-Emissionen verbunden sind.</p> <p>Einer Studie des Bundesverbandes Baustoffe-Steine und Erden e.V. (BBS) von 2016 (Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland) zufolge, wird die Nachfrage nach den o.g. Massenrohstoffen in zwei Prognosevarianten entweder leicht abnehmen oder weiterhin deutlich ansteigen. In Zukunft wird der Klimaschutz dazu führen, dass heimische mineralische Rohstoffe, die regional gewinnbar sind und insofern nicht weit transportiert werden müssen, eine noch wesentlich höhere Bedeutung haben werden als bisher. Wir regen deshalb an, das Thema Biotopverbund auch in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu betrachten. Best-Practice-Projekte unserer Mitgliedsunternehmen zeigen, dass sich durch sogenannte „integrierte Projekte“ Rohstoffgewinnung, Naturschutz und Hochwasserschutz sowie die Umsetzung der EU-WRRRL sehr gut mit einander verknüpfen lassen. Durch eine entsprechende Planung von Rohstoffprojekten und Ausgestaltung deren Nachfolgenutzung, die in enger Absprache mit Kommunen, Naturschutz- und Wasserbehörden, Naturschutzverbänden, Landwirtschaft und Wasser- und Bodenverbänden erfolgen sollte, können deutliche Aufwertungen von Biotopverbundflächen erreicht werden. Wir fordern daher, dass im Rahmen des Landschaftsprogramms folgende Punkte festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Festlegungen, wie z.B. Biotopverbundflächen oder schutzwürdigen Bereichen zum Schutz von Natur und Landschaft, Böden etc., muss eine Fachstellungnahme des LBEG und eine Beteiligung der Industrieverbände sichergestellt sein. Damit soll erreicht werden, dass etwaige Beeinträchtigungen in der Nutzung von Rohstofflagerstätten, die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Rohstoffpotentialflächen dargestellt sind, vermieden werden. 2. In zukünftigen Schutzgebietsverordnungen der im Landschaftsprogramm dargestellten schutzwürdigen Bereiche, sollte eine Regelung normiert werden, nach der die Rohstoffgewinnung, sofern sie nach den in Kapitel 5.7.5 genannten Grundsätzen erfolgt, nach Prüfung des Einzelfalls eine Befreiung von den Verbotstatbeständen eingeräumt wird (Unberührtheitsklausel). 		
Kapitel 6					
Stadt Springe	B – 0003	Kap. 6	<p>Die Neuaufstellung des NLP zählt zu den Verfahren, für die die Durchführung einer SUP erforderlich ist. Das im integrierten Umweltbericht dokumentierte Ergebnis der SUP zeigt, dass die im Rahmen des Zielkonzepts aufgestellten landesweiten Ziele zur Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft in der weitaus überwiegenden Mehrzahl mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wären, sofern sie zur Umsetzung kommen würden.</p> <p>Anmerkung der Stadt Springe: Diese Einschätzung findet die Zustimmung der Stadt Springe.</p>	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Karten					
Stadt Buxtehude	A – 0001	Karten	<p>In den kartografischen Karten, u.a. in Karte 2, 5a, 5c und 6, werden große Teile der Siedlungsfläche durch schutzwürdige Bereiche bzw. in Karte 1 durch landesweit bedeutsame Gebiete überlagert.</p>	Änderung ist nicht erfolgt.	Das Landschaftsprogramm wurde im Maßstab 1:500.000 erarbeitet, es handelt sich somit nicht um flächenscharfe

			<p>Aufgrund der Maßstabsebene können getroffene Zielaussagen des Landschaftsprogramms in der Bauleitplanung ggf. nicht berücksichtigt werden. Insbesondere Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt sind, müssen gemäß dem Gegenstromprinzip von den Schutzgebietsausweisungen unberücksichtigt bleiben.</p>		<p>Abgrenzungen. Sämtliche kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen. Die planerischen Aussagen des Landschaftsprogramms sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich.</p>
<p>Stadt Springe</p>	<p>B – 0004</p>	<p>Karte 4a</p>	<p>Zielsetzungen im Bereich des Stadtgebiets Springe Das schutzgutübergreifende räumliche Zielkonzept „Grüne Infrastruktur“ Niedersachsen (Karte 4a des NLP (s. Anlage 1) trifft - das Stadtgebiet Springe betreffend – folgende Zielaussagen hinsichtlich der für Naturschutz und Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Verbesserung der „Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt“: <ul style="list-style-type: none"> - Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“, 361 „Hallerburger Holz“, 362 „Linderter und Stamstorfer Holz“, 377 „Hallerbruch“, 452 „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ - Naturschutzgebiete (NSG) HA-25 „Saupark Springe“, HA-90 „Steinbruch Holzmühle“, HA-115 „Ziegeunerwäldchen“, HA-240 „Linderter und Stamstorfer Holz“, HA-243 „Hallerbruch“, HA-244 „Höhlengebiet im Kleinen Deister“, HA-245 „Köllnischfeld“ - Naturnahe Waldbereiche des Deisters, des Elmschebruchs, des Lausebergs, des Osterwaldes und des Bockeroder Holzes, der Auwald-Feuchtgrünland-Komplex westlich Bockerode, das Teichgelände in Sedemünder, die Everdagser Beeke und die Ohe unterhalb Holtensen als „weitere landesweit bedeutsame Flächen für den Biotopschutz sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz“ • Sicherung und Verbesserung „sonstiger Wälder“: Waldflächen auf dem Katzberg, dem Limberg und dem Süllberg • Sicherung und Verbesserung der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung“: Deister, Kleiner Deister, Nesselberg, Osterwald, Elmschebruch, Limberg, Abraham • Sicherung und Verbesserung der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für landesweit bedeutsame Böden“: Rendzinen des Kleinen Deisters, des Limbergs und des Abrahams, Pararendzinen des Deisters und des Osterwalds sowie mittlere Pseudogley-Parabraunerden am nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt Springe als „seltene Böden“ • Sicherung und Verbesserung landesweit bedeutsamer Gewässer: Der Neue Gehlenbach, der Unterlauf der Haller (unterhalb der Einmündung des Neuen Gehlenbachs) und der Sedemünder Mühlbach als „prioritäre Fließgewässer nach WRRL, Laich- und Aufwuchsgewässer, überregionale Wanderrouten für die Fischfauna“ • Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von „Gebieten mit landesweit bedeutsamen Funktionen“: Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Haller als „Gewässeraue gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ <p>Anmerkungen der Stadt Springe:</p>	<p>Änderung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

			Die Festlegung des „Gebiets mit besonderer Bedeutung für landesweit bedeutsame Böden“ am nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt Springe darf nicht dazu führen, dass hier keine Siedlungsentwicklung mehr möglich ist. Die auf nachfolgenden Planungsebenen vorzunehmende genaue Abgrenzung sollte sich daher am dort bestehenden Landschaftsschutzgebiet LSG-H 30 „Süddeister“ (s. Anlage 2) orientieren.		
Stadt Springe	B – 0005	Karte 4a	Die im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem als „Hauptgewässer 2. Priorität“ dargestellten Bäche Haller (Abschnitt zwischen Kaiserallee und Einmündung des Neuen Gehlenbachs) und Ramke (als Oberlauf der Haller) finden im Zielkonzept des NLP keine Berücksichtigung, obwohl sie – laut Schutzsystem – den „Hauptgewässern 1. Priorität“ in ihrer Bedeutung für den Naturschutz in der jeweiligen Naturräumlichen Region nur wenig nachstehen. Da die Stadt Springe aufgrund dieser Einstufung an beiden Bächen Randstreifen angekauft und erfolgreich damit begonnen hat, die genannten Fließgewässerabschnitte naturnah umzugestalten, sollten auch sie in Karte 4a als zu sichernde und zu verbessernde landesweit bedeutsame Gewässer dargestellt werden.	Änderung ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wurde geprüft. Für die landesweite Darstellung werden ausschließlich die prioritären Fließgewässer nach WRRL einbezogen. Eine Aufnahme der beiden genannten Gewässer wäre außerdem aus Maßstabsgründen wenig sinnvoll.
Stadt Springe	B – 0006	Karte 6	Bislang sind im LROP (2017) von der „Grünen Infrastruktur“ auf Springer Stadtgebiet alle FFH-Gebiete als „Vorranggebiete Natura 2000“, alle NSG als „Vorranggebiete Biotopverbund“ und die Fließgewässer Sedemünder Mühlbach (ab Fabrikgelände Sedemünder), Haller (ab Kernstadt Springe), Ramke und Neuer Gehlenbach als „Vorranggebiete Biotopverbund (linienförmig)“ festgelegt. 1. Bei den in Karte 6 des NLP eingezeichneten Flächen der LSG und der schutzwürdigen Bereiche zwischen Mittelrode und Bockerode und den Biotopverbundkorridoren zwischen Deister und Kleinem Deister sowie zwischen Nesselberg und Süntel handelt es sich also um Neuanschläge. Diese finden die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Springe. Der neue schutzwürdige Bereich zwischen Mittelrode und Bockerode sollte jedoch nicht bis an die Ortslage von Mittelrode reichen. Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Springe (F-Plan) sieht am südlichen Ortsrand Siedlungserweiterungsflächen vor (s. Anlage 4). Die genaue Abgrenzung der Fläche auf nachfolgenden Planungsebenen sollte sich an den dortigen Waldflächen und den zahlreichen (zum größten Teil im aktuellen Flächennutzungsplan als „besonders geschützte Biotope nach § 28a NNatG“ (GB) dargestellten) gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG orientieren.	Änderung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Springe	B – 0007	Karte 6	2. Die im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem als „Hauptgewässer 2. Priorität“ dargestellten Bäche Haller (Abschnitt zwischen Kaiserallee und Einmündung des Neuen Gehlenbachs) und Ramke (als Oberlauf der Haller) finden in den Vorschlägen des NLP keine Berücksichtigung, obwohl sie – laut Schutzsystem - den „Hauptgewässern 1. Priorität“ in ihrer Bedeutung für den Naturschutz in der jeweiligen Naturräumlichen Region nur wenig nachstehen. Da die Stadt Springe aufgrund dieser Einstufung an beiden Bächen Randstreifen angekauft und erfolgreich damit begonnen hat, die genannten Fließgewässerabschnitte naturnah umzugestalten, sollten auch sie in Karte 6 als „schutzwürdige Bereiche“ („Verbund der Fließgewässer außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrübPI“) dargestellt werden.	Änderung ist nicht erforderlich.	Siehe Nr. B - 0005